



Institut für **Konflikt** Forschung

Lisztstraße 3

A-1030 Wien

Tel.: (01) 713 16 40

Fax: (01) 713 99 30

**Endbericht:**

# **Formen und Verbreitung von Korruption in Österreich**

**Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz  
Verfasser: DDr. Hubert Sickinger**

**Wien, Jänner 2011**

# Inhalt

<b>1. Überblick: Fokus der Untersuchung, bereits vorliegende Studien .....</b>	<b>9</b>
<b>1.1 Fokus der Untersuchung .....</b>	<b>9</b>
<b>1.2 Definition von Korruption.....</b>	<b>13</b>
1.2.1 Sozialwissenschaftliche Überlegungen.....	13
1.2.2 Korruption – strafrechtliche Bestimmungen.....	15
<b>1.3 Bisher vorliegende Untersuchungen und Forschungslücken zu Korruption in Österreich</b>	<b>18</b>
<b>1.4 Österreich in vergleichenden Korruptionsindizes .....</b>	<b>21</b>
1.4.1 Österreich im Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International .....	21
1.4.2 Neigung von Unternehmen zur Bestechung im Ausland: Der Bribe Payers Index .....	27
1.4.3 Global Corruption Barometer, Eurobarometer .....	30
<b>2. Korruption im gerichtlichen „Hellfeld“:</b>	
<b>Auswertung gerichtlicher Strafakten 2002-2009 .....</b>	<b>31</b>
<b>2.1 Vorbemerkung .....</b>	<b>31</b>
<b>2.2 Korruptionsfälle im Bereich der Polizei, Bestechungsversuche an ExekutivbeamtInnen .</b>	<b>37</b>
2.2.1 Gesamtüberblick über Amtsdelikte unter Involvierung von ExekutivbeamtInnen.....	37
2.2.2 Korruptions- und Amtsmissbrauchsfälle im Bereich von Ermittlern gegen Drogen- und Rotlichtdelikte .....	40
2.2.3 Sonstige Korruptionsfälle in der Polizei .....	46
2.2.4 Bestechungsversuche an ExekutivbeamtInnen .....	48
2.2.5 Exkurs: Verdachtsfall massenhafter Schmiergelder bei Transportbegleitungen (Polizei und Landesverwaltung) .....	56
<b>2.3 Korruption bei der Vergabe von Visa/Aufenthaltsgenehmigungen .....</b>	<b>59</b>
2.3.1 Visa-Vergaben durch Botschaftsangehörige.....	59
2.3.2 Fälle illegaler Visavergabe innerhalb Österreichs .....	63
2.3.3 Sonstige Fälle von Amtsmissbrauch im Themenkomplex Ausländer/Aufenthaltsgenehmigungen ...	70
2.3.4 Exkurs: Grenzkontrollorgane – Bestechungsversuche/Amtsdelikte .....	70
<b>2.4 Amtsdelikte von Justizangehörigen.....</b>	<b>72</b>
2.4.1 Personal der Gerichte.....	72
2.4.2 Justizwache.....	74
<b>2.5 Korruptionsfälle in der Finanzverwaltung.....</b>	<b>76</b>
2.5.1 Finanzämter .....	76
2.5.2 Zoll .....	81
2.5.3 Bestechungsversuche an KIAB-Beamten .....	84

<b>2.6 Begutachtung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen .....</b>	<b>86</b>
2.6.1 Vergabe von Kfz-Begutachtungsplaketten .....	86
2.6.2 Korruption bei der Genehmigung von staatlichen Kfz-Prüfstellen (Niederösterreich).....	90
<b>2.7 Sonstige Korruptionsfälle.....</b>	<b>94</b>
2.7.1 GemeindepolitikerInnen .....	94
2.7.2 Korruptionsfälle in Landes- und Gemeindeverwaltungen .....	96
2.7.3 Bauverwaltung bzw. Bauunternehmen .....	100
Submissionskartell im Wasserleitungsbau.....	102
2.7.4 Sonstige Bestechungsfälle .....	102
2.7.5 Exkurs: sonstige häufige Amtsdelikte .....	104
<b>2.8 Fälle von Bestechlichkeit im Privatsektor.....</b>	<b>106</b>
2.8.1 Kreditbetrug unter Mitwirkung „bestechlicher“ Bankangestellter .....	106
2.8.2 Sonstige Bestechungsfälle im Privatsektor.....	107
<b>2.9 Exkurs: Bestechungsfälle vor Bezirksgerichten.....</b>	<b>108</b>
<b><i>3. Effizienz der Korruptionsbekämpfung durch die Justiz; die Ebene der Staatsanwaltschaften .....</i></b>	<b><i>110</i></b>
<b>3.1 Kritikpunkte an defizitärer Korruptionsbekämpfung durch die Justiz.....</b>	<b>110</b>
3.1.1 Mangelnde Spezialisierung der Gerichte .....	113
3.1.2 Defizite der Staatsanwaltschaften bei der Bekämpfung komplexerer Korruptions- und Wirtschaftsstraffälle.....	115
3.1.3 Unterschiedliche Strafenpraxis der Gerichte .....	120
<b>3.2 Amtsdelikte in den Akten der Staatsanwaltschaften; Ursachen der hohen Einstellungsraten.....</b>	<b>122</b>
<b>3.3 Die Korruptionsstaatsanwaltschaft .....</b>	<b>125</b>
3.3.1 Ausstattung, Kompetenzen und Arbeitsstatistik .....	125
3.3.2 Probleme der Überlastung der KStA .....	128
3.3.3 Von der KStA behandelte Fälle.....	129
3.3.4 Eingestellte Fälle .....	135
<b>3.4 Änderungen ab 2010: das „strafrechtliche Kompetenzpaket“ .....</b>	<b>136</b>
<b><i>4. Weitere Antikorrupcionseinrichtungen und Antikorrupcionsprogramme .....</i></b>	<b><i>141</i></b>
<b>4.1 Überblick .....</b>	<b>141</b>

<b>4.2 Büro für Interne Angelegenheiten BIA-BMI/Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung BAK.....</b>	<b>142</b>
<b>4.3 Das BIA-BMF .....</b>	<b>146</b>
<b>4.4 Interne Revisionen der Länder .....</b>	<b>148</b>
4.4.1 Interne Revision der Stadt Wien.....	148
4.4.2 Innenrevisionen und Antikorruptionsaktivitäten anderer Länder .....	151
<b>4.5 Rechnungshöfe .....</b>	<b>152</b>
<b>4.6 Die Frage eines „disziplinären Überhangs“ bei Amtsdelikten mit Vorteilsannahmen; dienstrechtliche Sanktionen bei LandesbeamtInnen .....</b>	<b>154</b>
<b>5. Spezifische Problemfelder.....</b>	<b>157</b>
<b>5.1 Medienberichterstattung über Korruptionsfälle.....</b>	<b>157</b>
<b>5.2 Politische Korruption .....</b>	<b>164</b>
5.2.1 Dimensionen politischer Korruption .....	164
5.2.2 Grundzüge der Parteienfinanzierung: Einnahmen der Parteien .....	165
5.2.3 Die spezifische Korruptionsproblematik der Politikfinanzierung.....	168
5.2.4 Mangelnde Kontrollmechanismen.....	170
<b>5.3 Patronage (Parteibuchwirtschaft) .....</b>	<b>174</b>
<b>5.4 Grauzonen des Lobbyismus .....</b>	<b>178</b>
5.4.1 Zur Abgrenzung: Traditionelle Muster der Interessenvertretung, Lobbyismus.....	178
5.4.2 Militärische Beschaffungen .....	180
5.4.3 Die BUWOG-Affäre.....	182
5.4.4 Nachweisprobleme bei Korruption via „BeraterInnen/LobbyistInnen“.....	184
<b>5.5 Unternehmenskorruption.....</b>	<b>187</b>
5.5.1 Studie zur Bestechungspraxis österreichischer Unternehmen in Mittel-Osteuropa.....	187
5.5.2 Steigende „Compliance-Anstrengungen“ von Unternehmen, aber fragliche Erfolge.....	188
<b>5.6 Bausektor .....</b>	<b>189</b>
<b>5.7 Gesundheitssektor .....</b>	<b>194</b>
5.6.1 Überblick .....	194
5.6.2 Korruption auf der Ebene der LeistungserbringerInnen .....	195
5.6.3 Grauzonen im Bereich der Pharmabranche .....	197
5.6.4 Die Problematik der Strafbestimmungen am Beispiel von Korruption im Gesundheitssektor .....	200
5.6.5 Zur Aussagekraft von Umfragen über Korruption im Gesundheitswesen .....	202

<b>6. Korruption in Österreich im Lichte von Meinungsumfragen .....</b>	<b>204</b>
<b>6.1 Aufbau der Untersuchung.....</b>	<b>204</b>
<b>6.2 Ergebnisse vorhandener Bevölkerungsumfragen zu Korruption in Österreich (Globales Korruptionsbarometer und EUROBAROMETER).....</b>	<b>205</b>
6.2.1 Vorhandene Umfragen.....	205
6.2.2 Ergebnisse zur Bezahlung von Schmiergeldern in Österreich.....	206
6.2.3 Forderung bzw. Erwartung von Schmiergeldzahlungen.....	214
6.2.4 Allgemeine Wahrnehmung der Korruptionsanfälligkeit von Institutionen bzw. Organisationen.....	217
6.2.5 Allgemeine Einschätzungen der Bevölkerung zu Korruption in Österreich.....	224
<b>6.3 Die Ergebnisse der Unternehmensbefragung.....</b>	<b>231</b>
6.3.1 Korruption als branchenübliches Phänomen?.....	235
6.3.2 Eigene Konfrontation der Befragten mit Bestechungswünschen von AmtsträgerInnen.....	238
6.3.3 Erfolgsaussichten bei Nichterfüllung von Bestechungswünschen.....	244
6.3.4 Anteil tatsächlich bezahlter Vorteilszuwendungen in AmtsträgerInnen–Unternehmen-Beziehungen .....	248
6.3.5 Korruption zwischen Unternehmen .....	254
6.3.6 Einschätzung der Korruptionsanfälligkeit von Institutionen und Amtsträgern.....	257
<b>6.4 Zusammenfassung der demoskopischen Befunde.....</b>	<b>260</b>
<b>InterviewpartnerInnen .....</b>	<b>262</b>
<b>7. Literaturlauswahl.....</b>	<b>264</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Der Korruptionswahrnehmungsindex 2010, Auszug (erste 20, USA, restliche EU-27-Staaten) .....	24
Tabelle 2: Österreichs Ergebnisse im Korruptionswahrnehmungsindex 1995-2010 .....	26
Tabelle 3: Detailergebnisse Österreichs zum Korruptionswahrnehmungsindex 2010 .....	27
Tabelle 4: Der Bribe Payers Index 2006 .....	29
Tabelle 5: ausgewertete und nicht verfügbare Akten bei den Landesgerichten .....	34
Tabelle 5a: Gerichtsverfahren nach §§ 302-308 in den Jahren 2002-2009 .....	34
Tabelle 5b: Gerichtsverfahren nach §§ 302-308 in den Jahren 2002-2009 .....	35
Tabelle 6: Bestechungsversuche nach Verkehrskontrollen .....	48
Tabelle 7: Verfahren wegen § 57a KFG-Begutachtungen .....	87
Tabelle 8: Verfahren gemäß § 304 und 307 StGB vor Bezirksgerichten .....	108
Tabelle 9: Akten aller Staatsanwaltschaften 2002-2009 .....	122
Tabelle 10: Erledigungen der Staatsanwaltschaften 2002-2009 - prozentual .....	122
Tabelle 11: Statistiken zur Arbeit der Korruptionsstaatsanwaltschaft .....	127
Tabelle 12: Akten der Korruptionsstaatsanwaltschaft 2009 laut Bundesrechenzentrum .....	128
Tabelle 13: Akten der Korruptionsstaatsanwaltschaft 2009-2010 .....	129
Tabelle 14: Geschäftsanfall des BIA-BM.I 2001-2009 .....	145
Tabelle 15: Ermittlungsfälle des BIA-BMF .....	147
Tabelle 16: Untersuchungsfälle der Internen Revision des Magistrats der Stadt Wien 2002-2009 .....	150
Tabelle 17: Daten der vorliegenden Umfragen .....	206
Tabelle 18: Bezahlung von Schmiergeldern in den letzten 12 Monaten – Anteil an der Bevölkerung (2004-2010) .....	207
Tabelle 19: Umstände der Schmiergeldzahlung? (2005) .....	208
Tabelle 20: Höhe der bezahlten Schmiergelder (2005) .....	208
Tabelle 21: Mit welchen Institutionen hatten die Befragten Kontakt und bezahlten Schmiergeld (2006) .....	209
Tabelle 22: Mit welchen Institutionen hatten die Befragten Kontakt, wurde Schmiergeld verlangt und bezahlt (2007) .....	210
Tabelle 23: Mit welchen Institutionen hatten die Befragten Kontakt und wurde Schmiergeld bezahlt (2008) .....	211
Tabelle 24: Mit welchen Institutionen hatten die Befragten Kontakt und wurde Schmiergeld bezahlt (2010) .....	212
Tabelle 25: Hintergrund der letzten Schmiergeldzahlung (2010) .....	212

Tabelle 26: Schmiergeldzahlungen an unterschiedliche Bereiche des öffentlichen Sektors, 2006-2010.....	213
Tabelle 27: Erwartung bzw. Forderung von Schmiergeldzahlungen unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Sektors laut EUROBAROMETER (2007 und 2009) .....	214
Tabelle 28: Erwartung bzw. Forderung von Schmiergeldzahlungen im EU-Vergleich (2009).....	216
Tabelle 29: Betroffenheit des persönlichen Lebens, der Geschäftswelt und Politik durch Korruption (2004, 2005).....	217
Tabelle 30: Einschätzung der Korruptionsanfälligkeit unterschiedlicher Bereiche des öffentlichen Sektors (2008).....	218
Tabelle 31: Einschätzung der Korruptionsanfälligkeit unterschiedlicher Bereiche des öffentlichen Sektors (2007).....	218
Tabelle 32: Einschätzung der Korruptionsanfälligkeit unterschiedlicher Bereiche des öffentlichen Sektors (2010).....	219
Tabelle 33: Entwicklung der Einschätzung der Korruptionsanfälligkeit unterschiedlicher Bereiche des öffentlichen Sektors (2004-2010) .....	219
Tabelle 34: Einschätzung der Korruptionsanfälligkeit von Institutionen im internationalen Vergleich (2010).....	221
Tabelle 35: Korruption in unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Sektors – Zustimmung (2007 und 2009).....	222
Tabelle 36: Einschätzung der Bevölkerung: Einschätzungen von Korruption in öffentlichen Institutionen .....	224
Tabelle 37: Einschätzungen zur Korruption – die Größe des Problems (EUROBAROMETER 2007 und 2009) .....	225
Tabelle 38: Problemwahrnehmung der Bevölkerung – Stellenwert von Korruption im Vergleich zu anderen Problemen (2004).....	226
Tabelle 39: Einschätzungen zur Korruption in Österreich: Effizienz der gerichtlichen Verfolgung (EUROBAROMETER 2007 und 2009).....	227
Tabelle 40: Wahrnehmung von Korruptionsanfälligkeit der Gerichtsbarkeit.....	228
Tabelle 41: Einschätzung der Aktivitäten der Regierung gegen Korruption (2007 und 2008).....	229
Tabelle 42: „State Capture“ in der Einschätzung der österreichischen Bevölkerung (2008).....	230
Tabelle 43: Stichprobenstruktur der Unternehmensbefragung .....	233
Tabelle 44: Korruption als branchenübliches Phänomen.....	236
Tabelle 45: Betroffenheit von Unternehmen in der eigenen Branche durch Korruption von Amtsträgern.....	237
Tabelle 46: Konfrontation mit Korruption bei Bewilligungen oder Genehmigungen – letzte fünf Jahre .....	238
Tabelle 47: Konfrontation mit Korruption bei Bewilligungen oder Genehmigungen – letzte 12 Monate .....	239
Tabelle 48: Höhe der zuletzt geforderten Bestechungssummen (in Euro).....	240

Tabelle 49: Sonstige Wünsche von Amtsträgern (Vereinsunterstützungen, Sponsorings, Parteispenden (letzte 5 Jahre) .....	241
Tabelle 50: Sonstige Wünsche von Amtsträgern (Vereinsunterstützungen, Sponsorings, Parteispenden (letzte 12 Monate).....	241
Tabelle 51: Sonstige Wünsche von AmtsträgerInnen (Vereinsunterstützungen, Sponsorings, Parteispenden) – Angaben zu den Unternehmen .....	243
Tabelle 52: Höhe der sonstigen Wünsche von AmtsträgerInnen (in Euro) .....	244
Tabelle 53: Erfolgsaussichten bei Gegenstrategien anstelle der Erfüllung der Bestechungswünsche .....	244
Tabelle 54: Einschätzung von Nachteilen bei Nichtbezahlung.....	245
Tabelle 55: Einschätzung der Erfolgsaussichten von Gegenstrategien durch Befragte, die mit Bestechungswünschen konfrontiert wurden .....	246
Tabelle 56: Einschätzung von Nachteilen bei Nichtbezahlung durch die Befragten, die in den letzten fünf Jahren mit Bestechungswünschen konfrontiert wurden .....	247
Tabelle 57: Verteilung der Bestechungswünsche nach Institutionen; Einschätzung von Nachteilen (nur Personen, die mit Bestechungswünschen konfrontiert wurden).....	248
Tabelle 58: Befürchtete Nachteile bei Nichtbezahlung durch die Befragten, die in den letzten fünf Jahren mit Bestechungswünschen konfrontiert wurden.....	249
Tabelle 59: Pessimistische der Erfolgsaussichten von Gegenstrategien durch Befragte, die in den letzten fünf Jahren mit Bestechungswünschen konfrontiert wurden .....	250
Tabelle 60: Kumulierte Auswertung: pessimistische Einschätzungen von Gegenstrategien und befürchteten Nachteilen bei Nichtbezahlung .....	251
Tabelle 61: Erfolgsaussichten bei Gegenstrategien – Konfrontation mit sonstigen Wünschen.....	252
Tabelle 62: Einschätzung von Nachteilen bei Nichtbezahlung – Konfrontation mit sonstigen Wünschen.....	252
Tabelle 63: Verbreitung von Barzahlungen zur Geschäftsanbahnung oder Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen.....	254
Tabelle 64: Verbreitung von illegalen oder ungerechtfertigten Repräsentationsaufwendungen zur Geschäftsanbahnung oder Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen .....	255
Tabelle 65: Verbreitung von illegalen oder ungerechtfertigten persönlichen Geschenken zur Geschäftsanbahnung oder Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen .....	255
Tabelle 66: Konfrontation mit Zahlungs- oder Geschenkerwartungen in der Privatwirtschaft .....	256
Tabelle 67: Höhe der Zahlungs- bzw. Geschenkerwartungen in der Privatwirtschaft.....	256
Tabelle 68: Allgemeine Einschätzung der Korruptionsanfälligkeit von Institutionen bzw. Amtsträgern.....	257
Tabelle 69: Einschätzung der Korruptionsanfälligkeit von Institutionen bzw. Amtsträgern durch Unternehmensvertreter mit und ohne rezente Korruptionserfahrungen im Vergleich.....	259

# 1. Überblick: Fokus der Untersuchung, bereits vorliegende Studien

## 1.1 Fokus der Untersuchung

Das vom Bundesministerium für Justiz beauftragte Forschungsprojekt soll einen empirischen Überblick über Verbreitung und Art der Korruption in Österreich bieten. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt dabei auftragsgemäß auf disziplinar- bzw. strafrechtlich relevantem Verhalten (d.h. auf der verbotenen Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme) im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Bereich. Die Arbeit verknüpft im Sinne des Projektauftrags unterschiedliche methodische Zugänge:

Forschungsthema ist einerseits das „Hellfeld“ von Korruption, über das – über strafrechtliche oder dienstrechtliche Sanktionen auch juristisch eindeutige – Informationen vorliegen. Aufgrund der Spezifika von Korruptionsdelikten kann mit diesem Zugang allerdings nur ein geringer Ausschnitt der tatsächlichen Inzidenz von Korruption erfasst werden: Kriminologisch betrachtet handelt es sich bei Korruptionsdelikten um *Kontrolldelikte*, deren Aufdeckung maßgeblich von gezielt durchgeführten Untersuchungen durch Organe der Strafverfolgung, der Steuerbehörden und gegebenenfalls spezialisierten Kontrollinstitutionen abhängig ist. Im Unterschied zu anderen Straftaten haben die Geschädigten, welche üblicherweise Delikte anzeigen und dadurch eine strafgerichtliche Untersuchung einleiten, häufig entweder keine Kenntnis von derartigen Verfehlungen bzw. zumindest keine hinreichenden Belege, die für ein Strafverfahren ausreichen würden (Beispiel: Schmiergeldzahlung als Gegenleistung für Auftragsvergaben), oder die Geschädigten bleiben diffus („Interessen der Allgemeinheit“ bei problematischen Formen der Einflussnahme durch Interessenten im Bereich der Politikfinanzierung). Das „Dunkelfeld“ ist insofern typischerweise sehr hoch; bekannt gewordene Fälle bzw. auf einschlägigen Gerichtsakten aufbauende „Hellfeldstudien“ können allerdings helfen, die typischen Strukturen und Fallkonstellationen heraus zu arbeiten. Diese bilden zumindest dann eine „repräsentative“ Quelle, sofern es überhaupt auf breiterer Basis Strafverfahren zu Korruptionsfällen gegeben hat. Dies ist das Ziel des deutlich arbeitsaufwändigsten Moduls des Forschungsprojekts, dazu Kapitel 2 und 3. Für die Ergebnisse der Arbeit spezialisierter Kontrolleinrichtungen (wie das BAK/BIA-BM.I, des BIA-BMF und entsprechender Einrichtungen der Länder) ist im Rahmen des Forschungsprojekts eine sekundäranalytische Aufarbeitung von Informationen und – sofern vorhanden – Statistiken vorgesehen. Entgegen den ursprünglichen Erwartungen zu Projektbeginn lassen sich aus den statistischen Angaben des BIA-BMI und der Länder allerdings keine über die Gerichtsaktenanalyse hinausgehenden, das Hellfeld weiter vertiefenden Zusatzinformationen entnehmen: Es gibt zwar einen gewissen disziplinären Überhang bei Korruptionsdelikten, die grundlegenden Muster disziplinarrechtlich verfolgter Dienstverfehlungen mit Korruptionsbezug bilden sich allerdings sehr gut in der Gerichtsaktenanalyse ab (vgl. Kapitel 4.6).

Ebenso Thema des Forschungsprojekts ist das „Dunkelfeld“ der Korruption. Eine zentrale Quelle für dessen zumindest partielle Erhellung stellen Akteurs- bzw. ExpertInneneinschätzungen dar, mit denen gegebenenfalls ein Zugang zu dem in verschiedenen Gruppen vorhandenen „informellen Wissen“ erreicht werden kann (wobei der jeweils spezifische Bias der Gesprächspartner allerdings zu berücksichtigen ist). StaatsanwältInnen und RichterInnen, KriminalbeamtInnen, Mitglieder spezialisierter Anti-Korruptions-Einrichtungen und Disziplinareinrichtungen von Ministerien und Gebietskörperschaften verfügen oft über ein beträchtliches Ausmaß an thematisch einschlägigem Wissen, auch wenn dieses häufig nicht konkret genug zur Einleitung von Strafverfahren oder für gerichtliche Verurteilungen ist. Auch UnternehmerInnen, ManagerInnen und Angehörige wirtschaftlicher Beratungsberufe können über eigene Erfahrungen oder solche ihrer Klienten Auskunft geben. Investigativ tätige JournalistInnen verfügen über ihre veröffentlichten Berichte hinaus häufig über ein hohes Ausmaß an Zusatzinformationen, die sie (etwa aus medienrechtlichen Gründen, Beweisgründen, mangels Aktualität für tagespolitische Berichterstattung, aufgrund finanzieller oder politischer Abhängigkeiten des Mediums) nicht verwenden können. Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden relativ breit derartige ExpertInneninterviews durchgeführt.

Für die Messung „alltäglicher“ Betroffenheit der Bevölkerung und spezieller Subgruppen bilden hingegen Repräsentativerhebungen einen viel versprechenden Zugang. Mit Bevölkerungsumfragen (die für diese Arbeit sekundäranalytisch ausgewertet werden) kann also zumindest abgeschätzt werden, wie verbreitet „alltägliche Korruption“ (etwa Schmiergeldzahlungen an VertreterInnen unterschiedlicher Behörden bzw. Institutionen) tatsächlich ist. Sie geben (mit größerer Verlässlichkeit) auch einschlägige Images des öffentlichen Sektors wieder (von denen allerdings nicht auf die tatsächliche Verbreitung von Korruption geschlossen werden kann). Vorhandene Umfragen werden in dieser Arbeit in Kapitel 6.2 sekundäranalytisch dokumentiert. Darüber hinaus wurde für dieses Forschungsprojekt gemeinsam mit dem Institut für Empirische Sozialforschung IFES Repräsentativumfrage unter UnternehmerInnen und für Behördenkontakte zuständige Angestellte/Mitglieder des Managements von Unternehmen durchgeführt, deren Ergebnisse in Kapitel 6.3 dokumentiert werden. Diese Befragtengruppe wurde aufgrund ihrer häufigeren Behördenkontakte und intensiveren Betroffenheit von behördlichen Entscheidungen und ihrem daher ihrem im Vergleich zur Gesamtbevölkerung informierteren Blick auf den öffentlichen Sektor, aber auch auf „business-to-business-corruption“ ausgewählt.

Der Schwerpunkt des Projektberichts liegt auf der *empirischen Bestandsaufnahme der* (behörden- und sektorspezifischen) *Inzidenz von Korruption*, dokumentierbarer typischer Deliktikonstellationen und korruptiver Gefahrenzonen. Allerdings besteht die Arbeit der in dieser Arbeit behandelten Institutionen wie insbesondere des BAK, des BIA-BMF oder der In-

ternen Revisionen der Länder nicht nur in repressiven, sondern – häufig sehr intensiv – auch in präventiven Tätigkeiten. Auch auf diese Aspekte wird daher ebenso wie auf Hinweise in Interviews auf praktische Hindernisse der Korruptionsverfolgung bei der Behandlung dieser Institutionen kurz eingegangen (Kapitel 4).

Auffällig an den Ergebnissen des Forschungsprojekts ist vor allem ein Aspekt: Korruption, wie sie sich im gerichtlichen „Hellfeld“ darstellt, und die Berichterstattung über Korruptions(verdachts)fälle weichen krass voneinander ab. Relativ gut abgebildet wird die öffentliche Berichterstattung in Gerichtsakten etwa in Amtsmisbrauchs-Urteilen im Bereich der Polizei – was zweifellos ein Ergebnis der systematischen Untersuchung derartiger Delikte durch das BIA-BMI bzw. seit 2010 des BAK darstellt. Auch entsprechende Delikte im Bereich der Finanzverwaltung werden offenkundig systematisch vom BIA-BMF investigiert und konsequent (mit hoher Erfolgswahrscheinlichkeit) zur gerichtlichen Anklage gebracht. Für Behördendelinquenz bilden die Gerichtsakten somit eine valide Quelle. Ein unter ExpertInnen als besonders korruptionssensibel eingeschätzter Bereich, der Gesundheitssektor, ist hingegen in gerichtlichen Urteilen nicht zu finden; auch Fälle von Korruption im Baubereich kommen überraschenderweise im untersuchten Zeitraum nur vergleichsweise selten vor. Zu diesen beiden Themen wird daher jeweils ein kurzes zusätzliches Kapitel (5.2 und 5.7) aufgenommen.

Die mediale Berichterstattung wird hingegen (mit gesteigerter Intensität ab ca. 2006) einerseits von Verdachtsfällen mit Bezug auf die Finanzierung von Parteien oder PolitikerInnen, andererseits (noch verstärkt seit Ausbruch der Weltfinanzkrise 2008) auch von komplexen Wirtschaftskriminalfällen mit möglicher Korruptionskomponente dominiert (vgl. Kapitel 5.1). Derartige Phänomene bilden sich – teilweise aufgrund der Komplexität der notwendigen Ermittlungen, teilweise aufgrund unzureichender Regelungen gegen Korruption bzw. „Einflusskauf“ im Bereich der Parteien bzw. politischen AmtsträgerInnen/ParteifunktionärInnen, und teilweise auch aufgrund von in den Interviews konstatierten Schwachstellen im Bereich der Staatsanwaltschaften bzw. der Justiz hingegen nicht im gerichtlichen „Hellfeld“ ab. Auf diese Schwachstellen der Bekämpfung von politischer und Wirtschaftskorruption wird daher in einem eigenen Kapitel eingegangen, das näher auf die Bekämpfung von Korruption durch die Justiz und Staatsanwaltschaften eingeht (Kapitel 3.1).

Laut Projektauftrag sollten Bereiche wie Unvereinbarkeiten oder Parteienfinanzierung zwar berücksichtigt werden, aber nicht den Hauptfokus der Untersuchung bilden. Eine systematische Analyse des Bereichs der Finanzierung der österreichischen Politik (d.h. der politischen Parteien sowie des politischen Personals) und ihrer korruptiven Gefahrenzonen liegt mit Si-

ckinger 2009 und älteren Arbeiten des Projektbearbeiters<sup>1</sup> auch bereits vor.<sup>2</sup> Allerdings wurden die Probleme der Korruptionsbekämpfung gerade im politischen Bereich sehr intensiv in den durchgeführten Interviews angesprochen. Auf die damit zusammenhängenden Themen – die Parteienfinanzierung sowie neue Grauzonen des „Lobbyismus“ – wird daher in kürzeren Kapiteln, die die jeweiligen Themenkomplexe kurz zusammenfassen, ebenfalls knapp eingegangen (Kapitel 5.2 und 5.4).

---

<sup>1</sup> Siehe aus den letzten Jahren Sickinger 2006, 2006a; im Sinne der Beschreibung exemplarischer Fälle von Machtmissbrauch ist auch auf die (erstmalig 1995 erschienene) Analyse politischer Skandale in Gehler/Sickinger 2007 zu verweisen.

<sup>2</sup> Vgl. als staatsrechtliche Schwachstellenanalyse der Parteienfinanzierung und des Parteienrechts des Bundes auch Lenzhofer 2009.

## 1.2 Definition von Korruption

### 1.2.1 Sozialwissenschaftliche Überlegungen

Korruption ist ein *stark moralisch aufgeladener* Begriff der Alltagssprache (vgl. Fleck/Kuzmics 1985, 7-11): Die Diagnose einer verbreiteten Korruption meint im alltäglichen, medialen und politischen Sprachgebrauch daher mehr als die kriminologische Aussage über ein Bündel von Amtsdelikten, nämlich auch einen Befund über einen ethischen Verfall, über mangelnde moralische Grundsätze im staatlichen Sektor – oder sie wird zumindest von einem Teil der Rezipienten so aufgenommen. Der lateinische Wortstamm (*corrumpere* = verderben) gibt diese Dimension wieder. Auch wissenschaftliche Arbeiten sind zumindest insofern von dieser Wertung nicht frei, als sie häufig einen stark advokatorischen Charakter in Richtung der Notwendigkeit der Bekämpfung von Korruption aufweisen:<sup>3</sup> In früheren Zeiten in einem Teil der Fachliteratur verbreitete Einschätzungen einer (sozialintegrativen oder ökonomischen) Funktionalität von Korruption zumindest in Transformationsgesellschaften<sup>4</sup> werden seit Mitte der 1990er Jahre – dem Beginn des aktuellen Booms der internationalen Korruptionsforschung – nicht mehr vertreten.

Korruption ist daher ein „diffuses Phänomen“ (Vahlenkamp/Knauß 1997), Diagnosen ihrer Verbreitung hängen auch von normativen Wertungen und der jeweils zugrundeliegenden Definition von Korruption ab. Traditionelle Korruptionsdefinitionen stellten (mit unterschiedlichen Nuancierungen) meist auf den *Missbrauch eines öffentlichen Amtes zu privatem Vorteil* ab. Den Kernbereich dieses Verständnisses von Korruption bildet daher die Bestechlichkeit von öffentlichen *AmtsträgerInnen* (PolitikerInnen, BeamtenInnen, RichterInnen, PolizistInnen, Bediensteten der Finanzämter und Zollbehörden usw.) – sei es für (raschere) Entscheidungen,

---

<sup>3</sup> Stark advokatorischen Charakter für verstärkte Korruptionsbekämpfung zeichnen seit Mitte der 1990er Jahre besonders Studien und Publikationen aus Umfeld von IWF, Weltbank und Transparency International aus. Siehe als Überblicke über Korruption Andvig u.a. 2000; Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 73 (2004) 2 (Themenheft); Rose-Ackermann 1978, 1999; als Zusammenfassung von Arbeiten aus dem Umfeld des IWF Abed/Gupta 2003. Die „Global Corruption Reports“ von Transparency International (2001, 2003 ff.) enthalten (neben Länderberichten) stets einen spezifischen Themenschwerpunkt und einen Abschnitt über Ergebnisse der Korruptionsforschung. Grundlegende Literatur zum spezifischen Bereich der *politischen* Korruption ist in Heidenheimer/Johnston 2002 gesammelt; vgl. als deutschsprachigen Sammelband weiters von Alemann 2005.

<sup>4</sup> Vor einigen Jahrzehnten wurde Korruption häufig als normale Begleiterscheinung von Gesellschaften im Übergang von agrarisch-traditionalen Gesellschaften zu modernen, auf der bürokratischen Logik der Herrschaft des Gesetzes und einer neutralen Beamtenschaft funktionierenden Industriegesellschaft gedeutet (vgl. etwa Huntington 1968): Schutz vor den Folgen rapiden sozioökonomischen Wandels würden, da der Staat dazu (noch) nicht imstande sei, über Familienbande (Nepotismus) und (besonders ethnisch motivierte, etwa über die Stammeszugehörigkeit laufende) Patronage vermittelt. Eine zweite Deutungsmöglichkeit besteht auch in der gerade in diesen Staaten sehr unklaren Trennung zwischen „privatem“ und „öffentlichem“ Sektor. Der Soziologe Robert K. Merton schrieb noch in der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts anhand der Einwanderergesellschaft Chicagos Korruption auch positive Funktionen der sozialen Integration zu (Merton 1957). Ähnliche Überlegungen könnten durchaus auch für die persistente „Parteibuchwirtschaft“ in der Frühphase der Zweiten Republik in Österreich angestellt werden.

auf die unabhängig von der Zuwendung ein Anspruch bestehen würde (facility payments), oder für das Erlangen von Entscheidungen und Informationen, auf die kein Anspruch bestehen würde.

Die minimalistische Definition des Amtsmissbrauchs zum privaten Vorteil erfüllen auch regelwidrige Begünstigungen von Familienangehörigen, Bekannten oder „Parteifreunden“ ohne (direkte) geldwerte Gegenleistung oder auch einfach die Unterschlagung/Veruntreuung staatlicher Mittel (der „Griff in die Amtskassa“). Das *Typische von Korruption liegt allerdings in einer Austauschbeziehung*, also einer Begünstigung Dritter durch AmtsträgerInnen als Gegenleistung für eine Zuwendung (vgl. dazu Zimmerling 2005): Den eigentlichen Kern von Korruptionsdelikten bildet *Bestechlichkeit* (im weiteren Sinne). In diesem Sinne wird Korruption auch in dieser Studie verstanden (bei der Gerichtsaktenanalyse werden allerdings auch knappe Hinweise auf Delikte mit monetären Motiven ohne Bestechungsbezug aufgenommen).

Die bis Mitte der 1990er Jahre übliche Begrenzung des Korruptionsbegriffs auf den Missbrauch *öffentlicher Ämter* wurde mittlerweile aufgegeben, da vergleichbare Sachverhalte im privaten Sektor ebenfalls negative Externalitäten für die Allgemeinheit verursachen können und Korruption zwischen Unternehmen(svertreterInnen) einen massiven Störfaktor für den freien Wettbewerb darstellen können. Seit den späten 1990er Jahren gehen Europarat, EU-Kommission und UNO in den seither sukzessiv verabschiedeten völkerrechtlichen Anti-Korruptions-Verträgen, sonstigen Rechtsakten und Empfehlungen von der breiteren Definition als „Machtmissbrauch zur Erlangung privater Vorteile“ aus, die sowohl den öffentlichen wie den privaten Sektor erfasst.<sup>5</sup>

Die Besonderheit von Korruptionsdelikten als klandestine Austauschbeziehungen führt dazu, dass Korruption manchmal als „opferloses Delikt“ bezeichnet wird. An die Stelle der für strafrechtliche Delikte typischen Täter-Opfer-Konstellation tritt eine *Doppeltäterbeziehung*, die Rolle des Opfers bleibt häufig diffus. „Opferlos“ bleiben Korruptionsdelikte natürlich nicht (z.B. durch Schädigung von Personen, die durch die Bestechung eben nicht in den Genuss von Aufträgen, staatlicher Leistungen und Genehmigungen kommen, oder Schädigung der Allgemeinheit oder von Unternehmen durch Fehlallokation von Ressourcen, Beeinträchtigung der Unparteilichkeit und Rechtsgebundenheit staatlichen Handelns). Auch die „Doppeltäterschaft“ ist nur in einem strafrechtlichen Sinne zu sehen, indem eben beide Seiten als Tatbeteiligte strafbar sind – mit der Folge, dass die Tatbeteiligten üblicherweise kein Interesse an der Aufdeckung haben können. Im konkreten Fall kann die Verantwortlichkeit durchaus unterschiedlich gewichtet sein, Tatbeteiligte können durchaus auch „Opfer“ sein (etwa kann die

---

<sup>5</sup> Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2003, 6.

Bezahlung von „Schmiergeld“ bzw. „Kickbacks“ von EntscheidungsträgerInnen auch de facto erpresst werden).

## 1.2.2 Korruption – strafrechtliche Bestimmungen

Der Begriff Korruption ist im StGB als solcher nicht zu finden. Dennoch haben Diskussionen um ihre strafrechtliche Bekämpfung in Österreich bereits eine lange Tradition. Das erste und zweite Antikorruptionsgesetz (1964 und 1982),<sup>6</sup> beide zur Bewältigung von Regelungslücken, die durch aktuelle Skandale (Haselgruber und AKH) offenkundig geworden waren, bilden anschauliche Beispiele: Hier wurden zwar nicht die novellierten StG/StGB-Bestimmungen selbst, wohl aber die Gesetzesnovellierungen ausdrücklich als Regelungen gegen Korruption bezeichnet. Seit den späten 1990er Jahren dienten einschlägig motivierte Novellierungen des Strafrechts primär der Umsetzung internationaler Verpflichtungen, va des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr,<sup>7</sup> mehrerer EU-Rechtsakte und der Anti-Korruptions-Konventionen des Europarats und der UNO.<sup>8</sup>

Die wichtigsten Bestimmungen im StGB sind §§ 302 (Missbrauch der Amtsgewalt) und die §§ 304-308 für Beamte bzw. Amtsträger (im hoheitlichen Bereich staatlichen Handelns) sowie die §§ 153, 153a (Untreue, Geschenkkannahme durch Machthaber) sowohl für Private, als auch staatliche Bedienstete im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung. Die §§ 304-308 wurden mit 1. 1. 2008 und 1. 9. 2009 im Beobachtungszeitraum zweimal novelliert (2008 deutlich verschärft, 2009 – trotz weiterer Anhebung der Strafbestimmungen – in ihrem Anwendungsbereich wieder teilweise eingeschränkt).<sup>9</sup> 2008 wurde die bisher nur gemäß § 10 UWG (mit einem Strafrahmen von nur 4 Monaten) pönalisierte Bestechung von Bediensteten und Beauftragten mit deutlich höherem Strafrahmen ins StGB (§ 168c – 168e) aufgenommen.

Die in der Praxis wichtigste Bestimmung stellt § 302 StGB dar. Unmittelbarer Täter kann nur ein österreichischer Beamter (iSd § 74 Z 4 StGB) sein, also eine Person, die im Namen einer Gebietskörperschaft (oder anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften mit Ausnahme von Kirchen oder Religionsgesellschaften) mit Rechtshandlungen oder sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist. Die Tathandlung liegt in der *wissentlichen* missbräuchlichen Vornahme oder Unterlassung eines Hoheitsakts, zudem wird eine (zumindest bedingt) vorsätzliche Schädigung der Rechte eines Dritten verlangt. Neben dem

---

<sup>6</sup> BGBl 1964/116 bzw. BGBl 1982/205. Vgl ferner BGBl 1987/605 und BGBl 1996/762.

<sup>7</sup> BGBl III 1999/176, umgesetzt durch das StrafrechtsänderungsG 1998, BGBl 1998/153.

<sup>8</sup> Siehe das VerbandsverantwortlichkeitsG, BGBl I 2005/151 und das AntikorruptionsG 2007, BGBl. I 2007/109.

<sup>9</sup> BGBl. I 2007/109, BGBl. I 2009/98.

unmittelbaren Täter sind gemäß § 302 StGB als Bestimmungs- oder Beitragstäter (§§ 12, 15 StGB) auch Nichtbeamte strafbar. § 302 ist keine spezifische „Korruptionsbestimmung“ und stellt auch nicht auf Bereicherungsmotive ab; sind die Voraussetzungen allerdings erfüllt, so erfolgt die Verurteilung nicht nach den §§ 304 – 308 StGB (bei denen es um Vorteilszuwendungen bzw. –annahmen von BeamtInnen/AmtsträgerInnen für pflichtwidrige oder an sich pflichtgemäße Amtsgeschäfte geht), sondern gemäß § 302.

§ 304 betraf bis 2007 die „Geschenkannahme durch Beamte“, § 307 deren Bestechung (sowie die Bestechung ausländischer Beamter oder Abgeordneter). Die Ausweitung des Adressatenkreises auf „Amtsträger“ per 1. 1. 2008 (und die deutlich einschränkende Präzisierung des Amtsträgerbegriffs 2009) hat zumindest in der Gerichtspraxis der Jahre 2008 und 2009 noch zu keinen größeren Konsequenzen geführt; wohl aber führte die Tatsache, dass leitende Angestellte öffentlicher Unternehmen (bis 1. 1. 2008: § 306 StGB) 2008 zunächst im neuen Amtsträgerbegriff aufgegangen sind und seit November 2009 davon wieder großteils ausgenommen wurden, zu einer Einschränkung der Strafbarkeit nach den schärferen Antikorruptionsbestimmungen für den öffentlichen Sektor; für leitende Angestellte von ÖBB, ASFINAG oder der meisten sonstigen Unternehmen der Daseinsvorsorge gilt seither nur mehr das weniger strenge Regime der Antikorruptionsbestimmungen für die Privatwirtschaft (das ausschließlich auf pflichtwidriges Handeln abstellt, 2008/2009 allerdings ebenfalls verschärft wurde). Mitglieder inländischer Vertretungskörper sind seit 2009 vom Amtsträgerbegriff – in einem sehr eingeschränkten Sinne – erfasst.

§ 308 StGB (verbotene Intervention) pönalisiert Interventionen bei BeamtInnen (oder auch Mitglieder allgemeiner Vertretungskörper), bzw. seit 2008 bei AmtsträgerInnen, gegen Geld oder sonstige Vorteile. 2008 und 2009 wurden die Strafrahmen der §§ 304 ff. stark erhöht, bei sehr hohem Wert der Vorteilsannahme (§ 304: mehr als 50.000 € für pflichtwidriges Handeln) liegt dieser mittlerweile (mit 1 – 10 Jahren) sogar höher als der des § 302 StGB (6 Monate bis fünf Jahre). Zu den Details dieser Bestimmungen sei auf die juristische Fachliteratur verwiesen.<sup>10</sup> Soweit diese Regelungen PolitikerInnen (als Abgeordnete oder in Regierungsfunktionen) betreffen, werden sie unter dem Gesichtspunkt ihrer teilweisen Lückenhaftigkeit zur Erfassung politischer Korruption in Kapitel 5.2 genauer behandelt.

Zivilrechtliches Äquivalent zu § 302 (ohne Beamteneigenschaft des Täters bzw. ohne hoheitliches Handeln von BeamtInnen/AmtsträgerInnen) ist § 153 (Untreue), mit dem zweiten Antikorruptionsgesetz ergänzt um § 153a (Geschenkannahme durch Machthaber). 2008 wurden diese Bestimmungen, wie erwähnt, um die §§ 168c – 168e ergänzt. Der Unterschied der Be-

---

<sup>10</sup> Am aktuellsten: Fuchs/Jerabek 2010 (bzw. zur Rechtssituation zwischen 1. 1. 2008 und 31. 8. 2009 Fuchs/Jerabek 2008). Zur Rechtslage bis 2008 vgl. den Überblick bei *Gastinger* 2006, 148-153.

stimmungen für die Privatwirtschaft – und die Privatwirtschaftsverwaltung im öffentlichen Sektor – gegenüber den Bestimmungen für BeamtInnen bzw. AmtsträgerInnen (also den Bereich hoheitlichen Handelns) besteht darin, dass nach den §§ 168c – 168e nur pflichtwidriges Handeln strafrechtlich pönalisiert ist. Auch die Strafhöhe ist im Vergleich moderater, obwohl diese insbesondere 2009 für Geschenkkannahme im Privatsektor ebenfalls deutlich angehoben wurde.

In strafrechtlichen Sinne ist der Korruptionsbegriff insgesamt eindeutig: Obwohl zum genuinen Zuständigkeitsbereich der 2008 eingerichteten Korruptionsstaatsanwaltschaft und des 2010 eingerichteten Bundesamts für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung generell auch Delikte nach § 302 StGB gehören, wurden unter Korruption in allen seit 1998 umzusetzenden internationalen Rechtsakten gegen Korruption und Novellierungen/Neueinführungen von Strafbestimmungen gegen Korruption im Wesentlichen Fälle pflichtwidriger Vorteilsannahme bzw. Vorteilszuwendung als *Gegenleistung* (oder Vorleistung) für ein (hoheitliches oder privatwirtschaftliches) Verhalten verstanden. Korruption in diesem Sinne ist – wie auch im sozialwissenschaftlichen Verständnis – eine *Austauschbeziehung mit Dritten*, nicht die bloße Ausnützung einer (amtlichen oder privatrechtlich übertragenen) Funktion zur persönlichen Bereicherung (oder gar jegliche Kriminalität von Beamten). Und unter Korruption wird mittlerweile gleichermaßen auch die Vorteilsannahme im Privatsektor verstanden – obwohl die Zuständigkeit der seit 2009 (KStA) bzw. 2010 (BAK) auf gesetzlicher Basis eingerichteten Antikorruptionsbehörden bislang im Wesentlichen nur auf den Bereich der Korruption von AmtsträgerInnen bzw. BeamtInnen bezieht.

### 1.3 Bisher vorliegende Untersuchungen und Forschungslücken zu Korruption in Österreich

Empirische (insbesondere kriminologische und kriminalsoziologische) Korruptionsforschung ist derzeit in Österreich sowohl an Universitäten als auch an außeruniversitären Forschungsinstituten ein unterbelichtetes Thema. Dies bildet einen durchaus interessanten Kontrast zu der Beobachtung, dass es in Teilen der Bevölkerung als „kulturelles Alltagswissen“ gilt, dass Korruption und verwandte Phänomene im österreichischen Alltagsleben eine nicht unwesentliche Rolle spielen. Dass es Korruption in Österreich gibt, „wissen gelernte ÖsterreicherInnen“ offenbar. Die Frage besteht darin, inwieweit sich derartige Alltagsvermutungen auch wissenschaftlich untermauern lassen.

Umso erstaunlicher ist, dass *wissenschaftliche Literatur zur Korruption in Österreich* nicht sehr dicht gestreut ist. Dies entspricht dem fragmentarischen Forschungsstand zur Wirtschaftskriminalität und White-Collar-Kriminalität. Dass doch einige Publikationen vorhanden und auch erwähnenswert sind, lag lange Zeit vorwiegend daran, dass Korruption in der Öffentlichkeit in besonderem Maße in Hinblick auf die Involvierung der Politik diskutiert wurde, wodurch zusätzlich Beiträge aus dem Bereich der Politikwissenschaft und Soziologie angefallen sind. Erst im letzten halben Jahrzehnt erschienen auch über diesen Themenkomplex hinausgehend Publikationen mit breiterem Fokus auf Korruption:

Anfang der 1980er Jahre gab es eine vorübergehende wissenschaftliche Konjunktur im Gefolge des AKH-Skandals,<sup>11</sup> die nach Publikation des Sammelbandes von Brüner (1981) – der allerdings keine systematischen Erhebungen zur tatsächlichen Verbreitung von Korruption in Österreich, sondern vorwiegend historische, soziologische, ökonomische und juristische Darstellungen eher allgemeiner Natur sowie konkrete österreichbezogene Reformvorschläge enthält – aber rasch wieder beendet war. Einige weitere soziologische bzw. der kritischen Kriminologie verpflichtete Beiträge finden sich in einem Themenheft der Kriminalsoziologischen Bibliographie [H. 34/1982];<sup>12</sup> keinen spezifischen Österreichbezug weist hingegen der Sammelband der Grazer Soziologen Fleck/Kuzmics 1985 auf. Systematisch wurde seither lediglich der Bereich der Politikfinanzierung und politischen Korruption untersucht (siehe zuletzt v.a. Sickinger 2006, 2009). Thematisch einschlägig ist auch die Analyse politischer Skandale im erstmals 1995 veröffentlichten Sammelband von Gehler/Sickinger 2007. In diesem Sam-

---

<sup>11</sup> Vgl. zu diesem das Buch des damals führenden innenpolitischen Aufdeckjournalisten, Worm 1981.

<sup>12</sup> In dieser Zeitschrift wurde das Thema aus dem Blickwinkel der „kritischen Kriminologie“ analysiert – und insofern tendenziell auch verharmlost, als Korruption einerseits als weitverbreitet und in der Gesellschaft allgemein bekannt, andererseits als kapitalistischen Gesellschaften inhärent behandelt wurde. Wenn als eigentliche Krankheit das kapitalistische Wirtschaftssystem ausgemacht wird, erscheinen Versuche der Korruptionsbekämpfung tendenziell als Herumkurieren an oberflächlichen Symptomen und negative Folgen von Korruption als Folge des kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftssystems schlechthin.

melband finden sich vor allem zahlreiche Fälle von *Machtmissbrauch* (aber nur wenige Fälle von Korruption im engeren Sinne) detailliert dokumentiert; Fragen der *politischen Korruption* sind dort in Sickinger 2007a, 710-721 bilanziert.<sup>13</sup> Anknüpfend an den seit Mitte der 1990er Jahre begonnenen Boom v.a. ökonomischer Korruptionsstudien befassen sich mittlerweile auch österreichische ÖkonomInnen zunehmend mit dem Thema – wobei allerdings keine systematische empirische Eigenforschung zu Österreich, sondern die Verwendung internationaler Korruptionsrankings und die Übertragung ökonomischer Modelle z.B. für die Abschätzung von Umfang und Konsequenzen von Korruption im Vordergrund steht.

Allgemein zu Korruption in Österreich wurde bereits 1999/2000 am Institut für Konfliktforschung im Auftrag des BM.I ein Forschungsprojekt durchgeführt (Sickinger 2000), das v.a. auf ExpertInnenbefragungen sowie desk-research (Medienberichterstattung und Aufarbeitung vorhandener österreichischer Literatur) basierte. Thema war nicht nur ein empirischer Überblick über die mutmaßliche Korruptionsanfälligkeit unterschiedlicher Bereiche des öffentlichen Sektors, sondern auch die Verbesserung der Korruptionsprävention. Der Projektbericht wurde vom BM.I zwar nicht publiziert, aber auf Anfrage interessierten WissenschaftlerInnen und JournalistInnen zur Verfügung gestellt. Da diese Arbeit am Beginn der aktuellen medialen und politischen Konjunktur des Themas Korruption und Korruptionsbekämpfung verfasst wurde, sind die Ergebnisse ein Jahrzehnt später allerdings deutlich aktualisierungsbedürftig. Die Ergebnisse wurden freilich in mehreren Arbeiten des Verfassers partiell aktualisiert veröffentlicht; einen allgemeinen Überblick zu Korruption in Österreich bietet auch Sickinger 2007.

Einige journalistische Bücher aus jüngerer Zeit befassen sich mit Korruption im Gesundheitswesen (Weiss 2008) sowie (auch) mit Verdachtsfällen auf Korruption in Bankenaffären (Swietly/Okresek 2007, Schneider 2010), das Buch des Politikers Peter Pilz (1999) behandelt detailliert die Baukartell-Affären und Korruption im Bausektor bis Ende der 1990er Jahre.

Deutlich zugenommen haben seit Beginn des Jahrzehnts praktisch orientierte Publikationen zur Korruptionsprävention (etwa der amtsinternen Antikorruptionseinrichtungen wie dem BIA-BMF, der Internen Revision der Stadt Wien sowie der Verhaltenskodex des Bundeskanzleramts). 2006 gab der Leiter des BIA den Sammelband „The Corruption Monster. Ethik, Politik und Korruption“ mit thematisch sehr heterogenen Beiträgen prominenter AutorInnen heraus (Kreutner 2006). Eine Studie zur Bestechungspraxis österreichischer Unternehmen in der Tschechischen Republik und Rumänien wurde von Heinzel (2006) veröffentlicht. Zu erwähnen sind aus jüngerer Zeit weiters die Publikationen von Fellmann/Klug 2008 (Vademe-

---

<sup>13</sup> Einige weitere historische Korruptionsskandale sind mittlerweile ebenfalls gut dokumentiert, was hier aber primär von zeitgeschichtlichem Interesse ist (etwa: Böhmer 1999 und Kopetzky 1997) zur Affäre Krauland aus der unmittelbaren Nachkriegszeit).

cum der Korruptionsbekämpfung) und Fellmann 2009 sowie die Publikation der Beiträge einer Tagung der Österreichischen Juristenkommission 2008. Schwachstellen des österreichischen Antikorruptionssystems wurden in den vergangenen Jahren auch von internationalen Evaluierungen (dem Phase 2-Bericht der OECD 2006, dem GRECO-Bericht 2008) und durch das 2005 gegründete National Chapter von Transparency International aufgezeigt – die aber jeweils keine systematischen empirischen Erhebungen über die tatsächliche Inzidenz von Korruptionsfällen verschaffen.

## 1.4 Österreich in vergleichenden Korruptionsindizes

Vergleichende Studien zur Korruption haben seit Mitte der 1990er Jahre parallel mit der zunehmenden internationalen Thematisierung und rechtlichen Bekämpfung einen ausgesprochenen Boom erlebt, der auch durch die nunmehrige Verfügbarkeit internationaler Rankings erst auf breiter Basis ermöglicht wurde. Da ein wie immer definiertes Ausmaß der Verbreitung von Korruption nicht direkt gemessen werden kann (vgl. etwa Andvig u.a. 2000, 35-38) – polizeiliche und gerichtliche Statistiken sagen allenfalls etwas über die Verfolgungsintensität, aber wenig über das Dunkelfeld aus –, basieren vergleichende „Rankings“ der internationalen Verbreitung von Korruption vorwiegend auf Experteneinschätzungen von Wirtschaftsberatungsinstituten, Unternehmenssurveys und international mit gleicher Fragestellung durchgeführte Bevölkerungsumfragen. In diesem Kapitel interessiert die Position Österreichs in den am weitesten verbreiteten Korruptionsrankings.

### 1.4.1 Österreich im Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International

Den bekanntesten international vergleichenden Messwert für die Verbreitung von Korruption stellt der seit Mitte der 1990er Jahre jährlich publizierte Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index – CPI) von Transparency International (TI) dar.<sup>14</sup> Der CPI ist eine Kombination aus unterschiedlichen Studien, eine „poll of polls“: International vergleichende Umfragen aus den vergangenen beiden Jahren zum Thema Korruption werden auf eine Skala von 0-10 transformiert (wobei 10 für die Wahrnehmung als völlig korruptionsfrei, 0 für einen als völlig korrupt eingeschätzten Staat stehen würde) und anschließend kumuliert. In das internationale Ranking werden Staaten aufgenommen, für die zumindest drei Umfragen aus den letzten beiden Jahren existieren. Ebenso wie die zugrunde liegenden Studien misst der CPI *Einschätzungen der Verbreitung von Korruption unter ManagerInnen/UnternehmerInnen* (westeuropäische Staaten werden 2010 von je zwei Erhebungen des World Economic Forum<sup>15</sup> und des Institute für Management Development, Lausanne erfasst<sup>16</sup>) sowie von *Unternehmensberatungsagenturen* (2010 der Economist Intelligence Unit und von Global Insight bei westeuropäischen Staaten), welche im Rahmen von Länderanalysen mit einer Reihe unterschiedlicher Items auch Korruption bewerten.

Die Methodik unterlag seit 1995 mehrfach Modifikationen. Bis 2005 wurden dann, wenn die Ergebnisse von Studien voneinander unabhängige jährliche Umfragen unter Geschäftsleuten repräsentieren, Studien derselben Quelle aus den letzten drei Jahren übernommen (mit dem

---

<sup>14</sup> Alle bisherigen Jahresrankings und Begleitdokumente sind auf der Homepage von Transparency International abrufbar: [http://www.transparency.org/policy\\_research/surveys\\_indices/cpi/](http://www.transparency.org/policy_research/surveys_indices/cpi/)

<sup>15</sup> Durchgeführt für den World Competitiveness Report 2009 und 2010.

<sup>16</sup> Durchgeführt für das World Competitiveness Yearbook 2009 und 2010.

Ergebnis, dass z.B. die Ergebnisse von WEF und IMD für Österreich weit überproportional mit insgesamt sechs Ergebnissen in die Jahreswertung eingingen); ab dem CPI 2006 wurde dies auf Studien der letzten zwei Jahre verkürzt (der Bias also abgeschwächt). Bei Untersuchungen (von Unternehmensberatungsagenturen), die auf Experteneinschätzungen basieren, wird (aus den letzten beiden Jahren) jeweils nur die letzte verfügbare Untersuchung herangezogen. Manche Quellen wurden allerdings nur vorübergehend in den Index aufgenommen, in späteren Indizes (offenbar aufgrund veränderter/verschärfter methodischer Maßstäbe) aber wieder verworfen. In den späten 1990er Jahren war für drei Jahre auch eine Bevölkerungsumfrage (von Gallup International) im Index enthalten, bevor TI dazu überging, Bevölkerungsumfragen in einer gesonderten Erhebung (dem Global Corruption Barometer) zu publizieren. Auch die statistischen Verfahren wurden (offenbar aufgrund zunehmender methodischer Kritik) mehrfach modifiziert. Die methodische Vorgangsweise als solche ist jeweils in einem im Internet publizierten Begleitdokument ausführlich beschrieben, nicht ausgewiesen wurden bis 2009 allerdings die Länderergebnisse jeder einzelnen Untersuchung (was offenbar die Bedingung der freizügigen Überlassung einer derart hohen Zahl von mit kommerziellem Hintergrund erstellten Untersuchungen darstellt, deren Auftraggeber ihre detaillierten Länderergebnisse selber an zahlungskräftige Unternehmen verkaufen wollen). Erstmals 2010 wurde auch das zugrundeliegende Ergebnis der für das Ranking jedes Landes maßgeblichen Studien ausgewiesen (die allerdings ebenfalls meist aggregierte Ergebnisse unterschiedlicher in diesen Studien abgefragter Items darstellen).

Kurz zusammengefasst: ein Langzeitvergleich der Punktestände jedes einzelnen Staates wäre aufgrund dieser laufenden Änderungen nicht valide. Im zuletzt verfügbaren CPI 2010 wurden weltweit insgesamt 13 Untersuchungen aus 10 unterschiedlichen Quellen (für Österreich und die meisten anderen westeuropäischen Staaten: sechs Untersuchungen von vier Quellen) verwertet. Die folgenden Angaben, welche Fragestellungen in den zugrundeliegenden Studien gestellt wurden, finden sich im methodischen Begleitdokument:

**Economist Intelligence Unit – Country Risk Service and Country Forecast 2010** (EIU 2010): The CPI uses its panel of experts’ assessment on the incidence of corruption:

The EIU panel of experts assess the incidence of corruption and defines corruption as the misuse of public office for personal (or party political) financial gain. Responses go from 0 (denoting a „very low” incidence of corruption) to 4 (denoting a „very high” incidence). Aspects considered include: Existence of clear procedures and accountability governing the allocation and use of public funds, public funds misappropriation by ministers/public officials for private or party political purposes; existence of special funds for which there is no accountability; general abuses of public resources; existence of a professional civil service; existence of an independent body auditing the management of the public finances; existence of an independent judiciary with the power to try ministers/public officials for abuses; and payment of bribes to secure contracts and gain favours.

**Global Insights**, formerly World Markets Research Centre- **Country Risk Ratings 2010** (GI 2010) the CPI uses its corruption rating by country experts

The ratings assess the broad range of corruption, from petty bribe-paying to higher-level political corruption. The figures are not quantitative – they do not equate to a probability or frequency assessment. Rather they provide a qualitative ranking between the least corrupt countries (1.0) and the most corrupt (5.0). Even in the least corrupt countries there will be isolated examples of the practice. In countries at the bottom of the ranking, corruption will be endemic in almost every transaction and interaction between individuals and businesses and the state.

**Institute for Management Development – World Competitiveness Report 2009 and 2010** (IMD 2009 and IMD 2010): the CPI uses results from the following question posed to businesspeople:

On a scale from 1 to 6, to what extent you agree that „Bribing and corruption” exist or not in the context of the country in which you work, and have resided for the past year, based on your previous international experience.

**World Economic Forum – Global Competitiveness Report 2009 and 2010** (WEF 2009 and WEF 2009), the CPI uses results from the following two questions posed to businesspeople through the Executive Opinion Survey.

In your country, how commonly do the following firms pay bribes to public servants or public officials? (domestic and foreign firms)

In your country, how common is it for firms to make undocumented extra payments or bribes connected with the following:

- a. Imports and exports?
- b. Public utilities (e.g. telephone or electricity)?
- c. Annual tax payments?
- d. Awarding of public contracts and licences?
- e. Obtaining favourable judicial decisions?

Scores range from 1 to 7 with the extremities signifying that the respondent agrees with opposing opinions, one which supports the statement in question and one which rejects it.

**Tabelle 1: Der Korruptionswahrnehmungsindex 2010, Auszug (erste 20, USA, restliche EU-27-Staaten)**

Rang	Staat	Punkte	Unter- suchungen	Standard- abweichung	Minimum / Maxi- mum
1	Dänemark	9,3	6	0,2	8,9-9,5
	Neuseeland	9,3	6	0,2	8,9-9,5
	Singapur	9,3	9	0,2	8,9-9,5
4	Finnland	9,2	6	0,2	8,9-9,5
	Schweden	9,2	6	0,2	8,9-9,5
6	Kanada	8,9	6	0,3	8,4-9,2
7	Niederlande	8,8	6	0,3	8,5-9,2
8	Australien	8,7	8	0,6	7,5-9,2
	Schweiz	8,7	6	0,7	7,4-9,1
10	Norwegen	8,6	6	0,7	7,4-9,3
11	Island	8,5	5	1,1	6,8-9,2
	Luxemburg	8,5	5	0,6	7,4-9,0
13	Hongkong	8,4	8	0,5	7,4-8,9
14	Irland	8,0	6	0,5	7,4-8,9
15	Österreich	7,9	6	0,7	6,8-8,9
	Deutschland	7,9	6	0,6	7,2-8,9
17	Barbados	7,8	4	0,9	6,8-8,9
	Japan	7,8	8	0,6	6,8-8,8
19	Katar	7,7	7	1,6	4,5-9,2
20	Großbritannien	7,6	6	0,5	6,8-8,2
22	Belgien	7,1	6	0,2	6,8-7,4
	USA	7,1	8	1,1	5,7-8,9
25	Frankreich	6,8	6	0,6	5,8-7,5
26	Estland	6,5	8	0,7	5,1-7,1
27	Slowenien	6,4	8	0,9	5,0-7,4
28	Zypern	6,3	4	0,4	5,8-6,8
30	Spanien	6,1	6	0,6	5,3-6,8
32	Portugal	6,0	6	0,9	5,0-7,4
37	Malta	5,6	3	0,3	5,3-5,8
41	Polen	5,3	8	0,4	4,7-5,8
46	Litauen	5,0	8	1,0	3,4-6,8
50	Ungarn	4,7	8	1,4	2,3-6,8
53	Tschechien	4,6	8	0,9	3,3-5,8
59	Slowakei	4,3	8	1,0	3,1-5,8
67	Italien	3,9	6	0,7	3,3-5,1
69	Rumänien	3,7	8	0,8	2,4-4,9
73	Bulgarien	3,6	8	0,7	2,9-5,2
78	Griechenland	3,5	6	0,6	2,9-4,5

Quelle: Transparency International, Internet: [http://www.transparency.org/policy\\_research/surveys\\_indices/cpi](http://www.transparency.org/policy_research/surveys_indices/cpi).

Der CPI bildet einen wichtigen Aspekt von Korruption ab, nämlich die landesbezogene Einschätzung durch (überwiegend offenbar international tätige) Unternehmer und Manager, die in den betreffenden Staaten ihre Niederlassung haben (und von denen zugleich eine internati-

onale Vergleichsmöglichkeit erwartet wird), und durch internationale Unternehmensberatungsinstitute, die detaillierte Länderbewertungen (unter dem übergeordneten Gesichtspunkt ihrer Qualität als Wirtschaftsstandorte) erstellen. Er findet in der vergleichenden, quantifizierend ausgerichteten Korruptionsforschung als allgemein zugängliche, methodisch ausgefeilte, zudem in Skalenform vorliegende Studie breite Anwendung. Die *methodischen Grenzen* des CPI sollen dennoch nicht unter den Tisch fallen (vgl. ausführlicher Johnston 2002, 869 ff.):

- Erstens reduziert der CPI das Phänomen Korruption im Wesentlichen auf den Bereich der Bestechung/Bestechlichkeit; möglicherweise durchaus ähnlich einzustufende Phänomene wie Nepotismus, Patronage/Klientelismus u.ä. bleiben außer Betracht. (Aufgrund der Fragestellungen in den zugrunde liegenden Umfragen, die auf die Notwendigkeit von illegalen Zahlungen durch Unternehmen abstellen, *sollen* diese Phänomene auch gar nicht erfasst sein).
- Der CPI *reduziert Korruption* in einem Staat *auf eine Zahl*, nämlich den Punktwert im CPI, aus dem sich als Folge die Stellung im internationalen Ranking ergibt. Ob die gemessene Korruption vor allem im Bereich der Politik oder aber in unterschiedlichen Sektoren der Verwaltung, Justiz, Polizei, Finanzverwaltung zu finden ist, ob es sich eher um wenige (aber mit teuren Folgewirkungen versehene) Formen von Großkorruption (der politischen Spitze oder Spitzenbürokratie) und/oder eher um „petty corruption“ in der Verwaltung handelt, ob es in großen föderalistisch strukturierten Flächenstaaten regional unterschiedliche Verteilungen gibt – all dies sind Dimensionen, die vom CPI nicht erfasst werden.

Insgesamt gibt somit der CPI daher vor allem einen wichtigen Hinweis darauf, als *wie systemisch Korruption* in den jeweiligen Staaten – und im Vergleich mit anderen Staaten – eingeschätzt wird.

Tabelle 2 enthält die Entwicklung der österreichischen Ergebnisse im Korruptionswahrnehmungsindex. Obwohl dessen Jahreswerte aufgrund der periodisch fortentwickelten Methodologie und von wechselnden zugrunde liegenden Umfragen/Ländereinschätzungen nicht direkt vergleichbar sind,<sup>17</sup> ist die Entwicklung für Österreich aufschlussreich: Die Einschätzung Österreichs hat sich seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre bis 2005 deutlich verbessert, wie am gestiegenen Punktwert und der Verbesserung in der internationalen Rangfolge abgelesen

---

<sup>17</sup> Ein Kernbestand von drei Quellen – Economist Intelligence Unit, IMD Lausanne und World Economic Forum – blieb über die Jahre allerdings konstant vertreten. Vgl. als Darstellung der Änderungen der Korruptionseinschätzung zwischen 1995 und 2004, in der nur diese drei Quellen (plus zwei Österreich nicht erfassende Quellen: PERC für Ostasien, Freedom House für die mittel-/osteuropäischen Transformationsstaaten) verwendet werden, Lambsdorff 2006. Auch hier lässt sich eine ähnliche Entwicklung mit einem starken Anstieg des Punktwerts 2002-2004 nachvollziehen.

werden kann, um dann 2007 wieder deutlich abzufallen. Kleinere Änderungen im Ranking ab 2007 sind eher auf den (temporären oder dauerhaften) „Absturz“ einiger vormals besser angesehener Staaten zurückzuführen.

**Tabelle 2: Österreichs Ergebnisse im Korruptionswahrnehmungsindex 1995-2010**

Jahr	Punkte	Rang (untersuchte Staaten)	verwertete Untersuchungen
1995	7,1	16	4
1996	7,6	16	6
1997	7,6	17	5
1998	7,5	17	9
1999	7,6	17	11
2000	7,7	15	8
2001	7,8	15	7
2002	7,8	15	8
2003	8,0	14	9
2004	8,4	13	10
2005	8,7	10	9
2006	8,6	11	7
2007	8,1	15	6
2008	8,1	12	6
2009	7,9	16	6
2010	7,9	15	6

Quelle: Transparency International. Ein Punktestand von 10 würde einen völlig korruptionsfreien Staat bedeuten. Bandbreite: bis 2003: höchster/niedrigster Wert, seit 2004: Vertrauensintervall (0.05, 2008: 0.1)

Der CPI stand lange im Ruf, vor allem rezente Medienberichterstattung über Korruptionsfälle – mit deutlicher Zeitverzögerung aufgrund seiner Konstruktion aus Studien als den vergangenen drei Jahren – abzubilden. Zugleich ist durchaus vorstellbar, dass die große internationale Bekanntheit des Index auch Auswirkungen auf künftige ExpertInneneinschätzungen hinsichtlich der Verbreitung von Korruption in bestimmten Staaten ausübt(e). Unter diesem Gesichtspunkt wirken die österreichischen Ergebnisse teilweise kontraintuitiv, da die vorübergehend stark verbesserte Position zwischen 2003 und 2006 mit intensiver Medienberichterstattung über Korruptionsverdachtsfälle und vermutete „unsaubere“ Politfinanzierungen zusammenfielen (Stichworte: Homepage-Affäre des Finanzministers, Eurofighter-Beschaffung, Klagenfurter Stadion-Affäre u.ä.). 2007 verschlechterte sich der Punktwert signifikant, was offenbar tatsächlich eine wieder kritischer gewordene Einschätzung der österreichischen Situation wiedergibt – ein Schluss, der zumindest durch in diesem Zeitraum virulente Wirtschafts- (etwa BAWAG), Polit- (etwa Eurofighter) und Polizeiskandale (in Wien) nahegelegt wird. Die stark schwankende Zahl an in das Landesranking eingegangenen Untersuchungen legt allerdings den Schluss nahe, dass diese Schwankungen auch das Ergebnis methodischer Änderungen darstellen; erst seit 2007 reagiert der Index offenbar „rascher“ auf aktuelle Ereignisse, da nun nur mehr Umfragen der letzten beiden Jahre Aufnahme finden.

Aktuell gilt Österreich international als Staat mit eher moderater, aber keineswegs vernachlässigbarer Korruption und liegt damit im Mittelfeld der OECD-Staaten. Durchaus interessant ist hier allerdings die beträchtliche Heterogenität der zugrunde liegenden Studien, die für das Jahresergebnis 2010 verantwortlich sind:

**Tabelle 3: Detailergebnisse Österreichs zum Korruptionswahrnehmungsindex 2010**

Weltweiter Rang	15 (gemeinsam mit Deutschland)
Punktwert	7,9
Zugrundeliegende Untersuchungen	6
Standardabweichung	0,7
Minimal- und Maximalwert	6,8 – 8,9
90% Vertrauensintervall	7,4 – 8,4
Economist Intelligence Unit 2010	6,8
Global Insight 2010	7,4
IMD Lausanne 2009	8,1
IMD Lausanne 2010	8,9
World Economic Forum 2009	8,4
World Economic Forum 2010	7,9

### 1.4.2 Neigung von Unternehmen zur Bestechung im Ausland: Der Bribe Payers Index

Dem Korruptionswahrnehmungsindex wurde vorgeworfen, die entwickelten Industriestaaten über Gebühr positiv darzustellen, da es schließlich Unternehmen aus diesen Staaten seien, welche maßgeblich für die hohe Korruption in zahlreichen Entwicklungsländern bzw. Transformationsstaaten verantwortlich seien („Export“ von Korruption). Eine andere, durchaus zu Recht vorgetragene Kritik besteht darin, dass der Index zwar die besonders hohe Verbreitung in den meisten Entwicklungsländern/defekten Demokratien/Autokratien ausweist, aber die Profiteure außerhalb des Bildes bleiben: der Großteil der Bestechungsgelder, die im Bereich der „grand corruption“ an Autokraten bezahlt werden, werden nicht in deren Staaten investiert, sondern landen meist auf Konten in entwickelten Industriestaaten – was durch die Existenz von „Steueroasen“ oder die Einrichtung des Bankgeheimnisses (auch in Österreich) sowie die in manchen Staaten inoffiziell nach wie vor hohe Toleranz gegenüber Bestechung im Ausland stark gefördert wird.<sup>18</sup> Die Profiteure der hohen Korruption in wenig entwickelten

<sup>18</sup> Vgl. als Beispiel für diese Kritik das Tax Justice Network, <http://www.taxjustice.net/>.

Staaten sitzen somit häufig durchaus (auch) in den vom CPI als besonders „korrupsionsarm“ ausgewiesenen westlichen Demokratien.

Um auch die Seite der Herkunftsländer von Unternehmen zu erfassen, welche Bestechungen im Ausland vornehmen, veröffentlichte Transparency International 1999, 2002, 2006 und 2008 daher auch einen Bribe Payers Index.<sup>19</sup> Im zuletzt – 2008 – veröffentlichten Index war Österreich nicht unter den erfassten 22 Staaten, weshalb im Folgenden auf das Ranking des 2006 veröffentlichten Index zurückgegriffen wird (Österreichs Platz im Ranking ist in diesem sehr ähnlich wie in den beiden vorangegangenen Indizes).

Der Bribe Payers Index 2006 wurde als Teil einer Meinungsumfrage (Executive Opinion Survey) durchgeführt, die das World Economic Forum jährlich von Partnerorganisationen durchführen lässt (Zeitraum Februar bis Mai 2006, N=11.232 Führungskräfte des Privatsektors in 125 Ländern). Für den BPI wurden zwei Fragen gestellt: Zunächst war aus einer Liste von Ländern die Nationalität derjenigen Unternehmen auszuwählen, die im jeweiligen Land die meisten Geschäfte machen; anschließend wurden die Befragten gebeten, die Länder auf einer 7-Punkte-Skala zu bewerten (von 1=Bestechungsgelder sind üblich bis 7=Bestechungsgelder kommen niemals vor). Für den BPI wurden die Ergebnisse auf eine 1-10-Skala umgerechnet. Tabelle 4 dokumentiert das Ergebnis.

Die Unterschiede zwischen den Exportnationen sind in diesem Index viel geringer als bei der Wahrnehmung „einheimischer“ Korruption gemäß dem CPI, die Bandbreite liegt 2006 zwischen 7,81 (10 hieße: Unternehmen dieser Nationalität zahlen überhaupt keine Bestechungsgelder) und 4,62, nahezu alle Staaten liegen zwischen ca. der Hälfte und drei Viertel des maximal Möglichen. Österreich liegt mit 7,5 Punkten unter Staaten, deren Unternehmen vergleichsweise wenig Korruption exportieren. (Die Schweiz, in der öffentlichen Debatte traditionell als notorischer Hafen von Fluchtgeldern aus der dritten Welt, belegt in diesem Ranking sogar Rang 1.)

---

<sup>19</sup> [http://www.transparency.org/policy\\_research/surveys\\_indices/bpi](http://www.transparency.org/policy_research/surveys_indices/bpi).

**Tabelle 4: Der Bribe Payers Index 2006**

Rang	Land	durchschnittliche Bewertung	Anteil an weltweiten Exporten
1	Schweiz	7,81	1,2
2	Schweden	7,62	1,3
3	Australien	7,59	1,0
4	Österreich	7,50	0,5
5	Kanada	7,46	3,5
6	Großbritannien	7,39	3,6
7	Deutschland	7,34	9,5
8	Niederlande	7,28	3,4
9	Belgien	7,22	3,3
	USA	7,22	8,9
11	Japan	7,10	5,8
12	Singapur	6,78	2,2
13	Spanien	6,63	1,9
14	Vereinte Arab. Emirate	6,62	1,1
15	Frankreich	6,50	4,3
16	Portugal	6,47	0,3
17	Mexiko	6,45	2,1
18	Hongkong	6,01	2,8
	Israel	6,01	0,4
20	Italien	5,94	3,6
21	Südkorea	5,83	2,8
22	Saudi Arabien	5,75	1,8
23	Brasilien	5,65	1,2
24	Südafrika	5,61	0,5
25	Malaysia	5,59	1,4
26	Taiwan	5,41	1,9
27	Türkei	5,23	0,7
28	Russland	5,16	2,4
29	China	4,94	5,5
30	Indien	4,62	0,9

Quelle: Transparency International

Unterschiede zwischen Unternehmen aus EU-Staaten lassen sich wahrscheinlich nur zum Teil durch auf dem Heimatmarkt kulturell erlernte Verhaltensweisen erklären. Ebenso wichtig scheint zu sein, auf *welchen Exportmärkten* sie aktiv werden bzw. Direktinvestitionen tätigen. Unternehmen sehen sich im EU-Raum weniger stark zu informellen „Side-payments“ veranlasst als in Osteuropa, Lateinamerika oder gar in manchen „Kleptokratien“ Zentralafrikas – wobei die Präsenz auf bestimmten Märkten oft auch ein historisches Erbe der Kolonialreiche ist. Auch die jeweilige Wirtschaftsbranche dürfte hier eine Rolle spielen; eine exportorientierte Rüstungsindustrie oder auch Unternehmen, die in stark korrupten Staaten Rohstoffe explorieren, sind typischerweise in notorisch korruptionssensiblen Märkten tätig.

Österreichische Unternehmen etwa sind in EU-Nachbarstaaten (Deutschland und mit großem Abstand Italien sind traditionell die Hauptexportmärkte) aktiv und treten in zunehmendem Maße als Direktinvestoren in den neuen mittel-osteuropäischen Demokratien, hier v.a. den Nachbarstaaten und neuen EU-Mitgliedstaaten auf. Korruption ist in diesen neuen Mitgliedstaaten ein großes Problem, allerdings hat es dort seit Beginn des Beitrittsprozesses intensive Anstrengungen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Bekämpfung von Korruption gegeben – und diese Staaten versuchen, in wirtschaftlichen Standortwettbewerb attraktiv zu sein. Man kann plausibel vermuten, dass die bloße Errichtung von *Produktionsstätten* durch ausländische (z.B. österreichische) Unternehmen dort mittlerweile auch unter weitgehendem Verzicht auf Schmiergeldzahlungen möglich ist, während erfolgreiches Bieten bei *Privatisierungen und staatlichen Großaufträgen* dort auch für ausländische Unternehmen weiterhin ein korruptionsgeneigtes Unterfangen darstellt.

### **1.4.3 Global Corruption Barometer, Eurobarometer**

International mit gleicher Fragestellung durchgeführte *Bevölkerungsumfragen* wurden mit einer gewissen Regelmäßigkeit von Gallup International durchgeführt – etwa mit dem Gallup 50th Anniversary Survey (1997), dem Millennium Survey, und seit 2002 für Transparency International mit dem Global Corruption Barometer. Die Fragen des Global Corruption Barometer – die Teil von Mehrthemenumfragen sind – differieren von Jahr zu Jahr. \_Auch im Rahmen des von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften beauftragten EEROBAROMETER wurden in zwei Umfragewellen (2007 und 2009) auch ausführliche Fragen zur Korruption gestellt. Die Detailergebnisse dieser Studien für Österreich werden in Kapitel 6.2 ausführlicher behandelt.

## 2. Korruption im gerichtlichen „Hellfeld“: Auswertung gerichtlicher Strafakten 2002-2009

### 2.1 Vorbemerkung

Für das Forschungsprojekt wurde eine Auswertung der Akten der Landesgerichte zu folgenden Bestimmungen durchgeführt:

- Einerseits wurden die §§ 302 (Missbrauch der Amtsgewalt) und 304-308 für den Zeitraum 2002-2009 analysiert. Dabei war von vornherein unzweifelhaft, dass jedenfalls Verurteilungen nach den §§ 304-308 StGB als Korruptionsdelikte anzusehen sind. Bei den quantitativ weitaus umfangreicheren Verurteilungen nach § 302 StGB war hingegen vorerst unbekannt, wie hoch der Anteil der Fälle war, in denen Vorteilsnahme des/der Beamten/Beamtin (im Sinne von Bestechlichkeit) das eigentliche Motiv der Tat sein würde.
- Im Bereich der Korruption zwischen Unternehmen kommen neben dem (nur äußerst selten angewandten) § 153a StGB auch Verurteilungen nach § 153 StGB in Frage – sofern Bestechung ein Tatmotiv darstellt. Auch hier war zunächst unbekannt, in wie vielen Fällen dies in der Praxis der Fall ist – aufgrund der relativ hohen Verfahrenszahlen beschränkte sich daher die Untersuchung auf ein Jahr (2009).

Im April 2010 wurden im Wege des BMJ die Aktenzahlen zu den Strafverfahren ab 2002 übermittelt (frühere Verfahren sind im Bundesrechenzentrum nicht zentral registriert, weshalb in Absprache mit dem Auftraggeber die Untersuchung mit diesem Jahr begann). Untersucht wurden sogenannte „Hv-Akten“ – also Verfahren, die bereits ins Stadium der gerichtlichen Anklageerhebung und Anberaumung einer Hauptverhandlung gekommen waren.

Im Rahmen des Forschungsprojekts waren grundsätzlich auch die *Akten der Staatsanwaltschaft* zugänglich. Die Untersuchung wurde dennoch grundsätzlich auf die Hv-Akten konzentriert: In dem Fall, dass Anklage erhoben werden, wandern nämlich die relevanten Ermittlungsakten zum Gericht und bleiben dann auch im Gerichtsakt; im Fall, dass vor dem 1. 1. 2008 ein Untersuchungsrichter zuständig war, waren diese Akten überhaupt nur im Gerichtsakt zu finden.<sup>20</sup> Es wäre zwar theoretisch möglich gewesen, anhand der entsprechenden Aktenzahlen in den Hv-Akten nachträglich für dieselben Verfahren auch ergänzend die Akten der StA ausheben zu lassen, allerdings hätte dies den zeitlichen Rahmen des Forschungsprojekts weit gesprengt (da dies üblicherweise eine Wartezeit von mehreren Tagen und damit eine erneute Anreise erfordert hätte). Auf Basis der Überlegung, dass die relevante Frage eher in der Zusammensetzung der *eingestellten* Verfahren bestehen dürfte – und sich die öffentliche Diskussion vor allem auf die Frage konzentriert, ob möglicherweise Verfahren in sensib-

---

<sup>20</sup> Interview Jarosch.

len Fällen seitens der Staatsanwaltschaften zu Unrecht eingestellt werden könnten –, wurden staatsanwaltschaftliche Akten nur bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft (pars pro toto in „Berichtsfällen“, d.h. Fällen von öffentlichem Interesse und in Fällen, die Verdachtsfälle bzw. Anzeigen gegen Justizangehörige betreffen) durchgesehen. Diese werden in Kapitel 3.3.4 bei der Behandlung der Korruptionsstaatsanwaltschaft kurz beschrieben.

Die Vermutung, dass der größere Teil an Korruptionsverfahren nach § 302 StGB geführt wird, bestätigte sich auf Basis der Gerichtsakten. Bemerkenswert ist, dass als darunter nicht nur tatsächliche Amtsmissbräuche von Beamten, sondern vor allem auch alle „versuchten Bestimmungen“ (§§ 12, 15 StGB) zum Amtsmissbrauch fallen – was daher beispielsweise auch für den Versuch gilt, kontrollierende PolizeibeamtInnen durch ein Geldangebot (und in manchen Fällen sogar durch insistierendes Betteln, „Gnade vor Recht“ ergehen zu lassen) von einer Führerscheinabnahme abzuhalten (PolizeibeamtInnen sind nämlich verpflichtet, bei von ihnen wahrgenommen strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Delikten Anzeige zu erstatten). Gerade häufigere Delikte wie Bestechungsversuche ertappter AlkolenkerInnen werden daher ebenfalls gemäß § 302 (mit einem Strafrahmen von 6 Monaten bis 5 Jahren) vor einem Schöffengericht, nicht gemäß § 307 (Bestechung) mit einem Strafrahmen (bis 2007) bis zu einem Jahr vor Einzelrichtern verhandelt und sind daher auch nicht der Diversion zugänglich.

Ebenfalls bestätigte sich die Vermutung, dass die §§ 304-308 nicht den gesamten Bereich der Korruptionsdelikte abdecken: Zwar ergab die für das Jahr 2009 durchgeführte Untersuchung der Anklagen nach § 153 StGB (Untreue) nur auffallend wenige spezifische Korruptionsfälle (im Sinne von Bestechung zwischen Privaten). Allerdings wurde anhand der untersuchten Amtsdelikte in einigen Fällen sichtbar, dass Korruptionsfälle im Bereich der *Privatwirtschaftsverwaltung grundsätzlich ebenfalls vor allem unter Untreue fallen*. Beispielsweise wurde ein 2005 angeklagter Korruptionsfall im Spitalsmanagement des Krankenhauses St. Pölten in den meisten (und gravierendsten) Anklagepunkten wegen Untreue verurteilt, nur hinsichtlich einiger kleinerer Teile wegen § 304 bzw. 307 StGB. In Einzelfällen wurden korruptiv motivierte Amtsmissbräuche nicht gemäß § 302 verurteilt, sondern beispielsweise (primär) wegen (Bestimmungstäterschaft zum) Geheimnisverrat, Erpressung (von Zahlungen durch einen Finanzbeamten) u.ä.. Bei manchen Malversationen von BeamtInnen bestand der Amtsmissbrauch primär darin, dass zur Verschleierung auch die amtliche Funktion genützt wurde (indem beispielsweise Akten manipuliert oder entsorgt wurden).

Derartige juristische Detailfragen stellen naturgemäß nicht das Thema dieser Untersuchung dar (auch wenn in Einzelfällen darauf hingewiesen wird); hier kann auf die juristische Fachli-

teratur verwiesen werden.<sup>21</sup> Es sollen vielmehr die aus den untersuchten Gerichtsakten sichtbaren typischen Muster der gerichtlich angeklagten Inzidenz von Korruption herausgearbeitet werden. Die Fälle werden – soweit möglich – thematisch und nach Bereichen des öffentlichen Sektors systematisch geordnet und ausgewertet. Amtsmissbrauchsfälle ohne Korruptionsbezug sind nicht Gegenstand der Untersuchung; dennoch wird in den größeren thematischen Kapiteln auch kurz darauf hingewiesen, welche typischen Fallkonstellationen auch im „nicht-korruptiven“ Bereich auftreten.

Noch eine weitere Einschränkung der Aussagekraft der Gerichtsaktenanalyse ist zu erwähnen: Bei der Untersuchung vor Ort bei den Landesgerichten waren nicht alle Akten auch für die Untersuchung verfügbar. Befindet sich ein Verfahren im Stadium des Rechtsmittelverfahrens, so „wandert“ der zugrunde liegende Akt mit zur jeweiligen Rechtsmittelinstanz; erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens wird er dem Landesgericht retourniert. Gerade bei komplexeren Verfahren (mit Angeklagten, die sich gute Anwälte leisten können) kann dies durchaus zu mehreren Jahren an Verzögerung und gelegentlich zur Neuverhandlung vor dem Erstgericht führen. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens können Akten temporär auch Disziplinarbehörden für ein etwaiges amtsinternes Verfahren übermittelt werden; und im Falle neuerlicher Strafverfahren gegen dieselben Angeklagten können die (bereits rechtskräftig abgeschlossenen) Akten auch an ein anderes, für diesen neuen Fall zuständiges Gericht übermittelt werden. Umgekehrt fanden sich in den untersuchten Gerichtsakten häufig auch Kopien von Aktenteilen (etwa Anklageschriften und Polizeiberichte) anderer Verfahren, die zwar ebenfalls für die Untersuchung einschlägig waren, aber nicht als eigene Akten zugänglich waren. In einigen ausgewählten und klar ausgewiesenen Einzelfällen (die für den Gesamtzusammenhang der einzelnen Themenkapitel unumgänglich waren) wurden auf Basis dieser Informationen (und in einigen Fällen zusätzlicher Quellen, Interviews und Medienberichterstattung) einige fehlende Fälle in ihren Grundzügen ebenfalls beschrieben.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die vom BRZ übermittelten Urteilszahlen, die vor Ort verfügbaren und für die folgende Darstellung ausgewerteten Akten und den Anteil der nicht verfügbaren Akten:

---

<sup>21</sup> Vgl. zuletzt ausführlich Fuchs/Jerabek 2010.

**Tabelle 5: ausgewertete und nicht verfügbare Akten bei den Landesgerichten**

Aktenzahlen	Gesamtzahl		Vor Ort verfügbar		nicht verfügbar (%)	
	302-308	153	302-308	153	302-308	153
Eisenstadt	23	1	23	1	0%	0%
Feldkirch	44	12	40	10	9%	17%
Graz	119	13	98	5	18%	62%
Innsbruck	46	16	39	15	15%	6%
Klagenfurt	27	17	26	12	4%	29%
Korneuburg	41	11	40	10	2%	9%
Krems	15	4	14	3	7%	25%
Leoben	32	9	30	6	6%	33%
Linz	14	6	14	6	0%	0%
Ried	6	4	5	4	17%	0%
Salzburg	36	14	35	13	3%	7%
Steyr	13	1	13	1	0%	0%
St. Pölten	27	7	23	6	15%	14%
Wels	15	4	14	2	7%	50%
Wiener Neustadt	29	8	21	5	28%	38%
Wien	136	58	115	41	15%	29%
<b>Gesamt</b>	<b>623</b>	<b>185</b>	<b>550</b>	<b>140</b>	<b>12%</b>	<b>24%</b>

Die folgende Tabelle gibt die Verteilung der Amtsdelikte auf die §§ 302 – 308 StGB wieder. Im Unterschied zu Tabelle 5, welche auf den Aktenzahlen der HV-Akten basiert, gibt sie die Zahl der Urteile wieder: In einem Akt finden sich gelegentlich auch mehrere Urteile (etwa wenn bei bestimmten Angeklagten ihr Fall bereits geklärt ist, während bei anderen noch weitere Beweisaufnahmen und Verhandlungen nötig sind).

**Tabelle 5a: Gerichtsverfahren nach §§ 302-308 in den Jahren 2002-2009**

Gericht		302	304	306	306a	307	308	Gesamt
<b>Gesamt</b>	<b>Urteile</b>	<b>468</b>	<b>19</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>30</b>	<b>1</b>	<b>519</b>
	<b>Freisprüche</b>	<b>127</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>147</b>
	<b>Einstellungen</b>	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>15</b>
<b>Gesamt</b>		<b>610</b>	<b>25</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>43</b>	<b>1</b>	<b>681</b>

Tabelle 5b gibt die Verteilung dieser Verfahren auf die einzelnen Landesgerichte wieder:

**Tabelle 5b: Gerichtsverfahren nach §§ 302-308 in den Jahren 2002-2009 – Verteilung auf die Landesgerichte**

Gericht		302	304	306	306a	307	308	Gesamt
LG für Strafsachen Wien	Urteile	97	13		1	11	1	123
	Freisprüche	33	3		0	3	0	39
	Einstellungen	1	0		0	0	0	1
LG Korneuburg	Urteile	29				1		30
	Freisprüche	13				0		13
	Einstellungen	1				0		1
LG Krems an der Donau	Urteile	13						13
	Freisprüche	2						2
	Einstellungen	1						1
LG St. Pölten	Urteile	14	2			5		21
	Freisprüche	9	0			1		10
	Einstellungen	1	0			0		1
LG Wiener Neustadt	Urteile	15	2	0		6		23
	Freisprüche	1	1	1		6		9
	Einstellungen	1	0	0		0		1
LG Eisenstadt	Urteile	19				3		22
	Freisprüche	1				0		1
	Einstellungen	0				0		0
LG Linz	Urteile	9	0					9
	Freisprüche	3	1					4
	Einstellungen	2	0					2
LG Ried im Innkreis	Urteile	6						6
	Freisprüche	0						0
	Einstellungen	0						0
LG Steyr	Urteile	11						11
	Freisprüche	2						2
	Einstellungen	0						0
LG Wels	Urteile	8	2			0		10
	Freisprüche	5	0			1		6
	Einstellungen	0	0			0		0
LG Salzburg	Urteile	25						25
	Freisprüche	12						12
	Einstellungen	0						0
LG Leoben	Urteile	23				3		26
	Freisprüche	7				1		8
	Einstellungen	0				0		0
LG für Strafsachen Graz	Urteile	107				1		108
	Freisprüche	12				0		12
	Einstellungen	4				0		4
LG Klagenfurt	Urteile	24	0					24

	Freisprüche	4	1					5
	Einstellungen	1	0					1
LG Innsbruck	Urteile	38				0		38
	Freisprüche	10				1		11
	Einstellungen	1				0		1
LG Feldkirch	Urteile	30						30
	Freisprüche	13						13
	Einstellungen	2						2
<b>Gesamt</b>	<b>Urteile</b>	<b>468</b>	<b>19</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>30</b>	<b>1</b>	<b>519</b>
	<b>Freisprüche</b>	<b>127</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>147</b>
	<b>Einstellungen</b>	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>15</b>

## 2.2 Korruptionsfälle im Bereich der Polizei, Bestechungsversuche an ExekutivbeamtlInnen

### 2.2.1 Gesamtüberblick über Amtsdelikte unter Involvierung von ExekutivbeamtlInnen

Einen relativ hohen Anteil an den angeklagten Fällen gemäß § 302 nehmen Anklagen gegen ExekutivbeamtlInnen ein – was offenkundig auch daraus resultiert, dass derartige Verdachtsfälle seit den frühen 1990er Jahren systematisch durch eine eigene Behörde – das BIA-BMI – untersucht werden. Korruptionsfälle im engeren Sinne sind darunter aber nur wenige zu finden. Den „Normalfall“ bei derartigen Anklagen machen andere Verfehlungen aus:

- Relativ häufig finden sich Anklagen, dass Anzeigen nicht/nicht ordnungsgemäß/unvollständig entgegengenommen zu haben (etwa weil die betreffenden Beamten überlastet waren, den Anzeigenden nicht glaubten oder möglicherweise aus Bequemlichkeit) und teilweise anschließend diese Verfehlungen vertuscht zu haben. (Allerdings führten diese Anklagen nur in 8 Fällen zu einer Verurteilung, in 13 Fällen hingegen zu Freisprüchen).
- In Einzelfällen ging es um Vorwürfe, mutmaßliche Verfehlungen *von KollegInnen* gedeckt (nicht ordnungsgemäß erhoben) zu haben (etwa einen Vergewaltigungsvorwurf, erhoben durch eine Ex-Lebensgefährtin; drei Fälle – darunter zwei Verurteilungen – wegen Nichtahndung alkoholisierten Autofahrens)
- Illegale Datenabfragen und Datenweitergabe, normalerweise im EKIS (in einem Fall auch Eruierung einer Geheimnummer über den Telefonbetreiber). Hier gab es 13 Fälle, in denen Datenabfragen aus privaten Motiven (etwa über „Nebenbuhler“ oder Frauen), für befreundete Privatdetektive (teilweise ehemalige Kollegen) – aber ohne aus den Akten ersichtliche Gegenleistungen – getätigt wurden, nur in weiteren zwei Fällen (die unten behandelt werden) geht eine finanzielle Gegenleistung aus den Akten hervor.
- Sonstige Brüche des Amtsgeheimnisses, Dienstverfehlungen und deren nachträgliche Verschleierung, in Einzelfällen kriminelle Delikte (von Urkundenfälschung und kleineren Diebstählen über Einfuhr-Umsatzsteuerrückerstattungsbetrug und Versicherungsbetrug bis hin zum illegalen Import von Medikamenten) unter Ausnutzung der amtlichen Funktion zwecks Vertuschung, die Unterdrückung einer Führerscheinabnahme gegen einen Freund (22 sehr heterogene Fälle).

Diese 47 sehr heterogenen Fälle der Delinquenz von PolizeibeamtlInnen (die Hälfte aller Fälle mit „Polizeibezug“, die mit einer Verurteilung endeten) werden im Folgenden nicht behandelt. Behandelt werden im Folgenden allerdings einige Fälle schwerwiegender Verstöße, bei denen es um Beziehungen zu organisierten TäterInnenkreisen ging, Bestechungsmotive hin-

gegen nicht nachweisbar waren (in Hauptverhandlung und Urteil nicht thematisiert wurden) – in einem Teil der Fälle aber möglicherweise dennoch vermutet wurden.

In *auffällig wenigen Fällen* handelt es sich nach den für die Studie verfügbaren Gerichtsakten um nachgewiesene Fälle *von Bestechungsforderungen oder Schmiergeldannahmen durch ExekutivbeamtInnen*. In folgenden Bereichen kam es zu Amtsmissbräuchen mit finanziellem Motiv (§ 302) bzw. zu Geschenkkannahmen:

- Zwei Fälle im Bereich der Fremdenpolizei – diese werden in einem eigenen Kapitel (2.3.2) gemeinsam mit der Vergabe von Aufenthaltsgenehmigungen (Visa) auch durch andere Behörden behandelt (Kapitel 2.3).
- Mehrere Fälle von Fahndern im Bereich organisierter Kriminalität (Suchtgift- und Drogenfahnder). Gerade in diesen Bereichen existierte v.a. am Beginn des Jahrzehnts durch die damals als weitgehend ungeregt empfundene Situation des Umgangs mit V-Leuten auch eine breitere Grauzone an nicht notwendigerweise korruptiv motivierten Amtsmissbräuchen.
- Zwei Fälle von illegalen Datenabfragen gegen finanzielle Vorteile (Kapitel 2.2.3).
- Nur in Einzelfällen wurden korrupte Kontrollorgane (Straßenpolizei, Verkehrskontrollen) verurteilt: Einem Fall der Einforderung eines Schmiergelds nach einer Verkehrskontrolle stehen hier vier Fälle der Unterschlagung von Strafgebühren entgegen.
- In drei Fällen eigneten sich PolizeibeamtInnen Fundgegenstände an. In einem weiteren Fall unterschlug ein Polizeibeamter beschlagnahmtes mutmaßliches „Falschgeld“, nachdem sich dieses nachträglich als echt erwiesen hatte, und in einem Fall nahm eine Polizeibeamtin einer von ihr durchsuchten Verdächtigen ein Heroinbriefchen ab, ließ diese laufen und konsumierte das Suchtgift selbst.

In einer Reihe von Anklagen ging es hingegen nicht um Delikte *von ExekutivbeamtInnen*, sondern um *versuchte Bestimmungstäterschaft* zum Amtsmissbrauch *nach Verkehrskontrollen* (regelmäßig um allzu vehemente Versuche meist alkoholisierter LenkerInnen, die BeamtInnen von einer gesetzlich zwingend vorgegebenen Anzeigenerstattung abzuhalten), die von den ExekutivbeamtInnen zur Anzeige gebracht wurden, sowie andere zur Anzeige gebrachte Bestechungsversuche (üblicherweise ebenfalls Fälle situativer Korruption bei Entdeckung auf frischer Tat). In insgesamt *44 Fällen handelte es sich um Bestechungsversuche* (29 Fälle nach Verkehrskontrollen, 15 sonstige Fälle).

Daneben gibt es auch zahlreiche Versuche sonstige Versuch, PolizeibeamtInnen ohne Geldangebot zu einem amtsmissbräuchlichen Verhalten zu bestimmen, d.h. von einer Anzeige bzw. Führerscheinabnahme Abstand zu nehmen. Diese Fälle reichen von Drohungen, in diesem Fall würde eine angebliche Misshandlung ebenfalls angezeigt (bzw. man habe sonstige kompromittierende Informationen in der Hand) bis hin zur physischen Bedrohung, manchmal

auch nur allzu insistierendes Versuchen, die Beamten zu „überzeugen“ (26 Urteile). In 2 Fällen waren diese Bestimmungstäter selbst Polizeibeamte (Verkehrskontrolle, erdappter Ladendieb).

### **Fehlende Akten, nicht angeklagte Verdachtsfälle**

Es muss in einigen Bereichen bezweifelt werden, dass dieses aus den im Untersuchungszeitraum bei den Gerichten für die Untersuchung zur Verfügung stehenden Gerichtsakten ersichtliche Bild tatsächlich vollständig ist: Erstens befanden sich einige sehr prominente Fälle, die wegen Amtsmissbrauchs angeklagt wurden, nicht unter den verfügbaren Akten – so vor allem zwei prominente rechtskräftig abgeschlossene Causen der „Wiener Polizei-affäre“, über die 2006-2008 in den Medien breit berichtet worden war. Einer der Fälle war für diese Studie nicht einschlägig und endete letztlich mit der vollständigen Rehabilitierung des hochrangigen Kriminalbeamten (des Leiters der KD1 bzw. zuvor des Sicherheitsbüros in Wien), dem vorgeworfen worden war, eine geplante Razzia an einen befreundeten Betreiber eines Rotlicht-Etablissements verraten zu haben. Hingegen wurden im zweiten Fall gegen einen ehemaligen Polizeigeneral (Wiener Landespolizeikommandanten) auch Vorwürfe illegaler Geschenkannahmen angeklagt: Laut – mittlerweile rechtskräftigem – Urteil<sup>22</sup> wurde dieser wegen Missbrauchs der Amtsgewalt zu 15 Monaten bedingter Freiheitsstrafe verurteilt, da er eine Razzia in einem Pratercasino widerrechtlich veranlasst, einem Journalisten geheime Informationen verraten und einem Bankdirektor verraten hatte, dass gegen einen russischen Geschäftsmann keine Ermittlungen liefen. Von den angeklagten Bestechungsvorwürfen (Annahme von Reisegutscheinen, die von der betreffenden Bank stammten, und geliehenen Oldtimern des Casinobetreibers) wurde er hingegen freigesprochen, da nicht nachweisbar war, dass diese als Gegenleistung für Amtsgeschäfte gegeben worden seien.

Ein anderer – vom BIA-BMI penibel aufgearbeiteter – Vorwurf betraf das massenhafte Annehmen und schließlich gewohnheitsmäßige Einfordern von „Trinkgeldern“ (zwischen 5 € und 35 €) durch Polizeibeamte, die für die Begleitung von Sondertransporten eingesetzt wurden. In diesem Fall hatten die Ermittlungen des BIA zu Anzeigen gegen insgesamt 696 Betroffene (in zahlreichen Fällen nur hinsichtlich einzelner niedriger Geldannahmen, bei manchen Beamten allerdings durchaus im Sinne eines erheblichen Zusatzgehalts) geführt – angeklagt wurde allerdings nur ein Kärntner Landesbeamter. Dieser Fall – und seine breiteren, auf Transportbegleitungen durch ExekutivbeamtInnen bezogenen Implikationen – wird in Kapitel 2.2.5 knapp behandelt. In den untersuchten Gerichtsakten war jedenfalls kein einziges Verfahren aus diesem Tatkomplex gegen ExekutivbeamtInnen zu finden, obwohl hier durchaus von einer weitverbreiteten Schmiergeldpraxis ausgegangen werden musste.

---

<sup>22</sup> Siehe etwa Die Presse, 18. 10. 2007; APA, 6. 10. 2008.

## **2.2.2 Korruptions- und Amtsmissbrauchsfälle im Bereich von Ermittlern gegen Drogen- und Rotlichtdelikte**

### **Exkurs: Die grundsätzliche Problematik verdeckter Ermittler und von V-Personen**

Wie den ausgewerteten Akten zu entnehmen ist, besteht ein häufigeres Muster von polizeilichen Amtsdelikten bei Ermittlungen im Bereich der organisierten Kriminalität und besonders im Suchtgiftbereich in der Problematik des Umgangs mit InformantInnen bzw. Vertrauenspersonen. Hier ist offenbar durchaus üblich, InformantInnen für Hinweise, die zu Aufgriffen führen, auch (kleinere Summen) zu bezahlen. Die schwierige Grauzone der ErmittlerInnen besteht allerdings darin, dass InformantInnen – so sie in der Lage sind, substantielle Informationen zu liefern – normalerweise selbst aus dem kriminellen Milieu stammen (also entweder ehemalige Kriminelle sind oder auch aktuell noch mit dem Strafrecht in Konflikt stehen). Die erwartete Gegenleistung besteht somit von ihrer Seite häufig nicht (nur) in Geld, sondern in Schonungen bei Ermittlungen, d.h. der Unterlassung von Anzeigen bzw. Schonung bei Lokalkontrollen. Dies wäre – bei Vorliegen eines entsprechenden Verdachts – aber Missbrauch der Amtsgewalt (und entsprechende Vorschläge zu derartigen informellen Übereinkommen stellen eine Bestimmungstäterschaft zu § 302 StGB dar): PolizeibeamtInnen sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Delikte zu ermitteln und Anzeige bei der StA zu erstatten. Kriminalistisch mag die Versuchung allerdings oft erheblich sein, TäterInnen zu schonen, wenn diese im Gegenzug Hinweise geben, mit denen deutlich größere Straftaten aufgedeckt werden können. Der Vorteil der FahnderInnen ist hier freilich kein materieller, sondern ein ideeller – der Verweis auf gute Ermittlungserfolge. Die ausgewerteten Verfahren verweisen vor allem für die frühen 2000er Jahre auf eine deutliche Unsicherheit über die verbindlichen Regeln mit derartigen Hinweisgebern bzw. V-Leuten – die seither als Reaktion auf derartige Verfahren behördenintern durch die Verdeutlichung der Regeln durch Schulungen und die zentrale Führung der entsprechenden Vertrauenspersonenevidenz im Innenministerium entschärft wurden: Dem Vorwurf der „Wissentlichkeit“ des Amtsmissbrauchs wurde nämlich mehrmals häufig mit dem Hinweis auf mangelnde verpflichtende behördeninterne Regeln (und Zeugenaussagen anderer Beamter und Vorgesetzter) zu kontern versucht.

Im Drogenbereich geht es in manchen Fällen auch um verdeckte Ermittler, die selber in die Kriminalität abrutschen (da sie, um ihre Identität als Polizeibeamte zu verschleiern, sich in manchen Fällen wohl zur Mitwirkung an kriminellen Handlungen gezwungen sehen – oder in Einzelfällen ihre Funktion als Exekutivbeamte tatsächlich zur Bereicherung ausnützen). Dasselbe Muster einer zu starken Nähe war in einigen Fällen auch im Bereich der „Rotlichtkriminalität“ feststellbar (wobei sich die angeklagten Fälle auf die frühen 1990er Jahre konzentrieren – allerdings standen während der Fertigstellung dieser Studie auch einige in den vergan-

genen Jahren in verschiedenen Medien breiter berichtete – auch gravierende – Fälle vor der Anklageerhebung).

## **EDOK-Verfahren**

Einen der spektakulärsten Fälle im Bereich der Fahndung gegen organisierte Kriminalität bildete die Anklage gegen drei hochrangige EDOK-Beamte. Der zentrale Anklagevorwurf hatte offenbar keinen finanziellen Hintergrund: Angeklagt waren drei leitende Beamte der in den 1990er Jahren im BM.I eingerichteten EDOK (Einsatzgruppe D – Organisierte Kriminalität) wegen Begünstigung des polnisch-österreichischen „Mafiapaten“ Jeremiasz B. (der für seine Delikte gesondert angeklagt wurde, in der Nacht vor der Urteilsverkündung aber den Freitod wählte). Dieser war den österreichischen Behörden im Rahmen einer INTERPOL-Amtshandlung wegen Amtshilfe (Telefonüberwachung und Auslieferungshaft) in einem Fall umfangreichen Zigaretenschmuggels nach Deutschland bekannt geworden (B. war in diesem Fall kooperativ und erhielt daher vom LG Hildesheim 1997 nur eine milde bedingte Freiheitsstrafe wegen Steuerhinterziehung). Seit dieser Zeit wurde er von der EDOK als V-Mann geführt, zuständig waren zwei der später angeklagten Beamten. B. wurde 1998 trotz seiner Verurteilung in Deutschland die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Gegen B. liefen seit Mai 1999 in Polen Ermittlungen wegen des Verdachts der Beauftragung eines fünffachen Mordes, die ab Mai 1999 auch seinen EDOK-Führungsleuten bekannt waren. Diese unterließen allerdings wissentlich alle Maßnahmen zur weiteren Verfolgung ihres – offenbar als erstklassige Quelle eingeschätzten – V-Mannes und veranlassten stattdessen Personenschutzmaßnahmen für diesen (da ihnen zugleich Mordpläne einer konkurrierenden Tätergruppe bekannt wurden). Der seit einer Dienstbesprechung in Berlin im Mai 1999 bekannte Mordverdacht wurde von ihnen den österreichischen Behörden nicht weitergeleitet. Im September 2000 entstand durch eine Telefonüberwachung (Amtshandlung der EDOK gegen polnische Straftäter wegen der Erzeugung und Verbreitung großer Mengen Amphetamine) weiters der dringende Verdacht gegen B., ein Schussattentat gegen einen polnischen Ex-Minister in Auftrag gegeben zu haben, der am 20. 12. 2000 zu einer Mordanzeige bei der StA Wien führte. Aus diesem Grund wurde der bisherige V-Mann-Führer des B. abgelöst, zuständig für dessen Weiterbetreuung war nun der operative Leiter der EDOK, und die Ermittlungen wurden einer Sonderkommission des Landesgendarmeriekommandos Niederösterreich übertragen (die auch anonyme Vorwürfe überprüfen sollte, B. habe seine Staatsbürgerschaft durch Bestechung erlangt). Diese Konstellation führte offenkundig zu schweren Konflikten zwischen der SOKO und den bisher für B. zuständigen EDOK-Beamten, die „ihren“ Informanten nun mit illegalen Mitteln der Fahndung zu entziehen trachteten: Verurteilt wurden der operative Leiter der EDOK<sup>23</sup> sowie zwei Gruppenführer<sup>24</sup> (B.s ehemalige V-Mann-Führer). Der leitende Kriminalbeamte und einer seiner Mitarbeiter wurden wegen Begünstigung in drei Punkten verurteilt: Sie waren in Kenntnis der laufender Ermittlungen an einen amerikanischen FBI-Beamten mit dem Ersuchen herantreten, dem dringend Tatverdächtigen durch Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm eine neue

---

<sup>23</sup> 112 Hv 99/02: unbedingte Freiheitsstrafe von 2 Jahren.

<sup>24</sup> 112 Hv 151/02: Freiheitsstrafen von 18 Monaten (davon 5 Monate unbedingte), bzw. Zusatzfreiheitsstrafe von 30 Monaten (davon 10 Monate unbedingte)

Identität und einen Aufenthalt in den USA für zumindest ein Jahr zu verschaffen – in der Erwartung, solcherart die Beweisführung gegen ihn zumindest zu erschweren; der operative EDOK-Leiter hatte einen Sicherheitswachebeamten weiters wissentlich falsch des Verrats von Amtsgeheimnissen (an eine polnische Journalistin) bezichtigt, der für die SOKO wegen seiner exzellenten polnischen Sprachkenntnisse und Behördenkontakte wichtig war (seine Dienstzuweisung wurde damit vorübergehend beendet); und er hatte dienstlich erlangte Informationen über geplante Ermittlungsschritte (insbesondere eine geplante Zeugeneinvernahme) an B.s Strafverteidiger weitergegeben. Die beiden ihm unterstellten Kriminalbeamten (Teamleiter) wurden wegen Nichtweiterleitung belastender Informationen an die Staatsanwaltschaft (Unterlassung einer Anzeige und weiterer Ermittlungen) verurteilt.

Einer der beiden Teamleiter – er war bereits 2001 wegen des Verkaufs von Informationen aus polizeilichen Datenbanken (EKIS) an Privatdetektive einschlägig verurteilt worden – wurde allerdings auch wegen eines Bestechungsdelikts verurteilt, das durch eine Anzeige des Betroffenen während der Ermittlungen bekannt geworden war: Er hatte in Zusammenwirken mit einem Privatdetektiv (offenbar einem Konfidenten bzw. V-Mann der EDOK) von einem osteuropäischen Geschäftsmann in Zusammenhang mit dessen Bewerbung für das Amt des Ehrenkonsuls für Usbekistan in Österreich für eine positive Stellungnahme im Namen des BM.I zu dessen Person einen Geldbetrag von 60.000 US-\$ gefordert (und erhalten) und wurde daher auch nach § 304 Abs. 2 StGB verurteilt. Der an diesem Delikt beteiligte Privatdetektiv wurde in einem eigenen Verfahren wegen Beitragstäterschaft zu dieser Geschenkannahme durch Beamte ebenfalls verurteilt.<sup>25</sup>

## **Korruption von Ermittlern im Rotlichtmilieu**

Mehrere Fälle betrafen Korruptionsfälle im „Rotlichtmilieu“:

Ein im Jahr 2002 angeklagter Fall betraf eine Beziehung zwischen einem Kriminalbeamten mit der Betreiberin zweier Geheimbordelle („Massagesalons“). Der Kriminalbeamte war im Sicherheitsbüro, Referat für Prostitutionswesen, für Kontrolle des Straßenstrichs und von Bordellen und Barbetrieben zuständig. Ihm waren intern u.a. alle „Chinesen-Akten“ zugeteilt gewesen. Die angeklagte chinesische Staatsbürgerin war seit 1990 in Österreich; bereits 1993 hatte gegen sie der Verdacht auf Schlepperei bestanden (allerdings nahm damals ihr Lebensgefährte alle Schuld allein auf sich). Im Mai 2000 eröffnete sie in Wien 15 einen Massagesalon, der rasch der Geheimprostitution diene. Aufgrund einer Anraineranzeige wurde dieser Salon vom angeklagten Kriminalbeamten kontrolliert, der keine Prostituierten vorfand und die Betreiberin ins Sicherheitsbüro vorlud. In der Folge wurde der Kontakt der beiden Angeklagten enger, im September 2000 flogen beide gemeinsam mit einem weiteren Sicherheitswachebeamten nach China, die Angeklagte fungierte für beide Beamte als Reiseleiterin. Die Kriminalpolizei ging davon aus, dass sich der Angeklagte diesen Urlaub im Wesentlichen von ihr bezahlen ließ. Im Herbst 2000 eröffnete sie einen weiteren Massagesalon in Wien 15 und im Oktober 2000 begann sie, ihr Vermögen zu veranlagern;

---

<sup>25</sup> 31 HV 164/02: Zusatzfreiheitsstrafe von 8 Monaten bedingter Freiheitsstrafe.

sie wurde dabei vom angeklagten Kriminalbeamten unterstützt (etwa durch die Eröffnung von Konten). Die beiden waren spätestens nach der China-Reise ein Liebespaar. Die Vorwürfe der Ermittler gingen in Richtung Geldwäsche der Erträge aus Prostitution, Förderung gewerbsmäßiger Unzucht und Menschenhandel (die Prostituierten hielten sich überwiegend nicht legal in Österreich auf, waren also geschleppt worden). Der Fall flog auf, weil der Kriminalbeamte versuchte, den früheren Lebensgefährten seiner nunmehrigen Partnerin (gegen den ein Aufenthaltsverbot bestand) fremdenpolizeilich abschieben zu lassen. Dieser hatte sich für die Beziehung als störend erwiesen und gab dies auch den Ermittlern zu Protokoll.

Die Anklage ging davon aus, dass die Beklagte dem Polizeibeamten bereits nach dem Gespräch im Sicherheitsbüro Geld angeboten hatte, falls sie ihren Geschäften unbehelligt nachgehen könne, und dieser in der Folge nicht nur einen wahrheitswidrigen Bericht an die MA 36 („Persilschein“, dass kein Bordell vorliege) verfasst hatte, sondern in der Folge gewinnbeteiligt gewesen sei (was allerdings nicht genau beziffert wurde). Der Bordellbetreiberin wurde zudem vorgeworfen, ihren Prostituierten hohe Geldbeträge schuldig geblieben zu sein (in einem Fall 320.000 Schilling). Die Anklage lautete für beide auf dieselben Amtsmisbrauchs- und Prostitutionsdelikte (jeweils als unmittelbare TäterIn bzw. Beitrags/BestimmungstäterIn). Nachdem die Angeklagten in der HV teilweise geständig waren, folgte das Urteil der Anklage allerdings nur sehr eingeschränkt: der Polizeibeamte wurde wegen § 302 zu einem Jahr bedingter Freiheitsstrafe verurteilt – allerdings nicht wegen der Annahme finanzieller Vorteile, sondern wegen der Unterlassung der Verfolgung der ihm bekannten Prostitutionsdelikte. Der Bordellbetreiberin wurde nicht mehr die Ausbeutung bzw. der Zwang zur Prostitution vorgeworfen (nur in drei Fällen wurde davon ausgegangen, dass diese von ihr in die Prostitution eingeführt worden waren, die übrigen Geheimprostituierten waren dieser Profession bereits zuvor nachgegangen). Vorwürfe der Verwicklung in organisierte Kriminalität bzw. Bestechlichkeit finden sich im Urteil nicht mehr. Die Bordellbetreiberin wurde zu einer bedingten Freiheitsstrafe von vier Monaten wegen Förderung gewerbsmäßiger Unzucht (§ 215 StGB), verurteilt, vom Vorwurf der Bestimmung zum Amtsmisbrauch hingegen freigesprochen.

In einem weiteren Fall<sup>26</sup> wurde der Kommandant einer Wiener Polizeiinspektion zu einer bedingten Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt, weil er im Juni 2005 dem Betreiber zweier Bars (Animierlokale) für die Nacht geplante „schwere Kontrollen“ (Gewerbeordnung, FrPG, JSchG, SMG) im 16./17. Bezirk telefonisch verriet. Der Fall flog durch die Telefonüberwachung des Lokalbetreibers auf. Das Motiv wurde im Verfahren nicht geklärt, die dem Akt beiliegenden Polizeiprotokolle weisen allerdings auf ein mögliches korruptives Motiv hin: Der Anklage zugrunde lagen Ermittlungen des LKA Niederösterreich wegen mutmaßlichen Kokainhandels einer albanischen Tätergruppe; die Telefonüberwachung förderte auch Verbindungen zu mutmaßlich korrupten Polizisten (Bewirtungen, sexuelle Dienstleistungen in Animierlokalen) zutage.

Einen weniger komplexen Hintergrund hatte ein Fall in Wien: Ein Polizeibeamter besuchte in Uniform eine Geheimprostituierte (die per Inserat ihre Massagedienstleistungen angeboten hatte), drohte ihr mit Problemen (einer verwaltungsstrafrechtlichen

---

<sup>26</sup> 124 Hv 110/08.

Anzeige) und nötigte sie zu sexuellen Dienstleistungen – wofür er wegen Nötigung (§ 105 Abs. 1 StGB), geschlechtlicher Nötigung (§ 202 Abs. 1) sowie Missbrauchs der Amtsgewalt (wegen Unterlassung einer Anzeige nach dem Wiener ProstitutionsG) zu einem Jahr bedingter Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Einen konträren Hintergrund hatte hingegen ein Fall in Tirol: Hier verriet ein Polizeibeamter zwei geplante Kontrollen an die Betreiberin eines Rotlicht-Etablissements. Das im Verfahren unwiderlegte Motiv: Er war zuvor selbst mehrfach Kunde der entsprechenden Prostituierten und habe sich vor ihr geschämt, nun die Kontrollen durchführen zu müssen, sich aber auch nicht gegenüber seinen Kollegen als Bodell-Kunde deklarieren wollen.<sup>27</sup>

### **Korruption von Suchtgiftfahndern**

Ein Fall eines Fahnders im Suchtgiftmilieu, in dem erwiesenermaßen auch Geldannahme eine zentrale Rolle spielte, wurde 2002 in Wien angeklagt.<sup>28</sup> Der angeklagte Kriminalbeamte war Mitglied der Suchtgiftgruppe im Wiener Sicherheitsbüro (dort zuständig für türkische Tätergruppen). Die Anklageschrift ergab das Bild eines Kriminalbeamten, der offenkundig zu eng mit dem Tätermilieu verbunden war und dafür auch finanzielle Vorteile bezogen hatte. Kern des Vorwurfs der Anklageschrift war seine Beziehung zu einer türkischen TäterInnengruppe (im Suchtgiftbereich, aber auch im Bereich anderer krimineller Handlungen) und einem SuchtgifthändlerInnen-Paar, die ihm regelmäßig Informationen über konkurrierende Tätergruppen geliefert hatten. Die Staatsanwaltschaft sah u.a. als erwiesen an, dass er für fünf Personen mit der Begründung, diese seien seine InformantInnen, (teils mehrfach nacheinander) befristete Aufenthaltsbewilligungen im öffentlichen Interesse beim BM.I beantragt und verschafft hatte (mit einer slowakischen Informantin, gegen die wegen Suchtgifthandels ein Aufenthaltsverbot bestand, hatte der Angeklagte anfangs auch eine intime Beziehung). Kern des strafrechtlichen Vorwurfs war, dass die InformantInnentätigkeit nur ein vorgeschobenes Argument (die geltend gemachten wichtigen Informationen hätten in Wirklichkeit aus anderen Quellen gestammt) und die Verschaffung der Aufenthaltsgenehmigungen somit mangels öffentlichen Interesses Amtsmissbrauch war. Weiters habe der Angeklagte Ermittlungen gegen die türkische Tätergruppe unterlassen, deren Chef von Ermittlungen (einschließlich Telefonüberwachungen) informiert und anderen Ermittlern falsche Fährten zu mit dem „Bandenchef“ verfeindeten Personen gelegt.

Verurteilt wurde der Kriminalbeamte allerdings nicht nach § 302, sondern wegen Geschenkannahme durch Beamte (§ 304), teils für pflichtgemäßes (Aufenthaltsgenehmigungen) bzw. pflichtwidriges Handeln (Behinderung von Ermittlungen): Als erwiesen sah das Gericht einerseits an, dass er sich für die Vermittlung von Aufenthaltsgenehmigungen für V-Leute (hier konnte nicht sicher nachgewiesen werden, dass er tatsächlich keine substantiellen Informationen erwartet hatte) bei einer Person dreimal 15.000 Schilling hatte bezahlen lassen. Andererseits hatte sich der Kriminalbeamte von Anfang 1999 bis Ende Sommer 1999 (in sieben Raten) insgesamt 143.000 Schilling in Zusammenhang mit seiner Verzögerung von Informationen über

---

<sup>27</sup> 27 Hv 140/05, LG Innsbruck: Bedingte Freiheitsstrafe von 6 Monaten plus 360 TS (unbedingt).

<sup>28</sup> 014 Hv 102/02: 15 Monate bedingte Freiheitsstrafe.

die genannte Tätergruppe (hier wurde wegen pflichtwidrigem Verhalten verurteilt) bezahlen lassen.

Einen exemplarischen Fall für die „Schonung“ eines Informanten ohne finanzielles Motiv wurde 2006 in Wien angeklagt:<sup>29</sup> Verurteilt wurden zwei Kriminalbeamte wegen Unterlassung der Festnahme (Vollzug eines Haftbefehls) gegen einen mehrfach einschlägig verurteilten Suchtgifthändler, obwohl sie dessen tatsächlichen Wohnort kannten und sich mit diesem mehrfach trafen bzw. telefonisch in Kontakt standen; weiters wegen Wiederausfolgung von sichergestellten 2.000 € samt Verfertigung einer verfälschten Niederschrift (Protokoll über eine Aussage von dessen Mutter, die tatsächlich nicht stattgefunden hatte). Hintergrund: Der Suchtmittelhändler hatte nach einer Razzia in seinem Videoverleihgeschäft (in dem in großem Stil Drogenhandel stattfand), um eine niedrigere Strafe zu erhalten bzw. einer Verhaftung zu entgehen, den Beamten mittels eines Scheinkaufs einen „größeren“ Händler „geliefert“. Dies war nur durch bewusst falsche (unvollständige) Informationen über dessen eigenes Delikt an das Gericht möglich (da ansonsten jedenfalls eine Inhaftierung verhängt worden wäre); in der Folge hofften die Angeklagten offenkundig, mit dessen Hilfe weitere größere Aufgriffe tätigen zu können und hintertrieben daher bewusst dessen Inhaftierung.

In mehreren Fällen wurden bei Fahndungen im Suchtgiftmilieu speziell durch Telefonüberwachungen auch „undichte Stellen“ im Polizeiapparat aufgedeckt – Personen, die geplante Ermittlungen oder sonstige Informationen aus dem Parteiapparat (etwa aus polizeilichen Datenbanken) verrieten. Diese Polizeiprotokolle enthalten auch durchaus deutliche Hinweise auf Bestechlichkeit und sonstige engere Beziehungen zu PolizeibeamtInnen im Rahmen organisierter Kriminalität – also auf die Existenz korruptiver Netzwerke. Sofern derartige Vermutungen den verdächtigen BeamtInnen allerdings nicht eindeutig nachgewiesen werden konnten, wurde vor Gericht typischerweise lediglich der nachweisbare Amtsmissbrauch (etwa eine illegale EKIS-Abfrage oder ein Geheimnisverrat) angeklagt – Hinweise auf mögliche finanzielle Motive bzw. den konkreten Hintergrund (z.B. der Fahndung im Drogenmilieu) finden sich daher nicht in den Anklageschriften, sondern lediglich in Ermittlungsakten der Polizei (sofern sie dem Gerichtsakt beiliegen).

So wurde 2008 in Wien ein Polizeibeamter wegen Erstattung einer falschen (auf Vermutung und nicht eigener Wahrnehmung beruhenden) Anzeige des alkoholisierten Lenkers eines Kfz (tatsächlich hatte sich der Betreffende zur Polizei fahren lassen), in mehreren Fällen wegen nicht rechtzeitiger Einhebung von Geldstrafen (bzw. Vorführung zu Ersatzfreiheitsstrafen – wodurch diese verjährt) sowie für eine Abfrage von Daten aus dem ZMR zu 15 Monaten bedingter Freiheitsstrafe verurteilt (Schaden: die nicht erhobene Gebühr). Der Zweitangeklagte – ein bereits verurteilter Drogendealer – wurde wegen Bestimmung zum Amtsmissbrauch verurteilt, bei ihm wurde aber von einer Zusatzstrafe abgesehen. Der Hintergrund der Delikte geht aus

---

<sup>29</sup> 51 Hv 70/06: 11 bzw. 9 Monate bedingte Freiheitsstrafe.

dem Akt<sup>30</sup> nur unklar hervor; klar ist, dass der Sicherheitswachebeamte offenbar Kontakte ins Suchtgiftmilieu hatte; beiliegend waren Abhörprotokolle gegenüber Drogenhändlern (der Zweitangeklagte wurde wegen dieser Drogendelikte verurteilt). Der Beamte stand offenkundig unter dem Verdacht, eine „undichte Stelle“ (Verrat eines Scheinkaufs) gewesen zu sein, das Verfahren wurde aus dem größeren Suchtgiftverfahren ausgeschieden.

### **2.2.3 Sonstige Korruptionsfälle in der Polizei**

#### **Forderung von Geldbeträgen durch Kontrollorgane**

Zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt wurde ein Abteilungsinспекtor einer burgenländischen Grenzpolizeiinspektion: Dieser hielt ein ungarisches Paar an der Grenze auf, verlangte wegen eines (von ihm lediglich vermuteten, aber tatsächlich nicht wahrgenommenen) Mautvergehens unberechtigt 100 €. Da sich der Kfz-Lenker (ein ungarischer Polizeibeamter) zu zahlen weigerte und die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens verlangte, ließ er diesen ca. drei Stunden zwecks „Abfrage im zentralen System der Autobahnüberwachung“ warten. Darauf angesprochen, was denn nun gehen werde, erwiderte der Angeklagte nur, er möge 100 € zahlen und zugeben, dass er ohne Vignette die Autobahn benützt habe, dann könne er weiterfahren. Die Rückgabe der Reisepässe verweigerte der Angeklagte, eine Abnahmebestätigung wurde ebenfalls nicht ausgestellt, der Vorgang vom Angeklagten nicht protokolliert. Gegen den Grenzpolizisten lagen offenbar noch weitere Anschuldigungen wegen Geldannahme von bzw. Geldforderungen an die Grenze passierende Personen vor, angeklagt wurde aber nur der geschilderte Sachverhalt, der offenkundig den Versuch der Erpressung von Geld für persönliche Zwecke darstellte. Die Causa wurde durch eine Beschwerde des ungarischen Polizeibeamten aufgedeckt.<sup>31</sup>

In einem anderen Fall in Wien nahm ein Exekutivbeamter eine Stunde nach Durchführung einer gegenüber dem Lenker durchgeführten LKW-Verkehrskontrolle und dabei festgestellten Verwaltungsübertretungen vom inzwischen herbeigerufenen Zulassungsbesitzer ohne Beleg 300 € entgegen und unterließ pflichtwidrig die Erstattung einer Anzeige wegen Verwaltungsübertretungen (manipulierte Tachoscheiben/Lenk-/Ruhezeiten). Da ein Kollege, der mit ihm die Amtshandlung durchführte, offenkundig misstrauisch wurde, stellte er zur Verschleierung nachträglich drei Organstrafverfügungen wegen „Schaublatt“ und Falschparkens über insgesamt 93 € aus und vermerkte fälschlich, dass diese vom Lenker eingehoben wurden; die Originalbelege vernichtete er, die restlichen 207 € behielt er für sich. Der Fall flog durch eine anonyme Anzeige auf (Urteil: Geldstrafe von 360 Tagessätzen).<sup>32</sup>

Fälle finanzieller Malversationen durch PolizeibeamtInnen kommen nur selten vor: In mehreren Fällen wurden Verurteilungen von Polizeibeamten wegen Unterschlagungen von Strafgeldern (2 Fälle in Wien, je ein Fall in Kärnten und Salzburg) bzw. beschlagnahmter mutmaßlich

---

<sup>30</sup> 53 Hv 13/08, LG Wien.

<sup>31</sup> 15 Hv 18/07, LG Eisenstadt

<sup>32</sup> 112 Hv 61/07, LG Wien

gefälschter Geldscheine (die sich nachträglich als echt erwiesen; 1 Fall in Niederösterreich), in drei Fällen wegen Unterschlagung von Bargeld- bzw. Sachfunden verhängt. Und in einem Fall wurde eine Polizistin verurteilt, weil sie einer drogensüchtigen Verdächtigen bei der Perlostrierung einen Teil des Suchtgifts abgenommen, diese laufen gelassen und das Heroinbriefchen selbst konsumiert hatte.

### **Ungerechtfertigte EKIS-Abfragen für Dritte**

Ein mehrfach angeklagtes Amtsdelikt stellen EKIS-Abfragen für Dritte durch Polizei- und GendarmeriebeamtenInnen dar. Berichterstattung über derartige Delikte waren Ende der 1990er Jahre (Fälle des „Verkaufs“ derartiger Daten an mehrere Detektive) und vor allem im 2000/2001 im Zuge der „Spitzelaffäre“ (FPÖ-nahe Polizei- und Gendarmeriebeamte wurden vom ehemaligen Chef der FPÖ-Gewerkschaft beschuldigt, gegen Entgelt im Parteiinteresse Datenbankabfragen gegen finanzielle Belohnung gestellt zu haben – von der Justiz wurden die meisten Fälle allerdings als verjährt eingestellt, nur im Falle des Hauptbelastungszeugen und des Wiener Landesgeschäftsführers der Partei (ebenfalls eines Polizeigewerkschafters) erfolgten Anklagen (und letztlich Freisprüche).<sup>33</sup> Als Folge wurden offenbar die Kontrollen von Anfragen verschärft bzw. den BeamtenInnen durch diese Medienberichterstattung und interne Schulungen die rechtlichen Folgen illegaler Abfragen und Datenweitergaben nachdrücklich verdeutlicht.

Im untersuchten Zeitraum 2002-2009 erfolgten in 15 Fällen Verurteilungen wegen derartiger Abfragen durch Polizeibeamte, allerdings konnte nur in zwei Fällen belegt werden, dass diese für eine finanzielle Gegenleistung erfolgt waren:

2008 wurde in Wien ein Polizeibeamter zu acht Monaten bedingter Freiheitsstrafe verurteilt:<sup>34</sup> Dieser lernte zufällig einen kasachischen Staatsbürger kennen, der ihm von angeblichen Bauprojekten in Kasachstan im Wert von mehreren Milliarden Euro erzählte: für eine Auftragsvergabe sei es aber erforderlich, polizeiliche Informationen über diverse kasachische Staatsbürger in Österreich zu bekommen. Ungefähr gleichzeitig gewährte er dem Angeklagten einen zinslosen, nach freiem Ermessen rückzahlbaren Kredit von 2.000 €, was wirtschaftlich einer Schenkung gleichkam. Der Angeklagte tätigte dann von seinem Arbeitsplatz aus via ZMR, EKIS und PAD folgende Abfragen: drei Abfragen aus dem Zentralen Melderegister, zwei Abfragen aus den Protokoll- und Anzeigedaten, eine Abfrage aus dem KKA (Zulassungsbesitzer) und eine Abfrage aus der Erkennungsdienstlichen Evidenz (EDE). Die Ergebnisse teilte er mündlich dem Kasachen (offenkundig einem Geheimdienstmitarbeiter) mit.

---

<sup>33</sup> Vgl. Format 40/2. 10. 2000; profil 21/21. 5. 2001, 26-31; falter 49/2001, 8 f.

<sup>34</sup> 32 Hv 162/08, LG Wien.

Auch ein Fall aus Kärnten<sup>35</sup> kann als entgeltliche Durchführung von EKIS-Abfragen eingestuft werden. Verurteilt wurden ein Wiener Sicherheitswachebeamter und der Angestellte eines Sicherheitsdienstleisters: Der Polizist hatte auf Aufforderung des Zweitbeklagten (eines langjährigen ehemaligen Kollegen, der in die private Sicherheitsbranche gewechselt war) zwei EKIS-Abfragen getätigt. Eine Gegenleistung geht aus dem Urteil nicht hervor. In der Anklageschrift wird aber darauf hingewiesen, dass der Zweitbeklagte dem Polizisten während dessen Urlaubs einen lukrativen Nebenverdienst (im August 2000 Betrauung mit dem Objektschutz einer Villa in Kärnten – 12 Tage für 33.000 Schilling) vermittelte. Der Zweitbeklagte war zu diesem Zeitpunkt mit dem Schutz dieser Villa beauftragt. Der Fall hatte auch eine politische Komponente: Da sich der Zweitbeklagte mit seinem früheren Arbeitgeber (dem größten privaten Sicherheitsdienstleister) zerstritten hatte, beschuldigte er diese im Zuge des „Spitzelskandals“, Zugang zu EKIS-Daten zu haben. Eine der beiden Abfragen „unterschob“ er dabei dessen Kärnten-Chef (wofür er auch wegen Verleumdung – § 297 Abs. 1 StGB – verurteilt wurde).

## 2.2.4 Bestechungsversuche an ExekutivbeamtenInnen

### Bestechungsversuche nach Verkehrskontrollen

Ein vergleichsweise häufiges Fallmuster stellen versuchte Bestechungen von Polizei- bzw. GendarmeriebeamtenInnen nach Verkehrskontrollen, meist durch alkoholisierte LenkerInnen, dar. In diesen Fallkonstellationen wurde fast durchwegs wegen des Versuchs der Bestimmungstäterschaft nach § 302 Abs. 1 StGB angeklagt (obwohl in Einzelfällen die Anzeige der Polizei zunächst auf § 307 StGB lautete).

**Tabelle 6: Bestechungsversuche nach Verkehrskontrollen**

Bundesland	Alkoholisierte LenkerInnen	Nicht alkoholisierte LenkerInnen
Kärnten	1	
Niederösterreich	2	
Oberösterreich	3	1
Salzburg	1	
Steiermark	7	1
Tirol	2	
Wien	7	4
Gesamt	23	6

Einige typische Fälle:

<sup>35</sup> 18 Hv 38/02, LG Klagenfurt. 8 Monate bedingte Freiheitsstrafe für den Polizisten, 9 Monate (bedingt) plus 180 TS [a 10€] für den Zweitangeklagten.

Der Angeklagte (32-jähriger Arbeiter, Österreichischer Staatsbürger mit familiären Wurzeln in Serbien) wurde bei einer Verkehrsplanquadrataktion angehalten, der Alko-Vortest ergab einen hohen Wert. Der reguläre Alkoholttest wurde in der Folge in der Polizeiinspektion verweigert. Nachdem er von der vorläufigen Abnahme seines Führerscheins informiert wurde, nahm der Angeklagte mit den sinngemäßen Worten „Kann man das damit regeln?“ eine 100 €-Banknote heraus und legte diese auf den Tisch vor dem Polizeibeamten. Als der Beamte den Angeklagten aufforderte, dieses Verhalten einzustellen, zog dieser nacheinander zwei weitere 100 €-Banknoten mit der Frage: „Und jetzt, reicht das, damit ich meinen Führerschein behalten kann?“ aus seiner Tasche und legte sie vor den Beamten hin.<sup>36</sup>

Nach erfolgter Führerscheinabnahme (wegen mutmaßlicher Alkoholisierung und mehrmaligem „Misslingen“ des Alkotests) bot der 32-jährige jugoslawische Staatsbürger Angeklagte 300 € zur Wiedererlangung des Führerscheins und Unterlassung der Anzeige. „Wieviel kostet es, wenn ich dir gleich etwas zahle?“ „Ich meine nicht Geld für Strafe. Ich meine Geld für dich. Ich habe schon gesagt, ich war auch Polizist. Ich weiß wie das geht, ich gebe dir 300 Euro“.<sup>37</sup>

Der angeklagte (nun arbeitslose) 28-jährige Berufskraftfahrer hatte – bereits alkoholisiert – sein Auto in einer Einfahrt geparkt, wo es Einsatzfahrzeuge behinderte. Nach Ausforschung durch die Polizei wurde er zum Alkotest aufgefordert, der 0,64 bzw. 0,67 mg/l AAK ergab. Nach Abnahme des Führerscheins und Ausfolgung der Abnahmebestätigung äußerte der Beschuldigte „Burschen, ich gebe jedem von euch einen Tausender [Anmerkung: Schilling] und vergessen wir die Sache“. „Nachdem ihn die beiden Beamten darauf aufmerksam machten, dass dies eine versuchte Bestechung eines Beamten sei und er mit dieser Äußerung eine gerichtlich strafbare Handlung begangen habe, gab er den beiden zu verstehen, dass das von ihm geäußerte Ansinnen machbar sei, zumal dies bei der Polizei eine gängige Praxis darstellen würde. Er äußerte dann noch einmal: „Seid nicht so kleinlich. Mit ein paar Tausender für euch muss man die Sache doch aus der Welt schaffen können. Ich brauche den Führerschein wie einen Bissen Brot!“ [Auszug Anklageschrift] Die beiden Beamten erstatteten nun Anzeige wegen des Bestechungsversuchs.<sup>38</sup>

Der angeklagten 41-jährigen Diplomkrankenschwester war bereits einmal der Führerschein entzogen worden. Ihr Pkw wurde um 2:45 aufgrund von Verwaltungsübertretungen von einer Polizeistreife aufgehalten, der Alkomattest ergab 65 mg/l AAK. Nach Abnahme des Führerscheins und Ausfolgung der Abnahmebescheinigung „bat die Angeklagte die beiden Beamten, ihr den Führerschein wieder auszufolgen, da sie auf ihn – beruflich wie privat – angewiesen sei. Die Beamten wiesen darauf hin, dass dies völlig ausgeschlossen sei, die Angeklagte ließ jedoch von ihrer Bitte nicht ab und bat die Beamten, ihr den Führerschein gegen je 1.000 € zurückzugeben und die Angelegenheit zu vergessen, insbesondere von einer Anzeigenerstattung abzusehen. GI U. wies die Angeklagte (...) mehrmals darauf hin, dass sie durch ihr Anbot einen Straf-

---

<sup>36</sup> 83 Hv 157/08, LG Wien: drei Monate bedingte Freiheitsstrafe

<sup>37</sup> 53 Hv 57/02, LG Wien: sieben Monate bedingte Freiheitsstrafe

<sup>38</sup> 27 Hv 89/02, LG Linz: fünf Monate bedingte Freiheitsstrafe

tatbestand verwirklichte, welches die Angeklagte jedoch ignorierte und die Beamten weiterhin zu einer Annahme von insgesamt 2.000 € zu überreden wollte. Um ihrem Anbot Nachdruck zu verleihen, forderte sie die beiden Beamten auf, sie zum nächstgelegenen Bankomaten zu fahren, von dem sie 2.000 € beheben wollte.“<sup>39</sup>

In manchen Urteilen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angeklagten von den Beamten ausdrücklich auf die Strafbarkeit des Bestechungsversuchs hingewiesen hatten und die Anklage nach (teilweise wiederholter) Bekräftigung des Angebots erstattet wurde. Auch mehrere Polizeibeamte wiesen in Zeugenbefragungen in Hauptverhandlungen darauf hin, dass Bettelieken ertappter Alkolenker um Gnade (von denen, wie im nächsten Kapitel zu zeigen sein wird, durchaus manche Fälle wegen versuchter Bestimmung zum Amtsmissbrauch angeklagt wurden) und auch Bestechungsversuche nicht ungewöhnlich seien (das heißt, dass wohl nicht durchwegs beim ersten derartigen Angebot auch eine Anzeige erstattet würde). Besonders ausführlich geht dies aus einem Urteil des LG Leoben aus dem Jahr 2009 (13 Hv 48/09) hervor:

Angeklagter war ein 35-jähriger Monteur (deutscher Staatsbürger, wohnhaft in Leoben). Der Angeklagte wurde aufgehalten, da er im Ortsgebiet um 43 km/h zu schnell gefahren war. Bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle wird ihm mitgeteilt, dass ihm der Führerschein abgenommen werde. Daraufhin begann der Angeklagte, auf den Beamten einzureden, von der Führerscheinabnahme abzusehen, und fragte, ob man nicht irgendetwas machen könne und ob er vielleicht einfach eine Geldstrafe bezahlen könne, er wolle seinen Führerschein nicht hergeben.

Der Beamte teilte dem Angeklagten daraufhin klar mit, dass keine Möglichkeit bestehe, lediglich mittels Organmandats abzustrafen, jedenfalls eine Anzeige gemacht werden müsse und er aufhören solle, auf ihn einzureden, andernfalls müsse er ihn auch noch wegen einer Anstiftung zum Amtsmissbrauch anzeigen.

Der Angeklagte war zunächst sehr ruhig, sprach kurz mit seiner Mitfahrerin, kam anschließend zum Polizeibeamten zurück und fragte nochmals, ob man nicht irgendetwas anderes machen könne. Er wies immer wieder darauf hin, dass er seinen Führerschein nicht hergeben wolle. Dabei erwähnte er, dass er einen Geldbetrag bezahlen würde. Der Beamte teilte dem Angeklagten wiederum mit, dass es keine andere Möglichkeit gäbe, die Sache zu bereinigen. Zudem wies er den Angeklagten nochmals darauf hin, dass er sich allenfalls einer Anstiftung zum Amtsmissbrauch schuldig machen könnte. Daraufhin gab der Angeklagte für kurze Zeit Ruhe.

Da der Beamte beim Angeklagten deutlichen Alkoholgeruch wahrnahm, wurde dieser zur Alkomatkontrolle aufgefordert. In der dadurch entstandenen Wartezeit begann der Angeklagte erneut auf den Beamten einzureden und meinte schließlich, dass der Beamte mit ihm zum Hauptplatz fahren solle, er dort zur Bank gehen und Geld abheben werde. Im Anschluss daran werde er das Geld auf das Wachzimmer bringen. Dieses Geld sollten H. (der einschreitende Beamte, Anm.) und möglicherweise andere Beamte dafür bekommen, dass man „die Sache anders löst.“ Daraufhin sagte der Beamte zum Angeklagten, den er bereits mehrfach ermahnt hatte, aufzuhören, dass dieser nun

---

<sup>39</sup> 12 Hv 66/05, LG Klagenfurt; Geldstrafe von 180 Tagessätzen [a 20 €]

zu weit gegangen sei. (Der Alkotest verlief positiv, die Messung ergab 0,29 mg/l Atemluftalkoholgehalt).

Der Angeklagte wurde zu 8 Monaten bedingter Freiheitsstrafe verurteilt. Die Darstellung im Urteil ist noch ausführlicher (hier etwas gekürzt). Bemerkenswert ist, dass sehr ausführlich begründet wird, dass der Angeklagte nicht bereits nach dem ersten „Angebot“, sondern erst nach mehrfachen vergeblichen Hinweisen auf eine drohende Strafbarkeit seines Verhaltens angezeigt wurde.

Bei den angebotenen Bestechungssummen gibt es markante Unterschiede: Während in manchen Fällen nur 50 oder 100 € (oder bis 2002 etwa 1000 Schilling) angeboten wurden, war den meisten Angeklagten offenbar klar, dass eine Führerscheinabnahme üblicherweise mit einer hohen Geldstrafe von mehreren tausend Euro verbunden ist: entsprechend lag die angebotene Summe häufiger zwischen 500-1000 € oder in einigen Fällen sogar bei mehreren tausend Euro.

In den Verurteilungen waren daneben auch 6 Fälle enthalten, in denen die kontrollierten Lenker nicht alkoholisiert waren. Drei davon hatten allerdings keinen Führerschein (einer davon war am selben Tag bei der Führerscheinprüfung durchgefallen, ein junger Erwachsener hatte den Kurs offenbar noch vor sich und war mit dem Auto eines Freundes gefahren) – in diesen Fällen erweist sich die Situation insofern ähnlich wie bei alkoholisierten LenkerInnen, die die Abnahme des Führerscheins plus einer hohen Geldstrafe vor Augen hatten. In einem Fall war es allerdings der Beifahrer, von dem das Geldangebot stammte – und der wohl auch die Gebräuche seines Herkunftslandes fälschlich auf die Wiener Polizei übertrug (was – in der regionalen Verteilung der Fälle – vor allem in Wien ein häufigeres Muster darstellte):

Bei der Verkehrskontrolle war der 26-jährige türkische Angeklagte Beifahrer: Der Fahrer hatte keinen Führerschein (war am selben Tag bei Prüfung durchgefallen), das Auto war stark überladen (auf Hintersitzen 3 Frauen und 2 Kinder) – es war also klar, dass gegen den Fahrer und die Halterin empfindliche (Verwaltungs-)Anzeigen erstattet würden.

„Der Angeklagte, welcher gebrochen deutsch spricht, fragte hierauf, was die Anzeigen kosten würden und ob man diese sofort begleichen könne. RvI J. sagte ihm, dass es sich nicht um sofort bezahlbare Organmandate, sondern um Anzeigen handle, die zugeschickt würden. Der Angeklagte fiel daraufhin in eine Art „Panik“ und fragte die Polizeibeamten sinngemäß: Wie viel kostet es, wenn Sie keine Anzeige machen? Sind 100 € okay? Sie wissen schon! 100 € und wir vergessen alles! Ja, ja, okay, 200 €! 100 € für jeden von ihnen! Sagen wir halt, wir sind in der Türkei!“ Anschließend entnahm er zwei € 100-Banknoten aus seiner Geldbörse, um sie den Polizisten zu übergeben.<sup>40</sup>

---

<sup>40</sup> 21 Hv 179/08, Wien 2008: bedingte Freiheitsstrafe von 7 Monaten.

In zwei Fällen war die Anzeige wegen versuchter Bestimmung zum Amtsmissbrauch aber offenbar die Sanktion für ein von den PolizeibeamtInnen als besonders provokant-beleidigend empfundenenes Verhalten der LenkerInnen:

Das Verkehrsdelikt bestand in der Missachtung eines Fahrverbots ab 22.00 Uhr: Nach Aufforderung, ein Strafmandat von 21 € zu bezahlen, hielt der Angeklagte (ein 24-jähriger LKW-Fahrer, in Bosnien geborener Österreicher) dem Polizeibeamten einen 10 €-Schein entgegen und sagte zu ihm, er möge das Geld behalten und im Gegenzug „den ganzen Vorfall vergessen“. Aus dem Urteil wird sehr deutlich, dass das Verhalten des Angeklagten dem Beamten offenbar besonders provokant erschien („überlässiges Heraushängen eines 10 €-Scheins mit den Worten ‚Nehmen sie das und wir vergessen das‘“)<sup>41</sup>

Der Verurteilte (34-jähriger Koch) wurde nach einem Verkehrsdelikt (Fahren bei Rot über beschränkter Eisenbahnkreuzung) von einem Gendarmeriebeamten aufgehalten. Bei Ausstellung einer Organstrafverfügung von 35 € meinte er in offenkundig provokanter Weise: „Ich bin sicher, dass es mit 20 € auch gehen wird. Ich brauche ja keinen Zettel. Wir verstehen uns! Ich kenne sehr viele Gendarmen und habe in diesen Kreisen auch sehr gute Freunde.“ Nach Hinweis, mit solchen Aussagen vorsichtig zu sein, bezahlte er 55 (statt 35) €.<sup>42</sup>

Diesem Muster der versuchten Bestimmung zum Amtsmissbrauch entsprechen übrigens auch mehrere Fälle der versuchten Bestimmung zum Amtsmissbrauch ohne „finanzielle Angebote“, in denen kontrollierte Lenker BeamtInnen durch allzu aufdringliches Bitten um Niederlegung der Anzeige, aufdringliche Appelle an die Solidarität unter BeamtInnen (mehrere Fälle – Gemeindebeamte, Zollbeamtin, ein Polizist), (damit teilweise verbunden auch) Drohungen mit besten Beziehungen zu höherrangigen Exekutivbeamten und Politikern und mehrmals auch durch physische Gegenwehr oder das „Angebot“, im Falle der Rückgabe des Führerscheins und Niederschlagung des Verwaltungsverfahrens ihrerseits auch keine Anzeige wegen (behaupteter) Misshandlung zu erstatten. In einem Fall wurde einem Autohändler, dem bereits der Führerschein entzogen war und der dennoch bei der Fahrt zu einer Tankstelle von Gendarmeriebeamten beobachtet wurde, allerdings bereits die verärgerte Aussage bei der Aufnahme des Delikts zum Verhängnis: „Könnt's nicht darüber hinwegsehen?“<sup>43</sup>

### **Sonstige Bestechungsversuche**

Über die bislang beschriebenen Fälle hinaus gab es eine Reihe von – durchwegs nicht erfolgreichen – Bestechungsversuchen, mit einer Ausnahme durch auf frischer Tat betretene Perso-

---

<sup>41</sup> 52 Hv 37/05, Wien 2005: bedingte Freiheitsstrafe von 6 Monaten.

<sup>42</sup> 7 Hv 110/04, LG Graz: Geldstrafe 280 TS.

<sup>43</sup> 24 Hv 45/03, LG Innsbruck: 300 Tagessätze unbedingt wg. versuchter Bestimmung zu § 302, vom OLG wurde die Strafe reduziert auf 300 Tagessätze, davon 200 bedingt.

nen. Die folgende Auflistung soll einen sinnfälligen Einblick über die Bandbreite der verurteilten Sachverhalte verschaffen

### *Wien*

Fall aus dem Jahr 1997: Der angeklagte polnische Staatsbürger war Beitragstäter zu einem Ladendiebstahl. Nach Entdeckung durch Kaufhausdetektiv und Einlangen der Polizei hielt der Angeklagte den beiden Polizeibeamtinnen einen 100-Dollar-Schein entgegen und sagte, er würde ihnen 100 Dollar geben, wenn sie ihn laufen ließen.<sup>44</sup>

Die angeklagte Slowakin wurde gemeinsam mit einem (betrunkenen) Österreicher um 2:30 in der Öffentlichkeit beim Oralverkehr von Polizeibeamten betreten. Bei der darauffolgenden Amtshandlung übergab die Angeklagte einem der Sicherheitswachebeamten einen 100 €-Schein, damit er sie gehen lasse und die Amtshandlung (wegen diverser Verstöße gegen das Wr. ProstG und andere Bestimmungen gegen Geheimprostitution sowie wg. Erregung öffentlichen Ärgernisses) einstelle.<sup>45</sup>

Der angeklagte 39-jährige türkische Staatsbürger versuchte im März 2002 in einem einschlägig beleumundeten Lokal einem verdeckten Drogenfahnder eine geringe Menge Haschisch um 10 Euro zu verkaufen. Nachdem sich der Kriminalbeamte legitimiert, S. zur Ausweisleistung aufgefordert und die Festnahme ausgesprochen hatte, zog der Beklagte sein Führerscheinetui hervor, entnahm 100 Euro und hielt dem Beamten den Schein mit den Worten hin: „Komm, vergessen wir die Sache, nimm das.“ Auf dem Weg zum Bezirkskommissariat bot der Beklagte erneut mehrfach den nunmehr zwei Beamten die 100 Euro an, wenn die Sache vergessen werde (d.h. Festnahme und Anzeigeerstattung unterlassen würde).<sup>46</sup>

Der Angeklagte (Österreicher, zum Tatzeitpunkt Leiter eines wenig Ertrag abwerfenden Immobilienbüros) wurde wegen Diebstahls und Weiterverkaufs zweier Mopeds verhaftet. Während der Verhaftung und des Transports zum Kommissariat bot er den Sicherheitswachebeamten Geld, um ihn freizulassen: Könne man nicht anhalten, ein Freund/Geschäftspartner wohne hier, er könne das finanziell regeln, wenn man die Sache auf sich beruhen lassen könne.<sup>47</sup>

Angeklagt wurde ein Ehepaar (ÖsterreicherInnen bosnischer Herkunft, Arbeiter), diese hatten in Wien „einem Beamten für die pflichtwidrige Vornahme eines Amtsgeschäfts (§ 304 Abs. 1) für ihn oder einen Dritten einen Vorteil angeboten, indem sie dem Führerscheinprüfer der Bundespolizeidirektion Wien ... erklärten, sie wollen ihm eine Kleinigkeit anbieten, sie kämen aus Bosnien, [die Frau] brauche den Führer-

---

<sup>44</sup> 23 Hv 127/05, LG Wien 2005; versuchter Diebstahl § 12 2. Fall, 15, 302: 7 Monate Zusatzstrafe, bedingt auf drei Jahre.

<sup>45</sup> 54 Hv 108/06, LG Wien 2006, Bestechung nach § 307 Abs. 1 Z 1 StGB, Fälschung besonders geschützter Urkunden gem §§ 223(2), 224 [Verwendung eines gefälschten Reisepasses]: Freiheitsstrafe von fünf Monaten (bedingt).

<sup>46</sup> 72 Hv 93/02, LG Wien; 302 (1) iVm 12, 15 StGB; § 27 Abs. 1 SMG: 6 Monate bedingte Freiheitsstrafe

<sup>47</sup> 114 Hv 24/02, LG Wien: § 302 (1) iVm §§ 12(2), 15 Abs. 2 2. Fall: 1 Jahr bedingte Freiheitsstrafe

schein, sie wollen ihm ‚wirklich nur eine Kleinigkeit‘ für die Kaffeekassa anbieten.“<sup>48</sup>

### *Burgenland*

Zwei georgische Asylwerber begehen zahlreiche Diebstähle (etwa aus Autos, Einbrüche) – auch im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (mit weiteren Tätern). Als der Erstangeklagte letztlich im Dezember 2005 von der Polizei betreten wurde, bot er dem amts handelnden Polizeibeamten eine Goldkette mit den Worten „nehme Goldkette und lasse gehen“: § 307 Abs. 1 Z 1 StGB<sup>49</sup>

### *Niederösterreich*

Im zugrundeliegenden Fall ging es hauptsächlich um umfangreiche Betrügereien durch insgesamt vier Angeklagte. Nachdem einer der Angeklagten (serbischer Staatsbürger) nach einem missglückten Kreditbetrugsversuch festgenommen worden war, verwickelte er im Arrestbereich der Polizeiinspektion Wattgasse den Wachebeamten in ein Gespräch und forderte ihn auf, seiner Komplizin seine Aufforderung zu übermitteln, sie solle tatsachenwidrig die Schuld für sämtliche Taten alleine auf sich nehmen, um ihn dadurch zu entlasten. Dem Polizeibeamten versprach er für seinen Bodendienst eine Uhr der Marke „Breitling“ und ein weiteres Geschenk (was der Beamte ablehnte und zur Anzeige brachte).<sup>50</sup>

### *Oberösterreich*

Der Angeklagte (ein 27-jähriger Beschäftigungsloser) wurde nach einem Ladendiebstahl vom Ladeninhaber gestellt, bedrohte diesen für den Fall einer Anzeige mit dem Umbringen, wurde nach Flucht aufgehalten. Dem ihn nach Anzeigerstattung befragenden Sicherheitswachebeamten gegenüber äußerte er: „Wenn'st mich nicht anzeigst und mich laufen lässt, dann bekommst du 100 € von mir.“<sup>51</sup>

Angeklagt und verurteilt wurde ein Ehepaar (polnische Staatsbürger, wohnhaft in Deutschland) wegen schweren gewerbsmäßigen Diebstahls. Ebenfalls angeklagt wurde die Frau wegen versuchter Bestimmung zum Amtsmissbrauch: Es wurde zwar als erwiesen angesehen, dass sie nach ihrer Festnahme und Befragung als Verdächtige ihr gesamtes Bargeld von 2.040 € zur sie vernehmenden Polizeibeamtin hinschob und zu ihr sagte: „Frau, Frau, nehmen Geld, lassen mich frei“. Da die Angeklagte aber nur schlecht Deutsch sprach, anlässlich der Amtshandlung kein Dolmetscher anwesend war und daher insgesamt ein Missverständnis bezüglich der Verhaltensmotivation für

---

<sup>48</sup> 111 Hv 67/04, LG Wien: § 307 Abs. 1 Z 1 StGB: je 3 Monate bedingte Freiheitsstrafe.

<sup>49</sup> 11 Hv 46/06, LG Eisenstadt: wegen verschiedener Delikte Freiheitsstrafen von 3 bzw. 2 Jahren (davon 1 Jahr bzw. 8 Monate unbedingt).

<sup>50</sup> 42 Hv 4/09, LG Wiener Neustadt; 24 Monate (davon 8 Monate unbedingt) wegen versuchter Bestimmung zum Amtsmissbrauch und zahlreicher weiterer Delikte (schwerer, teilweise gewerbsmäßiger Betrug, Untreue 146, 147 Abs. 1 Z 1, 148; Urkundenfälschung)

<sup>51</sup> 12 Hv 33/02, LG Steyr; versuchter Diebstahl, versuchte schwere Nötigung, gefährliche Drohung, versuchte Bestimmung zum Missbrauch der Amtsgewalt: 6 Monate bedingter Freiheitsstrafe (plus Auflage, sich einer Alkoholtherapie zu unterziehen).

das Gericht nicht auszuschließen war, wurde die Angeklagte von diesem Vorwurf im Zweifel freigesprochen.<sup>52</sup>

### *Salzburg*

Angeklagter war ein 23-jähriger Österreicher (gebürtiger Pole). Der gem. § 302 (1) verurteilte Sachverhalt wirkt eher wie eine ins Auge gegangene Verspottung, da die Tat in der Öffentlichkeit (am Rudolfskai in Salzburg vor mehreren anderen Polizisten und anderen Personen) und offenbar in „ortsüblicher“ Alkoholisierung (so ein Polizeibeamter in der Hauptverhandlung) verübt wurde (Zum selben Zeitpunkt hatte offenbar auch der ORF eine Reportage zum abendlichen Rudolfsplatz gemacht...).

Der Angeklagte steckte im Zuge einer Schwerpunktkontrolle der Polizei am Rudolfskai in Salzburg einem Polizeibeamten, der ihn wegen einer Verwaltungsübertretung (Aufenthalt auf dem Radweg) angehalten hatte und im Begriff war, ihm ein Organstrafmandat auszustellen, einen Fünf-Euro-Schein mit den Worten in die Brusttasche: „Da steck das Geld ein, das regeln wir so, kauf dir a Bier!“. Der Polizeibeamte gab das Geld umgehend wieder an den Angeklagten zurück, der in weiterer Folge die ordnungsgemäße Bezahlung des Organstrafmandats (von sieben Euro; dem Angeklagten war zuvor allerdings ein voraussichtlicher Strafbetrag von 21 € in Aussicht gestellt worden) verweigerte.<sup>53</sup>

### *Steiermark*

Der angeklagte Landwirt stahl an einer Landesstraße einen Straßenpflock der Straßenmeisterei im Wert von 60 €. Er wurde von einer Polizeistreife (hatte den Pflock sichtbar am Beifahrersitz seines Traktors) angehalten und brachte den Pflock wieder zurück zum Tatort. Als er aufgefordert wurde, auf den Gendarmerieposten zur niederschriftlichen Einvernahme zu kommen, bot er den beiden RvI 50 € an, damit diese den Vorgang vergessen und keine Anzeige erstatten.<sup>54</sup>

Der Angeklagte – ein bereits mehrfach wegen Gewaltdelikten vorbestrafter algerischer Kaufmann – wurde in 2 Punkten verurteilt:

- weil er einen Polizeibeamten in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand (voran ging eine Schlägerei) tätlich angriff: § 287 Abs. 2 (§ 270 Abs. 1)
- weil er eine Woche später einen Gendarmeriebeamten aufforderte, eine Anzeigerstattung wegen dieses Sachverhalts zu unterlassen, wofür er diesem eine namhafte Spende für die Österreichische Krebshilfe in Aussicht stellte.<sup>55</sup>

Angeklagte war eine 62-jährige Österreicherin (gebürtige Chinesin). Die Angeklagte wurde verurteilt, da sie im März 2003 einem Gendarmeriebeamten, der fremdenpolizeiliche Kontrollen in dem von ihr betriebenen Chinarestaurant durchführte, 200 € in

---

<sup>52</sup> 28 Hv 91/02, LG Linz; Freiheitsstrafen von 13 bzw. 21 Monaten, davon 3 bzw. 7 Monate unbedingt

<sup>53</sup> 35 Hv 194/04, LG Salzburg

<sup>54</sup> 8 Hv 110/05, LG Graz; § 127 (Diebstahl), §§ 15, 307 Abs. 1 StGB: 2 Monate bedingte Freiheitsstrafe.

<sup>55</sup> 12 Hv 115/02, LG Leoben: 7 Monate Freiheitsstrafe. Eine frühere bedingte Strafnachsicht von zwei Monaten wurde widerrufen, bei einer weiteren Strafnachsicht die Probezeit auf 5 Jahre ausgedehnt. Die Freiheitsstrafe wurde unbedingt ausgesprochen.

die linke Tasche seines Dienstanoraks steckte, ihren rechten Zeigefinger an ihre Lippen führte und dazu äußerte: „Probleme, Pssst“, wodurch sie ihn zur Abstandnahme von weiteren Kontrolltätigkeiten abhalten wollte.<sup>56</sup>

Die angeklagte 35-jährige iranische Staatsbürgerin stahl als Hotelbedienstete (Stubenmädchen) von zwei jugendlichen Reisegruppen (insgesamt 34 Personen) kleine Beträge. Bei einem weiteren Gast, der als Lehrer eine Schülergruppe beaufsichtigte, stahl sie aus einem schlecht gesicherten Safe weitere 650 €. Schaden insgesamt 1.196 €. Bei der Einvernahme durch zwei Beamte der Kriminalgruppe des Gendarmeriepostens Schladming bot sie beiden je 500 € von dem bei ihr gefundenen Geld für die Einstellung der Ermittlungen an.<sup>57</sup>

### *Tirol*

Zwei Studenten nahmen nach ausgiebiger Feier (je ca 10 Bier) gegen Mitternacht einen „Lokalwechsel“ vor, nahmen auf dem Weg ein nicht abgesperrtes fremdes Fahrrad und wurden von einer Polizeistreife aufgehalten. Beide verwickeln sich wegen des Fahrrads (Verdacht des Diebstahls) in Widersprüche, konnten sich nicht ausweisen und wurden festgenommen.

Der Angeklagte (26, Student) hatte zum Tatzeitpunkt (02.00 früh) 2,36 Promille. Nach dem Alkomattest sagte er zu einem der Polizeibeamten: „Ich stelle das Fahrrad einfach zurück und bezahle dir einen Pauschalpreis, wenn du den Vorfall einfach vergisst“. (Laut Urteilsbegründung machte der Polizist den Angeklagten darauf aufmerksam, dass er solche Äußerungen unterlassen solle, der Angeklagte wiederholte jedoch seinen „Vorschlag“)<sup>58</sup>

## **2.2.5 Exkurs: Verdachtsfall massenhafter Schmiergelder bei Transportbegleitungen (Polizei und Landesverwaltung)**

Ende Mai 2003 gab das BMI in einer Presseaussendung bekannt,<sup>59</sup> dass das BIA wegen Unregelmäßigkeiten im Bereich des Schwer- und Sondertransportgewerbes bzw. im Bereich von sogenannten Begleit- und „Bescheidbesorgungsunternehmungen“ ermittle. Dabei habe sich der Tatverdacht auf wiederholte Bestechungen und gewerbsmäßige Geschenkkannahmen bzw. mögliche Amtsmissbräuche erhärtet: Über einen bis zu 27 Jahre zurückreichenden Zeitraum sei es bei der Erstellung von Bescheiden für Schwer- und Sondertransporte bzw. bei der Begleitung solcher Transporte durch ExekutivbeamtInnen in den meisten Bundesländern zu Schmiergeldzahlungen gekommen. Sondertransporte sind überschwere (im Wesentlichen über 40 Tonnen) bzw. überbreite Transporte per LKW, die daher eine Genehmigung des jeweiligen Amtes der Landesregierung (üblicherweise ausgestellt für eine konkrete Route und ein entspre-

---

<sup>56</sup> 14 Hv 50/03, LG Leoben; § 307 StGB: 4 Monate bedingte Freiheitsstrafe.

<sup>57</sup> 20 Hv 7/04, LG Leoben; Freiheitsstrafe von 9 Monaten, davon 6 Monate bedingt.

<sup>58</sup> 28 Hv 43/02, LG Innsbruck; §§ 12, 15, 302 Abs. 1: bedingte Geldstrafe von 300 Tagessätzen.

<sup>59</sup> BIA deckt auf: Verdacht auf langjährige Korruption im Bereich Schwertransportgewerbe, OTS0011 vom 30.05.2003. Einige ergänzende Angaben im Folgenden laut Interview mit dem Leiter des damaligen BIA-Ermittlerteams, sowie Angaben in Der Standard, 4. 6. 2005 und falter 35/2009.

chendes Zeitfenster) und bis zur Privatisierung der Begleitung Mitte des Jahrzehnts von ExekutivbeamtenInnen begleitet werden mussten. Für Korruption gab es Hinweise sowohl bei der Vergabe der Ausnahmegenehmigungen als auch bei der Begleitung:

Aus der Praxis, dass die Unternehmen bzw. Fahrer die den Transport begleitenden ExekutivbeamtenInnen nach der Fahrt auf ein Getränk ö.ä. eingeladen hatten, hatte sich im Laufe der Zeit die gewohnheitsmäßige Zahlung und Einforderung von Geldleistungen (genannt wurden Geldzahlungen zwischen 10 und 500 Schilling bzw. 35 € pro Person) – die laut den vom BIA bei zahlreichen Unternehmen beschlagnahmten Unterlagen ausdrücklich auch den Auftraggebern weiter verrechnet wurden – oder auch Sachleistungen entwickelt.<sup>60</sup> Transporteure, die nicht zahlten, hatten mit Nachteilen, v.a. deutlichen Zeitverlusten zu rechnen. Die Ermittlungen waren 2005 abgeschlossen, den Ermittlern zufolge wurden insgesamt 696 Polizei- und GendarmeriebeamtenInnen wegen Geldannahmen für die Begleitung von Sondertransporten angezeigt.<sup>61</sup> Bei den meisten Fällen handelte es sich wohl um vereinzelte Geldannahmen (in der subjektiven Wahrnehmung also wohl um „Trinkgelder“), bei einem engeren Kreis von BeamtenInnen allerdings um Geldbeträge bis zu 10.000 Schilling pro Monat – was somit den Verdacht gewerbsmäßigen Kassierens von „Schmiergeldern“ nahelegte.

Angeklagt wurde auf Basis der im Sommer 2010 zugänglichen Gerichtsakten allerdings nur ein Fall, der von der ursprünglich (aufgrund einer Anzeige eines Unternehmers, der sich von PolizeibeamtenInnen unter massiven Druck gesetzt fühlte) zuständigen StA St. Pölten an die StA Klagenfurt abgetreten worden war, da Ort der inkriminierten Amtshandlungen Klagenfurt war; österreichweiter Bezug war lediglich dadurch gegeben, dass die Genehmigungen auch andere Bundesländer betrafen:<sup>62</sup>

Angeklagter war ein (suspendierter) B-Beamter des Amtes der Kärntner Landesregierung. Die Anklage warf ihm folgendes vor:

- § 302 StGB: Der Angeklagte habe mit dem Vorsatz, das Land Kärnten in seinem Recht auf ordnungsgemäße Überprüfung der Voraussetzungen für Sondertransporte und ordnungsgemäße Vergebührung der diesbezüglichen Bescheide zu schädigen, seine Befugnis in mindestens 26 angeführten Fällen missbraucht. Dem Land Kärnten sei durch Verrechnung falscher Tarifsätze überdies ein Schaden in Höhe von zumindest 9.225,50 € entstanden. Hier ging es vor allem um Dauergenehmigungen, statt wie in

---

<sup>60</sup> Interview Ocvirk.

<sup>61</sup> Vom BIA-BMI wird grundsätzlich jeder Verdachtsfall auf Amtsmissbrauch oder ein sonstiges strafbares Delikt der StA übermittelt und die rechtliche Einschätzung dieser überlassen – dass in der Folge *kein einziger* Exekutivbeamter angeklagt wurde, stieß nach den Medienberichten und auch ein halbes Jahrzehnt später in mehreren Interviews des Verfassers für dieses Forschungsprojekt aber auf völliges Unverständnis.

<sup>62</sup> 18 Hv 40/05, LG Klagenfurt.

anderen Bundesländern Transporte einzeln genehmigen zu lassen (wodurch für jede einzelne Genehmigung Gebühren angefallen wären).

- § 304 StGB: Geschenkkannahme mit 3.000 € (nicht aber 50.000 €) überschreitendem Betrag

Im Urteil erfolgte allerdings ein Freispruch in beiden Punkten, bei § 304 allerdings nur wegen Verjährung:

- Beim Vorwurf gem. § 302 kam das Gericht zum Ergebnis, dass der Angeklagte bei den in der Anklage angeführten Verwaltungsverfahren den Antragstellern keine Rechte bescheidmäßig zugesprochen hatte, die ohne gesetzliche Grundlage waren. Eine zeitliche Bevorzugung mancher Antragsteller sei zwar durch den Angeklagten gegeben gewesen, allerdings sei in Hinblick auf die inkriminierten Amtshandlungen eine nach dem Gesetz unzulässige Überschreitung der Fristen nicht festzustellen gewesen.
- Beim Vorwurf gem. § 304 sah es das Gericht zwar als erwiesen an, dass der Angeklagte für die pflichtgemäße Vornahme von Amtsgeschäften, nämlich die Ausstellung von Transportbescheiden, von einem Transportbegleitunternehmer zumindest bis zum Jahr 1999 in mehreren Teilbeträgen über einen längeren Zeitraum einen Betrag von 20.000 Schilling angenommen hatte. (Das Geld wurde jeweils in einem Kuvert in Anwesenheit des Angeklagten in dessen Schublade des Arbeitsschreibtischs gelegt). Da die Anzeige beim LG Klagenfurt aber erst im Dezember 2003 eingetroffen sei und am LG Klagenfurt erst im Jänner 2004 Untersuchungshandlungen durchgeführt worden waren, war dieses Delikt allerdings angesichts der Frist von drei Jahren ab Tathandlung bereits verjährt.

Die vom BMI/BIA dem Gericht am 6. 12. 2003 (beiliegend im Akt) übermittelten Vorwürfe waren allerdings gravierender als die am LG Klagenfurt verhandelten Delikte: In der Anzeige wurde der Verdacht ausgeführt, der Beamte habe von einer in Bozen ansässigen Firma als Gegenleistung für die bevorzugte Ausstellung von Transportbescheiden Geld- und Sachzuwendungen sowie Einladungen zu Essen in teuren Restaurants und Einladungen nach Südtirol erhalten. Übermittelt wurden die Einvernahmeprotokolle von zwei Mitarbeitern des Unternehmens (H., firmenintern zuständig bis 1992, und S., der die Zahlungen bis 2000 abgewickelt hatte). S. gab gegenüber dem BIA an, über mehrere Jahre bis 2000 insgesamt ca. 400.000 Schilling bezahlt zu haben. Dieser bevorzugten Erteilung von Dauerbescheiden habe ein enormer Wettbewerbsvorteil der Firma G in Form eines monatlichen zusätzlichen Gewinns von 400.000 Schilling pro Bescheid entsprochen.

## **2.3 Korruption bei der Vergabe von Visa/Aufenthalts-genehmigungen**

Einen besonders korruptionssensiblen Bereich stellt die Vergabe von Aufenthaltsgenehmigungen dar. Dieser Komplex wurde auch bereits unter einem spezifischen Gesichtspunkt in Kapitel 2.2.2 zur Polizei angesprochen, nämlich der Verschaffung von Aufenthaltsgenehmigungen im öffentlichen Interesse für Informanten durch Ermittler im Bereich der organisierten Kriminalität (Suchtgiftkriminalität). Die im Folgenden behandelten Fälle betreffen hingegen Fälle von Visa-Erteilungen durch Botschaftsangehörige sowie den Bereich des Fremdenpolizeilichen Büros der BPD Wien bzw. von Bezirkshauptmannschaften (ein größerer Fall in St. Pölten) sowie einige „Altfälle“ aus dem Bereich der Gemeinde Wien. In den Gerichtsakten waren zudem auch einige (erfolglose) Bestechungsversuche gegenüber Grenzkontrollorganen bei der illegalen Einreise von Niet-EU-StaatsbürgerInnen (Schlepperversuchen) zu finden.

### **2.3.1 Visa-Vergaben durch Botschaftsangehörige**

Ein zentraler Modus des korruptiven Verkaufs von Schengen-Visa, in den offenkundig seit den späten 1990er Jahren auch Personal an mehreren österreichischen Botschaften (vorwiegend der Konsularabteilungen bzw. administratives Personal) involviert war, lief nach den untersuchten Gerichtsakten und der begleitenden Medienberichterstattung zu diesen Prozessen folgendermaßen ab: Schlepper vor Ort (etwa getarnt als Reisebüros) suchten sich zahlungswillige Visa-InteressentInnen (die anders als normale SichtvermerkswerberInnen in stark frequentierten Botschaften meist gar nicht in den Botschaften vorsprechen mussten, sondern den Schleppern nur ihre Reisedokumente und Fotos überließen), heimische Unternehmer luden diese (ihnen unbekannt) Personen gegen Bezahlung unter einem Vorwand nach Österreich ein. Diese Einladungsschreiben bildeten die Grundlage für die Erteilung eines Schengen-Visums. In der Botschaft, in welcher der Antrag eingereicht wurde, bedurfte es nur noch Beamter, die (absichtlich oder fahrlässig) nicht genau überprüften, ob der Reisezweck plausibel und auch die Gästezahl (bei Reisegruppen) nicht übertrieben hoch war. In Fällen, in denen Botschaftsangehörige aus Arbeitsüberlastung Visa-Anträge nur summarisch überprüften – oder eben bewusst bei bestimmten EinreicherInnen (d.h. SchlepperInnen) gegen Entgelt nicht überprüften – konzentrierten sich in der Folge massenhafte Anträge erst recht auf diese Botschaften und Konsulate. Die auf diese Weise zu einem Schengen-Visum gelangten Personen konnten sich in der Folge im Gültigkeitszeitraum des Visums legal im gesamten Schengenraum bewegen (und zum eigentlich gewünschten Ziel weiterreisen), um (für InhaberInnen von Touristenvisa freilich nicht legal zugänglichen) Arbeitsmarkt tätig werden oder abtauchen bzw. nach Einreise ihre Dokumente entsorgen und einen Asylantrag stellen.

Der prominenteste, im Februar 2008 vom Erstgericht mit der Verurteilung von fünf Angeklagten abgeschlossene Fall über derartige Praktiken in den Botschaften in Belgrad und Bu-

dapest – in dem es laut erstinstanzlichem Urteil auch nachweisbar um hohe finanzielle Gegenleistungen für die Beteiligten ging – befand sich leider nicht unter den (in der ersten Julihälfte 2010) am Landesgericht für Strafsachen Wien verfügbaren Akten, befand sich (da seither auch keine Presseberichterstattung über diesen Fall mehr zu verzeichnen war) also mutmaßlich noch im Rechtsmittelverfahren. Ebenfalls nicht unter den Akten waren drei spätere Urteile:

Im Juli 2008 sprach das LG Wien den ehemaligen Botschafter in Kiew vom Vorwurf der amtsmissbräuchlichen Vergabe von ca. 500 Schengen-Visa an ukrainische AntragstellerInnen (im Zeitraum 2003-2004) frei – hier seien nur kleinere Unkorrektheiten, eher als Folge von Arbeitsüberlastung und Schlamperei, festzustellen gewesen;

Im April 2009 sah das LG Wien die missbräuchliche Vergabe von 920 Visa durch den ehemaligen Vizekonsul der österreichischen Botschaft in Belgrad im Zeitraum 2003-2006 hingegen als erwiesen an – nicht aber finanzielle Motive für die Tat (der fußballbegeisterte Angeklagte hatte sehr freizügig Visa für Fußballvereine, allerdings auch zahlreichen diesen nahestehende Personen ohne sportsbezogenes Motiv vergeben);

Bereits außerhalb des Untersuchungszeitraums – im September 2010 – wurde schließlich der ehemalige Generalkonsul von Budapest (ab 2002) zu einer (milden bedingten) Freiheitsstrafe verurteilt – er hatte zunächst gegen die Praktiken seines Vize-Konsuls und die dubiose Einladepaxis des burgenländischen Unternehmers (beide 2008 verurteilt) detailliert an das Außenamt berichtet, nach dessen Nichtreaktion allerdings ebenfalls zugunsten dieses Unternehmers (von dessen besten Beziehungen ins Ministerium er nun ausging) Visa-Fälschungen tolerierte. Motiv laut Presseberichterstattung über das Urteil: er habe befürchtet, sonst nach Wien in den Verwaltungsdienst versetzt zu werden. Dieses Verfahren kam paradoxerweise erst durch seine offenherzige Aussage im Prozess 2008 ins Laufen.

In diesen drei Verfahren war Bestechlichkeit seitens der Botschaftsangehörigen offenbar nicht das Tatmotiv (das Muster, dass die Visawerber für ihren Sichtvermerk an ihre Schlepper und diese an Einladende bezahlten, war allerdings offenbar dasselbe). Ohne eine kurze Darstellung des Belgrader und Budapester Botschaftsfalls, der auch in Tageszeitungen und Nachrichtenmagazinen breit dargestellt wurde,<sup>63</sup> würde die bloße Darstellung der gerichtlich festgestellten Formen von Korruption auf Basis der für das Forschungsprojekts verfügbaren Gerichtsakten hingegen ein grob irreführendes Bild ergeben:

Hauptbeschuldigter im diplomatischen Dienst und die eigentliche Schlüsselperson der Affäre war der Generalkonsul der österreichischen Botschaft in Belgrad (1997-2001) und ab 2001 in Budapest, der allerdings im August 2007 – somit vor Prozessbeginn – verstorben war; Ange-

---

<sup>63</sup> Vgl. etwa profil 42/2005, 4/2008 und 6/2008.

klagt wurde sein konsularischer Mitarbeiter in Budapest (bis 2005 dann Vizekonsul in Bukarest). Weitere österreichische Angeklagte waren ein Kärntner Möbelunternehmer, der aufgrund hoher Schulden (sein Absatzmarkt in Serbien war in den späten 1990er Jahren aufgrund des Krieges zusammengebrochen) seine guten Kontakte zum Generalkonsul durch Zusammenarbeit mit den Schleppern finanziell verwertete und dies auch nach dessen Übersiedlung nach Budapest weiter betreiben konnte, sowie ein burgenländischer Trachtenhändler – beide hatten die Einladungen geliefert. Auf Seite der serbischen Schlepper wurden ein ehemaliger hochrangiger Polizist (er hatte zur Erstellung von Einladungen auch ein Unternehmen in Österreich gegründet) und eine weitere Mitangeklagte verurteilt, ein angeklagter Fußballmanager wurde freigesprochen. Laut Zeugenaussagen hatten die Visa in Budapest den (v.a. serbischen und moldawischen) EndabnehmerInnen zwischen 1150 € und 1650 € gekostet (Drei- bzw. Sechsmontatsvisum) – in serbischen Zeitungen waren diese käuflichen Visa sogar inseriert worden; betroffen waren Visaerteilungen vor allem zwischen 2000 und 2003 (später konnten Visaanträge nur mehr im eigenen Staat beantragt werden). Die im Urteil genannten Abschöpfungssummen geben wieder, welche Einnahmen aus dem korruptiven Geschäft das Erstgericht jedenfalls als erwiesen erachtete: Beim konsularischen Mitarbeiter waren dies 105.000 €, bei den beiden Unternehmern 315.000 bzw. 210.000 €, beim serbischen Haupttäter 235.200 €. Die vier Haupttäter erhielten Freiheitsstrafen von 3,5 Jahren bzw. dreimal 30 Monaten (davon 10 Monate unbedingt).<sup>64</sup>

In den Gerichtsakten waren folgende Verfahren zu finden:

### **Botschaft in Lagos (Nigeria):<sup>65</sup>**

Der Angeklagte (ein langjährig erfahrener Visa-Sachbearbeiter und Konsul an anderen Botschaften) war ab März 2003 als Botschaftsrat und Konsul an der österreichischen Botschaft in Lagos alleinverantwortlicher Leiter der Visa- und Konsularangelegenheiten. Seit seiner Dienstzuteilung, jedenfalls aber ab Jänner 2004 änderte er die Visa-Vergabepaxis der betreffenden Botschaft grundlegend: Er bewilligte Schengen-Visaanträge nigerianischer Staatsbürger unter grober Verletzung der geltenden Vorschriften ohne gesetzmäßige Prüfung der Angaben und vorgelegten Dokumente:

„Der Angeklagte bewilligte ... Visa-Anträge, obwohl entweder die dem Antrag beigelegten Einladungen und sonstigen Dokumente bzw. Belege klar und augenscheinlich als plumpe Fälschungen zu erkennen gewesen wären – die Einladungen österreichischer Firmen oder Privater hätten nie zur Visumerteilung führen dürfen, weil entweder die zugrundeliegende Verpflichtungserklärung nicht tragfähig war oder der Einlader dazu gar keine Veranlassung oder Berechtigung gehabt hat; amtsbekannte „Dauereinlader“ mit fragwürdigem Hintergrund in Erscheinung traten; die erforderlichen Begleitdokumente nicht vollständig vorhanden waren oder völlig fehlten; Bün-

---

<sup>64</sup> Vgl. Salzburger Nachrichten, Der Standard und Die Presse, 23. 2. 2008.

<sup>65</sup> 34 Hv 156/05, Wien 2005: Freiheitsstrafe 2 Jahre (davon 6 Monate unbedingt)

del von Anträgen augenscheinlich von immer der gleichen Person ausgefüllt und unterschrieben waren – oder vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zusätzlich formulierte Voraussetzungen nicht erfüllt waren, wobei teilweise auch mehrere bzw. sämtliche Versagungsgründe vorlagen. Aufgrund einer Statistik ist davon auszugehen, dass rund 75% aller innerhalb des betreffenden ... Zeitraums ausstellten Visa zu Unrecht vom Angeklagten erteilt worden sind (...).“ (...) „Insgesamt erteilte der Angeklagte in zumindest 678 Angriffen positive Visa-Erteilungen, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorlagen.“ (Auszug aus der Urteilsbegründung)

Ein einziges, bestimmendes Motiv für das Vorgehen des Angeklagten konnte nicht festgestellt werden; als erwiesen sah das Gericht an, dass der Angeklagte davon wohl eine leichtere private Stellung bzw. Situation vor Ort in Lagos, vor allem aber – durch den dokumentierten hohen Einsatz und Fleiß – künftige Vorteile durch Erlangung des Amtes eines Generalkonsuls (damit eines Diplomatenpasses auf Lebenszeit samt damit verbundener späterer geschäftlicher Vorteile nach der Pensionierung) erhoffte. Eine Geldannahme durch den Angeklagten konnte hingegen – so das Gericht ausdrücklich – nicht festgestellt werden.

## **Türkei:<sup>66</sup>**

In diesem Verfahren wurden der ehemalige österreichische Honorarkonsul in der türkischen Hafenstadt Trabzon – ein Unternehmer (türkischstämmiger österreichischer Staatsbürger) in Österreich und der Türkei – sowie der ehemalige Leiter der Konsularabteilung der österreichischen Botschaft in Ankara angeklagt: Da im fraglichen Zeitraum (2001-2004) die Zahl der Visaanträge beim Konsulat in Ankara stark gestiegen war (mit der Folge langer Wartezeiten für Visa-Werber nach teilweise langen Anfahrtszeiten), hatte das BMEIA auch Honorarkonsulate mit der Entgegennahme von Visa-Anträgen unter Abrechnung von Konsulargebühren betraut. Dem Leiter der Konsularabteilung wurde im wesentlichen vorgeworfen, zwischen April 2003 und Februar 2004 insgesamt 24 Visa rechtswidrig (da ohne Belege für die Reiseroute und Nachweis der Unterkunft und ausreichender Mittel für den Lebensunterhalt sowie teilweise unter Absehung von der Einhebung von Konsulargebühren, in einigen Fällen in Kenntnis der Absicht der dauerhaften Niederlassung in Österreich) erteilt zu haben. Von diesen Vorwürfen wurde er im Zweifel freigesprochen: die meisten dieser Anträge wurden vom Erstangeklagten übermittelt, der auch als Einlader auftrat (diese als Unternehmer in Österreich auch aussprechen konnte) und dessen Angaben als „bona fide“-Person er auch vertrauen durfte. Im Fall von fünf Visa-Anträgen, die unzweifelhaft von einem türkischen Schleppereiverdächtigen stammten, worden ihm diese vermutlich von einer Botschaftsmitarbeiterin (dessen Geliebter) in einem Stapel unverdächtigter Anträge „unterschoben“; andere über denselben Einlader laufende Anträge hatte er in diesem Zeitraum nämlich abgelehnt. Insgesamt konnten die Unkorrektheiten durch eine übliche Behördenpraxis (mögliche Absehung von Nachweisen bei vertrauenswürdigen Antragstellern) und starker Überlastung mit Anträgen erklärt werden.

Dem Honorarkonsul waren im Wesentlichen die Bestimmungstäterschaft zu den meisten angeklagten Amtsmissbräuchen, die Herstellung falscher Einladungen und

---

<sup>66</sup> 601 Hv 23/06, LG Korneuburg

Verpflichtungserklärungen von Unternehmen (mit denen er laut Gericht allerdings tatsächlich geschäftlich verbunden/an diesen beteiligt war) und die Einhebung überhöhter Konsulargebühren (durch zwei Mitarbeiter des Konsulats, die er selber angestellt und bezahlt hatte) vorgeworfen worden. In allen diesen Punkten erfolgte ebenfalls ein Freispruch.

### **Generalkonsulat Zürich<sup>67</sup>**

Bei Vergaben von Schengen-Visa wurde von der EBT/ZBS 2000 wegen Visavergaben des Generalkonsulats Zürich und des Verdachts der Mitwirkung an einer kriminellen Vereinigung ermittelt. 2002 wurde auch der Vizekonsul (1995-1999) der Botschaft in Zürich angeklagt – und freigesprochen: Dieser wurde angeklagt, durch eine bereits verurteilte konsularische Mitarbeiterin zehn Visa ohne die erforderlichen Visaanträge und ohne Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühren ausgestellt zu haben. Der Vorwurf stellte sich als vermutliche Schutzbehauptung durch die belastete Angestellte heraus.

## **2.3.2 Fälle illegaler Visavergabe innerhalb Österreichs**

### **Bezirkshauptmannschaft St. Pölten**

In einem 2002 sowohl hinsichtlich der beiden Haupttäter gemäß § 302 StGB als auch im selben Jahr hinsichtlich der bekannten Empfänger der widerrechtlich erlangten Sichtvermerke gemäß § 307 angeklagten Fall (zwei in diesem Jahr für die Behörden nicht greifbare Personen wurden nachträglich 2004 verurteilt) ging es um die illegale Visavergabe gegen hohe Schmiergelder durch einen Vertragsbediensteten der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten:

Im Verfahren gegen die beiden Haupttäter wurden ein 31-jähriger (nach Auffliegen der Malversationen entlassener) ehemaliger VB der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten und ein 28-jähriger türkischer Staatsbürger (Arbeiter) wegen Missbrauchs der Amtsgewalt verurteilt.<sup>68</sup> Der Erstangeklagte war im Tatzeitraum Oktober 1999 bis Februar 2000 in der BH u.a. für die Visaerteilungen zuständig, den Zweitangeklagten lernte er kennen, als dieser als Partei vortrat. Die beiden kamen bald überein, für türkische SichtvermerksbewerberInnen gesetzwidrige Aufenthaltstitel (nämlich Sichtvermerkserteilungen in deren Reisepässen) herzustellen bzw. zu beschaffen, und betrieben dies rasch in großem Stil, wobei der Erstangeklagte schließlich fingierte Adressen in die EDV eingab, um die Zuständigkeit der BH St. Pölten zu schaffen. So stellte der Beamte in 16 im Urteil namentlich angeführten und 20 weiteren noch nicht bekannten Personen die Sichtvermerke in deren Reisedokumenten her. Sein türkischer Vermittler übernahm von den 16 im Urteil genannten Personen die Reisepässe, übergab diese

---

<sup>67</sup> 72 Hv 33/02, LG Wien.

<sup>68</sup> 16 Hv 114/02, LG St. Pölten: Geldstrafe von 240 TS (a 15€) plus bedingte Freiheitsstrafe 1 Jahr für den Beamten, Geldstrafe von 180 TS (a 20€) plus bedingte Freiheitsstrafe von 9 Monaten für den Zweitangeklagten.

an den Erstangeklagten und händigte sie schließlich wieder samt Visum an die genannten türkischen Staatsangehörigen aus. Je nach Umständen des Einzelfalls verlangte und erhielt er für diese Vermittlungstätigkeit Honorare bis zu 30.000 Schilling, wovon er etwa die Hälfte an den Erstangeklagten abführte. Das Gericht sah als erwiesen an, dass beide Angeklagte so jeweils ca. 350.000 Schilling erhielten. Beide Angeklagten waren umfassend geständig, bezichtigten aber jeweils den Anderen, der geistige Urheber der Malversationen gewesen zu sein (das Gericht bezeichnete diese Frage im Urteil als ungeklärt). Motiv waren jeweils hohe Schulden. Die Sichtvermerke entsprachen der Sach- und Rechtslage nicht, hätten bei korrekten Verfahren also nicht erteilt werden dürfen.

Im komplementären Prozess gegen die Empfänger der Visa<sup>69</sup> gegen 15 türkische Staatsangehörige (geboren zwischen 1955 und 1972, zumeist Gelegenheitsarbeiter, zwei Kaufleute, ein Maurer, ein Staplerfahrer, ein Arbeitsloser; einer war mittlerweile bereits österreichischer Staatsbürger) erfolgte die Anklage gemäß § 307 Abs. 1 Z. 1 StGB. Vier Angeklagte erschienen nicht in der Hauptverhandlung, zwei konnten 2004 in eigenen Verfahren verurteilt werden. Neun der Angeklagten hatten von der Türkei aus über den bereits verurteilten Mittelsmann (sie hatten nur mit diesem Kontakt) die Visa erkauft – die in diesem Urteil genannten Beträge lagen teilweise sogar deutlich über den im Verfahren gegen den Beamten und dem Vermittler genannten Summen (von „bis zu 30.000 Schilling pro Fall“). Die Tatsache, dass mehrere Angeklagte (zur Unterscheidung werden im Folgenden die Geburtsjahre angeführt) als Mittäter in mehreren Fällen verurteilt wurden, weist darauf hin, dass mehrere auf dem beschriebenen Weg erfolgreich nach Österreich gekommene Angeklagte ihrerseits – gegen hohes Entgelt, um ihre eigenen Kosten zu kompensieren und ihrerseits Geld zu verdienen – weitere Interessenten anwarben:

- 1 Angeklagter, geb 1978: 60.000 Schilling
- 1 Angeklagter, geb 1969: 30.000 Schilling
- 2 Angeklagte (m, w, geb. 1968 und 1972) als Mittäter: 65.000 Schilling
- derselbe männl. Angeklagte wie oben (geb. 1968): 40.000 Schilling
- 1 Angeklagter (1958): 70.000 Schilling
- 2 Angeklagte (1958 und 1965) als Mittäter: 35.000 Schilling
- 2 Angeklagte (1958 und 1966) als Mittäter: 150.000 Schilling
- 2 Angeklagte (1958 und 1971) als Mittäter: 14.000 Schilling
- 1 Angeklagter (1975): 30.000 Schilling
- 1 Angeklagter (1958): 140.000 Schilling

Bei sieben Angeklagten betrug die Strafe bei drei Monate bedingte Freiheitsstrafe; ein Angeklagter, der sich auch in zwei Fällen als Vermittler betätigt hatte, erhielt 4 Monate, ein Ange-

---

<sup>69</sup> 20 Hv 117/02

klagter, der sich in drei Fällen als Vermittler betätigt hatte, fünf Monate. Drei Angeklagte wurden im Zweifel freigesprochen.

Zwei 2002 nicht erschienene Angeklagte wurden später ausgeforscht und 2004 verurteilt: einer hatte dem Mittelsmann 25.000 Schilling für seinen Sichtvermerk bezahlt,<sup>70</sup> der zweite hatte über zwei Mittelspersonen 60.000 Schilling für seinen Sichtvermerk gegeben.<sup>71</sup>

### **BPD Wien, Fremdenpolizeiliches Büro**

In einem 2005 angeklagten Korruptionsfall im Fremdenpolizeilichen Büro der BPD Wien wurden ein 42-jähriger Polizeijurist und ein 36-jähriger Österreicher türkischer Herkunft verurteilt.<sup>72</sup> Hauptaufgabe des Polizeijuristen war die Führung von Verwaltungsverfahren in fremdenpolizeilichen Angelegenheiten, besonders die Prüfung und Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln. Im fraglichen Zeitraum war er juristischer Leiter eines Referats, zuständig für Grundsatzangelegenheiten für Schüler und Studenten, Hotelkontrolle und Länderzuständigkeit für Afrika. Im Referat gab es eine Buchstabenaufteilung unter den fünf Referenten. In den Entscheidungsgründen werden die korruptiven Verstrickungen – und der Versuch des Polizeijuristen, nach seiner strafweisen Versetzung das lukrative Zusatzeinkommen durch Einführung eines (allerdings unbestechlichen) Kollegen aufrechtzuerhalten – sehr anschaulich beschrieben:

„In den folgenden Jahren klagte der Erstbeschuldigte im Zuge von Gesprächen mit Kollegen immer wieder über seine schlechte finanzielle Situation, seine hohen Schulden im Zusammenhang mit dem Ausbau seines Einfamilienhauses und über seine Probleme als Alleinverdiener. Etwa ab Beginn des Jahres 2002 monierte er wiederholt seine angeblich permanente Arbeitsüberlastung und fiel der Leitung des FRB mitunter auch dadurch disziplinar auf, dass er Dienstanweisungen missachtete. Zu diesem Zeitpunkt und in den folgenden Monaten pflegte der Erstbeschuldigte abseits seiner dienstlichen Aufgaben durchaus intensiven privaten Kontakt zu verschiedenen Personen, die als Interessenvertreter diverser Fremder verschiedener Staatsangehörigkeit, die den Erwerb eines österreichischen Aufenthaltstitels anstrebten, bezeichnet werden können. Dazu gehörten der Zweit(...)beschuldigte, (...).

Der Zweitbeschuldigte lernte den Erstbeschuldigten bereits im Zuge seiner Geschäftsführertätigkeit für die Firma [Baufirma] im Jahre 2001 kennen, als dieser ihn bei Visa-Problemen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von zehn Praktikanten beim FRB betreute. Im Rahmen dieser Amtshandlung kamen die beiden Beschuldigten ins Gespräch und zeigte sich der Zweitbeschuldigte für die positive Behandlung seines fremdenrechtlichen Problems dadurch erkenntlich, dass er dem Erstbeschuldigten durch seine Kontakte in der Baubranche Arbeiter für das Verlegen von Waschbetonplatten bei dessen Haus vermittelte. In den folgenden Wochen und Monaten intensivierte sich der Kontakt (...) durch zahlreiche telefonische Kontakte und persönliche

---

<sup>70</sup> 20 Hv 163/02: drei Monate bedingte Freiheitsstrafe.

<sup>71</sup> 20 Hv 161/02: drei Monate bedingte Freiheitsstrafe.

<sup>72</sup> 111 Hv 127/05, LG Wien 2005

Treffen an den jeweiligen Privatwohnsitzen in diversen Lokalen und im FRB. Der türkisch-stämmige Zweitbeschuldigte berichtete dem Erstbeschuldigten von vielen ehemaligen Landsleuten, die größte Probleme hätten, Aufenthaltstitel für die Republik Österreich zu bekommen und ersuchte den Erstbeschuldigten, sich in seiner Funktion als Referatsleiter des FRB dieser Fälle anzunehmen, wobei er ihm sinngemäß in Aussicht stellte, dass dies nicht zu seinem Nachteil gereichen würde. Schon bald waren sich beide Beschuldigte dahingehend einig, dass der Erstbeschuldigte die vom Zweitbeschuldigten bezeichneten bzw. selbst eingebrachten fremdenrechtlichen Verfahren an sich ziehen und ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Erfordernisse bzw. die internen Vorgaben einer für den Zweitbeschuldigten bzw. die dahinter stehenden Fremden positiven Erledigung, nämlich der Erteilung eines Aufenthaltstitels bzw. Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes, zuführen würde. Der Erstbeschuldigte profitierte dadurch, dass der Zweitbeschuldigte zumindest in einigen Fällen für eine positive Erledigung seiner Ansuchen Geldbeträge in verschiedener Höhe an ihn zahlte, ihn mehrfach in Restaurants und zu Sauna- und Bordellbesuchen einlud und der [nicht verurteilte] Drittbeschuldigte bzw. dessen Freunde ihm eine Reise nach Prag finanzierten. (...)

Alle weiteren (...)Missbrauchshandlungen setzte der Erstbeschuldigte immer genau in jenen fremdenrechtlichen Verfahren, deren Parteien in einem Naheverhältnis zu den [zitierten] Kontaktpersonen standen, welche wiederum auf verschiedenste Art und Weise beim Erstbeschuldigten intervenierten. Bei diesen Fällen (...) kam es dem Erstbeschuldigten gerade darauf an, bewusste „Fehler“ bei der Bearbeitung jener Akten zu begehen, an deren positiver Erledigung seine Kontaktleute interessiert waren oder sogar dafür bezahlt hatten.“

Der Erstbeklagte erteilte so Aufenthaltstitel für zum Schein vorgeschobene Studienzwecke an leitende russische Angestellte:

„Der Erstbeschuldigte sicherte sich in diesem Fall selbst wiederum den Dank und die Verbundenheit finanziell äußerst potenter russischer Geschäftsleute zu, mit welchen er auch den Einstieg in diverse Immobilienprojekte plante bzw. teilweise sogar realisierte und sich davon hohe Vermittlungsprovisionen versprach.“

Das Gericht sah in diesem Zusammenhang die unberechtigte Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen bzw. Streichung von Aufenthaltsverboten in insgesamt 19 Fällen als erwiesen an. Da die Unregelmäßigkeiten bei der Aktenerledigung im Sommer 2003 auch im FRB auffielen und es bereits wiederholt disziplinarrechtliche Probleme gegeben hatte, wurde der Beamte Mitte September vom FRB abgezogen und einem Polizeikommissariat als rechtskundiger Referent zugewiesen. Er suchte daher das Gespräch mit einem ehemaligen Kollegen (Referatsleiter) im FRB, bot diesem an, ihn mit seinen bisherigen Kooperationspartnern (einer Firma und einem chinesischen Förderverein) bekannt zu machen,

„und erklärte, dass sich eine damit verbundene Arbeit auch für ihn lohnen würde. Bereits Anfang 2003 hatte der Erstbeschuldigte [diesem Beamten] erzählt, dass er von den Vertretern dieses Vereins schon wiederholt gemeinsam mit einem Schub Anträge chinesischer Schüler und Studenten auf Erteilung von Aufenthaltstiteln Kuverts mit Geldbeträgen von 2.000 bis 5.000 Euro erhalten hätte, sodass das obzitierte Angebot (...) unmissverständlich dahingehend zu verstehen war, dass nun [dieser Beamte] An-

sprechpartner der Firma T. und des Fördervereins einhergehend mit der Aussicht auf regelmäßige Bestechungsgelder werden sollte.

Der ehemalige Kollege reagierte weder zustimmend noch ablehnend auf dieses Angebot, worauf der Erstbeschuldigte wiederholte Zusammentreffen mit der Firma bzw. dem Förderverein arrangierte, wobei dem Beamten bereits erste Anträge chinesischer Studenten zur Bearbeitung überbracht wurden. Die chinesischen Kontaktpersonen verwiesen auf die lange, gute Zusammenarbeit mit dem Erstbeschuldigten und stellten ihm zunächst Mitbringsel aus China als ‚Dankeschön‘ für seine Mühe und die rasche Aktenbearbeitung in Aussicht. Der Beamte verständigte ab diesem Zeitpunkt das BIA-BM.I und ging nur zum Schein auf die folgenden Bestechungsversuche ein. Diese bestanden im Zeitraum ab Ende November 2003 unter anderem in der raschen Niederlassungsbewilligung einer russischen Familie (aus deren Kreis eine Frau einen österreichischen Staatsbürger geheiratet hatte) für 2.000-3.000 €, zweier 500-Euro-Scheine (in einem Kuvert mit dem Vermerk „Nikolo-Geschenk“, das ihm vom Erstbeschuldigten bei einem Restaurantbesuch in die Jackentasche gesteckt wurde) für die Bearbeitung der Niederlassungsbewilligung einer russischen Frau; die Genehmigung der Anträge dreier türkischer Staatsbürger (übergeben im Kuvert mit Vermerk „je zwei Nikolos“, d.h. zu je 2.000 €) – darunter einer Nichtabschiebung im Fall einer bereits gerichtsanhängigen Scheinehe (wofür anschließend weitere 2.000 € für eine nicht allzu bohrende Einvernahme der Ehefrau, die ihre belastende Aussage gegen Geld wieder zurückgezogen hatte, bezahlt wurden). Weitere 3.000 € wurden für die Bearbeitung eines türkischen Staatsangehörigen übergeben, gegen den ein Aufenthaltsverbot bestand. Für einen syrischen und einen weiteren türkischen Staatsangehörigen wurde avisiert, dass 1.000 bzw. 2.000-3.000 € „drinnen seien“. Im Fall des Klienten mit Aufenthaltsverbot bemerkte der Erstbeklagte, dass es bei diesem „ja nicht so schwer sein könnte, das Aufenthaltsverbot aufzuheben, räumte jedoch gleichzeitig ein, dass er die ‚ganz schweren Sachen, wo Leute ein Aufenthaltsverbot wegen Verurteilungen gehabt hätten,‘ früher auch nicht gemacht hätte.“

Hinter allen diesen Anträgen stand der Zweitbeschuldigte. Am 20.1. 2004 wurden der Erstbeschuldigte, der bereits seit längerer Zeit unter Observation und Überwachung seiner Telefonanschlüsse Ziel gerichtlicher Erhebungen war, und der Zweitbeschuldigte verhaftet.

Der Polizeijurist erhielt gemäß § 302 (1), versuchter Bestimmungstäterschaft (seines Nachfolgers) zu § 302(1) und Bestechung (§ 307 Abs. 2 Z 1 eine Freiheitsstrafe drei Jahre, (davon 1 Jahr unbeding), sein Bestimmungstäter eine Freiheitsstrafe 15 Monate (davon 5 Monate unbeding).

In einem weniger gravierenden Fall 2006 wurden drei Beamte des Fremdenpolizeilichen Büro der BPD Wien und eine Pensionistin angeklagt:<sup>73</sup> Der Pensionistin (einer in Kroatien gebürtigen Österreicherin) wurde in der Anklageschrift vorgeworfen, den Beamten für die bevorzugte und raschere Behandlung der von ihr eingebrachten Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln für jugoslawische Staatsangehörige unter oftmaliger Umgehung der Geschäftsverteilung 2004 bis Anfang 2005 wiederholt elektronische Geräte, Spirituosen, Süßspeisen u.ä. geschenkt zu haben (Wert laut Anklageschrift: 2.500, 1.500 bzw. 1.000 €). Sie erhielt für ihre „Vermittlerrolle“ von ihren Klienten (laut Vernehmungsprotokollen ca. 1-2 Fälle pro Woche) jeweils ca. 300-500 Euro.

- Die Pensionistin wurde wegen *verbotener Intervention* (§ 308 StGB – nämlich der gewerbsmäßigen wiederholten Einflussnahme, dass die Referenten des FRB in ihren Aufgabengereich fallende Dienstverrichtungen oder Rechtshandlungen parteilich vornahmen, und für diese Einflussnahme Vorteile angenommen zu haben) und Bestimmungstäterschaft gemäß §§ 304 Abs. 2 StGB (d.h. für die pflichtwidrige, da bevorzugte und raschere Vornahme von Amtsgeschäften durch den Zweitangeklagten) zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt.
- Einer der drei Fremdenpolizisten wurde für die gewerbsmäßige Annahme von Vorteilen für die pflichtgemäße Vornahme von Amtshandlungen in zwei Fällen zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 3 Monaten (die vom OLG auf fünf Monate erhöht wurden) verurteilt: In einem Fall hatte er Gratisleistungen (zweimal Volltanken plus ein Gratis-Service samt Reifenwechsel nach Erteilung eines Aufenthaltstitels für die Frau des Tankstellenpächters – trotz deren illegalen Aufenthalts im Bundesgebiet und Einreichung vom Inland aus) angenommen. In einem zweiten Fall hatte er einem Antragsteller trotz illegaler Einreise eine rasche Aufenthaltsberechtigung erteilt – dieser hatte im Gegenzug in seiner Wohnung zehn Tage lang unentgeltlich Maler- und Fliesenlegerarbeiten durchführt.

Hingegen wurden die drei Fremdenpolizisten von den übrigen Vorwürfen der Geschenkannahme freigesprochen: es konnte nicht nachgewiesen werden, dass sie elektronische Geräte (minderer Preisklasse) nicht bezahlt hatten. Weiters konnte nicht festgestellt werden, dass der Wert der jedem einzelnen Angeklagten zugekommenen Süßigkeiten, Alkoholika und Kaffee-packungen insgesamt den Betrag von 72 Euro überstiegen habe. Geldleistungen, welche die Erstangeklagte den Referenten angeboten hatte, wurden von diesen nicht angenommen. Inhaltlich rechtswidrige Entscheidungen konnten den Angeklagten (in den Ermittlungen des BIA) nicht nachgewiesen werden, daher erfolgte keine Anklage nach § 302.

Ebenfalls angeklagt wurden auf der Bestecherseite zwei Profiteure der Entscheidungen: Der Tankstellenpächter wurde vom Erstgericht wegen Bestechung gem. § 307 Abs. 2 Z 1 StGB (zu zwei Monaten Zusatzfreiheitsstrafe) verurteilt; der Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom

---

<sup>73</sup> 123 Hv 25/06, LG Wien 2006

OLG aus formalen Gründen stattgegeben: Die Aufträge an seine Angestellten, die Rechnung auf das interne Konto des Chefs zu buchen, wurde nämlich einmal vom Angeklagten, das zweite Mal von dessen Frau gegeben (womit in keinem Fall erwiesenermaßen ein Betrag von zumindest 100 € zugewendet). Einem weiteren Angeklagten wurde vorgeworfen, dem verurteilten Fremdenpolizisten drei Wochen lang mit zwei Bekannten die Wohnung seiner Lebensgefährtin (für ein „Trinkgeld“ von 200 €) renoviert zu haben. Hier erfolgte für beide Seiten ein Freispruch (da der serbische Angeklagte auch die alten Küchengeräte aus dieser Wohnung erhalten habe, deren Verkehrswert vom Gericht aber nicht mehr festgestellt werden konnte).

### **„Altfälle“ aus den 1990er Jahren (Bestechlichkeit von Beamten der Gemeinde Wien)**

Zwei Fälle waren eine Nachwirkung von Korruptionsfällen von Ende der 1980er bzw. der frühen 1990er Jahre: 2006 und 2007 wurden ausländische Beschuldigte, die sich den damaligen Verfahren entzogen hatten, im Wege internationaler Amtshilfe ausgeforscht und verurteilt. Sie erlauben einen erhellenden Einblick in die Korruptionsprobleme in der Verwaltung, die im Gefolge der „Östöffnung“ nach 1989 aufgetreten waren:

In einem Fall<sup>74</sup> wurde ein polnischer Staatsbürger (Maurer) 2006 verurteilt, weil er 1989 für eine (auf legalem Weg nicht erreichbare) Beschäftigungsbewilligung über seinen abgesondert verfolgten potentiellen Arbeitgeber 12.500 Schilling an den Leiter des Arbeitsamtes Handel, Transport, Verkehr bezahlt hatte – dieser wurde Mitte der 1990er Jahre (laut Anklageschrift, die dem Akt beiliegt, wegen mehr als 200 derartiger Fälle mit Bestechungssummen jeweils zwischen 5.000 und 15.000 Schilling) angeklagt. Der angeklagte Pole war 2003 zwar einvernommen worden, hatte sich 1998 seinem Verfahren aber durch Ausreise entzogen.

In einem zweiten Fall ging es um einen Korruptionsfall, der zwischen Herbst 1993 und Jänner 1994 stattgefunden hatte.<sup>75</sup> Zugrunde lag der Fall eines Vertragsbediensteten der MA 62 der Stadt Wien, der anfangs als Protokollant, später als „Vignettenausdrucker“ für die Ausstellung von Aufenthaltsbewilligungen für ausländische Staatsbürger in Österreich zuständig war und – da mit einer halben Million Schilling hoch verschuldet – beschloss, diese Funktion zu Geld zu machen. Der Vertragsbedienstete legte zunächst in zwei Fällen (darunter dem des nun 2007 nachträglich verurteilten serbisch-montenegrinischen Staatsbürgers) anderen Beamten den Akt zur Unterschrift vor und fälschte in vier weiteren Fällen deren Unterschrift; in einem Fall führte er pflichtwidrig die bevorzugte raschere Erledigung eines Aufenthaltsersuchens gegen Bezahlung durch. Für die Aufenthaltsbewilligung/Vignette für den Reisepass verlangte bzw. erhielt er jeweils einige tausend Schilling bis 26.000 Schilling.

Der nun als Beteiligter an Amtsmissbrauch (§ 302 Abs. 1) und Bestechung (§ 304 Abs. 1 StGB) Verurteilte war der zweite Fall des Wiener Vertragsbediensteten und wohl der erste,

---

<sup>74</sup> 54 Hv 22/06, LG Wien 2006: 6 Monate bedingte Freiheitsstrafe.

<sup>75</sup> 51 Hv 36/07, LG Wien 2007: 8 Monate bedingte Freiheitsstrafe.

den er bewusst gegen Entgelt von 5.000 Schilling erledigte. In fünf weiteren Fällen vermittelte er Personen, die eine (rasche Verlängerung der) Aufenthaltserlaubnis benötigten, an den VB, wofür er die nötigen Unterlagen und Geldzahlungen überbrachte und einen Teil des Geldes für sich behielt.

### **2.3.3 Sonstige Fälle von Amtsmissbrauch im Themenkomplex Ausländer/Aufenthaltsgenehmigungen**

Daneben waren in den Akten weitere vereinzelte Fälle des Amtsmissbrauchs im Bereich der Vollziehung des Aufenthaltsrechts zu verzeichnen. Einen Konnex mit *Vorteilsannahmen* als Tatmotiv war normalerweise aber nicht feststellbar. Ein vom Landesgericht Korneuburg 2005 verhandelter Fall, in dem es um Aufenthaltsgenehmigungen für Prostituierte ging, könnte am ehesten noch in diesem Zusammenhang bewertet werden:

Der Angeklagte war im Tatzeitraum Juli bis Dezember 2004 Sachbearbeiter für fremdenpolizeiliche Angelegenheiten einer niederösterreichischen Bezirkshauptmannschaft. Er wurde wegen Missbrauchs der Amtsgewalt verurteilt,<sup>76</sup> weil er Aufenthaltserlaubnisse für insgesamt zwölf ausländische Prostituierte erteilte, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlagen – und ohne der Weisung seines Vorgesetzten zu folgen, in derartigen Fällen vor Entscheidung mit ihm Rücksprache zu halten. Hintergrund der Verfehlungen war, dass der zum Tatzeitpunkt (nach Tod seiner zweiten Frau) 52-jährige schwer alkoholkrank und verschuldete Angeklagte mit zwei Bordellbetreibern bekannt bzw. befreundet war. Im Urteil wird festgehalten, dass sich der Angeklagte von den Bordellbetreibern zumindest einmal in ein Wiener Bordell einladen ließ, wo er sich zumindest das Essen bezahlen ließ; „Dass der Angeklagte für die gesetzwidrige Erteilung der Aufenthaltsberechtigungen auch Geldzuwendungen erhalten hätte, konnte [allerdings] mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nicht festgestellt werden“. Darüber hinaus erfolgte die Verurteilung auch wegen des Einbehaltens von 300 €, die ihm von vier Antragstellerinnen als Begleichung von Gebühren bezahlt wurden.

### **2.3.4 Exkurs: Grenzkontrollorgane – Bestechungsversuche/Amtsdelikte**

Natürlich gibt es in der Praxis durchaus auch Bestechungsversuche gegenüber Grenzkontrollorganen, die allerdings ab 2002 nur in einer nahezu verschwindenden Anzahl zu Gerichtsverfahren führten. Ein Fall eines offenbar bestechlichen Grenzpolizisten (der allerdings nicht illegale Einreisen betraf) wird im Kapitel zur Polizei (2.2) behandelt; Bestechlichkeit von bzw. Bestechungsversuche an Zollbeamten in Kapitel 2.5.2 über Korruption in der Finanzverwaltung (hier geht es nicht um illegale Einreise, sondern um Schmuggelversuche). Von derartigen Fällen abgesehen, erschöpfen sich die Fälle im gerichtlichen „Hellfeld“ auf zwei Bestechungsversuche an der burgenländischen und einen an der slowakischen Grenze:

---

<sup>76</sup> 603 Hv 30/05, LG Korneuburg; § 302, 133 Abs. 1 (Unterschlagung): bedingte Freiheitsstrafe von 10 Monaten.

In einem 2009 am LG Eisenstadt angeklagten Fall<sup>77</sup> versuchten zwei 21-jährige rumänische Staatsbürger im Juni 2009, für ein vereinbartes Entgelt von 800 € eine Gruppe von 14 nicht zur Einreise in den Schengen-Raum berechtigten serbischen Staatsbürgern in einem Bus über Nickelsdorf nach Österreich zu bringen (=Schlepperei, § 114 FrG). Bei der lenker- und fremdenpolizeilichen Kontrolle hielt einer der Angeklagten dem kontrollierenden Polizeibeamten 300 € hin, damit dieser die Kontrolle abbrechen und die Gruppe weiterfahren lassen sollte. Da dieses Vorgehen zwischen den Angeklagten abgesprochen war, wurden beide neben Schlepperei auch wegen versuchter Bestimmung zum Amtsmissbrauch (§ 302) verurteilt.

In einem anderen Fall<sup>78</sup> versuchte ein serbisch-österreichisches Ehepaar im Juni 2003, einen serbischen Staatsbürger für 200 € über die Grenze bei Nickelsdorf zu bringen. Zunächst erkundeten sie allein die Grenze und wurden von zwei Grundwehrdienern aufgehalten. Diesen bot der Ehemann die Dienste ungarischer Prostituiertter und Zigaretten an, falls sie „wegschauen“ würden. Die GWD wiesen dies allerdings mehrmals zurück und erstatteten anschließend Anzeige. Der dann tatsächlich erfolgte Schleppereiversuch wurde bereits von der ungarischen Grenzpolizei vereitelt.

2002 wurde am LG Eisenstadt weiters ein serbischer Staatsbürger wegen Bestimmung zum Amtsmissbrauch verurteilt:<sup>79</sup> Dieser hatte einen bereits rechtskräftig verurteilten österreichischen Gendarmeriebeamten der Grenzkontrollstelle Heiligenkreuz veranlasst, in zumindest neun Fällen die Einreisekontrolle an sich zu ziehen und zumindest 28 Personen ohne Aufenthaltstitel für Österreich die Einreise zu gestatten. Ein finanzielles Motiv (Geldannahme) des Grenzbeamten wurde auch in dessen Verfahren nicht erwiesen und vom Angeklagten dementiert. Vom Vorwurf der Schlepperei wurde der (bereits einschlägig vorbestrafte) Angeklagte trotz entsprechender Hinweise im Zweifel freigesprochen (als Hauptmotiv wurde vom Gericht seine Tätigkeit in einer Roma-Vereinigung angesehen, die Geschleppten gehörten dieser Volksgruppe an).

Der wegen versuchter Bestechung (§ 307 Abs. 1 StGB) verurteilte 22-jährige Österreicher (offenbar mit Migrationshintergrund) fuhr mit drei weiteren Personen (ausländischen Staatsbürgern) über die Grenze Kittsee in die Slowakei. Da einer der Mitfahrenden (ein polnischer Staatsbürger) kein Visum hatte, wurde ein 20 €-Schein in den Pass gelegt, der dem Grenzbeamten ausgehändigt wurde. Das Geld stammte vom Täter.<sup>80</sup>

---

<sup>77</sup> 12 Hv 54/09, LG Eisenstadt; Freiheitsstrafen von 20 bzw. 14 Monaten Freiheitsstrafe, davon 6 bzw. 4 Monate unbeding.

<sup>78</sup> 8 Hv 169/03, LG Eisenstadt; § 302 (Ehemann), beide: § 104 FrG: 6 bzw. 2 Monate bedingte Freiheitsstrafe.

<sup>79</sup> 12 Hv 89/02, LG Eisenstadt; bedingte Freiheitsstrafe von 12 Monaten.

<sup>80</sup> 162 Hv 123/06, Wien 2006: 80 Tagessätze a 10 Euro

## 2.4 Amtsdelikte von Justizangehörigen

Für den Bereich der Justiz ist grundsätzlich zwischen Personal der Gerichte einerseits und den Strafanstalten andererseits zu unterscheiden. Grundsätzlich ist auf Basis der Gerichtsakten festzustellen, dass Bestechungsdelikte im Justizapparat offenkundig selten vorkommen, und Fälle des Amtsmissbrauchs mit Bereicherungsabsicht hauptsächlich im nichtrichterlichen Personal. Die Akten dürften diesbezüglich vollständig sein, auch in der Medienberichterstattung waren im fraglichen Zeitraum keine Fälle von Korruption an Gerichten zu verzeichnen (der einzige aktuelle Fall, in dem es um den Verdacht von Testamentsfälschungen durch Personal des Landesgerichts Feldkirch geht, war 2009 – und auch 2010 – noch nicht im Anklagestadium). Auch im Bereich der Vollzugsanstalten waren nur vereinzelte Korruptions(verdachts)fälle festzustellen, die zur Anklage kamen.

### 2.4.1 Personal der Gerichte

Gegenüber *RichterInnen und StaatsanwältInnen* wurde kein einziger Bestechungs- bzw. Bereicherungsfall angeklagt. Insgesamt erfolgten zwei Freisprüche und eine Verurteilung von RichterInnen wegen anderer (behaupteter) Amtsmissbräuche ohne finanzielles Motiv (zwei angeklagte Verstöße gegen Verfahrensregeln, bei denen Freisprüche erfolgten, sowie eine eigenmächtige Entscheidung gegen die geplante gegenteilige Entscheidung des bereits im Amt befindlichen Nachfolgers in einer Pflugschaftsangelegenheit).

Beim nichtakademischen Gerichtspersonal gab es mehrere Verurteilungen von GerichtsvollzieherInnen, Rechtspflegern, BezirksanwältInnen und KanzleibeamtInnen. Hier waren unterschiedliche Varianten des Amtsmissbrauchs festzustellen:

- Um geradezu gewaltige Summen bereicherten sich ein oberösterreichischer Rechtspfleger (der „Rekordhalter“ mit einer Schadenssumme von 887.000 €)<sup>81</sup> und ein Tiroler Bezirksanwalt (4.023.408 Schilling/292.392 €, fast durchwegs Mündelgelder von Pflegebefohlenen).<sup>82</sup>
- In sechs Fällen führten GerichtsvollzieherInnen eingetriebene Beträge nicht oder stark verspätet an betreibende GläubigerInnen ab bzw. unterschlugen diese (in Wien und Salzburg je 2, im Burgenland und der Steiermark je 1 Fall. Die Schadenshöhen waren teilweise ebenfalls enorm: 4.400 €, 16.900 €, 46.777 €, 19.224 €, 67.000 € und 44.500 €).
- Geringere (drei- bis niedrige vierstellige) Schadenssummen verursachten hingegen ein niederösterreichischer Gerichtsvollzieher und ein oberösterreichischer Kanzleibeamter (eines Bezirksgerichts) durch ungerechtfertigte Verrechnung bzw. Unterschlagung von

---

<sup>81</sup> 13 Hv 71/07, LG Wels: 4,5 Jahre Freiheitsstrafe plus Schadenersatz.

<sup>82</sup> 28 Hv 68/02, LG Innsbruck: 4 Jahre Freiheitsstrafe.

Gebühren, sowie eine niederösterreichische Schreibkraft durch manipulierte Abrechnung und Unterschlagung von Kopiergebühren.

- Weitere Fälle betrafen den Verrat von Akteninterna durch eine Wiener Bezirksanwältin an einen RAA (ihren Ex-Lebensgefährten; Verrat der Telefonüberwachung eines Klienten) und einen Innsbrucker Kanzleibediensteten (Prahlererei gegenüber seiner Geliebten).
- In mehreren Fällen bestand der Amtsmissbrauch in der (in Einzelfällen massiven) Nichtbearbeitung („Liegenlassen“) von Akten samt nachträglicher Aktenmanipulation zur Verschleierung – mit der Folge der Verjährung von Gebührenansprüchen und Strafen bzw. der Schädigung von Pflugschaftsfällen (Bezirksanwälte, Rechtspfleger bzw. Kanzleileiter in Kärnten, Oberösterreich, Salzburg (je 1 Fall) und der Steiermark (2 Fälle)).

Zwei Fälle können im engeren Sinne als Bestechlichkeit eingestuft werden:

Am LG Wels<sup>83</sup> wurden 2003 die Leiterin der Grundbuchsabteilung eines Bezirksgerichts (Rechtspflegerin, 52) und deren 55-jähriger Ehemann verurteilt. Bereits 1993 hatte die Erstangeklagte für einen Bekannten einen Übergabsvertrag entworfen und die Unterschriften beglaubigt (den Fall aber nicht als Rechtspflegerin bearbeitet). Als ihr Mann – zuvor Versicherungsvertreter – 1996 arbeitslos wurde, kamen beide auf die Idee, sich durch (gemeinsames) Erstellen von Kauf-, Schenkungs- und Übergabsverträgen und anschließende vollständige grundbuchsbehördliche Abwicklung durch die Erstangeklagte samt dazu notwendiger Stellung der Grundbuchgesuche und Vornahme der notwendigen Beglaubigungen und Einholung der erforderlichen Bestätigungen ein (Zusatz-)Einkommen zu erschließen. Die erforderlichen Kontakte wurden im Wesentlichen durch den Ehemann hergestellt, der als ehemaliger Versicherungsvertreter und dann geringfügig beschäftigter Mitarbeiter im Gasthaus seines Bruders breite Kontakte zu potentiellen Vertragsparteien hatte.

Die Rechtspflegerin war über ihr rechtswidriges Vorgehen klar im Bilde: Bereits 1996 war sie (nach Beschwerden eines Notars) vom Gerichtsvorsteher „aufmerksam gemacht“ worden, keine Verträge für Parteien mehr zu erstellen; 2000 wurde die Erstangeklagte erneut von der neuen BG-Vorsteherin angewiesen, keine Verträge für Parteien zu erstellen und ihr die Befugnis zur Erstellung von Beglaubigungen entzogen.

Ende 2001 wurden im Zuge von Hausdurchsuchungen umfangreiche Unterlagen beschlagnahmt. Laut Urteil waren die Angeklagten in insgesamt 49 Fällen im beschriebenen Wege vorgegangen (der Zweitbeklagte hatte in 12 Fällen zudem versucht, Zeugen zur Falschaussage, dass er die Verträge erstellt habe und diese lediglich ein unentgeltlicher Freundschaftsdienst gewesen seien, zu bestimmen).

---

<sup>83</sup> 14 Hv 82/03, LG Wels: Je 6 Monate bedingte Freiheitsstrafe plus unbedingte Geldstrafe von 180 Tagessätzen. Der Fall wurde dem LG Wels von einem anderen oberösterreichischen Landesgericht übertragen)

In Wien wurden 2003 der Leiter der Verwahrstelle eines Bezirksgerichts und ein Botenfahrer gemäß § 302 zu bedingten Freiheitsstrafen von 12 Monaten verurteilt:<sup>84</sup> Der Leiter der Verwahrstelle des BG Innere Stadt hatte dem Botenfahrer insgesamt 120 Kartons mit zu vernichtendem pornographischem Material zur Veräußerung überlassen; der Botenfahrer bestimmte ihn dazu durch Bezahlung von „Provisionen“. Der Fall wurde dadurch entdeckt, weil Polizisten den Fahrer beobachteten, als er mehrere Kartons in einen Klein-LKW lud, die bei Überprüfung mit polizeilichen Aktenzahlen bzw. gerichtlichen Standblattnummern versehen waren.

## 2.4.2 Justizwache

Einen grundsätzlich sehr korruptionssensiblen Themenkomplex stellen Strafanstalten dar, deren Personal ebenfalls zur Justiz zählt; hier waren insgesamt 12 Urteile in den ausgewerteten Gerichtsakten zu finden. Allerdings endeten nur drei Verfahren gegen Personal der Justizanstalten (eine Justizwachebeamtin, je eine Sozialarbeiterin und Krankenschwester) mit Verurteilungen, 4 JustizwachebeamtInnen wurden freigesprochen. In vier Fällen wurden Häftlinge wegen (meist versuchter) Bestimmungstäterschaft verurteilt, in einem Fall freigesprochen.

Gegenüber JustizwachebeamtInnen gab es vor allem Anklagen, dass diese sich zu unzulässigen Begünstigungen von Häftlingen bereitfanden. Die Motive bzw. Fallkonstellationen waren durchaus unterschiedlich – sie reichten von Liebe (so bei einer Justizwachebeamtin, die verurteilt wurde, weil sie einen beim Freigang untergetauchten Häftling bei sich zuhause versteckte) über Arbeitsüberlastung (daher nicht ausreichende Untersuchung von Zellen auf unzulässige Gegenstände) bis zu Gefälligkeiten (Abgabe von Briefen, die eigentlich durch die Anstaltszensur gehen mussten; Überweisung kleinerer Geldbeträge an Angehörige; Verschaffung von Spielfilm-CDs bzw. von Schreibmaschinenbändern am Amtsweg, d.h. der Anstaltszensur vorbei; in einem Fall die Ermöglichung des Gesprächs mit einem Besucher für einen selbstmordgefährdeten U-Häftling ohne vorherige richterliche Genehmigung). Mögliche Bestechlichkeit bzw. versuchte Bestechung waren vor allem in folgenden Fällen Gegenstand des Verfahrens:

In einem Grazer Verfahren<sup>85</sup> (dessen Akt nicht verfügbar, aber die Anklageschrift in einem anderen Gerichtsakt zu finden war und das nach mündlicher Auskunft auch tatsächlich mit einer Verurteilung geendet hatte) wurde dem Kommandanten der Absonderungsabteilung der Justizanstalt Graz-Karlau in der Anklageschrift vorgeworfen, mindestens 1,032 kg Cannabisharz gegen Bezahlung in den Vollzugsbereich geschmuggelt und an Strafgefangene übergeben zu haben. Die Bezahlung für den Drogenschmuggel betrug laut Anklageschrift 1.200 € für 200 Gramm, für zweimal 400 Gramm blieb die Bezahlung offenbar offen. Der Justizwachebeamte übte schließlich

---

<sup>84</sup> 22 Hv 156/03, LG Wien 2003

<sup>85</sup> 7 Hv 68/07, LG Graz

noch Druck auf die Übergeberin des Suchtgifts aus, ihm weitere 200 Gramm zu besorgen, wozu es aufgrund seiner Verhaftung schließlich nicht mehr kam.

Weiters warf ihm die Anklage vor, mindestens 12 Mobiltelefone in den Vollzugsbereich geschmuggelt, an zwei Häftlinge übergeben und dafür 100 € erhalten zu haben. Darüber hinaus nahm er von einem weiteren Häftling in zwei Fällen Bargeldbeträge (400 € bzw. 300 €) entgegen und überwies diese an eine Bekannte des Häftlings. Der Justizwachebeamte wurde wegen dieser Amtsdelikte sowie des mit dem Drogenhandels verbundenen Verstoßes gegen das Suchtmittelgesetz (mit einer großen Menge gem. § 28 Abs. 6 SMG) angeklagt. Ebenso angeklagt wurde ein Häftling, welcher den Suchtmittelschmuggel in Auftrag gegeben und das Suchtgift in der Strafanstalt in Verkehr gebracht hatte.

Der Akt, in dem sich diese kurz zusammengefasste Anklage fand, betrifft den Häftling, für den der Beamte die 700 € an seine Bekannte hinausgeschmuggelt und überwiesen hatte (der Häftling hätte dieses Bargeld nicht besitzen dürfen, er wurde wegen Bestimmungstäterschaft zum Amtsmissbrauch verurteilt.<sup>86</sup>

In einem anderen Verfahren am LG für Strafsachen Wien wurde einem Justizwachebeamten vorgeworfen, einem Strafgefangenen laufend die Führung von privaten Telefongesprächen von Diensttelefonen und fallweise die Benützung des Dienstcomputers ermöglicht zu haben – für die Vermittlungsleistung eines Pachtlokals im Horr-Stadion und von zumindest zwei Freikarten für ein Spiel bei der Fußball-EM 2008. In diesem Verfahren erfolgte ein Freispruch vom Vorwurf der Geschenkkannahme durch Beamte (§ 304 Abs. 1): In der HV wurde zwar deutlich, dass der Angeklagte wegen zu großer Nähe zu Häftlingen in der Vergangenheit bereits ein Disziplinarverfahren hatte, sich die Vorwürfe aber in dieser Form nicht aufrechterhalten ließen (die Telefonate waren keine spezifische „Sonderbehandlung“ des als „Wichtigtuier“ beschriebenen Häftlings).<sup>87</sup>

Eine Verurteilung gemäß § 307 Abs. 1 Z 1 StGB erfolgte aufgrund eines missglückten Bestechungsversuchs:<sup>88</sup> Ein (wegen versuchter Polizistenbestechung bei seiner Verhaftung) bereits einschlägig vorbestrafter Strafgefangener der Justizvollzugsanstalt Hirtenberg übergab einem Justizwachebeamten 500 € mit dem Ersuchen, ihm einen Ausgang gemäß § 126 Abs. 2 Z 4 StVG zu gewähren und seine Versetzung in diese Justizanstalt zugunsten eines Aufenthalts in einer Außenstelle, in der er bisher inhaftiert war, zu widerrufen.

---

<sup>86</sup> 9 Hv 29/08, LG Graz; Freiheitsstrafe von 7 Monaten.

<sup>87</sup> 124 Hv 57/09, Wien 2009. Hintergrund der Ermittlungen: Der Häftling hatte zuvor – gegenüber anderen Häftlingen und dann auch in Vernehmungen – hohe Geldzahlungen an Justizwachebeamte [über seinen Anwalt, den er zu diesem Zweck auch anderen Häftlingen angeboten hatte, um im Gegenzug Vergünstigungen wie Verlegung in andere Abt., Freigang erwirken zu können] behauptet, das BIA hatte in seinem Abschlussbericht aber das ursprünglich vermutete Zusammenwirken des Justizwachebeamten und des Anwalts nicht feststellen können. In der HV war seitens des als Zeugen vernommenen Häftlings von derartigen Zahlungen nicht mehr die Rede.

<sup>88</sup> 40 Hv 37/09, LG Wiener Neustadt: 4 Monate unbedingte Freiheitsstrafe.

## 2.5 Korruptionsfälle in der Finanzverwaltung

Im Bereich der Finanzverwaltung sind vor allem zwei Themenkomplexe zu unterscheiden: Korruption (bzw. Bestechungsversuche) von Bediensteten im Bereich der Finanzämter sowie der Zollverwaltung. Seit zahlreiche Zollbeamte zur Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung (*KIAB*) verlagert wurden, stellen auch diese eine eigene Kategorie dar – die in den untersuchten Akten durch mehrere Bestechungsversuche repräsentiert ist.

### 2.5.1 Finanzämter

Auf Basis der ausgewerteten Gerichtsakten waren nur vereinzelte Fälle von Bestechung(sversuchen) bzw. Geschenkkannahmen festzustellen. In einigen Fällen betrafen Verurteilungen mit hohem Schaden Fälle persönlicher Bereicherung ohne Zusammenwirken mit amtsexternen Außentätern, darüber hinaus wurden auch Fälle des systematischen „Pfuschs“ – also ungemeldeter (und dienstrechtlich untersagter) Parteienvertretung plus der in solchen Fällen aufgrund der Befangenheitsvorschriften unzulässigen Bearbeitung der Finanzakten dieser Klienten.

Der prominenteste Fall – nämlich der Finanzamtsfall Innsbruck – fand sich nicht unter den verfügbaren Akten – aufgrund des Rechtsmittelverfahrens wurde der Fall – hinsichtlich der Finanzbeamten – erst im Juni 2010 rechtskräftig abgeschlossen:<sup>89</sup>

Von der Staatsanwaltschaft Innsbruck wurde im Juli 2005 die Anklageschrift gegen 10 Finanzbeamte, 2 Steuerberater und 19 Unternehmer wegen des Verdachts des Missbrauchs der Amtsgewalt und Steuerhinterziehung bzw. Beitragstäterschaft zu diesen Delikten sowie in einem Fall (gegen einen Finanzbeamten) wegen des Verdachts der Erpressung fertiggestellt. Die Staatsanwaltschaft ging davon aus, dass die Finanzbeamten der Betriebsprüfungsabteilung des Finanzamts Innsbruck – insbesondere im Zusammenwirken mit einem Steuerberater – in Form eines Netzwerks Prüfungsfeststellungen vorsätzlich nicht getroffen hatten, wobei der Republik Österreich ein Schaden in Millionenhöhe zugefügt wurde.

Im Urteil des LG Innsbruck vom November 2007 wurde allerdings nur ein Betriebsprüfer wegen Missbrauchs der Amtsgewalt schuldig gesprochen, im Wesentlichen wurden die Delikte der Finanzbeamten ansonsten als Beihilfe zur Abgabenhinterziehung bewertet. Aufgrund der (Nicht-)Überschreitung der dafür strafrechtlich relevanten Wertgrenze von 73.000 € wurden drei weitere Betriebsprüfer (sowie der auch wegen Amtsmissbrauchs verurteilte Beamte) in diesem Punkt verurteilt, sechs Prüfer des Finanzamts wurden hingegen freigesprochen.

Der Prozess gegen die beteiligten Unternehmer begann erst im März 2009.

---

<sup>89</sup> Vgl. die Jahresberichte des BIA-BMF 2005-2009; tirol.orf.at vom 16. 6. 2010; Tiroler Tageszeitung 9. 8. 2010.

## Bestechungsfälle

Phänomenologisch als Bestechungsfälle bzw. Einforderung von Schmiergeldern sind folgende *vier Fälle* einzustufen. In zwei weiteren Fällen, in denen (unter anderem) wegen eines unterschiedlich konkreten Verdachts der Bestechlichkeit angeklagt wurde, wurden die Finanzbeamten freigesprochen (diese Fälle werden daher im Folgenden nicht behandelt).

Der Fall eines 37-jährigen Wiener Finanzbeamten zeigt, dass phänomenologisch als Korruption anzusehende Sachverhalte auch unter andere Bestimmungen als die §§ 302 ff fallen können: Erpresste „Schutzgebühren“ für behördliches Wohlverhalten wurden unter §§ 144 f. (schwere Erpressung) subsumiert.<sup>90</sup> Hintergrund der Malversationen war, dass der Angeklagte ab dem Jahr 1995 der Spielsucht verfiel (zum Urteilszeitpunkt hatte er Bankschulden rund 110.000 €). Folgende Sachverhalte wurden verurteilt:

- 2007 wurde dem Angeklagten eine Firma zur betrieblichen Prüfung zugewiesen, deren Inhaber er von einem jahrelang zurückliegenden Zusammentreffen in der Spielhalle des Prater kannte. Der Finanzbeamte beschloss, mit Drohungen gegen dessen wirtschaftliche Existenz Geld zu erpressen: Er vereinbarte ultimativ ein Zusammentreffen und konfrontierte ihn damit, dass er eine vom Finanzamt angeordnete Betriebsprüfung durchzuführen habe; er stellte in Aussicht, dass es im Rahmen der Betriebsprüfung zu Hausdurchsuchungen, Kontenöffnungen, einem Riesenfinanzstrafverfahren sowie deftigen Nachzahlungen kommen würde und die Prüfung fünf bis zehn Jahre andauern könnte. Dabei gab er zu erkennen, dass er es in der Hand hätte, das Unternehmen und damit die Existenz des Geschäftsmanns zu zerstören. Er sei aber andererseits in der Lage dies abzuwenden, wenn dieser ihm Geld zukommen lasse. Der solcherart erpresste Geschäftsmann war schließlich noch am selben Abend bereit, 5.000 € zu bezahlen; auf Drängen holte er umgehend einen Teilbetrag von 1.000 € aus seinen Geschäftsräumlichkeiten und folgte diese dem Angeklagten aus. Kurz darauf verständigte er allerdings seinen Anwalt und beauftragte einen Detektiv, um die weiteren Gespräche aufzeichnen zu lassen; nach Übergabe weiterer 500 € durch seine Sekretärin und einem weiteren bereits polizeilich observiertem Gespräch und Übergabe von 2.000 € wurde der Angeklagte festgenommen und verblieb zwei Monate in U-Haft.
- Als Finanzbeamter kam der Finanzbeamte mit vier weiteren Klienten der Finanzverwaltung in Kontakt, denen gegenüber er sich erbot, sich um deren Abgabekonten zu kümmern, von ihnen Geldbeträge zu übernehmen, um sie in weiterer Folge auf das jeweilige Konto einzuzahlen. Tatsächlich behielt der Angeklagte die Beträge aber vollständig oder zum größeren Teil, wodurch den Geschädigten Schadenssummen von 19.971 €, 10.500 €, 4.000€ bzw. 2.000 € entstanden.
- In einem dritten Fall erbot er sich, die Steuererklärung einer Klientin zu erstellen. Da ihm dies dann zu mühsam war, setzte er fiktive Zahlen ein, fälschte die Unterschrift der Steuerpflichtigen und übersandte sie an das Finanzamt. In einem vierten Fall beging er einen Betrug ohne amtlichen Bezug, indem er unter falschen Vorspiegelungen ein privates Darlehen erhielt, von dem er von Anfang an wusste,

---

<sup>90</sup> 61 Hv 33/08, LG Wien 2008

dass er es aufgrund seiner finanziellen Lage nie zurückzahlen konnte (von 9.500 € wurde dann tatsächlich nur die erste Monatsrate von 500 € bezahlt).

Der Finanzbeamte wurde wegen schwerer Erpressung (§§ 144, 145 Abs. 1 und 2 StGB), Missbrauchs der Amtsgewalt, Urkundenfälschung (der Steuererklärung; § 223 Abs. 1) und schweren Betrug (§§ 146, 147 Abs. 2) zu zwei Jahre bedingter Freiheitsstrafe verurteilt.

Weiters fanden sich zwei Verurteilungen wegen *Bestechungsversuchen* in den Akten:

In einem Fall des LG für Strafsachen Graz<sup>91</sup> wurde ein 65-jähriger Getränkegroßhändler wegen systematischen Steuerbetrugs durch Schwarzverkäufe (Hinterziehung von Umsatz- und Einkommenssteuer für die Jahre 1992-2000 im Gesamtausmaß von 944.411 €) verurteilt. Als das Finanzamt Voitsberg seinen Fall prüfte, fragte der Unternehmer (in der ersten Jännerhälfte 2003) die Amtsbetriebsprüferin, ob sie beide (der Steuerpflichtige und die Beamtin) nicht eine Lösung in der Form finden könnten, dass sie im Steuerprüfungsverfahren eine Million (offenbar gemeint noch: Schilling) festsetze und sich beide die restlichen Ersparnisse teilen würden, wobei für sie und ihn je ein Betrag von 500.000 geteilt würde.

In einem Fall des LG St. Pölten<sup>92</sup> wurde ein 55-jähriger Notar gemäß § 307 Abs. 2 Z 1 StGB (versuchte Bestechung für die pflichtgemäße Vornahme eines Amtsgeschäfts) verurteilt: Der Angeklagte, der mehrere Zinshäuser (insgesamt 300-350 Eigentumswohnungen) besaß, übergab nach einer Besprechung über die erforderliche Nachreichung weiterer Unterlagen für eine Betriebsprüfung der Betriebsprüferin drei Taschenbücher als Weihnachtsgeschenke. Erst am Folgetag entdeckte die Finanzbeamte, dass in jedes dieser Bücher ein 5.000-Schilling-Schein eingelegt war, und meldet dies umgehend ihrer Vorgesetzten.

Die Steuerprüfung befand sich noch im Stadium des Unterlagensammelns und war noch lange nicht beendet. Im Zweifel wurde vom Gericht nicht von einer angestrebten *Pflichtwidrigkeit* der Gegenleistung ausgegangen.

Ein Fall hatte das Abrutschen eines Finanzbeamten in das Suchtgiftmilieu zum Hintergrund:

Im Zuge von Ermittlungen des LKA Niederösterreich im Suchtgiftmilieu wurde bei einem Angeklagten eine Hausdurchsuchung durchgeführt, bei der neben Suchtgift auch 100 €-Falsifikate und Kontoauszüge sichergestellt wurden. Auf diesen befanden sich zahlreiche Eingänge, die jeweils Rückerstattungen der Einkommenssteuer betrafen. Zu den „Blüten“ gestand er, diese gemeinsam mit einem – ebenfalls dem Suchtgiftmilieu angehörenden – Finanzbeamten auf dessen privaten Computer hergestellt und für Suchtgiftkäufe verwendet zu haben. Die Überprüfung der Kontoauszüge ergab, dass der Finanzbeamte in seiner Eigenschaft als Bearbeiter für Einkommenssteuerausgleiche im Finanzamt Wien von existenten Personen, welche schon Jahre

---

<sup>91</sup> 10 Hv 90/04, LH Graz: Verurteilung einerseits wegen div. Bestimmungen des FinStrG (Geldstrafe von 378.000 €), andererseits wegen versuchter Bestimmung zum Amtsmissbrauch (§ 302, 12 2. Fall, 15 StGB): 3 Monate bedingt.

<sup>92</sup> 14 Hv 121/02, LG St. Pölten; Geldstrafe in Höhe von 120 Tagsätzen (a 72 € = 8640 €)

keine Einkommenssteuerausgleiche machten, mit deren Namen und Sozialversicherungsnummer Anträge einreichte und die Auszahlung veranlasste. In einigen Fällen nahm er eine registrierte Sozialversicherungsnummer, fügte dem bestehenden Namen einen zweiten Vornamen hinzu oder änderte die Familiennamen geringfügig, reichte den Akt ein und überwies die illegal erlangten Beträge auf diverse Konten bzw. ließ diese Beträge bar auszahlen. Die so widerrechtlich erlangte Summe belief sich auf 43.339 €. Diese Delikte verübte der Beamte in Zusammenwirken mit zwei der Angeklagten (und drei weiteren gesondert verfolgten Personen).

Im Zuge der Ermittlungen konnte weiters festgestellt werden, dass sich der Finanzbeamte für die Durchführung von realen Steuerausgleichen Provisionen von den Antragstellern in Höhe von insgesamt 1.250 € ausbezahlen ließ.

Der 34-jährige Finanzbeamte wurde daher - neben Geldfälschung (232 Abs. 2), des Vergehens des schweren Betrugs (§§ 146, 147 Abs. 1 Z 1), Diebstahl (127) und Entfremdung unbarer Zahlungsmittel (§241 Abs. 3) auch wegen Missbrauch der Amtsgewalt (302) und Geschenkkannahme durch Beamte (§ 304 Abs. 2 StGB) und § 28 Abs. 2 und 3 SMG verurteilt, zwei weitere Täter – auch – wegen Beitragstäterschaft zum Missbrauchs der Amtsgewalt (302).<sup>93</sup>

Einen Sonderfall stellte ein Urteil gegen eine größere TäterInnengruppe in Wien dar, in dem es um systematischen Sozialbetrug ging, der durch die Mitwirkung einer bestechlichen Finanzbeamtin erleichtert wurde:<sup>94</sup>

Im Frühjahr 2001 wurde ein systematisch angelegtes Betrugssystem vorwiegend jugoslawischer bzw. serbischer TäterInnen in Zusammenhang mit dem unrechtmäßigen Bezug erhöhter Kinderbeihilfe im Zeitraum 1995-2001 aufgedeckt. Im Prozess wurden neun Personen hauptsächlich wegen (Beteiligung an) gewerbsmäßigen schweren Betrugs angeklagt und verurteilt (EmpfängerInnen der ungerechtfertigten Leistungen wurden gesondert verfolgt), die Haupttäterin und eine Finanzamtsbedienstete aber auch wegen Bestechung (§ 307 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2) bzw. Geschenkkannahme durch Beamte (§ 304 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2) und Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 Abs. 1 StGB).

Voraussetzung für den Bezug der erhöhten Kinderbeihilfe ist eine zumindest 50%ige Behinderung des Kindes, die von einem Amtsarzt bestätigt werden muss. Über einen Antrag über erhöhte Kinderbeihilfe entscheidet das Finanzamt. Die erhöhte Kinderbeihilfe betrug 1993-1998 monatlich umgerechnet 119,91 €, 1999 128,99 € und ab 2000 130,81 €. War das Kind bereits vor Antragstellung behindert, so ist eine Nachzahlung für maximal fünf Jahre vor Antragstellung möglich.

Die erhöhte Kinderbeihilfe ist nicht nur bei offenkundigen Behinderungen, sondern auch bei bestimmten Krankheiten der Kinder relativ einfach zu erlangen. Dieses Wis-

---

<sup>93</sup> LG St. Pölten 15 Hv 53/06: unbedingte Freiheitsstrafe von 20 Monaten für den Finanzbeamten.

<sup>94</sup> 72 Hv 43/03, Wien 2003. Die „Chefin“ der Betrügergruppe erhielt wegen gewerbsmäßigen schweren Betrugs (146, 147 (1) Z 1, (3), 148 2. Fall), Bestechung (§ 307 (1) Z 2 und (2) und Bestimmungstäterschaft zu § 310 /Verletzung eines Amtsgeheimnisses dreieinhalb Jahre unbedingte Freiheitsstrafe, die Finanzbeamtin wegen Verletzung von Amtsgeheimnissen und Geschenkkannahme durch Beamte (§ 310 Abs. 1, 304 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2) 8 Monate bedingter Freiheitsstrafe. Sechs weitere Angeklagte erhielten (teilbedingte) Freiheitsstrafen zwischen 16 Monaten und drei Jahren, ein Angeklagter kam mit fünf Monaten (bedingt) vergleichsweise günstig davon

sen nutzte die Erstbeklagte (die selbst ein derartiges Kind hatte) ab dem Jahr 1998 aus und bot im Bekanntenkreis Landsleuten an, ihnen gegen Bezahlung bei der Erlangung erhöhter Kinderbeihilfe und Nachzahlungen behilflich zu sein. Diese Antragsteller übergaben allfällige Krankbefunde ihrer Kinder und unterschrieben das Antragsformular blanko. Was zunächst eine bloße Dienstleistung war (die Erstbeklagte füllte das Formular aus, ging mit den AntragstellerInnen und den betreffenden Kindern teilweise zu den Amtsärzten und erledigte die Formalitäten beim Finanzamt), führte bald zur Erkenntnis von Betrugsmöglichkeiten: bestimmte Amtsärzte gingen beim Ausstellen der Bestätigungen äußerst großzügig vor und verzichteten bei vorgelegten privaten ärztlichen Attesten auf eine Untersuchung. Diese konnten aber sehr einfach auch dann beigeschafft werden, wenn die Kinder nicht oder nicht wesentlich behindert waren.

Die Erstbeklagte verwertete ab Mitte 1998 dieses Wissen, indem sie auch Eltern, deren Kinder gar nicht behindert waren, zu einer Antragstellung überredete und diese für sie abwickelte; ihr Entgelt bestand in zumindest 30% der Nachzahlung in Höhe von durchschnittlich 7.260 €. In diesen Fällen wurde ein allgemein gehaltener ärztlicher Befund eines privaten Arztes bei Amtsärzten vorgelegt, von denen sie wusste, dass diese in einem derartigen Fall weder Unterlagen über den Verlauf der behaupteten Krankheiten und der Therapie verlangten noch selbst Untersuchungen vornahmen. Zur Einforderung der vereinbarten Provision bediente sie sich teilweise ihres ebenfalls angeklagten Lebensgefährten, teilweise erzählte sie auch, sie habe Schmiergeld an Amtsärzte (die im Prozess nicht nachgewiesen werden konnten) bzw. Finanzbeamte bezahlt.

Der Betrug wurde durch zwei Personen erleichtert:

Erstens konnte die Erstbeklagte eine Mitarbeiterin des Finanzamts für den 3./11. Bezirk, die über solche Anträge entschied überreden, ihre Anträge beschleunigt zu bearbeiten und innerhalb dreier Wochen zu bewilligen, sowie ihr telefonisch bekannt zu geben, wann die Antragsteller die Nachzahlungen auf ihr Konto überwiesen bekamen und wie hoch diese waren. Als Gegenleistung wurde die Zahlung eines Bestechungsgeldes von 363,66 € (5.000 Schilling) pro Antrag vereinbart.

Zweitens wurde die Beschaffung ärztlicher Bestätigungen durch die Zusammenarbeit mit einer Ordinationsgehilfin erleichtert (der die Beklagte ohne „Provision“ zu einer – im konkreten Fall rechtmäßigen – erhöhten Kinderbeihilfe verholfen hatte, was die einzige Gegenleistung blieb): diese hatte Zugang zur in der Ordination verwendeten Computeranlage und erstellte ärztliche Bestätigungen über chronisch obstruktive Bronchitis für diejenigen Kinder, deren Name ihr bekanntgegeben wurden. Die Unterschrift ihres Chefs (eines Kinderarztes) fälschte sie.

Neue Kunden wurden durch Beschäftigung einiger zusätzlicher „Mitarbeiter“ – die pro Fall eine Provision von 1.500 bis 2.000 Schilling (145,35 €) erhielten – akquiriert; auch ergab sich (gegen Provision für die Nutzung des bereits installierten Netzwerks) eine Zusammenarbeit mit einer weiteren Serbin, die ebenfalls bereits derartige Betrugereien mit erhöhter Kinderbeihilfe durchgeführt hatte. Im Frühjahr 2001 wurde das Betrugssystem schließlich aufgedeckt.

## **Bereicherungsfälle**

In weiteren *9 Fällen* erfolgen Verurteilungen von FinanzbeamtenInnen wegen Missbrauchs der Amtsgewalt, die sich in erheblichem Ausmaß durch unterschiedliche Manipulationen (bzw. in

zwei Fällen auch durch Unterschlagung eingehobener Gebühren) selbst bereichert hatten (ohne dass hier ein „Bestechungsmotiv“ gegenüber Dritten im Spiel war). Darunter hatten sich zwei Beamte um vierstellige Beträge, sechs BeamtInnen um fünfstelligen (zwischen 12.064 und 65.329 €) Beträge, eine weitere Beamtin sogar um 671.499 € bereichert.

## 2.5.2 Zoll

Im Bereich der Zollverwaltung waren in den Akten – erwartungsgemäß – Fälle von Bestechungsversuchen von Kontrolloren, allerdings auch einige Fälle (auch systematisch angelegter) Korruption von ZollbeamtInnen zu verzeichnen. In einigen Fällen waren nur die Akten auf der Geber- bzw. der Nehmerseite zugänglich – das Gesamtbild ist aus diesen allerdings un schwer erkennbar. Im Folgenden werden zunächst Fälle unter systematischer Involvierung von BeamtInnen in die deliktischen Sachverhalte beschrieben, anschließend zwei Fälle von erfolglosen Bestechungsversuchen.

Ein größerer Korruptionsfall am Hauptzollamt Wien 2003/2004 – Beamte hatten beschlagnahmte Waren nicht vernichtet, sondern weiterverkauft (§ 302 StGB) – war in den Akten nur durch einen „Geber“ repräsentiert:<sup>95</sup> Verurteilt wurde ein Versicherungsagent, der in den Jahren 2003/2004:

- Vermögensbestandteile, die aus der widerrechtlichen Nichtvernichtung beschlagnahmter Waren durch Zollbeamte stammten, an sich gebracht und weiterverkauft hatte, nämlich 300-400 gefälschte Uhren a 15 € und 80 gefälschte Geschirrsätze a 12 € (Geldwäsche gem. § 165 Abs. 2 StGB);
- sowie dem Leiter der Verwahrstelle des Hauptzollamts Wien (im Wege eines Dritten) € 15.000 angeboten hatte, um dafür den Zuschlag einer beschlagnahmten Zigarettenlieferung zu bekommen.

In Kärnten war ein ähnlich gelagerter Fall (mit drei Anklagen gegen ZollbeamtInnen) zu finden. Den drei Urteilen liegt ein gemeinsamer Fall zugrunde, nach dem in einer Firma, die mit der Vernichtung von beschlagnahmten Waren des Hauptzollamts Klagenfurt beauftragt war, im Zeitraum 1999/2000 von den Arbeitern eine größere Menge zu vernichtender Zigaretten entwendet wurde. Dabei handelte es sich um ca. 1.500 Stangen, die nachträglich aus dem nicht funktionierenden Shredder geholt wurden. In den Einvernahmen gaben zwei Hauptbeschuldigte (Ladefahrer) an, dass die Entnahme erst durch mangelhafte Aufsicht des Zolls möglich gewesen wäre und auch Zollbeamte selbst Stangen von Zigaretten für sich selbst auf die Seite gelegt hätten. Zwei der angeklagten BeamtInnen wurden verurteilt, einer im Zweifel freigesprochen:

- Ein Zollbeamter des Hauptzollamts Klagenfurt wurde verurteilt, für verfallen erklärte Zigaretten wiederholt der bestimmungsgemäßen Vernichtung entzogen zu haben, indem er sich und zwei gesondert verfolgte Angeklagte (siehe folgende beide Fälle) sowie anderen namentlich nicht bekannten Personen mindestens 200 Stangen Zigaretten zugeeignet hatte. Weiters hatte der Angeklagte die ihm obliegende Überwachung der Vernichtung unterlassen und damit die Entziehung von

---

<sup>95</sup> 33 Hv 137/07, LG Wien 2007; 3 Monate bedingte Freiheitsstrafe.

mindestens 1500 Stangen (durch acht deswegen gesondert verfolgte Personen) ermöglicht.<sup>96</sup>

- Ebenfalls verurteilt wurde eine Zollbeamtin, als Kontrollorgan zur Vernichtung bestimmte Waren (mindestens 50 Packungen Marlboro), dem Vernichtungsvorgang entzogen und für sich selbst vereinnahmt bzw. an Dritte weiter gegeben zu haben.<sup>97</sup>
- Hingegen wurde ein Zollbeamter vom Vorwurf, mindestens 200 Packungen für sich selbst vereinnahmt bzw. an Dritte weitergegeben zu haben (und damit verbunden, vom der Vorwurf falscher Beurkundung der vollständigen Vernichtung der Waren) im Zweifel freigesprochen.<sup>98</sup>

In einem am LG Wels angeklagten Fall<sup>99</sup> wurde ein Zollbeamter der Abfertigungsstelle Rollende Landstraße in Wels wegen Missbrauchs der Amtsgewalt und Bestechlichkeit verurteilt:

- § 302: Im Zeitraum 1994-1999 bestand für Dieseltreibstoff, der von Nutzfahrzeugen in den Treibstoffbehältern eingeführt wurde, bis zu einer Menge von 200 Liter eine Zollbefreiung, darüber hinausgehende Mengen waren zu verzollen (ca. 6 Schilling/Liter). Die Zollbeamten hatten die Einhaltung zu kontrollieren und gegebenenfalls eine Strafverfügung bzw. ein Finanzstrafverfahren einzuleiten. Der Angeklagte kassierte in zahlreichen Fällen von Lkw-Lenkern stattdessen für nicht deklarierte Übermengen Geldbeträge, die er für sich behielt.  
Der übliche vom Angeklagten kassierte Betrag lag bei 1 DM pro Liter Übermenge (bei Übermengen ab 100 oder 200 Liter in der Regel weniger). Vorteil der Lkw-Lenker war, sich eine Strafe zu ersparen. Die genaue Höhe der Schmiergelder war nicht festzustellen (da der Angeklagte in zahlreichen Fällen auch ordnungsgemäße Amtshandlungen setzte). Die Anklage hatte diese mit zumindest 119.183 €/1.640.000 Schilling beziffert
- § 304: Von den Zollbeamten waren weiters Straßenverkehrsbeiträge bzw. Straßenbenutzungsgebühren zu kassieren. Ab dem Jahr 1997, ab dem die Straßenbenutzungsgebühr 80 Schilling betrug, bezahlten die meisten Fahrer mit einer 20 DM-Banknote, die Zollbeamten waren verpflichtet, in Schilling herauszugeben – in zahlreichen Fällen hatten Fahrer an dem österreichischen Wechselgeld kein Interesse und ließen dieses liegen. Der Angeklagte gab jedoch in vielen Fällen das Wechselgeld bewusst nicht heraus, außer wenn dies ein Fahrer ausdrücklich verlangte. In diesen Fällen hatten die Fahrer jedoch mit besonders strengen Kontrollen durch den Angeklagten zu rechnen; in seltenen Fällen verlangte dieser auch statt 12 DM ausdrücklich 15 oder 20 DM und behielt den Restbetrag für sich. Es gab auch Fälle, in denen Fahrer mit 100-Schilling-Note bezahlten und den Restbetrag von 20 Schilling nicht zurück erhielten.

---

<sup>96</sup> 15 Hv 152/03, LG Klagenfurt: Geldstrafe von 240 TS [a 7€ = 1.680 €] plus bedingte Freiheitsstrafe von 7 Monaten.

<sup>97</sup> 18 Hv 96/03, LG Klagenfurt: Geldstrafe von 200 TS [a 20€ = 4.000 €] plus 5 Monate bedingte Freiheitsstrafe.

<sup>98</sup> 18 Hv 248/03, LG Klagenfurt

<sup>99</sup> 13 Hv 49/04, LG Wels; bedingte Freiheitsstrafe von 14 Monaten. Das OLG verschärfte die Strafe auf 14 Monate, davon 2 Monate unbedingt.

- Nicht mit ausreichender Sicherheit konnte hingegen der Anklagevorwurf bewiesen werden, dass der Angeklagte auch bei der Deklaration von Alkoholika und Zigaretten Bestechungsgelder angenommen hatte bzw. für die ordnungsgemäße Überprüfung der in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren Gegenstände gefordert oder gewerbsmäßig angenommen hatte.

Ein Fall der systematischen Involvierung eines Grenzbeamten in Zigaretten Schmuggel wurde am LG Korneuburg angeklagt:<sup>100</sup> Verurteilt wurde ein österreichisch-tschechisches Ehepaar (beide Selbständige, wohnhaft in Österreich und Znaim) wegen gewerbsmäßigen Schmuggels von Zigaretten: Diese hatten in zumindest zwölf Fahrten im Duty Free-Shop gekaufte Zigarettenladungen per Pkw über die Grenze nach Österreich transportiert (strafbestimmender Wertbetrag: 117.774 €). Von diesem Schmuggel war von vornherein auch der mitangeklagte Zollwachebeamte informiert, der vor den Fahrten telefonisch informiert wurde und den Pkw des Ehepaares durchwinkte (und dafür sorgte, dass er zu diesem Zeitpunkt die Kontrolle durchführte). Die Schmuggler und der Zollbeamte teilten die Erträge der Schmuggelfahrt (für den Beamten bedeutet dies einen Profit von 30 Schilling pro geschmuggelter Stange, insgesamt 110.000 Schilling/8.393 €, die durch das Urteil als Bereicherung abgeschöpft wurden). Ebenfalls verurteilt wurden der österreichische Abnehmer (und Weiterverkäufer) der geschmuggelten Zigaretten und zwei Helfer beim Einkauf im grenznahen Duty Free-Shop.

In einem Fall situativer Korruption wurde ein Zollbeamter am Flughafen Graz-Thalerhof verurteilt:<sup>101</sup> Der Anzeiger (beruflich Servicetechniker mit häufigen Auslandsflügen) reiste über Frankfurt aus Australien ein und hatte drei iPods (im Wert von 300 €) zu verzollen. Er erkundigt sich zuvor bei einem ihm bekannten Zollbeamten über die nötigen Formalitäten. Bei der Einreise war der Ausgang „zu verzollen“ (Rotkanal) geschlossen, er wendete sich daher an einen Zollbeamten. Dieser meinte, das sei nicht so einfach, er müsse erst den Wert heraussuchen, es würde 20 Minuten oder eine halbe Stunde dauern, und sagte beim Ausgang in den Terminalbereich schließlich: „Wissen sie was, geben sie mir 50 € und die Sache ist erledigt.“ Die Frage nach einer Quittung erwiderte der Zollbeamte abschlägig: er gebe das Geld einfach in die Kassa und die Sache sei erledigt. Der Anzeiger übergab das Geld, bekam nachträglich aber Bedenken und schilderte die Angelegenheit seinem Bekannten beim Zoll, der einen Aktenvermerk anlegte und Anzeige erstattete. Der Zollbeamte hatte die 50 € nicht abgeliefert, sondern für sich behalten.

---

<sup>100</sup> 603 Hv 11/02, LG Korneuburg. Die verhängten Strafen muten durchaus drakonisch an: Das Schmuggler-ehepaar wurde wegen Schmuggels und Eingriffs in die Rechte des Finanzmonopols laut FinStrG zu Geldstrafen von 75.000 € bzw. 70.000 € (Ersatzfreiheitsstrafen 4 Monate 2 Wochen bzw. 4 Monate) verurteilt; der Ehemann erhielt gemäß Bestimmungstäterschaft zu § 302 StGB weiters eine bedingte Freiheitsstrafe von eineinhalb Jahren. Der Zollwachebeamte erhielt wegen Beteiligung am Schmuggel und am Monopolvergehen: 70.000 €; wegen § 302: Freiheitsstrafe von zwei Jahren (das LG sprach davon 16 Monate bedingt aus; vom OLG wurde der teilbedingte Ausspruch der Freiheitsstrafe aufgehoben, d.h. in zwei Jahre unbedingte Freiheitsstrafe umgewandelt); Abnehmer der Schmuggelware: FinStrG: 65.000 €; die beiden weiteren Tatbeteiligten 10.000 bzw. 3.000 €. Weiters wurden Wertersatzstrafen von je 25.241,50 € (Schmuggler, Beamter, Abnehmer) bzw. je 2.109 € verhängt.

<sup>101</sup> 9 Hv 161/07, LG Graz; 6 Monate bedingte Freiheitsstrafe.

## **Fälle versuchter Bestechung von Zollbeamten:**

Ein gutes Beispiel dafür, welche Summen dem Staat durch erfolgreiche Bestechungsversuche von Kontrollorganen entgehen könnten, bietet ein Fall des LG Wels:<sup>102</sup> Angeklagt wurden zwei kroatische LKW-Fahrer, die versuchte Bestimmung zum Amtsmisbrauch (Bestechungsangebot an den Zollwachebeamten) war Nebenprodukt einer LKW-Kontrolle. Die Angeklagten waren getrennt (via Hauptzollamt Wels/RoLa bzw. Aistersheim) mit ihren LKW eingereist, beide LKW hatten große Mengen an nicht deklarierten Zigaretten als Ladung (4689 bzw. 3820 Stangen); der Zusammenhang beider Schmuggelversuche ergab sich durch Zeugenaussagen (daher gemeinsame Anklage und Verurteilung wegen Finanzstrafvergehen; Verfall der Schmuggel-LKW). Einer der Angeklagten hatte dem kontrollierenden Zollwachebeamten, der seinen LKW auf der Autobahnraststätte Aistersheim einer Intensivkontrolle unterziehen wollte, seinen gesamten Bargeldbestand angeboten (nachträglich ergab sich, dass dies ca. 300 € gewesen wären), damit dieser von der Kontrolle absähe.

Urteile: Gemäß FinStrG wurden für beide Fahrer Freiheitsstrafen von 7 Monaten plus Geldstrafen von 400.000 bzw. 300.000 € verhängt und weiters der Verfall der Zugmaschinen und der Zigaretten verfügt. Einer der Angeklagten erhielt wegen versuchter Bestimmung zu § 302 zusätzlich eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten.

Ein zweiter Fall<sup>103</sup> wurde 2002 am LG Korneuburg verhandelt: Der angeklagte deutsch-polnische Staatsangehörige versuchte im Jänner 1999 mit einer großen Anzahl an geschmuggelten Zigarettenstangen (in zwei Sporttaschen zwischen Fahrer- und Beifahrersitz, weitere Zigaretten im Kofferraum) einzureisen. Nach Entdeckung der Zigaretten im Innenraum und erneuter Aufforderung, den angeblich defekten Kofferraum zu öffnen, meinte der Angeklagte: „Wissen sie was, ich gebe ihnen 500 DM, wir vergessen die Sache und Sie lassen mich weiterfahren.“ Nach Zurückweisen dieses Ansinnens erhöhte er das Angebot auf 1000 DM.

### **2.5.3 Bestechungsversuche an KIAB-Beamten**

Bei der Renovierung des Hauses der Eltern der Angeklagten (einer 25-jährigen Angestellten) wurde nach einer anonymen Anzeige eine Kontrolle durch einen Beamten der BH Gänserndorf und einen KIAB-Beamten durchgeführt, wobei drei nicht gemeldete ausländische Arbeiter angetroffen wurden. Da sich die Eltern – eine Einwandererfamilie aus Ex-Jugoslawien – nicht mit den Beamten verständigen konnten, zogen sie ihre Tochter bei. Nachdem diese von der Anzeige nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz informiert wurde, fragte sie nach der Höhe der zu erwartenden Strafe (Antwort: zwischen 3.300 und 33.000 €). Die Angeklagte fragte daraufhin die Beamten, ob man die Angelegenheit nicht anders lösen könne, sie werde ihnen jetzt Geld geben, damit wäre die Sache aus der Welt und sie müssten kein zweites Mal kommen.

Die beiden Beamten erwähnten, dass sie die Worte überhören würden, weil es sich um eine Bestechung handle, sie solle dies unterlassen, und begannen die Datenblätter weiter auszufüllen. Die Angeklagte wiederholte aber ihr Angebot, dies anders lösen

---

<sup>102</sup> 11 Hv 6/04, LG Wels.

<sup>103</sup> 602 Hv 30/02, LG Korneuburg; bedingte Freiheitsstrafe: 1 Jahr.

zu wollen und Geld zu geben, damit die Sache aus der Welt sei und auch die Beamten kein weiteres Mal kommen müssten.<sup>104</sup>

Verurteilt wurde ein Koch in einem Chinarestaurant in Feldkirch (Österreicher chinesischer Abstammung), der auch ein eigenes Lokal in Rankweil führte. Bei seinem Arbeitgeber waren bereits 3-4 Kontrollen der KIAB durchgeführt und dabei in 2 Fällen illegal in Österreich befindliche chinesische Bedienstete angezeigt worden. Er sprach daher ein Mitglied dieses KIAB-Teams an, als dieser Zollbeamte privat einkaufen war, und bot ihm 1.000 - 1.500 € an, um im Gegenzug bei regelmäßigen Treffen Informationen zu allfälligen Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zu erhalten. Der Beamte (der vor diesem Angebot den Angeklagten für Auskünfte auf die Amtsstunden und seine Dienststelle verwiesen hatte) fühlte sich auch persönlich unter Druck gesetzt (Hinweis auf seinen indischen Vater, „Wir Ausländer müssen doch zusammenhalten“ – fühlte sich „ausgeforscht“ – und brachte die Causa zur Anzeige. Die Anklage erfolgte wegen versuchter Bestimmung zum Amtsmissbrauch (§ 302 Abs. 1), das Gericht verurteilte allerdings wegen versuchter Bestimmung der Verletzung des Amtsgeheimnisses (§§ 12, 15, 310 Abs. 1)<sup>105</sup>

---

<sup>104</sup> 612 Hv 20/06, LG Korneuburg: 5 Monate bedingte Freiheitsstrafe.

<sup>105</sup> 24 Hv 52/05, LG Feldkirch: Geldstrafe 200 Tagessätze, 100 davon bedingt.

## 2.6 Begutachtung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen

Die Kontrolle der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen wird von den Ländern in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen. Ein Großteil der regelmäßigen Kontrolle der Verkehrs- und Betriebstauglichkeit – die Begutachtung gemäß § 57a KFG – ist dabei „privatisiert“, sie wird durch dazu amtlich ermächtigte Private (Werkstätten) durchgeführt. Daneben existieren entsprechende Landesprüfstellen (in denen vorgeführte Pkw und Lkw überprüft werden und denen auch die Genehmigung von Änderungen an Kfz obliegt, die nicht dem Typenschein entsprechen – hier ist auf ein in den frühen 1990er Jahren aufgedecktes verbreitetes „Schmiergeldsystem“ an einer niederösterreichischen Landeskontrollstelle (und deren Außenstellen) hinzuweisen.

### 2.6.1 Vergabe von Kfz-Begutachtungsplaketten

Den relativ häufigsten Fall der Verurteilung nach § 302 StGB stellt die Verurteilung von Kfz-Werkstättenbetreibern (unter den untersuchten Fällen waren dies ausschließlich Männer) wegen nicht gerechtfertigter positiver Prüfgutachten und daraus folgend der Vergabe von Prüfplaketten gemäß § 57a KFG dar. Die Befugnis zur Vergabe derartiger Prüfgutachten und Prüfplaketten wird von den Landeshauptleuten in mittelbarer Bundesverwaltung an dafür geeignete Personen mit entsprechend ausgestatteter Infrastruktur (Werkstätten) verliehen.<sup>106</sup> Diese Personen handeln bei der Erstellung der Gutachten und Ausstellung der Prüfplaketten funktional als „Beamte“ im Sinne des § 302 Abs. 1 StGB. Derartige mit öffentlichen Funktionen (hier: mit der regelmäßigen Überprüfung der Verkehrssicherheit) beliehene Gewerbetreibende (sowie Zivilingenieure und Vereine: ÖAMTC, ARBÖ bzw. deren damit beauftragte Mechanikermeister), welche Prüfgutachten für zur Begutachtung vorgeführte Kraftfahrzeuge (Pkw, Lkw etc.) ohne hinreichende Überprüfung erteilen oder trotz festgestellter schwerwiegender, die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinträchtigender Mängel ein positives Prüfgutachten erteilen, begehen somit einen Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 Abs. 1 StGB). Als Folge sind auch Personen, welche vorsätzlich von diesen Personen Prüfgutachten für nicht verkehrstaugliche Kfz erhalten wollen – diese also vorsätzlich zu einem unrichtigen Prüfgutachten bestimmen – Bestimmungstäter (§§ 12, 15 StGB) zum Amtsmissbrauch.

In der Praxis gibt es offenkundig Kfz-Werkstätten bzw. manche befugte Kfz-Mechaniker (etwa von Automobilclubs), die (in einschlägigen Kreisen bekanntermaßen) besonders „milde“ bzw. „tolerant“ bei der Erstellung derartiger Überprüfungen vorgehen. In vielen Fällen mag es

---

<sup>106</sup> Vgl. § 57a Abs. 2 KFG: „Der Landeshauptmann hat für seinen örtlichen Wirkungsbereich auf Antrag Ziviltechniker oder technische Büros-Ingenieurbüros (§ 134 GewO) des einschlägigen Fachgebietes, Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechnete Gewerbetreibende, die hinreichend über hiezu geeignetes Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügen, zur wiederkehrenden Begutachtung aller oder einzelner Arten von Fahrzeugen gemäß Abs. 1 zu ermächtigen. Die Ermächtigung darf nur vertrauenswürdigen Personen verliehen werden. (...)“

einen Grenzfall darstellen, ob hier von „Korruption“ im Sinne von Bestechung gesprochen werden kann. Bei manchen Kfz-Werkstätten kann man ein entsprechendes 57a-Pickerl offenbar „kaufen“.

**Tabelle 7: Verfahren wegen § 57a KFG-Begutachtungen**

	Aktenzahlen	Verurteilte	Freisprüche, Einstellungen
Wien	12	25	1
Korneuburg	8	5	4
Krems	1	2	
St. Pölten	4	5	
Wr Neustadt	3	5	1
Graz	69	74	8
Leoben	8	9	1
Klagenfurt	6	10	
Steyr	3	3	
Wels	0	0	
Linz	0	0	
Ried	0	0	
Feldkirch	25	20	9
Innsbruck	4	4	2
Salzburg	5	6	1
Eisenstadt	4	3	1
<b>Gesamt</b>	<b>152</b>	<b>171</b>	<b>28</b>

Ein exemplarischer Fall wurde 2003 in Wien angeklagt:<sup>107</sup> Hier hatte ein schwer verschuldeter Kfz-Werkstättenbesitzer im Zeitraum 1997-2002 Mechanikermeistern, die Fahrzeuge ihrer Kunden zu § 57a-Beurteilungen brachten, aber selbst nicht berechtigt waren, Begutachtungsplaketten auszustellen, Begutachtungsplaketten und Prüfgutachten (zum regulären Preis) ausgefolgt, ohne die Fahrzeuge tatsächlich zu überprüfen (nur bei einem kleinen Teil der Kfz war dies der Fall). So folgte er einem mitangeklagten Mechaniker und dessen Frau, die offiziell dessen Werkstätte führte, Begutachtungsplaketten und Gutachten für etwa 2.500 Fahrzeuge aus, die ihm größtenteils gar nicht in seiner Werkstätte vorgeführt wurden. Weiteren – gesondert angeklagten – Personen verkaufte er die gewünschten Dokumente zwischen 1995-2000 für zumindest 250 Fahrzeuge, zwei Kunden zwischen 1998-2002 für jeweils zumindest 100 Fahrzeuge, einem Kunden zwischen 1997/98 und 2002 für zumindest 80 Fahrzeuge und einem Kunden zwischen 1993 und 2002 für zumindest 30 Fahrzeuge. In mehreren Fällen wurden auch Endkunden für ihre eigenen Fahrzeuge als Bestimmungstätter verurteilt. Das Motiv des

<sup>107</sup> 124 Hv 39/03; weitere Verfahren dieses Tatkomplexes: 13 Hv 166/03, 14 Hv 152/03, 23 Hv 163/03, 24 Hv 138/03, 024 Hv 151/03, 33 Hv 182/03, 44 Hv 111/03 – insgesamt also acht Urteile (über 11 Angeklagte, davon zwei „Endkunden“).

Werkstättenbesitzers war im konkreten Fall klar ersichtlich – Einnahmen aus der Begutachtung ohne eigene Arbeit. Da diese Kosten von den Mechanikern aber natürlich an deren Endkunden überwältigt wurden, bedeutete das wohl, dass diese Gefälligkeitsgutachten zu einem erhöhten Preis kaufen konnten. Juristisch wurden die Abnehmer (Mechanikermeister und sofern greifbar auch Endkunden) als Beteiligte (Bestimmungstäter) am Amtsmissbrauch des zur Erstellung der Prüfgutachten befugten Werkstättenbesitzers verurteilt.

Am Landesgericht für Strafsachen Wien war der Anteil derartiger Verfahren an der Gesamtzahl der Verfahren allerdings gering – insgesamt fanden sich 12 Anklagen mit insgesamt 25 Verurteilungen in den Akten. Bei einigen Landesgerichten war der Anteil dieser Delikte hingegen bemerkenswert hoch. Spitzenreiter ist das Landesgericht für Strafsachen Graz, wo von 102 untersuchten Akten (§§ 302, 304-308) 69 Anklagen wegen 57a-Fällen waren. Davon gingen allerdings 39 Fälle auf eine einzige Werkstatt zurück. Der eigentliche Ausgangsfall befand sich zwar nicht in den verfügbaren Akten, war aufgrund der Gerichtsakten zu anderen Fällen aber gut nachvollziehbar: In diesem konkreten Fall hatte ein Tankstellenbetreiber, der auch eine Kfz-Werkstätte betrieb und zur Vergabe von § 57a-Begutachtungen bevollmächtigt war, diese an zehn andere Kfz-Werkstätten weiter gegeben – im quantitativ wichtigsten Fall ca. 1.500 Stück. Für den konkreten Unternehmer bedeutete dies eine Einnahmequelle ohne Arbeit (wobei er seinen „Massenabnehmern“ offenbar Mengenrabatte gewährte – Preis war hier zwischen 16 und 26 €): Von den betreffenden Firmen wurden lediglich Zulassungsscheine bzw. Typenscheine vorgelegt (nicht aber die zu begutachtenden Autos vorgeführt), worauf dieser die abgestempelten und unterschriebenen Begutachtungszertifikate übergab. Die eigentliche „Begutachtung“ oder eben die Vergabe an nicht verkehrstüchtige Kfz erfolgte dann durch die nicht bevollmächtigten Werkstättenbetreiber, die diese Blanko-Gutachten teilweise auch an weitere Werkstätten weitergaben. Anhand der Verfahren wird deutlich, dass sich mit den Dokumenten ein schwunghafter „Schwarzhandel“ entwickelte – in vereinzelt Fällen wurden auch Endkunden verurteilt, die über Mittelsmänner für 70-120 € das Pickerl gekauft hatten (für Fahrzeuge, die in einer sorgfältig arbeitenden Werkstatt keine Chance auf ein positives Prüfgutachten gehabt hätten). Im Fall dieser Tankstelle waren 10 Ordner mit den entsprechenden Unterlagen beschlagnahmt worden, daher konnten in zahlreichen Fällen auch Endkunden ausgeforscht und (zu meist niedrigen Strafen, typischerweise 180 Tagessätzen oder bedingter Freiheitsstrafe von 3-6 Monaten) verurteilt werden.

Der korruptive Hintergrund – ein bewusster Verkauf von Gefälligkeitsgutachten – wird in den Anklageschriften und Urteilen nur selten angesprochen – überwiegend wird auf Basis von Sachverständigengutachten überprüft, ob das Prüfgutachten korrekt war (bzw. nicht monierte

Mängel übersehen werden konnten),<sup>108</sup> ob der berechtigte Unternehmer die vorgeführten Kfz selbst begutachtet hatte (oder dies einem dazu nicht befugten Angestellten übertragen hatte, der dann als Tatbeteiligter meist ebenfalls angeklagt wurde) – oder eben der Nachweis der pauschalen Vergabe der Prüfgutachten auf bloßer Basis der vorgelegten Kfz-Papieren geführt. In einem Verfahren in Korneuburg<sup>109</sup> – angeklagt war der Geschäftsführer einer Autohandels-GmbH sowie einer Kfz-Werkstätte in Schwechat wegen Erteilung positiver § 57a-Prüfgutachten und –Plaketten in nur zwei konkreten Fällen – wurde der korruptive Sachverhalt allerdings explizit angesprochen (und damit auch der Hintergrund der auffallend hohen Strafe von zwei Jahren bedingter Freiheitsstrafe deutlich gemacht):

„Im Zuge dieser ihm vom Bund verliehenen Funktion als Beamter hat er in ca. 1000 Fällen in der Zeit von etwa November 2002 bis Juni 2004 nicht mehr näher feststellbare Fahrzeuge mit einem positiven Prüfbescheid und einer Begutachtungsplakette versehen, ohne die entsprechenden Fahrzeuge tatsächlich einer Überprüfung zu unterziehen und somit ohne zu klären, ob die Fahrzeuge den gesetzlichen Voraussetzungen eines positiven Prüfberichts entsprachen. (...) Da er die positiven Prüfbescheide und Begutachtungsplaketten gegen ein Entgelt von ca. 90-120 € pro Pkw ausgab, wusste er auch, dass die Autos nicht verkehrstüchtig waren. (...) Aufgrund der Vielzahl der durchgeführten Überprüfungen konnten die einzelnen Gutachten, mit Ausnahme von den zwei im Spruch genannten konkreten Fahrzeugen, nicht mehr ausgeforscht werden.“

Auffällig an den angeklagten Fällen ist, dass die Abnehmer bzw. deren EndkundInnen häufig Migrationshintergrund haben – die sich eben keine teuren Autos oder Reparaturen leisten können. Derartige Delikte fallen meist dadurch auf, dass Pkw mit erst kürzlich erteiltem Pickerl von der Polizei kontrolliert werden (und offenkundige Schäden aufweisen) oder in Unfälle verwickelt. In einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen geht es auch um Betrug beim Verkauf von nicht mehr verkehrstauglichen Gebrauchtautos, die mit neuen (meist – wie oben beschrieben – „unter der Hand“ vertriebenen) Begutachtungsplaketten versehen wurden – worauf als Folge die Werkstätten genauer überprüft wurden, von denen die „Gutachten“ stammten.

---

<sup>108</sup> Ein Richter (Interview Kraft) merkte dazu an, dass die Gerichtsgutachter über eine weitaus bessere technische Ausstattung als die meisten Kfz-Werkstätten verfügen –in letzteren also sehr wohl (fahrlässig) bestimmte Fehler übersehen können, welche Gutachtern problemlos auffallen. Bei angeklagten situativen Einzelfällen kommen Freisprüche im Zweifel daher durchaus vor.

<sup>109</sup> 601 Hv 4/05, LG Korneuburg

## 2.6.2 Korruption bei der Genehmigung von staatlichen Kfz-Prüfstellen (Niederösterreich)

Ein breiter angelegter Fall der systematischen Schmiergelder bei der Typisierung von LKW und PKW wurde in Niederösterreich für die 1980er und die frühen 1990er Jahre aufgedeckt und ab 2002 gerichtlich sanktioniert:

Der Prozess gegen die Haupttäter seitens der niederösterreichischen Landesbeamten wurde – bereits nach Verurteilungen einiger Bestimmungstäter – 2005 angeklagt. In diesem Verfahren<sup>110</sup> gab es vier Angeklagte, drei davon waren im Tatzeitraum Beamte, einer VB im NÖ Landesdienst. Drei Angeklagte wurden für Schmiergeldannahmen im Zeitraum 1993-2002, einer für dasselbe Delikt im Zeitraum 1999-2002 verurteilt: Alle vier Angeklagten verrichteten im deliktspezifischen Zeitraum Dienst an der Kfz-Prüfstelle Weikersdorf. Drei Angeklagte waren Amtssachverständige in Zusammenhang mit der Erteilung von Genehmigungen gemäß §§ 31, 33 Abs. 2 und 3 KFG (Einzelgenehmigungen und Genehmigung von Änderungen an einzelnen Fahrzeugen; diese erfolgt auf Basis dieser Gutachten durch den Landeshauptmann), der vierte Angeklagte (ein Vertragsbediensteter) war in der Kanzlei beschäftigt.

Der normale Ablauf einer derartigen Einzelgenehmigung lief so ab, dass der Genehmigungswerber zunächst telefonisch einen Überprüfungstermin vereinbarte, wobei die Termine in der Kanzlei nach einer Liste vergeben wurden (in der konkreten Prüfstelle erfolgte die Terminvergabe regulär ein Monat im Vorhinein, der konkrete Amtsverständige war den Bewilligungswerbern daher noch unbekannt – pro Tag wurde einer der Sachverständigen zugeteilt). Einzelfahrzeuge waren stets detailliert zu prüfen, Praxis bei mehreren gleichartigen Fahrzeugen war die Prüfung eines Kfz bei der Prüfstelle und die Kontrolle der übrigen Kfz per Hausbesuch vor Ort beim Kunden. Im konkreten Fall teilten die Angeklagten Termine bestimmter Unternehmen nicht entsprechend ihres Einlangens zu, sondern zogen diese durch persönliche Terminvergabe vor. Die Angeklagten erhielten dafür unterschiedlich hohe Geldbeträge, die unter den konkret prüfenden Sachverständigen, Schreibkräften und Mechanikern aufgeteilt wurden. Im Urteil wurden folgende Malversationen als erwiesen angesehen:

1. Der Kanzleimitarbeiter (Vertragsbedienstete – nach Auffliegen der Malversationen aus dem Landesdienst entlassen) kassierte im Zeitraum 1999-Frühling 2002 für vier verschiedene Firmen/Personen in 200, 30, 20 bzw. 10 Fällen Beträge in Höhe von 800-1.500 Schilling (58,14 – 109 €). Dieser Angeklagte wurde zudem wegen Vernichtung der Überprüfungsprotokolle 1999/2000 (zur Verschleierung der Malversationen) gemäß 229 Abs. 1 StGB (Urkundenunterdrückung) verurteilt.
2. Ein Angeklagter (Amtssachverständiger) erhielt im Zeitraum von ca. 1993-2002 von Vertretern zweier Firmen in je zumindest 100 Fällen und einer weiteren Firma „in ei-

---

<sup>110</sup> 42 Hv 9/05, LG Wiener Neustadt

ner Vielzahl an Aufgriffen“ Beträge in Höhe von 20-1000 Schilling (1,45-72,67 €) pro Fall.

3. Ein Angeklagter (Amtssachverständiger) erhielt im Zeitraum von ca. 1993-2002 von Antragstellern in 500, 30, 15 bzw. 10 Fällen pro vorgeführtem Kfz Beträge in Höhe von ca. 200-1.000 Schilling (14,53-72,67 €) pro Fall.
4. Ein Angeklagter (Amtssachverständiger) erhielt im Zeitraum von ca. 1993-2002 von verschiedenen Antragstellern in ca. 35, 15 bzw. 10 Fällen Beträge zwischen ca. 50-1.000 Schilling pro Fall.

In diesen Fällen lag pflichtwidriges Verhalten vor, die Verurteilungen erfolgten gemäß § 304 Abs. 1 StGB.<sup>111</sup> Alle vier Angeklagten erhielten (unbedingte) Geldstrafen von 300 TS (zu 15, 50, 14 bzw. 2 €), der Erst- bis Drittangeklagte zusätzlich je vier Monate bedingte Freiheitsstrafe. Von Vorwürfen des Amtsmissbrauchs (§ 302) für die Vergabe einiger konkreter Genehmigungen erfolgte hingegen ein Freispruch. Bei diesen vom Gericht inkriminierten Genehmigungen ging es entweder LKW-Hersteller (hier war z.B. üblich, jedem LKW-Typisierungsauftrag einen 1.000 Schilling-Schein beizulegen) oder um Tuning-Zubehör-Werkstätten (wo bei Einzelgenehmigungen deutlich niedrigere Schmiergelder bezahlt wurden). [Angesichts der sehr hohen von den Beamten angenommenen Beträgen wirkt es überraschend, dass das Gericht keine Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB) aussprach.]

Ein weiterer Landesbediensteter wurde der Landesprüfstelle Wiener Neudorf bereit 2002 gemäß § 304 Abs. 1 StGB zu 180 Tagessätzen (je 37 €) verurteilt:<sup>112</sup> Er hatte laut Urteil seit zumindest 9 Jahre seine Position missbraucht, gewerbsmäßig von zumindest sechs Unternehmen Geldbeträge bis 1.500 Schilling (109 €) für die Entgegennahme von Ansuchen bzw. die bevorzugte Vergabe von Terminen für Einzelgenehmigungen gefordert und entgegengenommen zu haben. Dies habe in den Jahren 2001 und 2002 zumindest 2000 Fälle ergeben.

Im Komplementärfall seitens der Schmiergeldzahler erfolgte das Urteil bereits 2003:<sup>113</sup> Angeklagt wurden 15 Unternehmer bzw. Angestellte von Unternehmen (aus der Tuningbranche bzw. von LKW-Herstellern, durchwegs Männer), Schmiergeldzahlungen an die Beamten der Kfz-Prüfstelle des Landes NÖ bezahlt zu haben. Tatsächlich verurteilt wurden 6 Personen:

- Ein Händler für Pkw-Ersatzteile/Tuning-Zubehör wurde verurteilt, in ca. 200 Fälle im Zeitraum 1999-2002 Zahlungen in Höhe zwischen 800 und 1.300 Schilling (58,14-94,84 €) geleistet zu haben. Dieser Angeklagte wurde auch wegen Fälschung mehrerer

---

<sup>111</sup> Vgl. zu diesem Fall auch Kapitel 3.1.3: Seitens der Interviewpartner im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wurde sehr pointiert kritisiert, dass in diesem Fall das Gericht lediglich Geschenkkannahme durch Beamte (§ 304), nicht aber Amtsmissbrauch (§ 302) als erwiesen ansah.

<sup>112</sup> 37 Hv 94/02

<sup>113</sup> 42 Hv 79/02

Urkunden (eingescannte Unterschrift eines beeideten Sachverständigen für mehrere „Gutachten“) verurteilt (6 Monate bedingte Freiheitsstrafe)

- Zwei weitere Unternehmer wurden wegen Schmiergeldzahlungen an einen Beamten in 127 bzw. 97 Fällen für Pkw-Einzelgenehmigungen (bis zu 500 Schilling/36,33 €) pro Fall) zu Geldstrafen von 80 bzw. 100 Tagessätzen (zu 44 bzw. 23 €) verurteilt,
- Ein weiterer Angeklagter wurde in ca. 1000 Fällen für Schmiergeldzahlungen von ca. 1000 Schilling (72,67 €) pro Fall an einen weiteren Beamten (offenbar zuständig für Lkw) bzw. dessen Vertretern und mit Terminabwicklung befassten VB für die beschleunigte Abwicklung der Genehmigungen (zu 300 Tagessätzen a 40 €) verurteilt.
- Zwei Angestellte unterschiedlicher LKW-Hersteller hatten ab 1997 bzw. 1992 bis 2002 jeweils „in vielfachen Aufgriffen“ an denselben Beamten Schmiergeldzahlungen bis zu 900 bzw. 100 Schilling (66 bzw. 72,67 €) bezahlt und wurden zu Geldstrafen von je 100 Tagessätzen (je 74 € bzw. 31 €) verurteilt.

In einem Fall nahm das Gericht ausdrücklich Pflichtwidrigkeit des angestrebten Beamtenhandelns (Vorreihung) an (§ 307 Abs. 1), in den übrigen Fällen verurteilte es nach § 307 Abs. 1 („für pflichtgemäßes Handeln“): Weitere neun Angeklagte wurden hingegen vom Vorwurf mehrfacher bis vielfacher Zahlung von Schmiergeldern (bei jedem in Höhe bis zu 1.000 Schilling) gemäß 259 Abs. 3 StPO freigesprochen. Die Nichtigkeitsbeschwerde zweier Angeklagter blieb erfolglos, in einem Fall wurde die Höhe des Tagsatzes auf 60 € herabgesetzt.

In einem weiteren Verfahren wurden drei Angestellte zweier großer LKW-Hersteller<sup>114</sup> wegen Bestechung eines Beamten der Außenstelle Weikersdorf gemäß § 307 Abs. 1 StGB verurteilt, sie hatten

- seit 1992 in mindestens 100 Fällen, 2001 in ca. 280 Fällen und 2002 bis Ende Mai in ca. 90 Fällen bis zu 95 € pro Einreichung bezahlt;
- seit 1997 in vielfachen Fällen, 2001 in 415 Fällen und 1-5/2002 in 135 Fällen zumindest 20 € pro Fall bezahlt.
- im Mai 2002 in 75 Fällen bis zu 36,33 € pro Fall:

In einem Verfahren<sup>115</sup> wurden drei Unternehmer freigesprochen, in einem weiteren Verfahren<sup>116</sup> ebenfalls ein Amtssachverständiger (der durch Aussagen zweier Vertreter von LKW-Herstellern beschuldigt worden war, ebenfalls mehrmals Schmiergelder angenommen zu haben). In einem Fall wurde zwar ein niederösterreichischer Unternehmer (als Bestimmungstä-

---

<sup>114</sup> 37 Hv 90/02: jeweils 80 Tagessätze (a 52, 45 bzw. 46 €). Eine weitere Angeklagte wird in diesem Verfahren freigesprochen.

<sup>115</sup> 38 Hv 138/02

<sup>116</sup> 37 Hv 72/03

ter für zumindest 208 falsche Gutachten) verurteilt,<sup>117</sup> ein Grazer Zivilingenieur und dessen technischer Angestellter hingegen freigesprochen.

---

<sup>117</sup> 42 Hv 52/03: 1 Monat bedingte Freiheitsstrafe.

## 2.7 Sonstige Korruptionsfälle

### 2.7.1 GemeindepolitikerInnen

Korruptionsfälle unter Involvierung von PolitikerInnen auf Bundes- und Landesebene kamen unter den untersuchten Gerichtsakten nicht vor. Dies liegt wohl maßgeblich auch an der Rechtslage, die im Bereich der Parteienfinanzierung einer effektiven gerichtlichen Sanktionierung wenig förderlich erscheint (vgl. ausführlich Sickinger 2009 und Kapitel 5.2).

In den Akten befanden sich insgesamt 13 Verurteilungen von Bürgermeistern wegen Amtsmissbrauchs sowie fünf Freisprüche. Bestechungsfälle waren darunter nicht enthalten, allerdings war in vier Fällen der Amtsmissbrauch eindeutig durch finanzielle bzw. familiäre Eigeninteressen motiviert.

Der typische Fall derartiger Verfahren besteht in der Genehmigung von Bauten (die aufgrund der Flächenwidmungen eigentlich unzulässig wären) bzw. der Nichtunterbindung eigenmächtig begonnener bzw. vollendeter Bauten (wo die Erlassung eines Baustopps oder Abbruchbescheids vorgeschrieben wäre). Häufig werden derartige Fälle von Anrainern angezeigt, nachdem sie beim Bürgermeister bzw. der Gemeinde „auf taube Ohren“ gestoßen waren, bzw. seitens der Gemeindeaufsichtsbehörde des Landes. In manchen Fällen handelte es sich hier wohl um überzogene Bürgernähe, teilweise seitens der Bauführer zweifellos auch um in der Gemeinde einflussreiche Personen, politische Gesinnungsfreunde oder privat befreundete Personen.<sup>118</sup> In anders gelagerten Fällen zeigten auch Betroffene den Bürgermeister an, weil sie sich z.B. durch Vorschreibungen der Gemeinde (Anschluss- und Gebührenpflichten) „schikaniert“ fühlten.

Unter den untersuchten Fällen war ein Fall, wo die – rechtswidrige – Bewilligung einer Grundstücksteilung (als Voraussetzung für die spätere Bauführung) aus eigennützligen Interessen (nämlich zugunsten des Sohnes und dessen Ehefrau) erfolgte.<sup>119</sup> In einem anderen Fall erfolgte eine Verurteilung eines oberösterreichischen Bürgermeisters, weil er zweieinhalb Jahre die Vorlage eines Abgabenbescheids (betreffend die eigene Abgabepflicht) an den zuständigen Gemeinderat verzögerte.<sup>120</sup> In einem österreichweit bekannt gewordenen oberösterreichischen Fall hatte ein Bürgermeister den ihm weitgehend „hörigen“ Gemeinderat ein

---

<sup>118</sup> Hintergründe derartiger Verfahren in Vorarlberg wurden dem Verfasser im Interview Kraft geschildert (der selbst vorübergehend Bürgermeister und in dieser Zeit als Richter karenziert war. Auch wenn dies z.B. nicht aus dem Gerichtsakt hervorging, bestand in einem auch medial prominent berichteten Fall in Hohenems (der mit einem Freispruch endete) die Brisanz sehr wohl in berichteten „politischen Beziehungen“ des Projektwerbers zum angeklagten Bürgermeister.

<sup>119</sup> 16 Hv 29/02, LG Krems.

<sup>120</sup> 11 Hv 10/04; LG Steyr

Zusatzeinkommen als Geschäftsführer einer zu 90% im Gemeindeeigentum stehenden GmbH (deren einzige Aufgabe in der Vorfinanzierung einer Umfahrungsstraße bestand) beschließen lassen, ohne die in diesem Fall rechtlich gebotene Kürzung seines Bürgermeisterbezugs dem Land zu melden – und auch ab dem Zeitpunkt, ab dem er von dieser Notwendigkeit unzweifelhaft wissen musste, sich zwei Jahre lang dennoch den höheren Bezug eines „hauptamtlichen Bürgermeisters“ (ohne Nebenverdienst) auszahlen ließ.<sup>121</sup>

Abseits der eben behandelten Fälle sind noch ein möglicher Bestechungsversuch gegenüber einem Bürgermeister und ein eher kurioser Fall einer Verleumdung einer Gemeindepolitikerin zu nennen:

In einem gemäß § 307 Abs. 1 Z 1 StGB angeklagten Fall<sup>122</sup> – der im Zweifel mit einem Freispruch endete – spendete ein Wiener Neustädter Unternehmer am 27. 10. 2008 in drei Kuverts insgesamt 15.000 € an den Sozialfonds des Bürgermeisters von Wiener Neustadt. Die Geldübergabe an den Büroleiter des Bürgermeisters erfolgte mit dem Hinweis, der Herr Bürgermeister und der Magistratsdirektors wüssten, wohin das Geld überwiesen werden könne, sofern die Spende nicht angenommen werden sollte. Im Wiener Neustädter Gemeinderat war für 28.10.2008 die Beschlussfassung über die Kündigung einer 1998 geschlossenen Vereinbarung betreffend die Benützung von Lichtmasten auf öffentlichen Verkehrsflächen angesetzt, zwischen dem Unternehmer und dem Bürgermeister hatte es einige Tage zuvor zu diesem Thema eine Auseinandersetzung gegeben. Die Spende konnte somit als Versuch der Verhinderung dieser Beschlussfassung interpretiert werden, weshalb die Beamten und der Bürgermeister die Spende vorsichtshalber der Staatsanwaltschaft meldeten.

In einem Verfahren<sup>123</sup> ging es um Verleumdungen (einer offenbar manisch-depressiven Frau) gegen eine Korneuburger Gemeinderätin, der Vorsitzenden der Wohnungskommission der Gemeinde. Die 65-jährige hatte der Gemeinderätin, mit der sie einige Jahre befreundet war, Bestechlichkeit vorgeworfen: Sie selbst habe ihr zweimal 500 € für die Vermittlung einer Gemeindewohnung bezahlt. Aktenkundig war, dass sie auch ihren Nachmieter (dem Zweitangeklagten, einen 19-jährigen türkischen Staatsbürger) gesagt hatte, er müsse für ihre Wohnung der Gemeinderätin 500 € bezahlen – eine Bestimmung zu einem Bestechungsversuch, der dieser durch Übergabe einer Bonbonniere, in der er in einem Kuvert einen 500 €-Schein versteckte, auch nachkam. Als die Gemeinderätin diesen Geldbetrag einige Tage später entdeckte, retournierte sie das Geld und zeigte die Erstangeklagte, vor der sie seit zwei Wochen mit Drohbriefen bedacht wurde, bei der Polizei an.

Aus dem Hv-Protokoll geht die mangelnde Glaubwürdigkeit der (auch im Verfahren wiederholten) Vorwürfe der Erstangeklagten sehr deutlich hervor, die deshalb wegen

---

<sup>121</sup> 23 Hv 9/06, LG Linz. Der Bürgermeister wurde zusätzlich wegen betrügerischer „pensionsrechtlicher Optimierungen“ und Untreue (wegen Abdeckung der Kosten eines verlorenen Prozesses gegen innerparteiliche Kritiker 1998/99 aus der Prämiegutschrift einer Versicherung an die Gemeinde) verurteilt: Geldstrafe von 360 TS (zu je 115 €) plus bedingte Freiheitsstrafe von 18 Monaten.

<sup>122</sup> 38 Hv 2/09, LG Wiener Neustadt

<sup>123</sup> 521 Hv 72/08, LG Korneuburg

Bestimmungstäterschaft zu § 307 Abs. 1 Z. 1 StGB und Verleumdung gem. § 297 Abs. 1 2. Fall zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt wurde. Das Verfahren gegen den Zweitangeklagten (wegen Zahlung der 500 €) wurde im Diversionweg eingestellt.

## **2.7.2 Korruptionsfälle in Landes- und Gemeindeverwaltungen**

Auch in Landes- und Gemeindeverwaltungen waren im Einzelnen sehr unterschiedlich gelagerte Fälle des Missbrauchs der Amtsgewalt zu verzeichnen. Im Folgenden sollen nur diejenigen Fälle berücksichtigt werden, die eindeutig einen Bestechungsbezug aufweisen und nicht bereits in spezifischeren Themenkapiteln (etwa im Bereich Aufenthaltsgenehmigungen) behandelt wurden:

### **Wien**

#### *Vergabe von Wohnbauförderungen*

Der Angeklagte war Amtsrat der MA 50, als Referent in der Gruppe Neubauförderung u.a. für die Betreuung von Förderaufträgen (Wohnbauförderung) zuständig. Ein Rechtsanwälteteam kaufte im Herbst 2005 in Wien 22 eine Liegenschaft, auf der ein seitens der Stadt gewährtes Wohnbauförderungsdarlehen von 24.433 € (mit einem Rückstand von 3.363 €) aushaftete; die KäuferInnen beantragten die Übernahme des Darlehens. Dies wurde vom Angeklagten mit dem Argument eines „nicht angemessenen Kaufpreises“ (auf Basis einer eingeholten Stellungnahme der MA 69) abgelehnt [während die KäuferInnen geltend machten, dass der Kaufpreis auf Basis eines eigenen Gutachtens tatsächlich sogar deutlich unter dem Verkehrswert gelegen sei]. Möglich sei lediglich die Absenkung des Kaufpreises, die Auszahlung des Wohnbaudarlehens zur Gänze, oder drittens (nach einigem Zögern) gäbe es bei mehreren Gutachtern immer unterschiedliche Gutachten und daher die Möglichkeit, ein weiteres Gutachten einzuholen; das koste ca. 800 €. Tatsächlich forderte der Angeklagte auf Nachfragen, ihm die 800 € zu übergeben und dafür Zug um Zug die Zustimmungserklärung zu erhalten (also vorher gar kein weiteres Gutachten einzuholen).

Die Einschreiterin erbat sich eine Überlegungsfrist, vereinbarte schließlich (mit scheinbarem Einverständnis) einen Termin, informierte aber die Sicherheitsbehörden; ihr Begleiter beim Termin war folglich nicht ihr Lebensgefährte, sondern ein Kriminalbeamter, der den Angeklagten nach Übergabe der Zustimmungserklärung gegen Kuvert festnahm.

In der Folge ergab die Überprüfung der Arbeit des Angeklagten durch die interne Revision und das BIA-BMI, dass es ähnlich gelagerte Fälle gegeben hatte. So hatte ein indisches Ehepaar einen Antrag auf Wohnbauförderung im Wege des Bauführers (wegen dessen Verschuldens verspätet) eingebracht; für die Korrektur dieses Mangels durch Ermessensentscheidung kassierte der Beamte 500 €; in zwei weiteren Fällen

kassierte er für die beschleunigte Erledigung eines Verfahrens (einmal 500 €, einmal einen nicht mehr feststellbaren Betrag).<sup>124</sup>

Nach der beschriebenen Anzeige wurde die Tätigkeit der Abteilung des Angeklagten systematisch von der internen Revision der Stadt Wien und dem BIA-BMI untersucht. Eine anonyme Kundenbefragung des Stadtmagistrats unter den Klientinnen der entsprechenden Abteilung im Jänner 2006 ergab zudem, dass dort von einem dem Angeklagten unmittelbar untergebenen Beamten Beiträge (10-20 €) für die „Kaffeekassa“ und in manchen Fällen auch höhere Beträge erwartet wurden bzw. sonst die Behandlung sehr unfreundlich und verschleppend erfolgte. Dieser Verdacht nach § 304 StGB wurde im April 2006 vom Amt der Wiener Landesregierung/MA 50 auch der StA Wien angezeigt und ebenfalls vom LG Wien verurteilt:

In diesem zweiten Fall aus derselben Magistratsabteilung wurde ein Vertragsbediensteter verurteilt, im Zeitraum 2003-2005 als Beamter der Stadt Wien (im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung für die Sanierung angeblicher Formfehler bei der Antragstellung oder die raschere und reibungslose Bearbeitung von Förderungsanträgen für Neubauten bzw. Kleingartenhäuser von insgesamt 18 Förderungswerbern Geld gefordert zu haben. In fünf Fällen lagen die Beträge zwischen 10 und 30 €, in 12 Fällen zwischen 150 und 500 € (nachgewiesene Gesamtsumme: 4.215 €)<sup>125</sup>

### *Müllabfuhr*

Die drei Angeklagten waren Beamte bzw. Vertragsbedienstete der MA 48 (Müllabfuhr), wo sie als Lenker und Aufleger arbeiteten. Sie hatten im Zeitraum von August 1998 bis September 2007 von verschiedenen Lokalbetreibern im Wiener Wurstelprater Geldbeträge, Lokalgutscheine und andere Sachleistungen dafür entgegen genommen, dass sie zusätzliche, laut Tourenbuch nicht vorgesehene Müllentleerungen vorgenommen hatten. Für diese pflichtwidrige Vornahme von Amtsgeschäften summierte sich der Vorteil im fraglichen Zeitraum jedenfalls auf mehr als 3.000 €.

In den Vernehmungsprotokollen war von 10 € pro zusätzlicher Tonne und regelmäßig mehreren Mülltonnen pro Lokal und Fahrt die Rede. Aufgedeckt wurde der Fall nach einem anonymen Hinweis von der internen Revision des Stadtmagistrats, das über mehrere Wochen sogar Beobachtungen vor Ort anstellte. Eine interne Berechnung der zusätzlichen Müllmengen für sieben Monate und hinterzogenen Tarife ergab (laut Einvernahme eines die internen Ermittlungen führenden Beamten in der HV) einen hochgerechneten Schaden von 210.000 € pro Jahr.<sup>126</sup>

### *Verkehrsorganisation*

Das BIA erhielt im Jänner 2008 vom Masseverwalter der Firma H. den dringenden Hinweis einer aktuellen Schmiergeldforderung: Bereits im November 2007 hatte der dann angeklagte Beamte der MA 46 (Verkehrsorganisation) von H. 1.000 € gefordert

---

<sup>124</sup> 33 Hv 141/07, Wien 2007; Anlassfall: § 302 (1) StGB; alle weiteren im Zuge der Ermittlungen aufgedeckten Fälle: §§ 304 Abs 1 [nachträgliche „Sanierung“ der versäumten Frist] bzw 304 Abs. 2 [Beschleunigung des pflichtgemäßen Amtsgeschäfts]; Bedingte Freiheitsstrafe von 10 Monaten.

<sup>125</sup> 54 Hv 104/08, LG Wien 2008: § 304 Abs. 3 1. Strafsatz StGB: 6 Monate bedingte Freiheitsstrafe.

<sup>126</sup> 121 Hv 30/08, LG Wien 2008: § 304 Abs. 1 StGB: jeweils 6 Monate bedingte Freiheitsstrafe

und in der Folge angenommen, indem er ihm erklärte, dass die Ausstellung seines beantragten Bescheides ansonsten nicht vor April 2008 erfolgen werde. Mitte Jänner 2008 forderte der Beamte für die Verlängerung des Bescheids (es ging um die Aufstellung eines Krans, die Verzögerung des Bescheids wäre für das Unternehmen kostspielig gewesen) erneut 1.000 €, die er mit Hinweis auf die Insolvenz des Unternehmens auf 500 € reduzierte. (Die Übergabe wurde dann auf Anordnung der StA von der SEO überwacht, woraufhin eine Durchsuchung des Arbeitsplatzes und der Wohnung des Angeklagten erfolgte).

Auch einem zweiten Klienten hatte der Beamte erklärt, dass aufgrund einer mangelnden Bewilligung (ein abgesperrter Gehsteig) schnell etwas unternommen werden müsse, worauf er bereitwillig die ihm gebotenen 100 € einsteckte, ohne den Vorfall zu melden.<sup>127</sup>

### *Passreferat*

Die Angeklagte war im magistratischen Bezirksamt für den 22. Bezirk stv. Leiterin des Passreferats. In dieser Funktion hatte sie An- und Ummeldungen, die Ausstellung von Reisepässen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten und auch die Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen und Lebensbestätigungen vorzunehmen.

Aufgrund dieser Funktion kannte die Angeklagte eine (gesondert angeklagte) Serbin, die öfters ins Bezirksamt kam, um Anmeldungen im ZMR für dritte Personen vorzunehmen (dies war im Bezirksamt üblich, verlangt wurde in diesem Fall der amtliche Lichtbildausweis der anzumeldenden Person und der unterschriebene Meldeantrag); beide pflegten schließlich auch privaten Kontakt. Mitte 2006 überließ sie dieser zwei Reisepassrohlinge gegen Bezahlung von 5.500 € in bar. Als sie wegen Abwesenheit der Referatsleiterin für die Retournierung übrig gebliebener Passrohlinge zuständig war, stornierte sie in zwei davon unabhängigen Verfahren über Passanträge die Rohlinge.

Die Serbin verwendete die Passrohlinge für einen Kreditbetrug (nämlich zur Herstellung fiktiver Kreditnehmer in Zusammenwirken mit dem Kreditbetreuer einer Bank). Ende Juli 2006 legte sie die mit den Rohlingen in Belgrad gefälschten Reisepässe (einen davon mit ihrem Bild und einer anderen Identität) der Angeklagten vor, die im Wissen um die Alias-Identitäten und gefälschten Reisepässe die gewünschten Meldungen im Zentralen Melderegister (ZMR) durchführte.

Der Fall wurde indirekt über die Verfolgung des Kreditbetrugs aufgedeckt, als bei einer Hausdurchsuchung die gefälschten Pässe gefunden wurden.<sup>128</sup>

## **Niederösterreich**

### *Beamter einer Bezirkshauptmannschaft*<sup>129</sup>

Der angeklagte Beamte an einer Bezirkshauptmannschaft hatte ab 1996 wegen (allerdings nur subjektiver) Arbeitsüberlastung) zahlreiche Akten (Verwaltungsstrafverfahren) nicht bearbeitet und durch falsche Eintragungen im elektronischen Aktensystem verschleiert. In einigen Fällen handelte er aber auch mit Bereicherungsabsicht: So

---

<sup>127</sup> 81 Hv 104/08, LG Wien 2008: § 304 Abs. 1 StGB: 3 Monate bedingter Freiheitsstrafe.

<sup>128</sup> 32 Hv 127/08, LG Wien 2008: § 302 (1): bedingte Freiheitsstrafe von 18 Monaten.

<sup>129</sup> 601 Hv 14/04, LG Korneuburg; § 302, Verleumdung (§ 297 Abs. 1), Verletzung des Amtsgeheimnisse (§ 310): unbedingte Freiheitsstrafe von 2 Jahren.

fürte er im Fall von vier betretenen nicht angemeldeten slowakischen Arbeitnehmern im Jahr 2000 die Sicherheitsleistung von 8.800 Schilling nicht an die Amtskassa ab, sondern behielt sie selbst. In mehreren Fällen führte er die von ihm bei sogenannten Prüfungskontrollen vor Ort erhobenen Sicherheitsleistungen ebenfalls nicht an die Amtskasse ab und vernichtete die jeweilige Akte.

Von einem Unternehmen verlangte (und erhielt) er nachweislich auch „Schmiergelder“: Nachdem er in früheren Fällen Verkehrsstrafen gegen das Unternehmen (mit dessen Inhaber er gut bekannt war) „unter den Tisch fallen ließ“, verlangte er für die widerrechtliche Herabsetzung einer Strafe wegen Verstoßes gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz auf die Mindeststrafe (2.200 €) ein Schmiergeld von 700 €, in einem zweiten Fall den (in mehreren Raten ausbezahlten) Betrag von 1.200 € (der Unternehmer ließ daraufhin seine Rechtsanwälte eine Sachverhaltsdarstellung mit Privatbeteiligtenanschluss prüfen). Diesem Unternehmer verriet er anschließend eine geplante KIAB-Kontrolle.

Durch die falsche Mitteilung, dass das „Schmiergeld“ nicht für ihn selbst, sondern hauptsächlich für einen KIAB-Beamten bestimmt sei, setzte er diesen behördlicher Verfolgung (u.a. wurde eine Hausdurchsuchung durchgeführt) aus, ebenso später durch den Vorwurf in der Hauptverhandlung gegen die ihn damals verhörenden Kriminalbeamten, ihm im Verhör keine Rücksprache mit dem Anwalt gestattet zu haben und tatsächenswidrige Protokollierungen vorgenommen zu haben.

## Oberösterreich

### *Magistratsbedienstete im Welser Bauamt<sup>130</sup>*

Die 32-jährige Magistratsbedienstete im Welser Bauamt (Dipl.Ing.) führte gemeinsam mit ihrem Bruder eine Gastronomie-GmbH (je 50%, Geschäftsführer war formell ihr Bruder). Das von diesem Unternehmen betriebene Lokal ging von Beginn an schlecht – weshalb die Lieferanten zunehmend auf rasche Bezahlung pochten –, das Unternehmen wurde schließlich insolvent. Die Angeklagte nützte gegenüber den Professionisten ihre Tätigkeit im Magistrat, um die Lieferanten (Professionisten) unter Druck zu setzen:

1. Im Fall eines Lieferanten setzte sie diesen unter Druck, seine Forderung von 18.000 € auf 4.000 € zu reduzieren, da er ansonsten keine Aufträge des Welser Stadtmagistrats mehr erhalten werde (= versuchte Erpressung nach §§ 15 Abs. 1, 144 Abs. 1 StGB). Der Lieferant, der nicht darauf einging, erhielt in der Folge tatsächlich keine derartigen Aufträge mehr (die bisher 10 % seines Umsatzes ausgemacht hatten).
2. In einem weiteren Fall forderte sie von einem Lieferanten die Reduktion einer Rechnung um zumindest 200 € und bot als Gegenleistung die Eintragung in die im Bauamt aufliegende Interessentenliste für Auftragsvergaben (und damit künftige Aufträge der Gemeinde) an: § 304 Abs. 2 StGB.

In zwei vergleichbaren Fällen wurde die Angeklagte freigesprochen, da nicht bewiesen werden konnte, dass die Angeklagte hier einen Zusammenhang mit Auftragserteilungen der Gemeinde hergestellt habe.

Der Fall wurde deshalb bekannt, weil die Angeklagte zugleich Gemeinderätin war; die Vorwürfe der betroffenen Professionisten (gegen die Nachwuchshoffnung der

---

<sup>130</sup> 13 Hv 193/07, LG Wels; Bedingte Freiheitsstrafe von 9 Monaten; vom OLG erweitert um 180 TS a 25 €.

Regierungspartei) wurden prominent in der Wochenzeitung „Welser Rundschau“ publiziert. Das Gericht sah als erwiesen an, dass die Angeklagte zwar keine Entscheidungsgewalt, aber sehr wohl tatsächlichen informellen Einfluss auf die Auftragserteilungen des städtischen Bauamts hatte.

### **2.7.3 Bauverwaltung bzw. Bauunternehmen**

#### **Gebäudeverwaltung des Krankenhauses St. Pölten<sup>131</sup>**

In diesem Verfahren wurden der Leiter der Gebäudeverwaltung des Krankenhauses St. Pölten und ein Kaufmann (tätig im Bauelementehandel) angeklagt:

„Der Erstangeklagte lernte durch seine Tätigkeit als Abteilungsleiter des Zentralklinikums St. Pölten eine Vielzahl von Unternehmern aus der Baubranche und Beschäftigte im Bereich Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten kennen. Mit zwei Unternehmern, darunter dem Zweitangeklagten, vertiefte sich der Kontakt und der Beamte begann nach einiger Zeit, seine Position des Leiters der Gebäudeverwaltung zu missbrauchen. Da er es in der Hand hatte, Firmen nach seinem Ermessen zu beauftragen, kam ihm die Idee, dies auszunützen und einerseits bei der Vergabe von Aufträgen seine Freunde einzusetzen, andererseits sich bei jenen, die bei den lukrativen Arbeiten zum Zuge kommen wollten, großzügig Geschenke zukommen zu lassen. Er war auch für die Abzeichnung von Rechnungen zuständig, wobei jene bis zum Gegenwert von € 3.600 inkl. MWSt. von ihm selbst unterfertigt werden konnten, für höhere Beträge benötigte er die Zustimmung des Bürgermeisters bzw. des entsprechenden Gremiums. Letzteres wurde umgangen, indem die Rechnungen in entsprechender Stückelung gelegt wurden, um sie einer weiteren Überprüfung zu entziehen. Dies war an sich eine gängige Praxis im Krankenhaus, da die Vorlage der Rechnungen bis zur Genehmigung einen hohen Verwaltungsaufwand bedeutet hätte und insbesondere bei raschen Investitionen nicht durchführbar war.

(...)

So trat der Beamte beispielsweise an den Zweitangeklagten heran, den er seit Längerem aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit kannte, und versprach ihm, ihm verstärkt Aufträge zukommen zu lassen, falls dieser ihm gelegentliche Zuwendungen in Form von Bargeld oder dergleichen erbringt. Die Kosten für diese Zuwendungen wurden durch das Legen von überhöhten Rechnungen wieder hereingebracht. Der Erstangeklagte begann seine Freiheit, Rechnungen bis zur Höhe von 3.600 € ohne weitere Kontrolle unterschreiben zu dürfen, immer mehr auszunützen. So sprachen sich die jeweiligen Vertreter der Firmen, mit denen er in Kontakt stand, mit ihm ab und legten ihm Rechnungen vor, obwohl keine entsprechenden Leistungen erbracht wurden. Diese zeichnete er großzügig und in Erwartung entsprechender Gegenleistungen für seinen Privathaushalt ab. Die Dimensionen der falschen Rechnungslegung erlangten immer größere Ausmaße und über mehrere Jahre hinweg entstanden so die im Schuldspruch ersichtlichen Schäden zum Nachteil des Krankenhausträgers.“ (Auszug Urteil)

---

<sup>131</sup> 35 Hv 22/05, LG St. Pölten. Beamter: Freiheitsstrafe von 3 Jahren, davon 1 Jahre unbeding; Unternehmer: Freiheitsstrafe von 27 Monaten, davon 9 Monate unbeding.

Der Erstangeklagte wurde einerseits wegen Auftragsvergaben auch an andere Firmen (über die z.T. bereits vom Gericht entschieden worden war) und andere Delikte verurteilt:

- wegen Reparatur seines privaten Kfz (um 368 €) und Verbuchung auf die Reparaturrechnung eines Kfz des Krankenhauses;
- wegen Verbuchung dreier Rechnungen über Lagerpolster, die nie geliefert wurden (Schaden: 2.433,60 €)
- Rechnungen einer Firma über erfolgte Insektenvernichtung und Nagervertilgung, die nie erbracht wurden (Schaden: 44.659,50 €); hier wurde die beauftragte Firma dem Zweitangeklagten durch den Erstangeklagten vermittelt.
- Rechnungen einer anderen Firma über Tischlereiarbeiten in den Jahren 1999 bis 2004 (wissend, dass die Leistungen nicht im verrechneten Umfang erbracht wurden): Schaden: 12.818,28 €.

Gemeinsam mit dem Zweitangeklagten durchgeführte Malversationen betrafen:

- die pflichtwidrige Beauftragung der Firma des Zweitangeklagten 2001-2003 mit der Durchführung von Arbeiten ohne Prüfung, ob dieser Bestbieter sei, gegen Annahme eines Bargeldebetrags von 10.000 €;
- die Freigabe von Rechnungen über die Lieferung und den Einbau von Fenstern und einer Eingangstür, obwohl er wusste, dass die Elemente nie geliefert wurde; die Rechnungssumme von 2.481 wurde zwischen den beiden Angeklagten aufgeteilt.
- Die Freigabe von insgesamt 65 Rechnungen für Servicearbeiten an den Fenstern der verschiedenen Gebäude des Krankenhauses St. Pölten im Wissen, dass die Servicearbeiten nie erbracht wurden – Schadenssumme 91.074,99 €;
- Die Freigabe von Rechnungen über Servicearbeiten an den Fenstern der Pflegeschule und des Ledigenheims 1 (außerhalb des Krankenhausareals), wissend, dass diese nie durchgeführt wurden (Schaden: 46.723,46 €)
- Schließlich die Freigabe einer Rechnung über die Montage von drei Insektenschutzgittern – im Wissen, dass diese tatsächlich an einen (abgesondert verfolgten) Mitarbeiter des Zentralklinikums geliefert worden waren (Schaden: 1.560 €).  
[vom OGH wurde dieser Punkt aufgehoben]

Der Erstangeklagte leistete bis zum Urteil eine Schadensgutmachung in Höhe von 57.416 €, was die Hälfte der Gesamtschadenssumme zu den beiden Urteilsfakten der Vergabe von Servicearbeiten an den Fenstern (abzüglich der vom Krankenhaus abziehbaren USt) ausmachte, sowie der nicht erfolgten Insekten-/Nagetiervernichtung,

Der Beamte wurde für die meisten Sachverhalte wegen Untreue gemäß § 153 Abs. 2 StGB verurteilt, für die freihändige Vergabe gegen 10.000 € gemäß § 304 Abs. 3 1. Fall StGB. Beim Unternehmer erfolgte die Verurteilung als Beteiligter gem. §§ 12, 153 2. Fall StGB sowie § 307 Abs. 1 Z 1 StGB.

## Submissionskartell im Wasserleitungsbau

In folgendem Fall aus der Bauwirtschaft waren sowohl Vorteilszuwendungen an einen Beamten (§ 308 StGB), als auch an private Machthaber (§ 153b StGB) zu verzeichnen:<sup>132</sup> Verurteilt wurden der Eigentümer eines Bauunternehmens und der Bauleiter eines weiteren Unternehmens. Sie hatten gemeinsam mit drei weiteren Bauunternehmen (der Chef eines dieser Unternehmens war bereits rechtskräftig verurteilt worden) in zahlreichen Fällen die Angebote für beschränkt ausgeschriebene Bauaufträge in Wien, Niederösterreich und Burgenland abgestimmt und den „Gewinner“ von vornherein festgelegt. Betroffen waren v.a. Bauprojekte von Wasserleitungsverbänden, beim Erstangeklagten auch zwei weitere Bauprojekte. Die Verurteilung erfolgte somit primär wegen Kartellmissbrauchs (§ 129 (1) KartellG) und des Vergehens der wettbewerbsbeschränkenden Praktiken bei Vergabeverfahren (§ 168b Abs. 1 StGB). Der Erstangeklagte wurde weiters wegen Bestechung nach § 307 Abs. 2 StGB und Beitragstätter der Geschenkkannahme durch Machthaber gemäß 153a StGB verurteilt, er hatte:

- 2003 in St. Pölten dem Betriebsleiter-Stellvertreter der Wasserwerke des Stadtmagistrats angeboten, ihm für die Abwicklung des an seine Firma vergebenen Auftrags einen Laptop zu finanzieren.
- anlässlich des Abrufens von Aufträgen innerhalb der Rahmenverträge, die sein Unternehmen mit einem anderen Unternehmen geschlossen hatte (Auftragssummen jeweils zwischen 5.000 und 10.000 €), zwischen 1999 und 2003 einem abgedont verfolgt Leiter von deren Projektmanagement-Abteilung durch den Einbau einer Badezimmer-einrichtung und der Durchführung diverser Arbeiten auf dessen privatem Grundstück (wie Baumschnitte und Hangsicherung) geldwerte Vorteile im Wert von 17.406,71 zukommen ließ, sowie
- dem Leiter der Abteilung Hochbau-Instandhaltung dieses Unternehmens Golfschläger im Wert von 1.200 € finanzierte.

### 2.7.4 Sonstige Bestechungsfälle

Die folgenden Bestechungsfälle bzw. Bestechungsversuche passen nur eingeschränkt in die bisherigen Kapitel, werden daher hier gesondert angeführt:

Ein Fall betraf einen (suspendierten) Beamten der Flugpolizei sowie einen Fluglehrer. Der Beamte der Flugpolizei hatte bei einer Gruppe holländischer Kandidaten für die Berufshubschrauberpilotenprüfung (welche die theoretische Prüfung bei ihm absolviert hatten) auch die praktische Prüfung abgenommen, obwohl für drei der Prüflinge der zweitbeklagte Fluglehrer eingeteilt worden war. Dieser praktische Teil fand in

---

<sup>132</sup> 8 Hv 542/05, LG Eisenstadt. Strafen: Erstangeklagter: bedingte Freiheitsstrafe von 4 Monaten sowie Geldstrafe von 360 Tagessätzen (a 30€ = 10.800 €); Zweitangeklagter: Geldstrafe von 300 Tagessätzen (a 40 € = 12.000 €); Nichtigkeitsbeschwerde OGH: in einem Anklagefaktum Freispruch, Reduktion auf 240 Tagessätze.

Belgien statt; der Beamte füllte die drei Prüfungsbögen selbst aus, welche anschließend (in Österreich) vom Zweitbeklagten unterfertigt wurden.

Der Fall hat vermutlich einen Korruptionsbezug: Der Erstbeklagte war zugleich Ausbilder bei einer privaten Flugschule; er stand bei der Vorsitzenden der Prüfungskommission schon länger im Verdacht, Prüflingen Fragen zugespielt zu haben. Im konkreten Fall hatten seine Prüflinge die theoretischen Fragen ungewöhnlich gut (zu nahezu 100 %) beantwortet, weshalb die drei Kandidaten, welche bekanntermaßen seine Schüler bei der privaten Flugschule gewesen waren, bei der praktischen Prüfung dem Zweitbeklagten zugewiesen wurden. Auch legt ein e-mail an einen dieser Prüflinge (Anfang Juni 2002) diesen Verdacht nahe, in dem der Erstangeklagte schreibt: „leider konnte ich den zweiten Prüfer für die praktische Prüfung nicht abwenden. Weiters ganz vielen Dank für das Kuvert, das mir A. [einer der drei Prüfungskandidaten] in Bad Vöslau gegeben hat.“<sup>133</sup>

Der angeklagte Antiquitätenhändler hatte in November 2001 in Graz einem von der FLD Steiermark bestellten Sachverständigen für die Erstattung eines unrichtigen Gutachtens für ihn einen Vorteil angeboten: In Zusammenhang mit einer für den nächsten Tag anberaumte Schätzung äußerte er diesem gegenüber, der Zweitbeklagte (dessen private Antiquitäten geschätzt werden sollten) würde sich wegen des Schätztermins Sorgen machen; man hoffe, der Gutachter würde nicht versucht sein, allzu viel Wertehonorar zu erwirtschaften. Einerseits wäre es ja gut, wenn niedrig geschätzt würde, andererseits, was die Stiftung betreffe, wäre es gut, höher zu schätzen. Man würde sich erkenntlich zeigen. Dem Zweitbeklagten wäre der Gefallen 50.000 Schilling wert. Es wäre besser, der Zweitbeklagte würde, wenn alles vorbei sei, um diesen Betrag etwas beim Gutachter kaufen. Es wäre noch günstiger, der Gutachter selbst würde bei ihm um diesen Betrag „einkaufen“. Es wäre wichtig, wenn der Gutachter die die Stiftung betreffenden Objekte hoch bewerten würde.<sup>134</sup>

Dem Angeklagten war vom 3.9.-3.12.2004 der Führerschein entzogen worden. Am 3.12. kam er in die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, um den Führerschein abzuholen, erfuhr aber, dass er ihn erst am Folgetag erhalten würde. Der Angeklagte sagte zur Sachbearbeiterin, dass sie ihm das Dokument ruhig ausfolgen könnte, da dies ja eh keiner „checke“. Diese verwies ihn daraufhin an ihren Vorgesetzten (den Leiter der Polizeiabteilung der BH Feldkirch), der ihm dieselbe Auskunft gab. Von seiner Mitarbeiterin informiert, folgte dieser dem Angeklagten, als dieser die BH verließ, und beobachtete, dass dieser mit seinem Auto wegfuhr.

Daraufhin rief er ihn am Mobiltelefon an und kündigte einen weiteren Führerscheinentzug für drei Monate an. Der Angeklagte jammerte, dass er das Dokument beruflich brauche und bot ihm schließlich mit den Worten „I gib dir privat a Geld“ eine Geldzahlung in ungenannter Höhe an.<sup>135</sup>

---

<sup>133</sup> 43 Hv 90/06, LG Wien 2006: 8 Monate, im Instanzenzug reduziert auf 6 Monate (bedingt), bzw. 6 Monate, im Instanzenzug reduziert auf 4 Monate (bedingt). Die Strafreduktion durch das OLG erfolgte aufgrund des zusätzlichen Milderungsgrunds, weil die Tat bereits sechs Jahre zurück lag und das Verfahren unangemessen lange gedauert hatte.

<sup>134</sup> 14 Hv 5/02, LG Leoben: 150 Tagessätze (unbedingt). Der Zweitbeklagte (dessen Antiquitäten für die Finanzbehörde geschätzt werden sollten) wurde mangels Beweises für die Bestimmungstäterschaft freigesprochen.

<sup>135</sup> 21 Hv 45/05, LG Feldkirch: 360 Tagessätze (unbedingt, da sich der Angeklagte uneinsichtig gezeigt hatte).

In einem zweiten Vorarlberger Fall wurde eine Kellnerin (eine eingebürgerte gebürtige Chinesin) in einem Lustenauer Chinarestaurant verurteilt. In dem betreffenden Chinarestaurant war wegen lebensmittelhygienischer Mängel 2002 die Schließung angeordnet worden, einige Monate später wurde diese gegen Auflagen aufgehoben. Bei einer Nachschau vier Monate später wurde festgestellt, dass diesem Bescheid des Landeshauptmanns von Vorarlberg nicht entsprochen wurde und die wiederholt festgestellten Missstände weiterhin vorlagen. Nachdem der zuständige Beamte die Sachverhaltserhebung beendet hatte und eine Besprechung mit der Angeklagten durchführte, welche Veränderungen im Lokal durchgeführt werden müssten, steckte ihm diese plötzlich und unvermittelt einen Bargeldbetrag von ca. 200 € in die linke vordere Hosentasche. Ohne die Betragshöhe zu erfassen gab der Beamte das Bündel sofort an die Angeklagte zurück und verließ nach Beendigung der Kontrolle das Lokal, hielt den Vorfall aber im Revisionsbefund fest.<sup>136</sup>

## **2..7.5 Exkurs: sonstige häufige Amtsdelikte**

Amtsdelikte ohne Bestechungsbezug wurden für diese Arbeit nicht systematisch ausgewertet – der Fokus liegt auf Bestechung. In bestimmten Kernbereichen der Staatlichkeit (Polizei, Finanzverwaltung, Justiz) wurde zumindest auf Fälle mit Bereicherungsvorsatz hingewiesen. Derartige Fälle (der Begünstigung von Angehörigen/FreundInnen bei Sozialtransfers oder der Stornierung von Verkehrsstrafen, der Unterschlagung von Gebühren, in einzelnen Fällen auch sehr hoher Geldbeträge) vereinzelt auch in Landes- und Gemeindeverwaltungen und Dienststellen von Sozialversicherungsträgern zu finden (ebenso Malversationen ohne finanzielle Motive). Auf zwei häufiger auftretende Bereiche des § 302 soll in diesem Kapitel, den hoheitlichen Bereich abschließend, noch hingewiesen werden:

Unter den Verurteilungen zu Amtsmissbräuchen befanden sich auch 18 Fälle von Bundesheerangehörigen. Bestechungsdelikte im engeren Sinne waren keine unter diesen Fällen – in nahezu allen Fällen ging es um die illegale Verwendung von Untergebenen (meist Grundwehrdienern) für private Zwecke: Fahren (mit Heereschauffeur) ohne dienstliche Motivation, Heranziehung von Rekruten in deren Dienstzeit für private Arbeiten. In Einzelfällen führte die umfangreiche Verwendung von Heeresressourcen (Baumaschinen) für Privatarbeiten samt anschließender Dokumentenfälschung zur Verschleierung, ein umfangreicher Betrugsfall eines Wohnungsreferenten eines Militärkommandos, die Unterschlagung von Taggeldern plus Manipulation der Aufzeichnungen sowie die Unterlassung der Meldung einer gravierenden Misshandlung eines Rekruten an den Vorgesetzten zur Verurteilung wegen Missbrauchs der Amtsgewalt. Als solcher gewertet wurde aber auch die massive Bedrohung eines Chargen

---

<sup>136</sup> 24 Hv 23/04, LG Feldkirch: § 302: bedingte Geldstrafe 360 Tagessätze.

vom Tag durch einen anderen Grundwehrdiener (um dessen verspätetes Einrücken in die Kaserne zu vertuschen).

Ein anderes relativ häufiges Amtsdelikt stellt die nicht korrekte Zustellung von RSa – bzw. RSb-Briefen dar. Auch nach der Privatisierung der Post sind Postzusteller zumindest bei der Zustellung derartiger amtlicher Zusendungen Amtsträger im Sinne des § 302 StGB. Hier gab es in den vorliegenden Akten insgesamt 22 Verurteilungen (davon in Wien 8 Fälle, in Kärnten 1, in Niederösterreich 4, in Oberösterreich 3, in Salzburg 3, in der Steiermark 2 und in Tirol einen Fall) – meist für die Briefträger, in Einzelfällen auch bzw. nur für die nicht korrekten EmpfängerInnen. In einigen Fällen hatte der/die BriefträgerIn die amtlichen Sendungen nicht an Familienangehörige oder Angestellte, sondern (ebenso wie andere Briefsendungen) gar nicht zugestellt, in vereinzelt Fällen sich von Angehörigen überreden lassen, ihnen die Sendungen zu überlassen (welche die Unterschrift des/der EmpfängerIn nachmachten und dafür [ebenfalls] verurteilt wurden).

## 2.8 Fälle von Bestechlichkeit im Privatsektor

Die Untersuchung von Anklagen und Verurteilungen nach § 153 StGB beschränkte sich auf eine Vollerhebung des Jahres 2009. Die Durchsicht dieser Akten ergab, dass nur ein sehr geringer Teil der angeklagten Untreuefälle sich auf *Bestechlichkeit* von FunktionsträgerInnen bezog – den Regelfall bilden offenbar Bereicherungsfälle. Einen hohen Anteil der angeklagten Sachverhalte bilden Fälle stark überzogener Kreditkarten, es fanden sich aber z.B. auch Fälle der nicht genehmigten Verwendung der Gelder von besachwalteten Personen. Derartige Fälle wurden für diese Studie nicht weiter ausgewertet. An im engeren Sinne Bestechlichkeit im Privatsektor (teilweise übrigens unter Involvierung auch von Amtsträgern) waren in den untersuchten Gerichtsakten folgende Fälle zu verzeichnen:

### 2.8.1 Kreditbetrug unter Mitwirkung „bestechlicher“ Bankangestellter

2009 wurden in Wien in einem Fall von Kreditbetrug zwei Kreditsachbearbeiter (der BAWAG und der Post AG) und ein (zum Zeitpunkt der Delikte) Notstandshilfeempfänger angeklagt:<sup>137</sup> letzterer war Bestimmungstäter der beiden Kundenberater, die in den Betrug eingeweiht waren, Geschädigte jeweils die BAWAG bzw. PSK. Der Notstandshilfeempfänger akquirierte Kreditnehmer (die tatsächlich keinerlei Aussicht auf einen Kredit hatten), stattete sie mit falschen Identitäten (verfälschten Passkopien) und gefälschten Versicherungsauszügen, Meldezetteln, Gehalts- und Arbeitsbestätigungen aus, übergab diese Unterlagen den beiden Bankbediensteten und begleitete die Kreditnehmer zwecks Erledigung der Formalitäten in die Filiale. Der Angeklagte und die Kreditnehmer teilten sich die jeweilige (uneinbringliche) Kreditsumme ca. zu gleichen Teilen. Die beiden Kreditberater waren in den Betrug voll eingeweiht; sie erhielten pro erfolgreicher Kreditvermittlung jeweils 500 Euro (und seitens der Bank die üblichen 1 Promille Provision pro vergebenem Kredit):

Der BAWAG-Angestellte veranlasste auf diese Weise die Auszahlung von Krediten (Summe jeweils € 17.000 bis €20.000) in acht Fällen (von denen zwei Täter ausforscht und abgesondert bestraft wurden), die Gesamtsumme ausbezahlter Kredite lag bei 145.000 €. In fünf weiteren Fällen wurde der Kredit vom Risk Center der BAWAG PSK abgelehnt. Der Postangestellte veranlasste erfolgreich die Auszahlung zweier Kredite (im Ausmaß von € 20.000 bzw. € 13.000), in sieben weiteren Fällen (beantragte Summen zwischen € 16.000 und € 30.000) verweigerte das Risk Center der BAWAG PSK die Freigabe der beantragten Kredite.

In einem zweiten Fall von Kreditbetrug unter Mitwirkung eines Bankangestellten war das Bestechungsmotiv weniger eindeutig:<sup>138</sup> Der Bankangestellte vergab an einen Kunden Kredite, der bereits Not leidend war; da bereits ein Verbot weiterer Neukredite bestand, wurden diese an fingierte Kreditnehmer vergeben. Der Schaden der

---

<sup>137</sup> 32 Hv 94/09, LG Wien 2009. Die beiden Bankbediensteten wurden wegen (teils versuchter) Untreue und Beitragstäterschaft zu Urkundenfälschung zu je 24 Monaten bedingter Freiheitsstrafe verurteilt, ihr Mitangeklagter wegen derselben Delikte sowie schweren gewerbsmäßigen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten (davon 10 Monaten unbedingt).

<sup>138</sup> 31 Hv 30/07, LG Wien 2007

Bank lag bei über 900.000 €. Der Bankbedienstete erhielt über längeren Zeitraum insges. 10.000 €; dies war aber offenbar nicht das eigentliche Motiv für seine Tat (dieses bestand offenbar eher darin, notleidende Kredite doch noch einzutreiben, und später in der Verschleierung der eigenen Kompetenzüberschreitungen)

Der dritte derartige Fall wurde am LG Korneuburg verhandelt:<sup>139</sup> Der angeklagte Bankangestellte hatte als erfahrener Kundenbetreuer ein hohes Pouvoir für die eigenständige Vergabe von Krediten. Im Zeitraum 2003-2008 vergab er für einen Geschäftsmann unter Umgehung interner Richtlinien und Vorschriften und unter Missachtung einer negativen Bonitätsauskunft des KSV, schließlich auch seines eigenen Pouvoirs zur eigenständigen Kreditvergabe an dessen Unternehmen und an zwei von dessen Angestellten Kredite im Gesamtausmaß von 194.000 €, die letztlich uneinbringlich waren.

Da der Angeklagte auch selbst unter finanziellen Schwierigkeiten litt, genehmigte er sich unter „Vorschiebung“ eines Kredits an seine Frau 25.000 € an Kreditsumme (was auch den Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllte).

Hauptmotiv der fortgesetzten Kreditvergabe war zweifellos die Hoffnung, der Kreditnehmer würde die Kredite letztlich doch zurückzahlen können. Aus dem Gerichtsurteil geht allerdings ein mögliches korruptives Motiv für das Handeln des Bankangestellten hervor: Er hatte nämlich auch gehofft, der Geschäftsmann würde ihm bei einem geplanten Hotelprojekt seiner Schwiegereltern in der Ukraine (durch Vermittlung von Kontakten und Investoren) behilflich sein.

## **2.8.2 Sonstige Bestechungsfälle im Privatsektor**

Ein Fall des § 153a StGB befand sich unter den ausgewerteten Gerichtsakten:<sup>140</sup> Angeklagter war ein technischer Sachbearbeiter und Außenmonteur einer Glockengießerei, dessen Aufgaben u.a. in der Kundenbetreuung in Westösterreich, der Abwicklung und Organisation von Montagen, Störungsbehebungen und Produktentwicklung bestanden. Der Angeklagte wurde einerseits wegen Veruntreuung (§ 133 Abs. 1, Abs. 2 1. Satz) zweier ihm übergebener Bargeldbeträge (2.100 und 4.500 €) verurteilt. Als Verantwortlicher der Firma für den Einkauf von Kirchturmtechnik ließ er sich darüber hinaus in den Jahren 2002 bis 2005 für die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung von einem anderen Unternehmen Provisionszahlungen in Höhe von 1% des Jahreseinkaufs des von ihm vertretenen Unternehmens versprechen und im Ausmaß von 3.414 € auszahlen, ohne das Geld an sein Unternehmen weiterzuleiten (§ 153a StGB).

---

<sup>139</sup> 603 Hv 20/08, LG Korneuburg; Freiheitsstrafe von 24 Monaten (davon 6 Monate unbedingt). Der privatbeteiligten Bank wurden 144.000 € zugesprochen.

<sup>140</sup> 35 Hv 133/07, LG Innsbruck; bedingte Geldstrafe von 300 Tagessätzen.

## 2.9 Exkurs: Bestechungsfälle vor Bezirksgerichten

Verfahren nach § 302 StGB fallen unter die Zuständigkeit der Landesgerichte als Schöffengerichte. Bei den §§ 304 bzw. 307 StGB kam (bei einer Vorteilsannahme bzw. –zuwendung unter 3.000 €) im Falle pflichtgemäßen Verhaltens allerdings auch eine Zuständigkeit der Bezirksgerichte zum Tragen. Für diese möglichen Fälle wurde vereinbart, pars pro toto auch Akten des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien durchzusehen – das bei näherer Betrachtung allerdings über keine derartigen Fälle verfügte.

Die folgende Tabelle gibt für den Zeitraum 2002-2009 die Zahlen der von Bezirksgerichten gemäß § 304 bzw. 307 StGB verhängten Urteile und Freisprüche wieder.

**Tabelle 8: Verfahren gemäß § 304 und 307 StGB vor Bezirksgerichten**

	304	307	Gesamt
BG Döbling: Urteil 2005	1		1
BG Josefstadt: Urteil 2006		1	1
BG Gänserndorf: Einstellung 2006		1	1
BG Meidling: Freispruch 2003		1	1
BG Leopoldstadt: Freispruch 2007	1		1
BG St. Pölten: Urteile 2002-2004	4	1	5
Freisprüche 2002-2004	4		4
BG Salzburg: Einstellung 2005	1		1
BG Rattenberg: Urteil 2003		1	1
Gesamt:			
Urteil	5	3	8
Freispruch	5	1	6
Einstellung	2	2	4

Die Zahl an Urteilen von Bezirksgerichten (die aber natürlich eine größere Zahl an Verurteilten betreffen können) ist somit gering. Übrigens fanden sich auch 23 Fälle unter den Aktenzahlen, die gemäß § 302 StGB angeklagt wurden – davon wurden 21 Verfahren allerdings eingestellt, nur in je einem Fall vor dem Jugendgerichtshof Wien erfolgte eine Verurteilung bzw. ein Freispruch.

Die meisten Fälle – je vier Urteile bzw. Freisprüche gemäß § 304 sowie ein Urteil gemäß § 307 (in drei Verfahren im Zeitraum 2002-2004) – wurden vor dem BG St. Pölten durchgeführt. Der hier offenbar zugrundeliegende Fall wurde im Interview im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung ausführlich erläutert, da er auch eine disziplinarrechtliche Kom-

ponente hatte. Eine Baufirma hatte im Zeitraum 1997-2001 etlichen Straßendienstmitarbeitern mehrerer Bundesländer (Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Burgenland) Golddukaten zu Weihnachten geschenkt:

Es ist darum gegangen, dass eine Firma zu Weihnachten Beamten der Straßenverwaltung als Weihnachtsgeschenke Golddukaten vergeben hat. Das ist so gehandhabt worden, je höher man oben war, die oben haben große Vierfachdukaten bekommen, diejenigen, die nicht so wichtig waren, haben halt kleine bekommen, oder kleine Philharmoniker. Die Geschichte ist aufgekommen, weil die Firma das in ihren Unterlagen gehabt hat. Bei einer Steuerprüfung ist man dann draufgekommen – da waren alle Namen offensichtlich aufgelistet mit den Geschenken. Ich habe insgesamt sieben Verfahren geführt, in fünf Verfahren hat es eine Verurteilung seitens des Gerichtes nach § 304 Abs. 2 StGB, also für die pflichtgemäße Vornahme von Amtsgeschäften, und zweimal hat es einen Freispruch gegeben, weil der Wert der Münzen unter der Geringfügigkeitsgrenze gelegen ist. Das war ein kleiner Golddukaten – heute wäre das anders, aber damals hat so ein kleiner 35 € gekostet und ein großer 140 €. Jetzt wäre das ein Vielfaches davon. (...) Im Gerichtsurteil ist begründet worden: die prompte Vorlage eines Anweisungsaktes, die Überwachung der Auftragsvergaben wurden von denen durchgeführt, wohlwollende Behandlung und Beurteilung der von der Firma durchgeführten Reparaturarbeiten. Das war hier angeführt, also nichts Pflichtwidriges.<sup>141</sup>

Die sind verurteilt worden, weil sie eine gewisse Anzahl an Golddukaten entgegengenommen haben, von einem bis sieben. Aber die haben das nicht auf einmal bekommen, sondern jedes Jahr zu Weihnachten. Und das ist vom Gericht aufsummiert worden. und hätten die zwei kleine Golddukaten genommen oder drei, dann wären sie über die Geringfügigkeitsgrenze gekommen, denn das Gericht hat das als fortgesetztes Delikt angesehen, auch wenn 365 Tage dazwischen gelegen sind.<sup>142</sup>

---

<sup>141</sup> Interview Grüner, Janitschek, Reumann (Beschreibung Reumann, damals Senatsvorsitzender eines der Disziplinarsenate im Amt der NÖ Landesregierung). Über die Beamten (auch über diejenigen, die wegen Unterschreitung der Geringfügigkeitsschwelle vom Gericht nicht verurteilt wurden) wurde auch disziplinarrechtlich ein Schuldspruch verhängt, angesichts der durchaus drakonischen Gerichtsstrafen (die höchste Geldstrafe betrug 5.290 €) wurde jedoch von der Verhängung einer zusätzlichen Geldstrafe abgesehen.

<sup>142</sup> Interview Grüner

### **3. Effizienz der Korruptionsbekämpfung durch die Justiz; die Ebene der Staatsanwaltschaften**

#### **3.1 Kritikpunkte an defizitärer Korruptionsbekämpfung durch die Justiz**

Die Gerichtsaktenanalyse weist aus, dass im Untersuchungszeitraum relativ wenige gravierende (und komplexere) Korruptionsfälle im Bereich der AmtsträgerInnenkorruption, aber – wie eine Durchsicht von Medienberichterstattung sowie von Meldungen der Austria Presse Agentur in den 2000er Jahren ergibt – auch von Wirtschaftskorruption von Gerichten abgeurteilt werden. Dem entspricht – negativ gewendet – allerdings eine weit verbreitete Einschätzung in den Massenmedien (stärker noch in Hintergrundgesprächen und Interviews mit JournalistInnen) und unter ExpertInnen, dass Korruption im Bereich der Wirtschaft und Politik sehr wohl ein relevantes Problem darstellt und die Gerichte im vergangenen Jahrzehnt zur Verfolgung komplexerer Fälle von Wirtschaftskriminalität und Korruptionsverdachtsfällen unter Involvierung einflussreicher politischer AmtsträgerInnen nur unzureichend gerüstet waren. Dazu einige Zitate aus den Interviews mit Investigativjournalisten:

Was uns wirklich an die Nieren geht ist das Gefühl, nie zum Ende zu kommen. Und mit Ende verstehe ich im Idealfall entweder eine rechtskräftige Verurteilung oder eine gut begründete Einstellung von Ermittlungen. Selten habe ich eine gut begründete Einstellung gesehen, hauptsächlich sehe ich versandende Ermittlungen. Meinl wäre ein wunderbarer Fall, wir nähern uns jetzt dem dritten Jahrestag. Uns sagt man immer, „ihr Laien versteht das nicht, ihr habt es ja leicht mit dem Finger zu zeigen und zu sagen der ist schuldig und schränkt das ein mit dem Hinweis: es gilt die Unschuldsvermutung. Wir hingegen müssen mit dem StGB arbeiten und da haben wir erhebliche Restriktionen und können nicht einfach behaupten, wir müssen beweisen.“ Na, dann beweist halt! Das kann ja nicht so schwer sein, zu sagen: ja da ist etwas passiert oder nein, der oder die kann nichts dafür. (...) Fall Yline aus dem Jahr 2001. Fall Libro auch ungefähr 2001/2002, das liegt schon so lange zurück, dass sogar wir teilweise gar nicht mehr im Detail wissen, worum es da eigentlich gegangen ist, worüber wir berichtet haben? Es ist mittlerweile ja mehr als ein Gefühl, es ist ja augenscheinlich, dass in Österreich alles in die Länge gezogen wird in dem Moment, wo es eine starke politische Konnotation hat, Ausnahme Helmut Elsner. (Interview Nikbakhsh)

Mit stärkerem Bezug auf die Kapazitäten der Justiz:

Ich habe die Befürchtung, dass die Justiz mit derartigen Delikten völlig überfordert ist. Nur im Vergleich: In Deutschland ist flächendeckend Großaktensoftware im Einsatz, in Österreich war das erstmals bei der BAWAG-Causa der Fall, wobei ich glaube erst ab Band 54 die Akten mit OCR auslesbar waren. Vorher waren das halt 53 Bände, die man eingescannt hat, also zigtausend dumme JPEGs, das bringt keinen Vorteil: da habe ich keine Rote-Faden-Funktion, da kann ich keine Volltextsuche machen, da sind wir einfach hintennach. Wenn man vergleicht – also jetzt in Kenntnis des Hypo-Akts –, wie die Münchner StA begonnen hat, die Causa aufzurollen, waren

bei dieser ersten Welle an Hausdurchsuchungen 28 StaatsanwältInnen zeitgleich im Einsatz. Es sind auch jetzt noch acht. In Kärnten, wo das alles passiert ist, bei der StA Klagenfurt war es bis zum Jahreswechsel ein einziger StA und das BMJ war stolz, dass er ab 1. 1. 2010 auch einen Banksachverständigen beiziehen darf aufgrund einer Gesetzesnovelle. Mittlerweile sind es in Kärnten drei StA, von einem weiß ich, dass er zumindest schon einen Kurs gemacht hat für die Großaktensoftware, eingesetzt wird sie noch nicht und schon jetzt hat der Akt mehr als 60.000 Seiten. Also das kann nicht zielführend funktionieren. Aus der Immofinanz-Geschichte hört man Ähnliches. Hunderttausende Seiten Akt, ein StA, der erkrankt ist und durch einen anderen ersetzt wurde, so ist eine zeitnahe Aufklärung nicht möglich, was das weitere Vertrauen in die Justiz untergräbt. Denn bis das verhandlungsfähig ist – siehe Causa Libro – interessiert das niemanden mehr. Oder YLine, da gibt es Fälle zur Genüge. Es gibt auch nicht viele Sachverständige auf diesem Sektor in Österreich. Der nächste Punkt ist natürlich, dass sich Sachverständige auch selbst diskreditieren, zuletzt geschehen im Fall des früheren Meinel-Sachverständigen H., der auch über ein Tonband gestolpert ist, in dem er von sich gegeben hat, es sei möglich, die StA zu beeinflussen, Telefone abzuhören und Ähnliches mehr. (Interview Kuch)

Diesen mangelnden Kapazitäten der StA stehen in den aktuellen „Großfällen“ im Wirtschaftsbereich teilweise weit überlegene Ressourcen der Beschuldigten gegenüber:

In meinem konkreten Fall, ich recherchiere in der Buwog-Affäre, der Immofinanz-Affäre, in der Affäre Meinel, in der Affäre Hypo-Group, Mensdorff-Pouilly, das ist einfach sehr viel. Auf der berichterstattenden Seite gibt es also beschränkte Ressourcen, und Ähnliches finden Sie aber auch auf der Seite der Justiz, dass ein StA nicht nur eine große Causa betreut, sondern gleich drei. Und der Anspruch der Öffentlichkeit und der Betroffenen ist, dass alle Ressourcen auf diesen einen Fall konzentriert werden sollen, da verlangt man oft von den vorhandenen Personen übermenschliche Fähigkeiten. Auf der anderen Seite, die Gruppe, die sich verteidigt, die hat die Ressourcen. Zugespißt formuliert, es gibt in der Affäre Meinel einen StA, dem eine überschaubare Gruppe an Wirtschaftspolizisten zur Verfügung steht, und der muss diese Affäre im Alleingang aufarbeiten. Auf der Gegenseite gibt es eine Armada an Anwälten, die den Herrn Meinel und den anderen Beschuldigten, die in dem Umfeld zu sehen sind, unterstützen.

F: Wie viele Anwälte beschäftigt Meinel eigentlich?

Da gibt es unterschiedliche Zahlen. Wenn Sie das Top-Bracket nehmen, dann hat er sicherlich fünf Spitzenanwälte, und die haben zusätzlich vermutlich je durchschnittlich weitere fünf sehr gute Anwälte. Die haben ein *Team*, das nur die Aufgaben hat, den Mandanten zu verteidigen. (Interview Sankholkar)

Diese Aussagen sind repräsentativ für alle durchgeführten Interviews mit Journalisten (und auch zahlreiche andere in den letzten Jahren geführte Hintergrundgespräche des Verfassers mit weiteren JournalistInnen). Die kritischen Einschätzungen kreisen vor allem um folgende Themenbereiche:<sup>143</sup>

---

<sup>143</sup> Pointiert: Interview Klenk.

- Erstens wird ein legistisches Problem konstatiert: hochentwickelte Formen von Korruption sind strafrechtlich oft nur schwer fassbar (vgl. mehrfach in Kapitel 5).
- Zweitens kreist die Kritik um die unzureichende personelle Ausstattung der StA und ihre mangelnde Unabhängigkeit.
- Drittens wird auch eine mangelnde Spezialisierung der Gerichte vor allem in Hinblick auf komplexe Wirtschaftsfälle kritisiert.
- Viertens werden auch mangelnde Ressourcen der Polizei moniert – weniger bei der Ermittlung von Amtsmissbräuchen/AmtsträgerInnenkorruption (für die das BIA/BAK zuständig ist, dem durchwegs attestiert wird, auch bei „heiklen“ und politisch brisanten Fällen nachdrücklich zu ermitteln), sondern im Bereich von ErmittlerInnen bei Wirtschaftsdelikten.

In einem Interview<sup>144</sup> wurde – unter dem Blickwinkel der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität – pointiert darauf hingewiesen, dass die sukzessiven Reformen der Polizei (2002-2004) und der StA (StPO-Reform 2008) in diesem Jahrzehnt jeweils vorübergehend eine deutliche Schwächung dieser Institutionen zur Folge hatten. Die Polizeireform hatte einen Verlust erfahrener KriminalbeamtenInnen, die Zerschlagung (organisatorisch zwar suboptimaler, aber immerhin funktionierender) Strukturen wie der Wirtschaftspolizei und des Wiener Sicherheitsbüros und starke interne Reibungsverluste beim Aufbau der neuen Strukturen zur Folge, und es habe einige Jahre gedauert, bis der Neuaufbau (Bundes- und Landeskriminalämter) dann reibungslos funktioniert habe. In der Öffentlichkeit wurden die internen Konflikte vor allem in der Wiener Polizei dramatisch sichtbar. Mehrere Jahre später führte die StPO-Reform zu ähnlichen Übergangsschwierigkeiten in der StA (siehe sogleich).

Auch in der GRECO-Evaluierung wurden befürchtete Defizite der Korruptionsbekämpfung durch Justiz und Polizei (in politisch „heiklen“ Fällen) mit undiplomatischer Schärfe angesprochen:

Insgesamt werden die Polizei und die Staatsanwaltschaften als nicht unabhängig genug oder stark politisiert wahrgenommen. Durch einige Fälle, über welche von den Medien in den vergangenen Jahren berichtet wurde, wurde diese Sichtweise offenbar noch weiter verstärkt. Dem GET wurde mitgeteilt, dass, obwohl der Einfluss des „Proporz“-Systems nicht so bedeutend war wie in der Vergangenheit, politische Unterstützung noch immer zu einer Beschleunigung der Karriere bei Staatsanwälten oder Polizeibeamten (oder Richtern in geringerem Ausmaß) beitragen kann, zum Nachteil eines besser geeigneten, hart arbeitenden Kollegen, welcher nicht „die richtige Parteifarbe“ hat. (GRECO 2008, Punkt 49)

---

<sup>144</sup> Interview Kopetzky.

Die „starke Politisierung“ dürfte sich offenbar vor allem auf damals aktuelle Polizeiaffären beziehen – kurz nach der Vor-Ort-Visite behandelte zudem ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss auch derartige Fälle. Die Einschätzung deckt sich aber grundsätzlich auch mit den durchgeführten Interviews: Die Einschätzung ist verbreitet, dass besonders in politisch heiklen Fällen (d.h. bei politisch gut vernetzten Tatverdächtigen bzw. in Verdachtsfällen auf politische Korruption) nicht mit dem erforderlichen Nachdruck investigiert wird – und dies durchaus auch das Ergebnis politischer Rücksichtnahmen sein könnte.

Derartige Kritikpunkte dominierten vor allem ab Sommer 2009 (nach der auszugsweisen Veröffentlichung von Akten der „Weisungsabteilung“ des BMJ in der Wochenzeitschrift „Falter“<sup>145</sup>) und verstärkt 2010 im Gefolge der Notverstaatlichung der Hypo Group Alpe Adria, der in den Medien als allzu langsam kritisierten Aufarbeitung der BUWOG-Privatisierung (insbesondere von Ermittlungen, ob auch der damalige Finanzminister von den Provisionen profitiert habe) und einiger weiterer medial berichteter Korruptionsverdachtsfälle die mediale Agenda. Diese für die Justiz sicherlich schmerzhafteste Debatte führte allerdings (trotz gleichzeitigen Einsparmaßnahmen in anderen Teilen der Justiz) mit dem „strafrechtlichen Kompetenzpaket“ 2010 tatsächlich zu einigen substanziellen Reformen:<sup>146</sup> Einführung einer Kronzeugenregelung, starker Ausbau der KStA in eine zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, Konzentrierung komplexer Wirtschaftsstraffälle beim Landesgericht für Strafsachen Wien samt Ausbau der dortigen Wirtschaftsabteilungen. Da die beiden letztgenannten Reformen erst mit 1. September 2011 wirksam werden, bezieht sich die folgende Darstellung zunächst auf die bisherige Situation, anschließend wird in Kapitel 3.4 kurz auf die angesprochenen Neuerungen des sKP eingegangen.

### **3.1.1 Mangelnde Spezialisierung der Gerichte**

Bei den Gerichten existiert nur im Bereich des Landesgerichts für Strafsachen Wien eine eigene Wirtschaftsabteilung, deren Kompetenzen mit der neuen Geschäftsverteilung ab Februar 2010 ausgeweitet wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Wirtschaftsabteilungen für bestimmte Nebengesetze zuständig (Verfahren nach dem FinanzstrafG, AktienG, GesmbH-G, AußenhandelsG, DevisenG, KartellG, KreditwesenG, BankwesenG, KapitalmarktG, § 48b BörsenG).

Das Problem war bisher, dass die Wirtschaftsabteilung nur durch diese Nebengesetze determiniert war. Beispiel: Constantia-Verfahren – natürlich spielen dort vielleicht auch Verstöße gegen das AktG, GmbHG, KapitalmarktG eine Rolle, aber Schwergewicht ist die Untreue oder der Verdacht des schweren Betruges. Und wenn der Staatsanwalt sagt, dann klage ich einmal das Schwergewichtige an: Verdacht des schweren

---

<sup>145</sup> „Weisung aus dem Sack“, Falter 33/2009, 9ff; weitere Fälle in den Heften 34-37/2009;

<sup>146</sup> BGBl. I 2010/108.

gewerbsmäßigen Betrug, der Untreue und der betrügerischen Krida, dann wäre, wenn er die Nebengesetze als Beiwerk vor der Tür gelassen hätte, das bis 31. Jänner dieses Jahres in einer allgemeinen Abteilung gelandet. Das hätte gar nicht die Wirtschaftsabteilung bekommen. Diesem Problem haben wir entgegengewirkt, indem wir jetzt diese Bestimmungen – schwerer Betrug, Untreue, betrügerische Krida – ab einem Schadensbetrag von 500.000 € den Wirtschaftsabteilungen zuweisen. Und alle diese großen Wirtschaftsverfahren, die bei der StA jetzt anhängig sind, haben natürlich vermutete Schadensbeträge, die weit über den 500.000 € liegen. Daher kommen diese jetzt in Zukunft alle in die Wirtschaftsabteilungen, das war Ziel der Sache, dass man das jetzt punktgenauer hat. (Interview Forsthuber)

Zugleich wurde die Wirtschaftsabteilung von vier auf sechs RichterInnen aufgestockt. Diese sind allerdings jeweils nur zu einem Viertel ihrer Arbeitsbelastung mit diesen Wirtschaftsgenständen befasst, zu ca. drei Vierteln sind sie derzeit für allgemeine Straftaten zuständig. An anderen Landesgerichten existieren keine derartigen Spezialabteilungen. Gemäß dem nun in Kraft getretenen Strafrechtlichen Kompetenzpaket wird die Zuständigkeit für große Wirtschaftsfälle künftig in Wien konzentriert und die Wirtschaftsabteilung in diesem Rahmen ab 1. 9. 2011 sieben oder mehr derartige Gerichtsabteilungen (RichterInnenplanposten) aufgestockt.<sup>147</sup>

Ein Problem besteht allerdings weiterhin darin, dass RichterInnen eben als „EinzelkämpferInnen“ arbeiten müssen. Bei Großverfahren (mit zehntausenden, manchmal über 100.000 Aktenseiten) wäre allerdings auch eine arbeitsteilige Bearbeitung durch RichterInnensenate grundsätzlich wünschenswert – was gesetzlich freilich nicht möglich ist. Da in derartigen Großverfahren meist Schöffengerichte zuständig waren, wäre eine gewisse Arbeitsteilung bis 2009 zwischen den beiden BerufsrichterInnen zwar möglich gewesen, diese (in der Praxis allerdings mehr theoretische) Möglichkeit entfiel allerdings mit dem Justizentlastungspaket 2009, mit dem die Schöffensenate auf eine/n BerufsrichterIn und zwei SchöffInnen reduziert wurden.

In politisch heiklen Verfahren können übrigens auch die SchöffInnen ein Problem darstellen:<sup>148</sup> Diese sind zwar auf die unparteiliche Ausübung ihrer LaiInnenrichterfunktion vereidigt, können sich (besonders bei längerdauernden Verfahren) in der Praxis aber wohl nur schwer den Einflüssen ihrer Umwelt sowie der medialen Berichterstattung entziehen. Wenn beispielsweise ein Amtsmisbrauchsverfahren gegen ein prominentes Regierungsmitglied im Raum steht, werden StaatsanwältInnen bei nicht völlig gesicherter Beweislage auch die Erfolgchancen einer Klage bei den SchöffInnen und die öffentliche Meinung nicht völlig außer Acht lassen.

---

<sup>147</sup> § 32a GOG idF. BGBl. I 2010/108.

<sup>148</sup> Interview Jamnig, Borotschnig.

### 3.1.2 Defizite der Staatsanwaltschaften bei der Bekämpfung komplexerer Korruptions- und Wirtschaftsstraffälle

Im Zentrum der Kritik am Justizsystem steht allerdings vor allem die Staatsanwaltschaft. Diese unterlag durch die StPO-Reform ab 2008 einem starken Wandel: Während bis 2007 (in komplexen Fällen, welche Zwangsmaßnahmen und Ermittlungsmaßnahmen erfordern) häufig auch ein/e UntersuchungsrichterIn die Ermittlungen führte, ist seit 2008 die StA allein für die Anklage oder Einstellung verantwortlich. Die Reform war mit der Erwartung verbunden, dass mit ihrem Inkrafttreten auch erfahrene (Untersuchungs-)RichterInnen in die Anklagebehörde wechseln würden, was allerdings kaum geschah. Eher war der Effekt zu verzeichnen, dass zahlreiche erfahrene StaatsanwältInnen „rechtzeitig“ in Pension gingen bzw. in die OStA wechselten; der zusätzliche Personalbedarf wurde durch Ernennung von RichteramtswärterInnen gedeckt.<sup>149</sup> Die Reform brachte somit eine starke Verjüngung – und zunächst einen beträchtlichen Routineverlust.

Bei der StA war das Problem, dass zwar die personellen Erfordernisse zu einem guten Teil erfüllt wurden, aber ganz junge Kollegen – meistens Richteramtswärter – sich zur StA beworben haben, und auch eine gewisse Fluktuation da war. D.h. manche haben sich zunächst zur StA beworben, weil kein anderer Posten frei war, aber sobald ein Zivilposten frei war, haben sie sich wieder weg beworben. Und, das war das große Problem, es hat einfach vielen jungen Kollegen die Erfahrung gefehlt. Wenn man sich den Altersschnitt vor 2008 bei der StA Wien etwa anschauen würde, und den Altersschnitt jetzt, dann sieht man, dass dieser jetzt sicher mehr als 10 Jahre niedriger ist. Was natürlich auch ein Verlust an Routine, an Erfahrung ist, und diese muss erst wieder erworben werden. Das heißt, jetzt spüre ich die Phase der Konsolidierung, aber die zwei Jahre waren hart. Und das hat sich natürlich fortgesetzt in die Hauptverhandlung, wo auch Strafanträge und Anklagen in die Hauptverhandlung gekommen sind, denen nicht ein entsprechendes Vorverfahren vorausgegangen ist und Dinge, die normalerweise im Vorverfahren zu klären gewesen wären, erst mühsam im Verhandlungsstadium geklärt werden mussten. D.h. die Verhandlungen sind dadurch komplexer und schwieriger geworden und haben natürlich dann auch länger gedauert. Ich glaube, dass sich die Dinge jetzt wieder einspielen werden. (Interview Forsthuber)

Vergleicht man die Medienberichterstattung (der letzten Jahrzehnte) über mutmaßliche Korruptionsfälle und Wirtschaftscausen mit den schlussendlich angeklagten Faktenkreisen, so fällt eine deutliche „prozessökonomische“ Vorgangsweise auf: Der Ausweg besteht offenkundig darin, aus der häufigen Übermenge an Fakten diejenigen herauszugreifen, die für das mögliche Urteil wertbestimmend sind (also den maximalen Strafraum ausschöpfen) und gut nachweisbar sind. Bestechungsvorwürfe werden nur dann aufgenommen, wenn der direkte Konnex zu einer amtlichen Entscheidung eindeutig nachweisbar ist; die §§ 304-308 waren

---

<sup>149</sup> Interviews Geyer, Forsthuber.

gegenüber § 302 (der bis 2008/2009 einen höheren Strafraum aufwies) ohnehin subsidiär. Staatsanwälte betonten in den Interviews zwar, grundsätzlich eine vollständige Klärung aller Vorwürfe anzustreben, indirekt wird die Konzentration auf gut „handhabbare“ Vorwürfe aber durchaus eingeräumt. Für Untreue oder Missbrauch der Amtsgewalt ist ein mögliches Bestechungs- bzw. Bereicherungsmotiv ohnehin nicht tatbestandserforderlich. Kehrseite derartiger „prozessökonomischer“ Vorgangsweisen ist allerdings, dass für die Öffentlichkeit durchaus relevante Vorwürfe letztlich nicht gerichtlich abgeurteilt werden – auch wenn die Strafhöhe letztlich de facto dieselbe sein mag.

Noch eine Diskrepanz zwischen Medienberichterstattung und dem Umfang von Anklagen ist augenfällig: InvestigativjournalistInnen verfügen einerseits nicht selten über Gerichtsakten – die ihnen meist von AnwältInnen, die über Akteneinsicht verfügen, zur Verfügung gestellt werden, manchmal aber offenbar auch aus „undichten Stellen“ der Justiz oder Polizei stammen (wofür unterschiedliche Motive ausschlaggebend sein können – etwa auch der Versuch, Druck in Richtung vehementerer Verfolgung via Medien auszuüben bzw. ein befürchtetes „Versanden“ von Ermittlungen zu verhindern). Andererseits kommt häufig vor, dass Hinweisgeber, die anonym bleiben wollen, ihre Informationen lieber erfahrenen JournalistInnen geben – unter der Auflage, diese so zu verwenden, dass ein Rückschluss auf die Quelle nicht möglich sein kann. Vertreter der StA beklagen in diesem Zusammenhang häufig, dass ihnen derartige Informationen häufig nur in Form anonymer Anzeigen zugänglich sind, diese allerdings keine Kommunikation mit den Hinweisgebern ermöglichen. Der Grund für die Zurückhaltung wird einerseits in der (bis 2011) fehlenden Kronzeugenregelung (in dem Fall, dass der/die InformantIn ein/e Tatbeteiligte/r ist), andererseits in der rechtlichen Unmöglichkeit der dauerhaften Geheimhaltung der Identität von InformantInnen gesehen:

Ein Phänomen in der Strafverfolgung von Delikten, in denen ein Korruptionsverdacht im weitesten Sinne gegeben ist, ist das, dass in einem hohen Prozentsatz die Anzeigen oder Informationen anonym erfolgen. Was für sich die Strafverfolgung oder Ermittlungstätigkeit nicht vereinfacht, weil man einen Rückgriff auf den Anzeiger, um ergänzende Informationen zu erhalten, um allenfalls entgegenstehende Beweisergebnisse, Verantwortungen, Zeugenaussagen abklären zu können, nicht möglich ist. Dass unter dem Mantel der Anonymität Anzeigen erstattet werden, ist andererseits wieder durchaus verständlich, wenn man sieht, wie in Fällen, die von einem bestimmten öffentlichen oder wirtschaftlichen Interesse getragen sind, gegen Anzeiger vorgegangen wird von den von den Ermittlungen betroffenen Beschuldigten. Das macht die Ermittlungen nicht einfach, weil jemand, der durchaus einen realen Sachverhalt wahrheitsgemäß zur Anzeige bringt, unter Umständen einer Interessensphalanx von Beschuldigten und ihnen nahestehender Zeugen entgegensteht, die auch möglicherweise unter Zuhilfenahme von Verleumdung und falscher Beweisaussagen alles daransetzen, um Win-win-Situationen, wie sie bei Korruption ja bestehen, nicht ans Tageslicht kommen zu lassen. (Interview Jammig, Borotschnig)

Als Ausweg wird vom Leiter der KStA ein verstärkter Whistleblower-Schutz bzw. die Installation eines elektronischen – anonymen, aber Kommunikation mit den Hinweisgebern ermöglichendes – Hinweisgebersystems gefordert:

Whistleblowing ist für mich die Information eines Insiders, der etwas aufzeigen möchte, aber nicht unbedingt der Täter ist. Weil es in diesen Vorgängen doch auch Leute gibt, die etwas wissen, die in der Firma, in der Organisation, in der Behörde tätig sind, und dort hat man einen größeren Informationsstand als außen, die aber im Regelfall überhaupt nicht bereit sind, unter Namensnennung ihr Wissen bekannt zu geben, weil sie Angst haben vor der Reaktion. Weil sie Angst haben ihre Arbeitsstelle zu verlieren, weil sie Angst haben in der Behörde nicht mehr tätig sein zu können, wenn sie einen Kollegen, möglicherweise einen Vorgesetzten angezeigt haben.

(...) Die Journalisten haben uns gegenüber einen gewaltigen Startvorteil, der sich auch insofern auswirkt, als man in Zeitungen und Zeitschriften immer wieder Dinge liest, wo man denkt: aha, wieso hat das der Journalist? Und die Antwort auf diese Frage ist ganz einfach, der Journalist hat für seinen Informanten einen Whistleblower-Schutz, das Redaktionsgeheimnis. Jeder der etwas aufdecken möchte, kann zu einem Journalisten gehen und sagen, ich sag ihnen was, aber mein Name wird nicht genannt. Und sie schreiben es so, dass es keinen Hinweis auf meine Person gibt. Und das ist sozusagen die Fundgrube des Journalisten, und die Behörden haben nicht die gleiche Möglichkeit. Das halte ich, wie gesagt, für einen großen Nachteil, man kann auch sagen eine Katastrophe. Das heißt die Behörde müsste die Möglichkeit haben, Informationen unter Wahrung der Anonymität des Hinweisgebers entgegenzunehmen. Solche Systeme gibt es, in manchen Rechtsordnungen ist vorgesehen, dass das über eine Vertrauensperson geht, die ein Anwalt sein kann, der wiederum dem Anwaltsgeheimnis unterliegt. In Niedersachsen hat die Polizei in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft ein Internet-basiertes System in Betrieb, der Hinweisgeber kann sich im Internet mit der Polizei in Verbindung setzen über das System, das eine private Firma für private Unternehmungen konzipiert hat mit Blick darauf, dass die Unternehmer selber auch Interesse daran haben zu wissen, was in ihrem Bereich vorgeht, ob sie nicht selbst von den eigenen Angestellten benachteiligt werden. Und da ist eine Firma auf die Idee gekommen, sie machen so ein System, das können die Unternehmer verwenden, damit sie interne Informationen sammeln und dieses System, PKMS heißt es, hat die Polizei in Niedersachsen angekauft und verwendet es seit drei Jahren.

Wir haben einen Vertreter der Polizei hier gehabt für einen Vortrag, der hat uns das geschildert, es hat sich die Hinweisqualität gewaltig erhöht, weil sie jetzt mit dem Hinweisgeber in schriftlichen Kontakt treten können, den praktisch vernehmen können. Also es kommt ein Hinweis rein, der, würden wir in bekommen, als anonyme Anzeige ziemlich rasch zu einer Einstellung führt, weil kein Anfangsverdacht da ist und kein Ermittlungsansatz – etwa dass bei der Gemeinde Wien bestochen wird, damit kann ich relativ wenig anfangen. Wenn ich nachfragen kann, woher haben sie die Informationen, in welchen Bereich, was haben sie selber gesehen, wie funktioniert das, dann kommt man sofort drauf, ob etwas dahinter ist, man kann sozusagen Spreu und Weizen viel besser trennen. Also die Qualität wird verbessert und die substratlosen Anzeigen, wenn jemand einen anderen nur vernadern möchte, erkennt man leichter. Obwohl wir erst seit einem Jahr in Betrieb sind, haben wir die Erfahrung gemacht, dass dieser Bedarf einfach besteht, weil sich in einigen Fällen Anwälte an uns gewendet haben und uns mitgeteilt haben, sie hätten einen Mandanten, er wäre bereit

uns etwas mitzuteilen, was für uns ein interessanter Fall wäre, wir müssten ihn aber zusichern, dass sein Name im Akt nicht aufscheint. Wir können das nicht zusichern, rechtlich ist das nicht möglich, und damit sind wir nie in den Besitz der Informationen bekommen. In einem Fall ist auch ein Journalist zu uns gekommen und hat gesagt, er habe einen Informanten, der würde uns gern was sagen, aber wir müssen ihn zusichern, dass er in dem Akt nicht aufscheint. (Interview Geyer)

Die grundlegende Kritik, die von allen interviewten Journalisten angesprochen wurde, betrifft allerdings die *Weisungsgebundenheit in Zusammenwirken mit der Berichtspflicht der StA* gegenüber dem Ministerium vor allem in Fällen, „an denen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht“ („clamoröse Causen“).<sup>150</sup> Derartige „clamoröse“ Fälle sind naturgemäß auch alle öffentlich bekannten Korruptionsvorwürfe gegen politische EntscheidungsträgerInnen oder hohe BeamtInnen sowie öffentlich bekannte große Verfahren wegen mutmaßlicher Wirtschaftskriminalität. In diesen Fällen haben die StA (mit Ausnahme der KStA) aus eigenem und grundsätzlich anlässlich der ersten Anordnung einen Anfallsbericht zu erstatten (der dann im Wege der weisungsbefugten OStA dem BMJ zu übermitteln ist). Bevor somit substantielle Ermittlungsschritte wie etwa Vernehmungen durchgeführt oder Hausdurchsuchungen und Telefonüberwachungen bei Gericht beantragt werden, muss ein substantieller Bericht verfasst werden, der dann über den Leiter der StA und die OStA zur Fachabteilung im BMJ und von dort dem Ministerkabinett und dem/der MinisterIn übermittelt wird – wobei der Akt in allen diesen Instanzen gelesen und überprüft wird. Es ist evident, dass dieses Verfahren zu deutlichen Verzögerungen bei an sich rasch gebotenen Ermittlungsschritten führen kann – insbesondere in Fällen, in denen die Verdächtigen durch Medienberichterstattung bereits von einem Verfahren ausgehen können.

Das Problem der Weisungsgebundenheit besteht nach Einschätzung der JournalistInnen weniger in tatsächlich erteilten Weisungen des Ministeriums (die einen seltenen Ausnahmefall darstellen, schriftlich zu erteilen und in das Tagebuch der StA aufzunehmen sind), sondern in der Identität der weisungsberechtigten mit der personalführenden Behörde. Die tatsächlichen Wünsche der Behörden können zudem auch abseits von Weisungen deutlich gemacht werden – telefonisch, in Dienstbesprechungen, durch Nachfrage bei Vorgesetzten, durch Anregen zusätzlicher Ermittlungsschritte. StaatsanwältInnen, die in der Weisungskette „unerwünschte“ Ermittlungen tätigen wollen, müssen daher auch befürchten, dass sie damit letztlich ihre Karrierechancen beeinträchtigen. Diese Befürchtung wird – von außenstehenden Beobachtern – vor allem in Hinblick auf Ermittlungen gegen Tatverdächtige mit guter politischer Vernetzung geäußert.

---

<sup>150</sup> Weiters sind Fälle berichtspflichtig, in denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen sind sowie über Strafanzeigen gegen Parlamentarier, wenn ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit nicht auszuschließen ist.

Ein Interviewpartner zieht dazu einen – wenig schmeichelhaften – Vergleich mit der Betriebskultur in Medien:

Ich vergleiche das mit dem Journalismus, wenn ich eine Redaktion habe, wo es heißt: Investigieren, hartnäckiges Recherchieren, Aufdecken, Nachstoßen, jeden Stein umdrehen wird in einer Hierarchie belohnt, und der, der besonders ermittelt steigt auf, dann hat man in anderen Behörden etwas, wie wenn ich sage: „Naja, seid ihr ganz sicher? Wir müssen schon aufpassen, es steht schon viel am Spiel.“ Ich vergleiche es immer mit dem ORF-Journalismus – dem willfährigen, dort gibt es auch verschiedene Redaktionen, aber die klassische Zeit im Bild-Redaktion erweist sich nicht dadurch, dass sie hartnäckig kritisch fragt. Oder nehmen wir ein Landesstudio, Nachrichten, Österreich-Bild: Da werde ich nicht Karriere machen, wenn ich dem Herrn Landeshauptmann ständig kritische Fragen stelle. Sondern ich werde eher Karriere machen, wenn ich den Herrn Landeshauptmann frage, wie es ihm geht. Während, wenn ich Redakteur beim Spiegel bin, dann werde ich, wenn ich den Herrn Landeshauptmann frage, wie es ihm geht, keine Karriere machen. Um dieses Ethos geht es, die Betriebskultur... Und ich glaube, dass das Weisungsrecht die Betriebskultur eher in Richtung Landesstudio Niederösterreich als in Richtung Spiegel prägt.

(...)

Dadurch, dass es öffentliche Fälle sind, nimmt es die Justiz sehr genau, sagt, das prüfen wir jetzt *sehr* genau, und jeder Journalist weiß, wenn ein Chefredakteur eine Geschichte abwürgen will, sagt er, das musst du ganz groß machen, die musst du ganz gründlich prüfen – in der Hoffnung, dass es einem irgendwann einmal zu viel wird. So kann ich etwas zu Tode administrieren. Ich kann es zu Tode administrieren, indem ich wirklich den siebten Zwerg von links auch noch vernehme, den ich dann leider nicht erreiche, denn der ist irgendwo im Ausland, oder ich kann es kaputt machen – siehe Spitzelaffäre –, indem ich das große Ganze in lauter so kleine Einzelteile zerlege, dass ich sage, jedes einzelne steht eigentlich nicht mehr dafür, dass wir es verfolgen. Ortstafeln ist für mich so ein Beispiel.

F: Oder die Schmiergelder bei den Begleittransporten?

Zum Beispiel. Ich meine, es ist politisch nicht möglich, 750 Beamte dort hinzusetzen [Anklagebank]. Aber sie nehmen sich nicht einmal die schwersten vom Topf heraus. Das ist für mich der Angelpunkt der österreichischen Korruption. (Interview Klenk)

Natürlich hat die besondere Sorgfalt bei clamorösen Fällen auch einen durchaus begründbaren, sehr praktischen Hintergrund: Ein Freispruch – auch im Zweifel – würde von den Betroffenen als Reinwaschung interpretiert werden, dass an den Vorwürfen nichts dran gewesen sei:

Eine Anklage hat in einem Beweisverfahren zu bestehen, denn das Schlimmste, was im Prinzip passieren kann, ist, dass man unter Umständen dann noch Persilscheine ausstellen muss, selbst wenn es Zweifelsfreisprüche sind. Und das dürfte auch mit ein Grund sein, warum die Arbeit in clamorösen Fällen noch mehr Zeit in Anspruch nehmen, als das genehm ist. (Interview Jamnig, Borotschnig)

### 3.1.3 Unterschiedliche Strafenpraxis der Gerichte

Ein Gesichtspunkt, der bei der Betrachtung der Gerichtsakten durchaus deutlich wird, betrifft eine offenkundig unterschiedlich strenge Strafenpraxis von Gerichten. Dies betrifft einerseits regional unterschiedlich harte Strafen bei der Bestimmung zum Amtsmissbrauch vor allem im Bagatellbereich. Andererseits wird offenbar Amtsträgerdelinquenz von verschiedenen Landesgerichten unterschiedlich rigoros verfolgt (in Niederösterreich gilt diesbezüglich Korneuburg als deutlich rigoroser als die drei anderen Landesgerichte). Diese unterschiedliche Strafenpraxis wurde im Interview im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung pointiert angesprochen. Ausgangspunkt der Interviewpassage war die Frage nach einem etwaigen disziplinarischen Überhang gegenüber Gerichtsurteilen. Die zugrunde liegenden Fälle wurde bereits im Kapitel zur gerichtlichen Hellfeldanalyse beschrieben (Kapitel 2.6.2: Kfz-Begutachtungen bzw. 2.9: Bezirksgerichte):<sup>151</sup>

G: Es gibt sicher einen disziplinarischen Überhang. Wir sind manchmal nicht sehr zufrieden, was die Gerichte daraus machen. Wir sind alle Juristen, daher wissen wir, wo der Richter manchmal seine Schwierigkeiten hat. In einigen Fällen ist es aber ein Lotteriespiel. In manchen Fällen, wo wir glauben, da müsste massiv in den „Schmalztopf“ hineingegriffen werden, da passiert gar nichts, und auf der anderen Seite, und ich bringe jetzt das Beispiel mit den Golddukaten, es hat vor einigen Jahren einen massiven „Korruptionsskandal“ gegeben, wo eine Baufirma etlichen Straßendienstmitarbeitern Golddukaten zu Weihnachten geschenkt hat. Allerdings nicht für gesetzwidriges Handeln, sondern konformes Handeln. Das wäre zwar einen kurzen Zeitraum strafbar gewesen, jetzt aber nicht mehr, jetzt wäre es klassisches „Anfüttern“. Und da haben die Gerichte [Bezirksgericht St. Pölten] ganz massiv hineingegriffen, für vier Golddukaten gab es eine Geldstrafe von bis zu 6000 €. Auf der anderen Seite hatten wir einen Fall, wo wir massiv dahinter waren – da habe ich selber mit dem damaligen Dienststellenleiter ein Dreivierteljahr generalstabsmäßig die Aktion vorbereitet, wir sind dann zur Kriminalpolizei gegangen, haben Fallen aufgebaut und haben dann praktisch eine ganze Dienststelle im Außenbereich „ausgehoben“. (...)

Angesprochen wird damit der in der Gerichtsaktenanalyse beschriebene Fall der LKW-Prüfstellen des Landes:

R: Da gibt es Außenstellen, und in einer Außenstelle hat es seit Jahren ein System gegeben. Ich kürze jetzt sehr ab: Die sind durch die Bank, wenn sie verurteilt worden sind, wegen *Geschenkannahme* verurteilt worden, aber nicht wegen *Amtsmissbrauch*. Und wir haben versucht, am Silbertablett darzulegen, dass man für die Begutachtung eines LKW schon länger als 2-3 Minuten braucht. Teilweise war das System auch sehr schlecht, gewachsen aus der Nachkriegszeit, dass die Prüfer direkt in die Werkstätten gekommen sind, dass dort eben kaum jemand kontrolliert hat, was der Prüfer tatsächlich macht, allerdings hat es entsprechende Aussagen der Mitarbeiter der Firmen gegeben, was die *nicht* gemacht haben. Daher wäre für uns auf der Hand gele-

---

<sup>151</sup> Interview Grüner, Janitschek, Reumann.

gen... Einer von denen hat sich in einem Jahr problemlos eine Yacht an der Adria leisten können, also von einer Abschöpfung der Beträge war überhaupt keine Rede. Wir haben dann versucht, das Gerichtsurteil insofern etwas zu korrigieren, indem wir die ganze Geschichte dem Finanzamt gesteckt haben – wo ich aber nicht weiß, was dann tatsächlich herausgekommen ist, also wie sich dann tatsächlich „geeinigt“ haben. Nur es hat auch vollkommen unterschiedlich, es hat auch Techniker gegeben, die aus unserer Sicht klassischen Amtsmissbrauch begangen haben, es hat in den Anzeigen sehr viele Hinweise gegeben, aber das Gericht hat nur die Geschenkannahme als erwiesen angesehen, zwar auch in erheblichem Ausmaß, aber trotzdem...

J: Die zwei Fälle, die da signifikant waren, haben 12.000 € Geldstrafe bekommen und eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten bedingt, und nachdem die beide auch eine Art Vorgesetztenfunktion im Landesdienst hatten, hat die Disziplinarkommission diese Gerichtsstrafe als nicht ausreichend angesehen und hat in erster Instanz noch zusätzlich vier bzw. drei Monatsbezüge verhängt – das war sehr hoch –, und in beiden Fällen hat die Disziplinaroberkommission das bestätigt, aber die Geldstrafe auf zwei Monatsbezüge herabgesetzt. Also wenn man nimmt zwei Monatsbezüge von diesen doch höherrangigen Bediensteten, dann haben die noch einmal rund die Hälfte der gerichtlichen Geldstrafe zusätzlich bekommen.

(...)

R: Das hat lange gedauert [bis zum Urteil 2005], das ist auch ein großes Problem, das [Disziplinar-]Verfahren wird natürlich unterbrochen, solange das gerichtsanhängig ist. Und ich muss ergänzen, dass die Disziplinarkommission gebunden ist an die Feststellungen des Gerichtes, wir dürfen also nicht etwas als erwiesen annehmen, das vom Gericht nicht als erwiesen angenommen wird, d.h., eigentlich hat man denjenigen die Annahme von Trinkgeldern und Geldbeträgen vorgeworfen für eine bevorzugte raschere Abwicklung bzw. Terminvergabe.

J: Und wir wissen, dass das nicht stimmt, und wir haben entsprechend viele Fakten zusammengetragen, und die sind dann einfach nicht weiter verfolgt worden.

In diesem Interview wurden noch weitere Amtsmissbrauchsfälle (ohne Bezug auf Bestechung, teilweise aber mit persönlicher Bereicherung) angesprochen und diese regional unterschiedliche Strafenpraxis (die auch auf durch Überlastung mitverursachte unterschiedlich ambitionierte Anklagepraxis der StAen zurückgeführt wird) dokumentiert. Für den Dienstgeber hat diese gerichtliche Praxis insofern negative Folgen, als bei dem verbreiteten Muster, meist (bedingte) Freiheitsstrafen von knapp unter einem Jahr zu verhängen (und damit die weitergehende Sanktionierung an die Disziplinarbehörden „weiterzureichen“), es auch verunmöglicht wird, sich von verurteiltem beamteten Personal zu trennen. Die Entlassung von Vertragsbediensteten ist in derartigen Fällen hingegen bereits nach Aufdeckung der Malversationen möglich – oder bei weniger eindeutigen Fällen die nur formal „einvernehmliche“ Auflösung des Dienstverhältnisses. Im konkreten Fall der Kfz-Prüfstellen wurden die Vertragsbediensteten entlassen und die Beamten – sofern sie nicht altersbedingt den Ausweg in die Pension wählten – im Zuge der Neuorganisation der Dienststellen versetzt und zugleich Zulagen gestrichen.

### 3.2 Amtsdelikte in den Akten der Staatsanwaltschaften; Ursachen der hohen Einstellungsraten

Im Projektauftrag war auch die Einsichtnahme in Tagebücher der Staatsanwaltschaften vorgesehen – deren tatsächlicher Umfang vor Beginn des Forschungsprojekts noch nicht abschätzbar war. Für Fälle nach § 302, 304-308 StGB stellte sich mit Übermittlung der Aktenzahlen allerdings die enorme Summe von 13.183 Akten (Tatverdächtigen) heraus, die mit Einstellung des Verfahrens geendet hatten (allein für § 302 12.578 Fälle). Bei denjenigen Verfahren, die ins Stadium der Hauptverhandlung gelangt sind bzw. für die bis 2007 ein/e UntersuchungsrichterIn zuständig war, finden sich die für diese Studie relevanten Akten hingegen bei den Gerichtsakten (Ausnahme: die Tagebücher der StA).<sup>152</sup> Es wurde daher – auch aus praktischen Gründen – vereinbart, eine stichprobenartige Überprüfung anhand von Akten der Korruptionsstaatsanwaltschaft durchzuführen. Da auch dort eine auch nur annähernde Durchsicht unmöglich war, wurden die Berichtsakten (in bereits abgeschlossenen Fällen) ausgewählt – wodurch sich zwei hauptsächliche Fallkomplexe ergaben: „Clamoröse“ Fälle und Ermittlungsfälle/Beschuldigungen gegen Gerichtspersonen. Ebenfalls durchgesehen wurden die (bei der KStA verbliebenen) Aktenteile bei Anklageschriften, Strafanträgen und Diversionen.

Im Folgenden die Zahlen zu den Staatsanwaltschaften für die Jahre 2002-2009:

**Tabelle 9: Akten aller Staatsanwaltschaften 2002-2009**

	302	304	305	306	306a	307	307a	308	Summe
Urteile	501	26	1	0	0	42	0	1	571
Freisprüche	139	11	0	0	0	13	0	0	163
Einstellungen	12.578	335	26	12	8	177	1	46	13.183

Diese Zahlen zeigen, dass nur ein sehr kleiner Teil der bei den StA angezeigten Sachverhalte tatsächlich zu einer Anklage bzw. Verurteilung führen. Gemessen an den Prozentanteilen der Verdächtigen sieht die Verteilung folgendermaßen aus:

**Tabelle 10: Erledigungen der Staatsanwaltschaften 2002-2009 – prozentual**

	302	304	305	306	306a	307	307a	308	Summe
Urteile	4%	7%	4%			18%		2%	4%
Freisprüche	1%	3%				6%			1%
Einstellungen	95%	90%	96%	100%	100%	76%	100%	98%	95%

Bei den Amtsdelikten werden somit auf Basis dieser Zahlen die Verfahren gegen 95% der zunächst Tatverdächtigen eingestellt, nur bei 4% der Verdächtigen ergeht eine Verurteilung.

<sup>152</sup> Interview Jarosch.

Tatsächlich dürfte der Anteil der schließlich zur Anklage gelangenden Verdachtsfälle gemäß § 302 StGB noch deutlich geringer sein: Laut einer VJ-Auswertung im ersten Quartal 2008 langten österreichweit 636 Anzeigen wegen § 302 StGB ein, wovon 576 Fälle eingestellt und in 12 Verfahren Anklagen eingebracht wurden, was einer deliktsspezifischen Anklagequote von rund 2 % entsprechen würde.<sup>153</sup> Auf die Gründe wird im Folgenden bei der Behandlung der Korruptionsstaatsanwaltschaft eingegangen.

Ein wesentliches Motiv für die hohe Einstellungsquote besteht aber zweifellos darin, dass die (oft auch durchaus nachvollziehbare) Laienvorstellung, was ein „amtsmissbräuchliches“ Verhalten von BeamtInnen darstellt (nämlich: rechtswidriges, möglicherweise parteiisches bzw. voreingenommen wirkendes Verhalten) und Amtsmissbrauch im strafrechtlichen Sinne deutlich voneinander abweichen können. Hinzu kommt, dass ein erheblicher Teil der Anzeigen (in der Einschätzung der RichterInnen und StaatsanwältInnen) aus „QuerulantInnenanzeigen“ oder – höflicher umschrieben – aus Anzeigen von „Personen mit verdichtetem Rechtsempfinden“ besteht, oft von Personen, denen subjektiv (oder durchaus auch objektiv) von Behörden Unrecht wiederfahren ist und die nun die Behörden und Gerichte mit Anzeigen – und nach deren Einstellung mit Fortführungsanträgen – eindecken.<sup>154</sup> In der Formulierung des Präsidenten des LG für Strafsachen Wien:

Was bei uns quantitativ ins Gewicht fällt, sind Fortführungsanträge von Personen, die vermeintliche Korruptions- oder Amtsmissbrauchsfälle bei der KStA anzeigen, die sich dann aber relativ rasch als nicht stichhaltig erweisen bzw. die oft darauf zurückzuführen sind, dass die Anzeigenden eine eigene Vorstellung von dem haben, was ihr Recht ist, und sich diese Vorstellungen oft nicht mit den rechtlichen Bestimmungen decken. Das heißt, die können Entscheidungen nicht akzeptieren und meinen, eine Entscheidung, die nicht ihren Vorstellungen entspricht, müsse amtsmissbräuchlich sein. Sie zeigen dann alle möglichen Entscheidungsträger bei der StA wegen Amtsmissbrauchs an – Richter, die in Familienstreitigkeiten tätig sind, in Sachwalterschaftsverfahren oder in Besuchsrechtsangelegenheiten –, nach dem Motto, die Entscheidung passt mir nicht, es haben sich alle gegen mich verschworen, sie agieren alle amtsmissbräuchlich. So beginnt es einmal. Stellt die StA das ein, dann wird gegen den Staatsanwalt auch eine Anzeige gemacht, und dann bekommen die Entscheidungsträger bei Gericht, die über diese Fortführungsanträge negativ entscheiden, auch eine Anzeige. Das heißt, es ergibt sich in diesen Fällen eine ganze Spirale an Anzeigen des Verdachts des Amtsmissbrauchs, die überhaupt nicht Amtsmissbrauch sind, sondern auf ein verdichtetes Rechtsbewusstsein dieser Personen zurückzuführen sind.

(...)

Natürlich gibt es auch das, dass Anzeigen kommen gegen alle möglichen Personen, die im öffentlichen Leben stehen, wenn jemand mit deren Handlungsweisen nicht zu-

---

<sup>153</sup> KStA 2010, 11; Interview Geyer.

<sup>154</sup> Interviews Jarosch, Mühlbacher, Jamnig, Borotschnig.

frieden ist oder etwas in der Zeitung liest. Anzeigen kann jeder, das glaube ich auch, dass das zunimmt. (Interview Forsthuber)

Oder in den Worten des ehemaligen Sprechers der Wiener Staatsanwaltschaft:

Ich bin wahrscheinlich zehnmal angezeigt worden in meiner Tätigkeit als Staatsanwalt. Das ist normal. Wer noch nie angezeigt worden ist, der tut nichts. Der muss sich totstellen. (Interview Jarosch)

Nicht selten bestehen Anzeigen auch in der Übermittlung von Zeitungsausschnitten, in denen über mögliche Korruptionsfälle oder rechtswidriges Vorgehen von Behörden berichtet wird – mit dem Hinweis, die StA solle den Sachverhalt prüfen. Auf ein weiteres Phänomen wurde allerdings vom Pressesprecher und vom provisorischen Leiter der Klagenfurter StA hingewiesen: Anzeigen wegen Missbrauchs der Amtsgewalt stellen offenbar in nicht unerheblichem Ausmaß auch ein Mittel zur Diskreditierung von KonkurrentInnen um Dienstposten dar. Wenn nämlich gegen eine/n konkurrierende/n BewerberIn um eine offene Stelle (nicht notwendigerweise nur höhere Führungspositionen) ein Strafverfahren läuft, stellt dies für diesen de facto ein Hindernis für eine Bestellung (Beförderung) dar. Umso mehr sei die StA in derartigen Fällen gefordert, unparteiisch und mit Augenmaß vorzugehen, da es sich in derartigen Fällen eben tatsächlich häufig um (manchmal auch anonyme) „Vernaderung“ handle. In den Gerichtsakten waren v.a. bei Verfahren gegen PolizeibeamtInnen tatsächlich mehrere Freisprüche zu finden, die auf starke amtsinterne Konflikte in Polizeidienststellen und die systematische Suche nach Verfehlungen „unliebsamer“ BeamtInnen bzw. auf Mobbing sowie auch auf Verwerfungen im Zuge von Neubesetzungen im Zuge der Polizeireform hindeuten. Nach der Interviewaussage sind derartige Fälle aber durchaus auch in der Landesverwaltung zu finden.<sup>155</sup>

Auch eine deutliche Zunahme von Anzeigen als Mittel im politischen Wettbewerb wurde von den Staatsanwälten angesprochen:<sup>156</sup> Vor allem (aber keineswegs nur) in Vorwahlzeiten hat sich das Muster etabliert, dass PolitikerInnen Kritikpunkte an MitbewerberInnen (oder an Missständen in der Verwaltung oder öffentlichen Unternehmen) in Sachverhaltsdarstellungen an die StA kleiden, um diese dann sogleich medial breit zu kommunizieren. Der Nachweis vor allem der subjektiven Tatseite des Amtsmissbrauchs ist in derartigen Fällen (denen durchaus rechtlich problematische Vorgangsweisen bzw. Missstände zugrunde liegen können) allerdings häufig nicht führbar, da sich politische Entscheidungsträger meist mit entsprechenden Gutachten/Informationen ihrer (weisungsgebundenen) BeamtInnen rechtfertigen können.

---

<sup>155</sup> Interview Jamnig, Borotschnig.

<sup>156</sup> Interviews Mühlbacher, Jamnig, Borotschnig.

In all diesen Fällen hat die StA derartige Hinweise – auch wenn es sich um Serienanzeigen „amtsbekannter QuerulantInnen“ handelt – dennoch zu überprüfen. Bei wenig substratreichen Anzeigen fehlt allerdings eine Handhabe für tiefergreifende Ermittlungsschritte, die über die Einholung von Stellungnahmen oder Unterlagen hinausgehen, denn die Einholung von „Erkundungsbeweisen“ ohne substanziellen Tatverdacht ist der Justiz aus guten Gründen verwehrt. Aus diesen Gründen ist die extrem hohe Einstellungsrate bei derartigen Anzeigen durchaus nachvollziehbar. Mit der Einrichtung der Korruptionsstaatsanwaltschaft dürften derartige Anzeigen noch weiter zugenommen haben, da nun diese Behörde eine zusätzliche Adresse für derartige Anzeigen darstellt (und tendenziell eine zusätzliche Beschwerdestelle für – in der subjektiven Sicht von Anzeigenden – willkürliches oder gesetzwidriges Verhalten von AmtsträgerInnen darstellt).<sup>157</sup>

### **3.3 Die Korruptionsstaatsanwaltschaft**

#### **3.3.1 Ausstattung, Kompetenzen und Arbeitsstatistik**

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Korruption (Korruptionsstaatsanwaltschaft, in der Folge: KStA) wurde im Jänner 2009 eingerichtet; ihr Personalstand betrug zu Beginn (einschließlich des Behördenleiters) drei, Ende 2009 insgesamt sieben (Ober-)StaatsanwältInnen. Diese personelle Ausstattung blieb 2010 im Wesentlichen auf demselben Stand – und damit weit hinter dem ursprünglichen Konzept des BMJ 2007 zurück, das einen kontinuierlichen Ausbau auf ca. 20 StaatsanwältInnen und FachexpertInnen vorsah. Nach der ursprünglichen gesetzlichen Regelung war die Einrichtung von Außenstellen bei den übrigen drei Oberstaatsanwaltschaften vorgesehen, diese Regelung wurde 2009 – in diesem Jahr war der Ausbau weitgehend gestoppt – aber wieder aus dem Gesetz gestrichen. Auch die im Sommer 2010 zunächst geplanten Wirtschaftskompetenzzentren bei den vier OStAen konnten im Grunde als „Gegenmodell“ zur KStA eingeschätzt werden; die im Begutachtungsverfahren gegen dieses Projekt vorgebrachten starken Vorbehalte im Justizbereich führten – etwas überraschend – dann allerdings zum im Ende November 2010 vom Nationalrat beschlossenen Konzept, die KStA per 1. September 2011 mit deutlich höherem Personalstand zu einer „Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)“ zu erweitern (Kapitel 3.4). Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die bisherige KStA.

Die KStA ist (bis 1. 9. 2011) gemäß § 20a StPO für das gesamte Bundesgebiet für die Leitung des Ermittlungsverfahrens, dessen Beendigung sowie die Einbringung der Anklage und deren Vertretung im Hauptverfahren sowie im Verfahren vor dem Oberlandesgericht zuständig:

---

<sup>157</sup> Interview Geyer.

Für die Amtsdelikte gemäß §§ 302, 304-308 StGB

Untreue (§ 153 Abs. 2 zweiter Fall) unter Ausnützung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers

Geschenkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte (§ 168c Abs. 2 StGB)

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und – sofern basierend auf Grund einer solchen Absprache – Schwerer Betrug (§ 147 StGB) sowie Gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 StGB)

Geldwäscherei (§ 165 StGB) – sofern es sich um Erträge aus den genannten Korruptionsdelikten handelt, sowie Kriminelle Vereinigung oder Kriminelle Organisation (§§ 278 und 278a StGB), sofern diese auf die Begehung der genannten Korruptionsdelikte zielen;

Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB)

Die KStA ist weiters für internationale Rechtshilfe in Korruptionsfällen für Justizbehörden anderer EU-Staaten, OLAF und Eurojust zuständig (§ 20a Abs. 3 StPO): Daher behandelt(e) die KStA auch Rechtshilfeansuchen ausländischer Staaten und ermittelt – auch – unter diesem Gesichtspunkt in einigen prominenten Causen wie der Privatisierung der ungarischen MAV Cargo (Kauf durch die ÖBB), einen Bauauftrag der STRABAG in Ungarn oder einer Panzerbeschaffung in Slowenien (Schützenpanzer des finnischen Unternehmens Patria), an der Österreicher als Intermediäre tatverdächtig sind.

Diese Zuständigkeit erfasst im Wesentlichen die Korruption im öffentlichen Bereich (einschließlich der Korruptionsbestimmungen für die Privatwirtschaftsverwaltung); bei Untreue – der in der Praxis wichtigsten Bestimmung gegen „Privatkorruption“ – wird auf die Beteiligung von AmtsträgerInnen bzw. die Begehung unter Ausnützung einer Amtsstellung (§ 313 StGB) abgestellt. Lediglich der in der Praxis kaum angewandte § 153a nimmt keinen Bezug auf AmtsträgerInnen. Insofern weckt(e) die Bezeichnung „Korruptionsstaatsanwaltschaft“ in der Öffentlichkeit teilweise falsche Erwartungen bzw. Hoffnungen: Gerade bei einer Reihe von 2009/2010 öffentlich stark thematisierten Korruptionsverdachtsfällen (etwa die Hypo Group Alpe Adria) handelt es sich (primär) um Fälle von Wirtschaftskriminalität, die mögliche Involvierung von Amtsträgern war in anderen Fällen (BUWOG und andere Provisionsaffären um Vertraute des ehemaligen Finanzministers Grasser) zu Beginn zumindest sehr unklar (weshalb diese Causa auch aufgrund der zunächst gültigen Übergangsfrist bei der allgemeinen StA blieb). Mit der Einschränkung des Amtsträgerbegriffs per 1. 9. 2009 fielen auch öffentliche Unternehmen der Daseinsvorsorge (wie die ÖBB, die ASFINAG) aus dem Kompetenzkatalog der KStA.

Die KStA hat zwei Vorteile gegenüber den „normalen“ Staatsanwaltschaften: Sie hat erstens ein von den Kompetenzen *spiegelbildliches Pendant auf Seite der Polizei* – das BAK (bzw.

2009 das BIA-BM.I; vgl. Kapitel 4.2). Sie unterliegt zweitens nur einer *eingeschränkten Berichtspflicht*: Die KStA ist von der Verpflichtung zur Anfallsberichterstattung in „clamorösen Fällen“ ausgenommen: Sie hat in derartigen Fällen, „an denen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht“, erst zu berichten, bevor sie eine Entscheidung über Anklage oder Einstellung trifft. Diese – außerhalb des Justizbereichs kaum bekannte – Regelung hat den Vorteil, dass die KStA ohne vorherige (langwierige) Berichtspflicht Hausdurchsuchungen, Telefonüberwachungen u.ä. anordnen (bei Gericht beantragen) kann – bei denen rasches Agieren einen maßgeblichen Erfolgsfaktor darstellen kann. Dadurch, dass sie auf Seite der Kriminalpolizei in Form des BAK ein eingespieltes Gegenüber hat (das seinerseits auf Geheimhaltung derartiger Ermittlungen sorgfältig bedacht ist), kann somit in derartigen Fällen zunächst ohne mediale Aufmerksamkeit ermittelt werden. Sie kann insofern auch effektiver in Verdachtsfällen möglicher politischer Korruption ermitteln – es sei denn, bei den oder einzelnen der Tatverdächtige(n) handelt es sich um Mitglieder allgemeiner Vertretungskörper (Bundes- und LandesparlamentarierInnen) im Rahmen ihrer außerberuflichen Identität (die zuvor vom jeweiligen Parlament aufgehoben werden muss). Neben clamorösen Causen unterliegt die KStA der Berichtspflicht gegenüber der OStA auch bei Verfahren gegen Justizangehörige.

**Tabelle 11: Statistiken zur Arbeit der Korruptionsstaatsanwaltschaft**

Geschäftsgattung	2009	1-11/2010
Strafakten gesamt		
angefallen	1.448	1.926
erledigt	1.271	1.971
zum Ende des Berichtszeitraums offen	177	131
Anklageschriften	16	47
Strafanträge	6	9
Diversion	1	4
Einstellung	659	793
Sonstiges (Abtretung wegen Unzuständigkeit, Übertragung an andere StA)	589	1.118
Anträge auf Fortführung durch Anzeigende (§ 195b StPO)	332	667
davon erfolgreich	0	0
Anordnungen:		
Sicherstellung (§ 110 StPO)	166	198
Beschlagnahme (§ 115 StPO)	44	3
Bankauskunft (§ 116 StPO)	14	19
Hausdurchsuchung (§ 117 Abs. 2 StPO)	50	45
Auskunft Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO)	19	39
Nachrichtenüberwachung (§ 135 Abs. 3 StPO)	14	27
Festnahme (§ 170 StPO)	2	1

Quelle: Kurzstatistik der KStA

Die vom Bundesrechenzentrum übermittelten Aktenzahlen ergaben – bezogen auf die Zahl der Tatverdächtigen und aufgeteilt auf die möglichen Delikte – geringfügig andere Relationen. Deutlich sichtbar wird aus dieser Statistik, dass der bei weitem größte Anfall sich auf § 302 StGB konzentriert.

**Tabelle 12: Akten der Korruptionsstaatsanwaltschaft 2009 laut Bundesrechenzentrum**

	302	304	305	306	306a	307	308	Summe
Urteile	1	1		0	0	1	0	3
Freisprüche	0	0		0	0	0	0	0
Einstellungen	632	35		1	1	20	5	694

### 3.3.2 Probleme der Überlastung der KStA

Um die personell noch kaum ausgestattete KStA nicht von Beginn an mit Fällen zu überhäufen, gab es zunächst eine Übergangsbestimmung, wonach die KStA nur für seit dem 1. 1. 2009 begangene Straftaten zuständig war; diese Bestimmung (§ 516 Abs. 1b StPO) wurde ab Juni 2009 nachträglich außer Kraft gesetzt. Der Aktenanfall nahm in der Folge stark zu, weshalb sich die KStA ab Herbst 2009 zunehmend als personell unterausgestattet erwies und daher zunehmend von ihrer „Kompetenz-Kompetenz“ Gebrauch machen musste und Fälle, zu deren Bearbeitung ihr selbst die Kapazitäten fehlten und bei denen „an der Strafverfolgung ein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person des Angeklagten nicht besteht“ (§ 28a Abs. 2 StPO), an die örtlich zuständigen StAen rückübertragen musste. Allerdings finden sich in den von der KStA bearbeiteten Fällen durchaus auch solche, in denen wohl kein besonderes öffentliches Interesse in diesem Sinne der Bearbeitung durch eine spezialisierte Anklagebehörde bestehen würde (etwa auch einige Anklagen von Gewerbetreibenden wegen ungeprüfter § 57a-KFG-Begutachtungen). Die Problematik der Überflutung mit derartigen „Allerweltsfällen“ wurde sowohl in den Interviews mit dem Leiter der KStA, als auch anderer Staatsanwaltschaften pointiert angesprochen: derartige Fälle werden zunächst von den örtlichen StAen an die KStA überwiesen und müssen dort auf ihre Relevanz geprüft werden; entscheidet sich die KStA für die Abtretung, bedeutet dies im Grunde nur einen unnötigen, Arbeitskraft konsumierenden bürokratischen Zusatzaufwand, da auch in diesem Fall Akten angelegt, der Sachverhalt geprüft, die Entscheidung ausgefertigt und Verfahrensbeteiligte verständigt werden müssen. Die Streichung der ursprünglich vorgesehenen Außenstellen bei den drei anderen OStAen durch das KorruptionsstrafrechtsänderungsG 2009 bedeutete zugleich, dass auch keine Anreize für StaatsanwältInnen aus den Bundesländern bestanden, in die (gehaltsmäßig der OStA gleichgestellte) KStA zu wechseln

Die folgende Tabelle für 2009 und die Monate Jänner bis November 2010 zeigt, dass 2009 46 % und 2010 57 % der Erledigungen in der Abtretung wegen Unzuständigkeit (da kein Delikt im Sinne des Kompetenzkatalogs der KStA) oder – vor allem – der Übertragung an andere StAen besteht. Sie zeigt allerdings auch, dass die eigene Anklagequote 2010 bei den Erledigungen (3 %) vermutlich knapp über dem Schnitt der StAen in den Jahren 2002 ff. liegt, da die abgetretenen Fälle ja von den örtlich zuständigen StAen weiter verfolgt und gegebenenfalls angeklagt werden (Fälle, denen offensichtlich von vornherein kein Tatsachensubstrat zugrunde liegt, werden von der KStA ja eingestellt):

**Tabelle 13: Akten der Korruptionsstaatsanwaltschaft 2009-2010**

Erledigungen gesamt	2009	2010
Summe Anklageschriften, Strafanträge, Diversion	2%	3%
Einstellung	52%	40%
Anträge auf Fortführung durch Anzeigende (§ 195b StPO)	50%	84%
Abtretung wegen Unzuständigkeit, Übertragung an andere StA	46%	57%

### 3.3.3 Von der KStA behandelte Fälle

Auch bei der KStA besteht die bereits erwähnte deliktstypische enorme Diskrepanz zwischen von den Anzeigenden vermuteten Missbräuchen der Amtsgewalt und einer tatsächlich sehr geringen Anklagequote: Selbst bei festgestellten Rechtsverstößen scheidet die Anwendbarkeit des § 302 meist an der Nachweisbarkeit der subjektiven Tatseite (Wissentlichkeit plus Schädigungsvorsatz). Hier tritt diese Diskrepanz möglicherweise sogar noch stärker als bei anderen StAen auf: Durch die Existenz einer „Korruptionsstaatsanwaltschaft“ wurden offenkundig viele Rechtssuchende motiviert, von ihnen vermutete Fälle von Korruption und „Amtsmissbrauchs“ auch bei dieser neuen Behörde anzuzeigen. Auch eine Reihe von Anzeigen von PolitikerInnen landeten wegen des potentiellen Konnexes der Vorwürfe zu amtsmissbräuchlichen Handelns bei der KStA (die früher in den politischen Referaten der StA Wien behandelt worden wären).

Nach einer internen Aufstellung der KStA betrafen die an sie herangetragenen Fälle im Jahre 2009 folgende Themenbereiche:

- 77 Anzeigen betrafen den Baubereich
- 34 das Vergabewesen
- 22 das Gesundheitswesen
- 70 betrafen die Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt
- 1251 sonstige Vorwürfe wegen rechtswidrigen Behördenvorgehens.

Von der regionalen Verteilung betraf ca. die Hälfte der Fälle den OLG-Sprengel Wien, die übrigen Anzeigen verteilten sich in etwa gleichmäßig auf die übrigen OLG-Sprengel.

Für dieses Forschungsprojekt wurden die von der KStA verfassten Anklageschriften durchgesehen. Durchaus in Übereinstimmung mit den gerichtlichen Verurteilungen der Jahre 2002-2009 betrafen diese folgende Fallkonstellationen:

- Neun Fälle (erfolglos) versuchter Bestechung von ExekutivbeamtInnen:
  - Drogenschmuggler („Bodypacker“) bietet Polizeibeamten, die ihn in die Justizanstalt überführen, sein gesamtes Bargeld (2.900 €) an.
  - Beteiligter an einem gewalttätigen Beziehungsstreit, zu dem die Polizei gerufen wurde, bietet Beamten für die Nichterstattung der Anzeige an, am nächsten Tag 10.000 € auf die Dienststelle zu bringen (Grund: ein parallel laufendes Strafverfahren wegen Körperverletzung an seiner ehemaligen Lebensgefährtin)
  - Ein Fall versuchter Bestechung eines Polizeibeamten (100 €) nach einer Geschäftskontrolle (Ladenöffnungszeiten) sowie ein Fall der Bestechung (mit 40 €) durch eine Ladendiebin (samt nachfolgender Verleumdung des Polizeibeamten wegen angeblicher Misshandlung und Bestechungsforderung)
  - Fünf Bestechungsversuche nach Verkehrsdelikten: ein Fall wegen Schnellfahrens und Führerscheinabnahme auf der Südautobahn (zweimaliges Anbot von 500 € und tatsächliche Übergabe von 350 € durch in Italien wohnhaften Autofahrer); ein Fall, in dem 35 € (statt des Strafbetrags von 50 € für Telefonieren am Steuer) dem Polizeibeamten direkt angeboten wurde; ein Fall wurde mittels Diversion abgeschlossen, da der Bestechungsversuch und nachfolgende ungerechtfertigte Misshandlungsvorwurf gegen den kontrollierenden Beamten im Zustand voller Berausung (§ 287) begangen wurde, ein anderer gleichgelagerter Fall des § 287 mit Strafantrag.
  
- 19 Fälle sonstiger Amtsdelikte von ExekutivbeamtInnen (sowie zweier Bestimmungsversuche):
  - Polizeibeamter eignet sich ein von Kollegen gefundenes Blackberry-Mobiltelefon selbst an (protokolliert Fund nicht und gibt nach Verlustmeldung an, dieses in die Fundbox des Magistrats St. Pölten geworfen zu haben).
  - Polizeibeamter stellt sich anlässlich eines (bewilligten) Feuerwerks in Dienst, verlangt den Abbruch und beschlagnahmt die Abschussanlage – um diese sich selbst anzueignen;
  - Drei Fälle der Unterschlagung/Manipulation eingehobener Strafgebühren: In einem Fall stellte ein Polizeibeamter in 128 Fällen Organmandate aus, führte in den Durchschriften niedrigere Beträge an und behielt die Differenz (2.513 €) für sich. In einem zweiten Fall wurden in 100 Fällen die Strafgebühren vollständig unterschlagen. In einem dritten Fall, in dem es nur um zwei Strafmandate ging (die Be-

troffenen verzichteten auf die Ausstellung, der Polizist „vergaß“ die Abführung) endete der Fall mittels Diversion.

- Acht Fälle der pflichtwidrigen Behandlung von Anzeigen/Verdachtsfällen: Eine Nichtentgegennahme einer Anzeige (wegen Stalkings/Körperverletzung), zwei Fälle der Nichtvornahme ausdrücklich verlangter/gebotener Ermittlungen (plus unrichtige Protokollierung), ein Fall der Nichtprotokollierung eines Unfalls, einen Fall der Nichtdurchführung eines (obwohl von der Unfallgegnerin ausdrücklich verlangten) Alkomattests gegen eine offenkundig betrunkene Lenkerin (offenbar einer Bekannten des Exekutivbeamten), einen Fall der – unerlaubten und manipulierten – Vernehmung des tatverdächtigen Sohnes durch einen Postenkommandanten (und Unterfertigung des Protokolls durch dessen Stellvertreter); einen Fall des Liegenlassens eines Straffalls und nachträglichen „Spurenverwischens“ (im PAD, Entsorgung des Suchtgifts) nach drohender Aufdeckung; ein Absehen von einem Organmandat gegen das Kfz eines vermuteten Kollegen (stattdessen scherzhafte Benachrichtigung: „Kostet eine Kiste Bier“ – die dieser tatsächlich aufs Kommissariat brachte); in einem weiteren Fall hatten zwei Polizeioffiziere die notwendige dienst- und disziplinarrechtliche Anzeige gegen vier Beamte wegen fahrlässiger Freiheitsentziehung unterlassen (vier Asylwerber waren nach einer Überstellfahrt in ihrer Zelle „vergessen“ worden).
  - Zwei Fälle unbefugter PAD- bzw. EKIS Abfragen;
  - Zwei (vom Gericht freigesprochene) Verdachtsfälle der Informationsweitergabe;
  - Weitergabe von Informationen an Journalisten durch einen Polizeibeamten (Diversionsfall)
  - Eine falsche Beurkundung (erhoben wurde versehentlich eine zu geringe Verkehrsstrafe, daher Umschreibung des Strafmandats auf ein geringeres Delikt; Diversionsfall).
  - Daneben gab es einige Fälle versuchter Bestimmungstäterschaft von PolizeibeamtInnen zum Amtsmissbrauch: in einem Fall durch intensive Bitte um Nichtanzeige/Nichtabnahme des Führerscheins und nachträgliche körperliche Bedrohung des Exekutivbeamten, in einem anderen Fall durch das Angebot eines mehrfach vorbestraften Suchtgiftverdächtigen, im Fall der Nichtanklage den Täter einer anderen Straftat (Raub) zu verraten.
- Justiz:
    - Gerichtsvollzieher des BG Innere Stadt Wien hatte bei Exekutionen gegen einen Schuldner mehrmals Geldbeträge für „mildere“ Exekutionen verlangt und erhalten;
    - Ein Fall der Unterschlagung von Häftlingsgeldern (mittels Umbuchungen und Unterschriftenfälschung) – 1.440 € – durch eine VB einer Wiener Justizvollzugsanstalt;

- Ein Gerichtsvollzieher (BG Innsbruck) erstellte ein Protokoll über die Inventarisierung der Wohnung eines Schuldners (nur unentbehrliche/wertlose Gegenstände), ohne diese betreten zu haben.
- Ein Fall der versuchten Bestechung eines JWB (500 € für die Rückverlegung in eine andere JVA);
- Ein (durch die Ermittlungen klar widerlegter Vorwurf) eines Häftlings, ein JWB habe gegen Bezahlung Mobiltelefone und fallweise Drogen in die JVA geschmuggelt – Strafantrag gegen den Häftling wegen Verleumdung (Urteil: 6 Monate);
- Ein Häftling, der nach einem Freigang Haschisch in die JVA einschmuggeln wollte und den Beamten überreden versuchte, den Vorgang nicht zu melden.
- Eine Verurteilung erfolgte wegen versuchter Bestechung eines Sachverständigen des Arbeits- und Sozialgerichts Eisenstadt.
- Fälle aus Landesverwaltungen:
  - Anklage gegen den Leiter der Umweltabteilung des Amts der Kärntner Landesregierung wegen bewusster Verletzung von Luftreinhaltebestimmungen (Unterlassung von Meldungen längerfristiger Grenzwertüberschreitungen mit der Folge der Nichtverhängung von Fahrverboten);
  - Unterschlagungen von Gebühren durch eine Beamtin der Fremdenpolizei Linz (7.863 € aus Gebühren für Konventionsreisepässe);
  - Bestechungsversuch eines türkischen Staatsbürgers an einem Wiener Magistratsbeamten für die Eintragung in das Gewerbeverzeichnis (für die ein türkischer Strafrechterauszug erforderlich war: Versuch, die monatelange Wartezeit durch einen Gutschein von 100 € für das zu eröffnende Lokal abzukürzen).
  - Strafantrag gegen einen Beamten des Magistrats der Gemeinde Wien wegen Verlangen einer Provision in nicht näher bezeichneter Höhe für eine Bewilligung (Freispruch, da der Zeuge in der HV offenbar „umfiel“)
  - Ein Bestechungsversuch (versprochene Leistung unklar) an einer Mitarbeiterin einer Passbehörde 1. Instanz für die Erteilung eines befristeten Reisepasses;
  - Eine EKIS-Abfrage und Informationsweitergabe aus privatem Interesse (durch eine VB der Gemeinde Wien);
- Mehrere Fälle wurden im Bereich der Finanzverwaltung angeklagt:
 

Ein möglicher (vom Gericht aber nicht als bewiesen erachteter) Bestechungsversuch an einem Finanzbeamten (Einladung in ein Bordell), ein (ebenfalls freigesprochener) mutmaßlicher Bestechungsversuch an einem KIAB-Beamten, sowie ein weiterer Bestechungsversuch durch einen chinesischen Staatsbürger (100 € für rasche Abfertigung eines Containers) an einem Zollbeamten. Mit einer Verurteilung endete hingegen ein Verfahren gegen einen Zollbeamten wegen illegaler Informationsweitergabe an einen Speditionsangestellten und die Verzollung von Containerlieferungen ohne die ver-

pflichtend vorgesehene genauere Überprüfung (dieses Verfahren war aus einem größeren Zollbetrugsverfahren ausgeschieden worden).

- Diverse Amtsdelikte ohne finanziellen Hintergrund:
  - Strafantrag gegen einen Gesandten der ständigen Vertretung der Republik Österreich in Brüssel wegen Weitergabe eines vertraulichen Berichts an einen Journalisten;
  - Zwei Anklagen gegen Postzusteller (Nichtzustellung von RS-Briefen);
  - Inkorrekte Vergabe zweier Befreiungsscheine und einer Freizügigkeitsbestätigung (AMS);
  - Bürgermeister befiehlt (wissentlich und eigenmächtig) die Aufstellung von Verkehrszeichen (Geschwindigkeitsbeschränkungen) ohne Befassung des Gemeinderats;
  - Bürgermeisterin und Bauamtsleiter bewilligen unzulässig ein Bauwerk im Freiland;
  - Ein Fall der Einreichung einer Fleischprobe von einem anderen erlegten Wild für eine amtsärztliche Fleischuntersuchung
- Zwei Anklagen (und Verurteilungen) erfolgten wegen Wahlfälschung und damit verbundenen Amtsmissbrauchs:
  - Im Fall einer Kärntner Gemeinde hatte ein Gemeindebediensteter (zugleich Wahlleiter-Stv.), der als Kandidat in die Bürgermeister-Stichwahl gekommen war, eine Wahlurne des „Vorwahltags“ aufgebrochen, 92 auf seinen Mitbewerber entfallene Stimmen entsorgt und durch auf ihn selbst entfallene Stimmen ersetzt;
  - In einer niederösterreichischen Gemeinde hatte ein Wahlleiter (Ex-Politiker) sich acht Wahlkarten übergeben lassen, die Unterschriften der EmpfängerInnen gefälscht und versucht, damit selbst zu wählen.
- Fälle im privatwirtschaftlichen Bereichs sind ebenfalls zu finden, allerdings keine Korruptionsfälle im eigentlichen Sinne:
  - 10 Fälle waren Anklageschriften wegen § 57a KFG-Gutachten durch Kfz-Werkstätten;
  - In einem Fall hatte eine Versicherungsangestellte eine illegale Abfrage im Kfz-Zentralregister getätigt.
  - Hingegen wurde ein privater Transportbegleiter (Straßenaufsichtsorgan), der entgegen den Vorschriften mehrere LKW zu einem Konvoi zusammengefasst hatte, im Zweifel um die Wissentlichkeit dieses Amtsmissbrauchs freigesprochen.

In Fällen, die den OLG-Sprengel Wien betreffen, wird die Anklage üblicherweise von der KStA selbst vor Gericht vertreten (daher finden sich in den Tagebüchern auch Hinweise über den Ausgang der Verfahren), in den übrigen OLG-Sprengel wird die Anklageschrift zur Ver-

tretung der Anklage an die örtlich zuständige StA abgetreten (weshalb sich nur teilweise genaue Hinweise auf den Ausgang der Verfahren finden).

Wie erwähnt, wurde allerdings 2009 fast die Hälfte, 2010 ein etwas größerer Anteil der Verfahren an die örtlichen StAen abgetreten. Der überwiegende Teil der von der KStA selbst bearbeiteten Fälle wird eingestellt – dasselbe ist wohl in gleichem Ausmaß bei den abgetretenen Fällen der Fall. 2009 wurde von den Anzeigenden in 50 %, 2010 sogar in 84 % dieser Fälle ein Antrag auf Fortführung des Verfahrens gestellt, von denen allerdings kein einziger vom Gericht bewilligt wurde. In von der KStA eingestellten Fällen wird die Gegenäußerung von der KStA (ansonsten von der OStA) verfasst, die im OLG-Sprengel Wien auch im Falle des Rechtsmittelverfahrens vor dem OLG die Anklagevertretung übernimmt (im OLG-Sprengel Wien also für zwei Instanzen zuständig ist).

Unter den Staatsanwaltschaften führte diese Abtretungspraxis allerdings zu offenkundigen *Akzeptanzproblemen* der KStA – auch wenn in den Interviews eingeräumt wurde, dass diese Praxis eine Folge der unzureichenden Personalausstattung der KStA ist. Pointiert kritisiert wurde allerdings, dass die KStA sich keineswegs nur auf wichtige Fälle konzentriert, sondern durchaus auch „Allerweltsfälle“ behandelt – was durchaus anhand der Anklageschriften nachvollzogen werden kann –, manche wichtigen Fälle (etwa den Testamentsfälschungs-Verdachtsfall in Feldkirch) hingegen an die lokalen StAen abgetreten wurden. Der Vorteil einer Spezialisierung wurde so innerhalb der Justiz in der Praxis schwer nachvollziehbar, denn in den komplexeren Fällen, in denen die KStA ermittelte (etwa Strabag, Siemens, ÖBB/Mav Cargo, Patria) waren Mitte 2010 (dem Zeitpunkt der meisten Interviews) auch noch keine Ergebnisse absehbar.<sup>158</sup> Ursprünglich waren Außenstellen beim Sitz der Oberlandesgerichte vorgesehen, die 2009 aber wieder aus dem Gesetz gestrichen wurden. Für StaatsanwältInnen aus den Bundesländern fehlt somit ein Anreiz, sich für eine Stelle an der KStA zu bewerben (wofür nach dem ursprünglichen Konzept die gehaltsmäßige Einstufung als OberstaatsanwältInnen einen Anreiz hätte bieten sollen). Dies führt vor allem auch dazu, dass die ReferentInnen der KStA in den westlichen und südlichen Bundesländern eben nicht lokal verankert sind – wobei ein Wissen um lokale Gegebenheiten für die sachgerechte Bearbeitung von Anzeigen zweifellos von Vorteil wäre. Die Vorteile der möglichen Spezialisierung wurden durch die starke Überlastung – und den bürokratischen Aufwand der Überweisung und Rückübertragung – für die einzelnen Staatsanwaltschaften beseitigt. Aus der Wahrnehmung regionaler StAen (außerhalb Wiens) werden sogar „die meisten“ Fälle zurückübertragen – samt der Folge, dass in diesen Fällen üblicherweise ein Fortführungsantrag gemäß § 95 StPO

---

<sup>158</sup> Dasselbe gilt übrigens ebenso die journalistische Sicht von außen – in manchen Fällen hatten auch Journalisten Informationen zu „ihren“ Fällen an die KStA weiter geleitet und blieben über den weiteren Ermittlungsgang – bzw. ob überhaupt Ermittlungen getätigt wurden – im Unklaren (thematisiert wurde dies v.a. im Interview Kuch).

gestellt wird, diese also ebenfalls (jenseits des unmittelbaren Aufwands für diese Fälle) arbeitsintensiv sind.

### 3.3.4 Eingestellte Fälle

Es wäre im Rahmen des Forschungsprojekts nicht möglich gewesen, auch nur annähernd die staatsanwaltschaftlichen Akten in eingestellten Verfahren zu analysieren (wie erwähnt, betrafen diese 95 % aller anhängig gemachten Verfahren wegen Amtsmissbrauchs). Wie erwähnt, wurden im November 2010 daher Berichtsakten (insgesamt 54) der KStA durchgesehen, um einen kurzen Überblick in derartige Fälle zu bekommen:

- 40 Fälle betrafen im weiteren Sinne Justizangehörige. Darin finden sich sowohl konkrete Vorwürfe, denen offenkundig auch detailliert in Zusammenarbeit mit dem BIA/BAK nachgegangen wurde (beispielweise gegen unterschiedlich hochrangige Bedienstete von Justizvollzugsanstalten; einige Fälle von Beschwerden betrafen RichterInnen, welche Briefsendungen ihrer RechtsanwältInnen hatten öffnen lassen (die mangelnder subjektiver Tatseite – unzureichende Kennzeichnung, in einem Fall ein offenkundiges Versehen – allerdings für ein Amtsmissbrauchsverfahren nicht ausreichten). In manchen Fällen wurden Anzeigen a limine eingestellt, weil die behaupteten Verfahrensfehler offenkundig nicht stattgefunden hatten.
- In einem nicht unerheblichen Anteil betrafen die Anzeigen gegen Justizangehörige – und, manchmal kombiniert damit, Anzeigen gegen andere Amtspersonen oder auch PolitikerInnen – allerdings auch das von StaatsanwältInnen und RichterInnen in Zusammenhang mit derartigen Anzeigen durchgängig genannte Bild von „Personen mit verdichtetem Rechtsempfinden“ – d.h. von Personen, die mit behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen nicht einverstanden sind und in der Folge Anzeige gegen diese missliebigen EntscheidungsträgerInnen (BeamtenInnen, RichterInnen) erheben. Die Zurücklegung dieser Anzeigen hat dann beispielsweise eine Anzeige gegen den/die StaatsanwältIn zur Folge, gegebenenfalls weitere Anzeigen gegen den/die darüber entscheidenden Personen bis hinauf zur MinisterIn (letzteres war allerdings unter den durchgesehenen Akten nicht zu finden).
- Unter den Fällen „erheblichen öffentlichen Interesses“ befanden sich auch Anzeigen von PolitikerInnen (mit einem bemerkenswert starkem Übergewicht der Grünen – sechs der sieben Fälle). Die in den Anzeigen angeführten Sachverhalte – etwa behauptete Übergriffe von PolizeibeamtenInnen oder Angehörigen von Sicherheitsdiensten gegen DemonstrantInnen/BesetzerInnen, auch einige durchaus prominente Fälle wie eine „liegengelassene“ Anzeige wegen Interventions-e-mails des ehemaligen Innenministers (die im Zuge des parlamentarischen Untersuchungsausschusses 2009 bekannt geworden war) oder wegen umstrittener Ermittlungsmethoden der Polizei (ethnic profiling, SOKO Bekleidung) – wurden mit ausführlicher rechtlicher Begründung großteils

eingestellt, hinsichtlich einiger konkreter Vorwürfe auch an örtlich zuständige StA zur weiteren Ermittlung abgetreten.

Die „clamorösen Causen“ enthielten allerdings auch einige durchaus interessante Fälle. Einige der oben genannten Diversionen stammen aus diesen Berichtsakten. Zwei sehr exemplarische Fälle betrafen den Gesundheitssektor (einer den Verdachtsfall auf Kuvertmedizin, ein weiterer die Vertriebsmethoden eines internationalen Pharmakonzerns); sie werden im Folgenden im Kapitel 5.7.4 über Korruption im Gesundheitssektor ausführlicher zitiert.

Besonders die zwischen 2008 und August 2009 geltenden strengeren Strafbestimmungen (die Strafbarkeit des umgangssprachlich so genannten „Anfütterns“ von AmtsträgerInnen) provozierten auch Anzeigen wegen mutmaßlicher Bestechlichkeit. Die Praxis zeigte, dass diese Bestimmungen keinesfalls so uferlos breit waren, wie in der öffentlichen Diskussion oft behauptet wurde. Ein Fall erregte (durch die breite Berichterstattung im Nachrichtenmagazin NEWS) breitere mediale Aufmerksamkeit:<sup>159</sup> Im Februar 2009 wurden nämlich der ORF-Informationsdirektor, mehrere Minister und Staatssekretäre sowie Landesräte sowie VertreterInnen von öffentlichen Unternehmen (etwa der ÖBB) angezeigt, sie hätten von privaten Geschäftsleuten zur Skiflug-Weltmeisterschaft 2009 am Kulm von Unternehmen, die in Geschäftsbeziehungen mit deren jeweiligen Gebietskörperschaften bzw. Unternehmen standen, in teure VIP-Logen einladen lassen. Die genauere Überprüfung ergab, dass einige Angezeigte nicht unter den Amtsträgerbegriff des StGB fielen. Im Falle der Regierungsmitglieder ergab die Untersuchung, dass diese nicht wie behauptet von Unternehmen mit potentieller Geschäftsbeziehung zu ihren Ressorts, sondern vom Veranstalter selber eingeladen gewesen waren und ihre Teilnahme durch ihre Repräsentationsverpflichtungen gedeckt war; der ORF-Informationsintendant war Repräsentant des Medienpartners ORF und hatte die Ausgaben privat bzw. über seinen Arbeitgeber abgedeckt. So plausibel die Anzeige den MedienkonsumentInnen erscheinen mochte – im strafrechtlichen Sinne war der erforderliche Konnex zwischen „Amtsträgerfunktion“ und Annahme eines Vorteils (Übernachtung, Teilnahme an der Veranstaltung in einer teuren VIP-Loge) offenbar teilweise ausdrücklich nicht vorhanden, teilweise im Falle eines Gerichtsverfahrens absehbar nicht nachweisbar.

### **3.4 Änderungen ab 2010: das „strafrechtliche Kompetenzpaket“**

Auf zahlreiche Kritikpunkte an der mangelhaften Bekämpfung vor allem von „Großkorruption“ durch die Justiz, die sowohl in der Medienberichterstattung der Jahre 2009-2010, als auch in den für diese Studie durchgeführten Interviews (mit Journalisten, teilweise auch Justizangehörigen) thematisiert wurden, hat der Gesetzgeber im November 2010 mit dem „strafrecht-

---

<sup>159</sup> Vgl. NEWS 5/2009 und 6/2009.

lichen Kompetenzpaket“ reagiert.<sup>160</sup> Diese Kritikpunkte betrafen vor allem die mangelnde Spezialisierung der StAen (außerhalb Wiens) sowie der Gerichte für die Bewältigung großer Wirtschaftsverfahren (samt der gegenüber der Öffentlichkeit kaum begründbaren jahrelangen Verfahrensdauer und teilweise unbefriedigenden Ergebnisse in vielen derartigen Verfahren), die häufig eine für die öffentliche Berichterstattung wichtige Korruptionskomponente aufweisen; die massive Unterausstattung der KStA, deren Überlastung auch mit „Allerweltsfällen“ (bei gleichzeitiger Unzuständigkeit in Fällen von Wirtschaftskorruption ohne Involvierung von AmtsträgerInnen); die bei Wirtschaftsverfahren weiterhin gültige Vorab-Berichtspflicht (samt damit einhergehenden Verfahrensverzögerungen). Während ein Ende August zur Begutachtung ausgesandter Ministerialentwurf des BMJ die Einrichtung von „Wirtschaftskompetenzzentren“ am Sitz der vier Oberstaatsanwaltschaften vorsah, sieht das verabschiedete Gesetz nunmehr (als Reaktion auf Vorbehalte, die aus dem Bereich der Justiz gegen diese Lösung vorgebracht wurden – wenngleich inhaltlich teilweise konträr zu diesen Stellungnahmen) nun per 1. September 2011 die Ersetzung der KStA durch eine *Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)* vor. Mittelfristig ist eine Aufstockung des Personalstandes auf ca. 40 StaatsanwältInnen und ca. 7 ExpertInnen geplant. Die WKStA wird gemäß § 20a Abs. 1 (neu) StPO für die Leitung des Ermittlungsverfahrens, die Einbringung der Anklage (oder Beendigung des Verfahrens) und deren Vertretung im Hauptverfahren und im Verfahren vor dem Oberlandesgericht bei folgenden Delikte zuständig sein:

1. Veruntreuung, schwerer oder gewerbsmäßig schwerer Betrug, betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch, Untreue, Förderungsmissbrauch und betrügerische Krida, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der durch die Tat herbeigeführte Schaden 5 Mio. Euro übersteigt (§§ 133 Abs. 2 2. Fall, 147 Abs. 3, 148 2. Fall, 148a Abs. 2 2. Fall, § 153 Abs. 2 zweiter Fall, 153b Abs. 4 und 156 Abs. 2 StGB);
2. Betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass das Ausmaß der vorenthaltenen Beiträge oder Zuschläge 5 Mio. Euro übersteigt (§ 153d Abs. 2 und 3 StGB) und Organisierte Schwarzarbeit (§ 153e StGB);
3. Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen gemäß § 159 Abs. 4 StGB, in den Fällen des § 159 Abs. 4 Z 1 und 2 StGB jedoch nur, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Befriedigungsausfall 5 Mio. Euro übersteigt;
4. Ketten- oder Pyramidenspiele gemäß § 168a Abs. 2 StGB;

---

<sup>160</sup> Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp), BGBl. I 2010/108.

5. Geschenkkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (168b StGB), Geschenkkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte (§ 168c Abs. 2 StGB), Bestechlichkeit (§ 304 StGB), Vorteilsannahme (§ 305 StGB), Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme (§ 306 StGB), Bestechung (§ 307 StGB), Vorteilszuwendung (§ 307a StGB), Vorbereitung der Bestechung (§ 307b StGB) und Verbotene Intervention (§ 308 StGB);
6. Vergehen gemäß § 255 Aktiengesetz, BGBl. Nr. 98/1965, § 122 GmbH-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906, § 89 Genossenschaftsgesetz, RGBl. Nr. 70/1873 § 37 Immobilien-Investmentfondsgesetz, BGBl. I Nr. 80/2003, § 44 Investmentfondsgesetz, BGBl. Nr. 532/1993, § 15 Kapitalmarktgesetz, BGBl. Nr. 625/1991, § 43 ORF-Gesetz, BGBl. Nr. 379/1984, § 41 PSG, BGBl. Nr. 694/1993, § 64 SE-Gesetz, BGBl. I Nr. 67/2004, § 18 SpaltG, BGBl. Nr. 304/1996, und § 114 VAG, BGBl. Nr. 569/1978 sowie Verfahren gemäß § 48b BörseG, BGBl. Nr. 555/1989;
7. in die Zuständigkeit der Gerichte fallende Finanzvergehen, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der strafbestimmende Wertbetrag 5 Mio. Euro übersteigt;
8. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einer in den vorstehenden Ziffern genannten Straftat herrühren;
9. Kriminelle Vereinigung oder kriminelle Organisation (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation oder die Begehung auf eine der in den vorstehenden Ziffern genannten Straftaten ausgerichtet ist.

Die Delikte des § 20a Abs. 1 Z 5 waren bereits im bisherigen Deliktskatalog der KStA enthalten. Für Verfahren gemäß § 302, d.h. dem in Z. 5 nicht angeführten Missbrauch der Amtsgewalt (den bisherigen Kernbereich der Zuständigkeit der KStA) enthält § 20b Abs. 3 hingegen nun gewissermaßen eine *Umkehr der bisherigen Regelung* (nach der die KStA für derartige verfahren genuin zuständig war, die Causa aber an die örtliche StA abtreten konnte): Künftig lautet die Regel, dass die WKStA Verfahren wegen § 302 StGB an sich ziehen kann, an denen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Für die Vielzahl an Amtsmisbrauchsanzeigen, an denen kein spezifisches öffentliches Interesse besteht bzw. die problemlos auch von den örtlichen StAen bearbeitet werden können, ist die WKStA somit nicht mehr zuständig (womit auch das viel kritisierte aufwändige Übertragen und Rückübertragen derartiger Akten beendet wird). Bei den Korruptionsdelikten mit AmtsträgerInnenbezug (und damit zusammenhängende Straftaten gemäß der Z. 8-9) bleibt die bisherige gesetzlich vorgesehene Zusammenarbeit mit dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (dessen Befugnisse nicht auf Wirtschaftskorruption erweitert werden). Ebenfalls aufrecht bleibt die eingeschränkte Berichtspflicht der WKStA.

Bei den meisten in § 20a Abs. 1 angeführten Wirtschaftsdelikten (etwa Untreue, schwerer und gewerbsmäßiger Betrug, betrügerische Krida, Förderungsbetrug...) liegt die Schwelle, ab der die WKStA zuständig sein wird, bei einem mutmaßlichen Schaden von 5 Mio. Euro. § 20b Abs. 1-2 sieht darüber hinaus vor, dass die WKStA Wirtschaftsstrafsachen der zuständigen Staatsanwaltschaft abnehmen und diese an sich ziehen kann, soweit zur wirksamen und zügigen Führung von Wirtschaftsstrafsachen besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens oder Erfahrungen mit solchen Verfahren erforderlich erscheinen. Unter derartigen Wirtschaftsstrafsachen sind Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit zu verstehen, die durch ihren Umfang oder die Komplexität oder die Vielzahl der Beteiligten des Verfahrens, die involvierten Wirtschaftskreise oder das besondere öffentliche Interesse an der Aufklärung der zu untersuchenden Sachverhalte gekennzeichnet sind. Die StAen haben der WKStA unverzüglich über Wirtschafts- bzw. Amtsmissbrauchsverfahren zu berichten, die von dieser effizienter und zügiger verfolgt werden können (bis zur Entscheidung der WKStA aber selbst die erforderlichen Anordnungen zu treffen).

Der zentralen Zuständigkeit der WKStA entspricht nun auch die *gesamtosterreichische Zuständigkeit der Wirtschaftsabteilung des LG für Strafsachen Wien*. § 32a des Gerichtsorganisationsgesetzes sieht (ebenfalls ab 1. 9. 2010) vor, dass zur wirksamen und zügigen Führung des Hauptverfahrens in Wirtschafts- und Korruptionsstrafsachen (§§ 20a, 32a und 39 Abs. 1a StPO), deren Bearbeitung und Beurteilung wegen ihres extremen Umfangs oder auf Grund der Vielzahl der Beteiligten des Verfahrens, der involvierten Wirtschaftskreise und der zu untersuchenden Sachverhaltskomplexe oder auf Grund des besonderen öffentlichen Interesses an der Aufklärung wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens oder der Führung solcher komplexer Verfahren voraussetzen, beim Landesgericht für Strafsachen Wien sieben oder mehr Gerichtsabteilungen einzurichten sind, deren Leiter über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und sonstigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignung sowie über hinreichende Erfahrung im Tätigkeitsbereich und die konzentrierte Führung solcher Verfahren verfügen sollen. Derartige Verfahren werden somit grundsätzlich nicht nur von der österreichweit zuständigen WKStA ermittelt und angeklagt, sondern es wird auch das gerichtliche Strafverfahren in Wien durch spezialisierte RichterInnen (Einzelrichter oder Schöffengerichte) durchgeführt.

Nicht zuletzt soll der Nachweis komplexer Delikte durch eine neu eingeführte *Kronzeugenregelung* erleichtert werden: Beschuldigte, die ihr Wissen über Tatsachen offenbaren, die noch nicht Gegenstand eines gegen sie geführten Ermittlungsverfahrens sind und deren Kenntnis wesentlich dazu beitragen, (1.) die Aufklärung einer der Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffengericht oder Geschworenengericht oder der WKStA unterliegenden Straftat entscheidend

zu fördern, oder (2.) eine Person auszuforschen, die in einer kriminellen Vereinigung, kriminellen Organisation oder terroristischen Organisation führend tätig ist oder war, können nun in den Genuss einer Beendigung ihres Verfahrens durch Diversion kommen, sofern keine Strafe erforderlich ist, um sie von weiteren Straftaten abzuhalten (§ 209a StPO). Die Voraussetzungen sind streng gefasst (vollständige Darstellung der eigenen Taten, Beweiswert der Informationen); wird die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Aufklärung verletzt, waren die Informationen falsch oder vermochten sie keinen Beitrag zur Überführung des Täters erbringen, kann das Strafverfahren gegen den „Kronzeugen“ wieder aufgenommen werden.

## 4. Weitere Antikorruptionseinrichtungen und Antikorruptionsprogramme

### 4.1 Überblick

Die Hauptlast der *Sanktionierung* von Korruptionsfällen liegt aufgrund der Rechtslage eindeutig bei der Justiz. Für die *Aufdeckung* bzw. Ermittlung von Korruptionsfällen sind hingegen einerseits die Kriminalpolizei und andererseits auch amtsinterne Kontrollbehörden von entscheidender Bedeutung. Letztere sind auch für die *Prävention* von Korruption von entscheidender Bedeutung. Im GRECO-Evaluierungsbericht 2008 wurde zwar die Existenz und Tätigkeit einiger dieser Einrichtungen – vor allem des BIA-BMI und der Internen Revision der Gemeinde Wien – ausdrücklich gewürdigt. Allerdings wurde das Fehlen einer ressortübergreifenden, aufeinander abgestimmten, multidisziplinären und auch die Bundesländer einbeziehenden Antikorruptionsstrategie kritisiert. Auf diese Vorwürfe wurde mittlerweile durchaus reagiert:

- Einen Höhepunkt systematischer Korruptionspräventionsaktivitäten bildete 2007/2008 die vom Bundeskanzleramt koordinierte ressortübergreifende Erarbeitung eines Code of Conduct für die Bundesverwaltung, in die auch RepräsentantInnen der Länder und Gemeinden eingebunden wurden. Aufgrund der frühzeitigen Neuwahlen entfiel allerdings auch der ursprünglich vorgesehene Ministerratsvortrag (=verbindliche Beschluss durch die Bundesregierung). Das Bundeskanzleramt publizierte in der darauffolgenden Gesetzgebungsperiode eine darauf aufbauenden Broschüre („Die VerANTWORTung liegt bei mir. Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention) geführt hat – der allerdings auch von anderen Bundesländern (Niederösterreich, Oberösterreich) für verbindlich erklärt und im Intranet des Landesdienstes verlinkt und weiteren Bundesländern als Schulungsunterlage verwendet wird.<sup>161</sup> Im November 2010 veröffentlichte das BM.I einen auf die speziellen Bedürfnisse des eigenen Ressorts und der Sicherheitsexekutive zugeschnittenen, deutlich detaillierteren eigenen Verhaltenskodex.<sup>162</sup>
- Im Justizministerium wurde eine eigene interministerielle Arbeitsgruppe und Einbindung der Länder eingerichtet, in der eine entsprechende wechselseitige Information und Koordination – auch in Hinblick auf weitere internationale Evaluierungen – vorangetrieben wird.
- Auf Bundesebene ist nun das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung BAK – dessen Vorgänger BIA bereits zuvor den jährlichen Antikorruptionstag initiiert hatte – für Schulungen auch außerhalb des BM.I für den gesamten Bundesbereich zuständig.

---

<sup>161</sup> <http://www.bka.gv.at/site/6485/default.aspx>

<sup>162</sup> Unsere Werte. Unsere Wege. Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Inneres, Wien 2010. online: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Service/BMI\\_CodeofConduct\\_screen.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/BMI_CodeofConduct_screen.pdf).

- Die Länder setzten (auf Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz) im Februar 2009 eine eigene ständige Landes-Expertenkonferenz<sup>163</sup> (bestehend aus den LeiterInnen der Innenrevisionen bzw. Personalabteilungen) zur Koordination und Diskussion von Korruptionsbekämpfung ein, nachdem zuvor eine Ad-hoc-Konferenz anlässlich des GRECO-Compliance Reports die Länderstellungen koordiniert hatte. Allerdings befassten sich bereits zuvor auch andere Länder-Expertenkonferenzen mit dem Thema: Die Länder-Expertenkonferenz der Personalreferenten befasste sich 2008 intensiv mit dem damaligen Korruptionsstrafrecht und dessen Konsequenzen; eine Länder-Expertenkonferenz der Amtsinspektoren und Innenrevisoren befasst sich bereits erstmals 2002 (forciert von Wien, das damals sein Antikorruptionsprogramm startete und Informationen über Aktivitäten in anderen Ländern einholen wollte) mit dem Thema.<sup>164</sup>

Im Folgenden sollen die wichtigsten Antikorruptionsbehörden in Österreich kurz beschrieben werden:

## **4.2 Büro für Interne Angelegenheiten BIA-BMI/Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung BAK**

Das Büro für Interne Angelegenheiten wurde im Jahre 2001 zunächst als Ermittlungsgruppe mit nur fünf Ermittlern im Bereich des BM.I eingerichtet. In den Folgejahren wurde der Personalstand rasch ausgebaut und das BIA entwickelte sich zunächst durch Ermittlungen in Fällen, in denen andere Ministerien funktional Aufgaben für das BM.I besorgen (Beispiel: Visa-Erteilung) und dann zunehmend durch Beauftragung von Ermittlungen in Korruptionsverdachtsfällen durch die Staatsanwaltschaft (auch in Fällen, in denen es nicht um externe Tatbeteiligte bei Ermittlungen im Bereich des BM.I ging) zur wichtigsten Antikorruptionseinrichtung in Österreich. Während das BIA auf Basis eines internen Erlasses eingerichtet war, wurde es 2010 mit neuer gesetzlicher Grundlage in das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung umgewandelt. Das BIA war auch im Bereich der Schulung und Prävention im Innenbereich des BM.I tätig – wie der neue Name signalisiert, wird dieser Aufgabenbereich (neben dem von der personellen Besetzung weiterhin den Schwerpunkt bildenden Ermittlungsbereich) vom BAK verstärkt forciert, das nun auch Angebote für den gesamten staatlichen Bereich ausweitet.

Das BIA/BAK hat mit der 2009 eingerichteten KStA im Bereich der Justiz ein direktes Gegenüber mit spiegelbildlichen Ermittlungskompetenzen. Im Bereich der AmtsträgerInnende-

---

<sup>163</sup> Vgl. zu den Länderkonferenzen Rosner/Gmeiner 2010.

<sup>164</sup> Interviews Gmeiner, Jauernig.

linquenz bleibt diese wechselseitige Zuständigkeit auch ab 1. 9. 2011 aufrecht (allerdings sind die Kompetenzen der neuen WKStA bei Amtsmissbrauchsdelikten künftig auf komplexere und überregional bedeutsame Fälle beschränkt). Darüber hinaus ist das BAK für andere Straftaten von öffentlich Bediensteten aus dem Ressortbereich des BM.I zuständig, wenn es damit ausdrücklich von einer StA oder einem Gericht beauftragt wird (was dann, wenn das BAK einen Fall an sich ziehen will, in der Praxis wohl eine Formsache darstellt). Neben dem BAK werden Delikte im Polizeibereich somit auch von anderen Polizeidienststellen ermittelt: Misshandlungsvorwürfe (die in der Vergangenheit in schweren Fällen vom BIA untersucht wurden) werden beispielsweise in Wien vom Büro für besondere Ermittlungen untersucht.

Das BIA stand bis 2009 regelmäßig stark im Zentrum der medialen Aufmerksamkeit. Erstens verstand der langjährige Behördenleiter Martin Kreutner seine Aufgabe auch stark im Schaffen von „Awareness“, weshalb er explizit auch auf korruptionssensible Bereiche hinwies, öffentliche Veranstaltungen zu Korruptionsthemen (darunter 2007 den 1. Antikorruptionstag) initiierte und sein Amt auch international – im Rahmen der European Partners Against Corruption, d.h. der Zusammenarbeit von Polizeibehörden in Europa<sup>165</sup> sowie im Rahmen der UNO (Follow-Up zur UN-Antikorruptionskonvention) gut vernetzte. Vor allem aber lag dies daran, dass das BIA häufig in sehr prominenten Fällen ermittelte – die sehr aufwändige Aufarbeitung der Visa-Affären (siehe Kapitel 2.3.1) oder der Wiener Polizeiaffären (etwa die Causa Horngacher/Geiger) bieten dafür anschauliche Beispiele. Die Arbeit des BIA stellte insofern ein qualitativ neues Element dar, als Vorwürfe gegen PolizeibeamtInnen nun tatsächlich rigoros (unter Durchbrechung einer traditionell verbreiteten „cop culture“) ermittelt und zur Anklage gebracht wurden – die Bandbreite reicht von Korruptionsvorwürfen und anderen Amtsdelikten bis zu schweren Misshandlungsvorwürfen. Innerhalb des Polizeiapparats machte sich das BIA damit keineswegs nur Freunde – wobei die entsprechende Kritik durchaus auch in Boulevardmedien und teilweise auch in der Politik Resonanz fand. Keineswegs immer folgte die Justiz den Untersuchungsergebnissen: Der auf eine massenhafte „Schmiergeldpraxis“ verweisende Fall der Transportbegleitungen wurde nur hinsichtlich eines Kärntner Landesbeamten angeklagt, hinsichtlich sämtlicher PolizeibeamtInnen hingegen eingestellt (vgl. Kapitel 2.2.5). Darüber hinaus scheute sich das BIA auch nicht, bei Verdachtsfällen politischer Korruption zu ermitteln – was ihm in der Affäre um die Vergabe des Bauauftrags des Klagenfurter Stadions 2005 die unerbittliche Feindschaft der betroffenen Regierungspartei FPÖ (später BZÖ, ab 2007 Oppositionspartei) einbrachte. 2008 wurde auch die Arbeit des BIA im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses geprüft – allerdings ohne tatsächlich auf gravierende Kritikpunkte zu stoßen.<sup>166</sup>

---

<sup>165</sup> Vgl. <http://www.epac.at/>

<sup>166</sup> Untersuchungsausschuss hinsichtlich der Vertuschung von Polizeiaffären und des Missbrauchs der politischen Macht insbesondere im Bundesministerium für Inneres, aber auch in den Bundesministerien für Jus-

Aufgrund dieser Erfahrungen ist durchaus nachvollziehbar, dass das nunmehrige BAK unter neuer Leitung weitaus weniger stark gegenüber der medialen Öffentlichkeit in Erscheinung tritt. Seit der StPO-Reform 2008 liegt der „Erklärungsbedarf“ bei Ermittlungsfällen nunmehr stärker bei der StA als Leiterin des Ermittlungsverfahrens, auf die daher verwiesen werden kann. In gemeinsam mit der KStA bearbeiteten „clamorösen“ Fällen kann zudem teilweise länger als bisher ohne begleitende Öffentlichkeit ermittelt werden.<sup>167</sup>

### **Statistische Angaben zum Arbeitsanfall des BIA-BMI**

Die Entwicklung aus einer zunächst kleinen internen Ermittlungsgruppe erklärt, dass das BIA-BM.I keine aussagekräftige Korruptionsstatistik führte; erst mit der Umwandlung in das BAK 2010 wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt auch der Aufbau einer aussagekräftigen neuen Statistik angegangen.<sup>168</sup> Bereits in den Anfangsjahren wurde zwar eine Statistik geführt (und 2002-2004 auch auf der Website veröffentlicht); diese bestand aber im Wesentlichen aus einer Excel-Tabelle und diente primär amtsinternen Zwecken der Dokumentation des Arbeitsanfalls und notwendiger Schwerpunktsetzung von Ressourcen. Diese Statistik wurde zwar nach Delikten gegliedert (2002-2004 wurden die hier interessierenden potentiellen Korruptionfälle [§§ 302, 304-308 StGB] unter dem Sammeltitle „echte Amtsdelikte“ zusammengefasst, seither detaillierter aufgeschlüsselt); auch enthält sie eine Aufschlüsselung nach Organisationseinheiten und Bundesländern (wobei allerdings nicht unterschieden wurde, ob der Anlassfall oder die Meldung aus der jeweiligen Organisationseinheit kam). Nur in einigen Jahren finden sich aber Hinweise, wie hoch der Anteil der vom BIA selbst bearbeiteten Fälle war (ein Teil der Fälle, beispielsweise die meisten Misshandlungsvorwürfe, wurde zur weiteren Bearbeitung an andere Einrichtungen weitergeleitet), ebenfalls nur in wenigen Jahren auch Hinweise auf die Zahl der aus den Ermittlungen resultierenden gerichtlichen Verurteilungen.

Die folgende Tabelle gibt einen Hinweis auf den Geschäftsanfall an Amtsdelikten laut den BIA-Jahresstatistiken 2001-2009:

---

tiz, für Finanzen und für europäische und internationale Angelegenheiten, März – September 2008. Der Ausschuss wurde durch das vorzeitige Ende der Gesetzgebungsperiode ohne Ausschussbericht beendet.

<sup>167</sup> Interview Wieselthaler, Fasching.

<sup>168</sup> Interview Fasching, Spazierler.

**Tabelle 14: Geschäftsanfall des BIA-BM.I 2001-2009**

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Echte Amtsdelikte (§§ 302-314 StGB)	115	254	330	414					
§ 302 – Missbrauch der Amtsgewalt					104	288	329	413	416
§ 304 – Geschenkannahme; seit 1.9.2009: Bestechlichkeit					362	14	17	23	8 +8
§ 306 – Vorbereitung der Bestechlichkeit und der Vorteilsannahme (seit 1.9.2009)									1
§ 307 – Bestechung					2	5	1	4	9
§ 308 – verbotene Intervention					-	-	1	1	

Das BIA bzw. nun das BAK ist gesetzlich verpflichtet, sämtliche Verdachtsfälle bzw. eingegangenen Anzeigen grundsätzlich der Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, welche die rechtliche Würdigung in Hinblick auf eine Anklageerhebung bzw. die Beauftragung weiterer Ermittlungen vorzunehmen hat. Diese statistischen Angaben differenzieren also nicht danach, ob es sich nach Einschätzung der ErmittlerInnen um offenbar wenig substantiierte Vorwürfe oder aber um Fälle handelt, die voraussichtlich zu einer gerichtlichen Verurteilung führen könnten. Insofern würde ein Vergleich dieser Zahlen mit den schlussendlichen Verurteiltenzahlen (die nur einen geringen Bruchteil ausmachen) in die Irre führen. Diejenigen Fälle, welche zu einer Anklage gemäß § 302 oder § 304 (ff.) StGB geführt haben, werden daher im Kapitel 2 analysiert. Auf eine genauere Auswertung der statistischen Angaben des BIA wurde in dieser Arbeit somit verzichtet.

Auch für dienstrechtliche Sanktionierungen, die aus der eigenen Arbeit resultieren, führen BIA bzw. BAK keine Statistiken. Zu diesem Zweck wurde im BM.I daher ein Interview mit dem Leiter des Referats Referat I/1/a (Grundsätzliche dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten) geführt.<sup>169</sup> Nach diesem Interview existieren im BM.I aus Gründen des Datenschutzes keine einschlägigen Statistiken; allerdings dürften Verfahren mit möglichem Korruptionsbezug (Vorteilsannahmen), die gerichtlich eingestellt wurden, nur bei einer sehr geringen (pro Jahr maximal einstelligen) Zahl an Beschuldigten zu disziplinarrechtlichen Sanktionierungen führen.

---

<sup>169</sup> Interview Koblicek

### 4.3 Das BIA-BMF

Die Gründung des Büros für Interne Angelegenheiten im Bundesministerium für Finanzen (BIA-BMF) geht auf einen auch in der Öffentlichkeit Aufsehen erregenden Korruptionsfall im Finanzamt Innsbruck zurück; die formelle Installierung erfolgte nach einer einjährigen Projektphase im Oktober 2004. Das BIA-BMF ist unmittelbar dem Leiter der Sektion I zugeordnet, die dienstrechtliche und fachliche Leitung des BIA – des operativen Teams des BIA-BMF, das aus fünf Beamten besteht – liegt beim Leitenden Prokuraturanwalt der Finanzprokurator. Dem BIA ist auf Basis eines Erlasses die präventive und repressive Korruptionsbekämpfung für das gesamte Ressort inklusive nachgeordnete Dienststellen (wie dem Bundesrechenzentrum und der Bundesbuchhaltungsagentur) übertragen.

Im repressiven Bereich hat das BIA durch die definierte Aufgabe der Prüfung und Einschätzung von Verdachtsfällen, ob strafrechtlich relevantes Verhalten gegeben erscheint und somit Anzeigeverpflichtung im Sinne der Strafprozessordnung besteht, eine wichtige „Filterfunktion“. Durch diesen Mechanismus der Verdachtsevaluierung werden nur Verdachtsfälle mit einem bestimmten Maß an Deliktswahrscheinlichkeit an die StA zur Anzeige gebracht. Dies dient letztlich dem Schutz der MitarbeiterInnen vor überflüssiger Kriminalisierung genauso wie der Organisation selbst, da durch die professionelle Erstprüfung von Verdachtsfällen ein rasches Handeln möglich ist. Wie auch den untersuchten Gerichtsakten entnommen werden kann, sind die Anzeigen des BIA-BMF bereits sehr detailliert dokumentiert; laut Interview mit dem Teamleiter des BIA-BMF führen sie in mehr als 80 % der Fälle dann auch tatsächlich zu Verurteilungen.<sup>170</sup>

Im (kurzen) Statistikteil der ab dem Jahr 2005 BMF-intern veröffentlichten Jahresberichte werden die genauen Zahlen über gerichtliche Verurteilungen zwar nicht angeführt; im Teil „Repressiver Bereich – Ermittlung in Einzelfällen“ finden sich in anonymisierter Form allerdings anschauliche Fallschilderungen. Diese Fallschilderungen fanden (so sie sich nicht auf Fälle ungerechtfertigter Beschuldigungen beziehen) fast durchwegs auch in den Gerichtsakten ihren Niederschlag, werden somit im Kapitel 2.5 behandelt. Ebenfalls beschriebene Fälle, die lediglich zu disziplinarrechtlichen Sanktionierungen geführt haben, sind unter dem Gesichtspunkt von Korruption hier nicht relevant. Ebenfalls charakteristisch für die interne Kommunikation des BIA-BMF ist, dass ausführlich auch auf Fälle eingegangen wird, in denen die Deliktsrevision zur *Entlastung* von MitarbeiterInnen geführt hat. Dokumentiert wird auch, wie auf festgestellte Missstände durch organisatorische Maßnahmen reagiert wurde.

---

<sup>170</sup> Interview Levy.

**Tabelle 15: Ermittlungsfälle des BIA-BMF**

Jahr	11/2003 – 12/2007	2008	2009
Ermittlungsakte	255	65	62
Befassung Staatsanwaltschaft/Gericht	44	12	12
Suspendierungen	33		
Entlassungen	13		

Bei der Bewertung dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass der Personalstand des BMF/der Finanz- und Zollverwaltung ca. 12.000 Bedienstete erfasst. Unter diesen Gesichtspunkten stellt die jährliche gerichtliche Anzeige von ca. 10-15 Fällen keine Zahl dar, die auf eine systematische Verbreitung von Korruption in diesem grundsätzlich sehr risikoträchtigen Bereich der staatlichen Verwaltung hinweisen würde; Strukturen korruptiver Netzwerke waren primär im unmittelbaren Anlassfall der Einrichtung des BIA-BMF zu verzeichnen. Dies ist auch insofern bemerkenswert, als bestimmte Bereiche wie Prüfungen durch AußendienstmitarbeiterInnen oder Exekutionen durch FinanzbeamtenInnen an sich einen Hochrisikobereich darstellen. Das BMF verfolgt spätestens seit dem Innsbrucker Finanzamtsfall 2002 eine strikte Politik gegen facheinschlägige Nebenbeschäftigungen („Pfuschartigkeit“ im Bereich steuerlicher Beratung), die in der Vergangenheit vor allem in den beiden westlichsten Bundesländern aufgrund der dortigen höheren Lebenshaltungskosten offenbar lange Zeit informell geduldet worden waren. Derartige Nebenbeschäftigungen wurden mittlerweile durch eine automatische Plausibilitätsprüfung der Berechtigung von Abfragen von Steuerdaten deutlich erschwert und offenkundig stark reduziert: Hatten die Überprüfungen zu Beginn in Tirol noch eine Trefferquote von einem Fünftel unzulässiger Abfragen ergeben, so lag der bundesweite Schnitt 2009 nur mehr bei einem Prozent.<sup>171</sup>

Neben der Überprüfung von Verdachtsfällen legt das BIA-BMF auch einen starken Schwerpunkt auf Präventionsarbeit. Diese umfasst alle Maßnahmen zur Sensibilisierung der MitarbeiterInnen im Bereich Berufsethik und Integrität und geht über die reine Korruptionsprävention hinaus (sondern umfasst den gesamten Bereich Compliance, Wertemanagement und auch Entwicklung und Evaluierung von Internen Kontrollsystemen). Neben entsprechenden Schulungstätigkeiten gibt das BIA-BMF dazu auch eine eigene – 2009 überarbeitete – Broschüre („Vorsicht Vorteil“) heraus. Im Interview mit dem operativen Leiter wird die Schulungstätigkeit folgendermaßen beschrieben:

„Das heißt relativ viel Seminartätigkeit, zunehmend jetzt auch extern, aber natürlich ist die Hauptzielgruppe intern. Wir haben im Jahr 12 bis 15 Berufsethikseminare hier

---

<sup>171</sup> Interview Levy.

im Haus an der Bundesfinanzakademie. Das sind zweitägige Seminare, die für neue Mitarbeiter verpflichtend sind, sogar Voraussetzung für Betriebsprüfer, also Kolleginnen oder Kollegen, die für den Außendienst als Betriebsprüfer vorgesehen sind, damit sie eine Betriebsprüferzulage bekommen. (...) Das ist aber grundsätzlich ein offenes Seminar, das kann auch von Kollegen die schon zwanzig Jahren bei uns arbeiten optional besucht werden. Und die sind auch immer gut besucht. Auf der anderen Seite bin ich bei so gut wie allen Veranstaltungen, die wir auf Managementebene haben, zumindest einmal im Jahr vertreten. Das heißt es tagen die Zollamtsvorstände einmal im Jahr, es tagen die Finanzamtsvorstände einmal im Jahr und es tagen Zoll- und Finanzamtsvorstände gemeinsam. Dort ist das BIA jeweils mit einem Beitrag in diesem Gremium vertreten. Es vernetzen sich unsere Regionalmanager alle halben Jahre einmal, da ist das BIA mindestens einmal im Jahr vertreten, meistens um quasi über den Jahresbericht zu referieren, was so die Schwerpunkte des Vorjahres waren und was der Ausblick auf heuer ist. Vor Ort Seminare – ich werde im Anschluss nach Villach fahren und dann morgen Vormittag zweieinhalb Stunden mit den Führungskräften, sprich vom Vorstand bis zu den Teamleitern der beiden Standorte Spittal und Villach, einen kleinen Input machen, speziell zum Strafrechtsänderungsgesetz 2009, und dann quasi in die Diskussion einsteigen, wo gibt es irgendwelche Probleme, gibt es Verständnisschwierigkeiten, wie schaut es aus mit den sonstigen Themen des Code of Conduct wie eben Befangenheit, Nebenbeschäftigung und und und. Mein Lieblingsthema Führungsverantwortung ist dort auch immer recht hübsch. Wenn man schon mit Führungskräften beieinander sitzt. Diese Vorortseminare kommen auch recht gut an, weil sie eben nicht so ist, dass da jemand nach Wien anreisen muss, um sich hier unter Umständen sogar noch zwangsbeglücken zu lassen, sondern es kommt jemand ins Haus, quasi Levy zum angreifen. Und dann ist mein Standardsatz „Und jetzt haben sie die Möglichkeit dem Levy zu sagen, was sie immer schon sagen wollten“. Man macht sich ja in diesem Geschäft nicht nur Freunde. (Interview Levy)

## **4.4 Interne Revisionen der Länder**

### **4.4.1 Interne Revision der Stadt Wien**

Im Magistrat der Stadt Wien wurde als Reaktion auf einen auch gerichtlich aufgearbeiteten „Baukartellskandal“, in den auch Beamte verwickelt waren, im Auftrag des Wiener Magistratsdirektors unter Federführung der Internen Revision von einer breit besetzten interdisziplinären Arbeitsgruppe unter Einbindung zahlreicher Behördenleiter und des Kontrollamtsdirektors von 2002 bis 2003 der Themenkomplex Korruption umfassend behandelt und Maßnahmen zur Korruptionsprävention erarbeitet.<sup>172</sup> Bereits der Prozess dieser Erarbeitung (der zahlreiche Veranstaltungen vorangegangen waren und die von einer internen Umfrage im Stadtmagistrat begleitet wurde) war auf die systematische Thematisierung des bisherigen „Tabuthemas“ und die Förderung der amtsinternen „Awareness“ angelegt. 2004 wurden der Gruppe

---

<sup>172</sup> Bekämpfung von Korruption. Projektbericht 2002-2003, Wien: Magistratsdirektion der Stadt Wien, Jänner 2004.

Interne Revision der Magistratsdirektion Wien, Geschäftsbereich Personal und Finanzen auch offiziell die Bekämpfung von Korruption in Verbindung mit der Prüfung der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme übertragen. Ergebnis war die Installierung eines auch international beachteten Antikorruptionsprogramms.<sup>173</sup>

Die Arbeit der Internen Revision hat neben der Überprüfung von Korruptionsverdachtsfällen einen stark präventiven Schwerpunkt. Dazu gehören u.a. die Publikation und Distribution eines eigenen Handbuchs zur Berufsethik und Korruptionsprävention, das ab 2005 in einer ersten Auflage von 25.000 Stück verteilt wurde und 2010 erneut mit einer Neuauflage von 25.000 aufgelegt wurde,<sup>174</sup> das für alle relevanten Situationen leicht verständliche Antworten enthält und die einschlägigen Regelungen und vertiefende Aspekte darstellt. Diese Broschüre wird von den Dienststellen der Stadt, der Verwaltungsakademie und dem Krankenanstaltenverbund systematisch auch als Schulungsunterlage verwendet. Die Interne Revision besteht aus 25 MitarbeiterInnen und umfasst eine Baurevision (die am Beginn des Jahrzehnts als Reaktion auf den Bauskandal eingerichtet wurde und die Prüftätigkeit mit dem Kontrollamt der Stadt abstimmt), eine kaufmännische, Rechts- und eine IT-Revision. Neben der systematischen Überprüfung von Verdachtsfällen und der Überprüfung spezifisch sensibler Dienststellen legt die Interne Revision einen Schwerpunkt auf die Implementierung Interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme der einzelnen Dienststellen der Stadt. 2008/2009 wurde bei insgesamt 74 Dienststellen der Stadt eine Selbstevaluation der Internen Kontrollsysteme zu bestimmten Themen (worunter unter dem Blickwinkel von Personalthemen auch Antikorruptionsmaßnahmen zu verstehen sind) vorgeschrieben und nachgehakt, ob bereits eine Risikoanalyse gemacht wurde – wodurch auch Druck auf die tatsächliche Implementierung noch nicht durchgeführter Maßnahmen ausgeübt wird.

Die unter dem Oberbegriff „Korruption“ fungierenden Tatbestände werden von der Internen Revision auch statistisch erfasst und nach Anzeigen sowie rechtskräftigen Sanktionierungen (Entscheidungen der Strafgerichte und Disziplinarbehörden bzw. bei Vertragsbediensteten auch Entscheidungen der Arbeits- und Sozialgerichte sowie die Zahl der auf Grund von Korruptionsfällen vorgenommenen Entlassungen/Kündigungen) aufgliedert. In Relation zum gesamten Personalbestand der Stadt von ca. 60.000 Beschäftigten sind die folgenden Zahlen (zum sehr weiten Korruptionsbegriff, der auch andere Fälle persönlicher Bereicherung umfasst, siehe sogleich) als niedrig einzuschätzen:

---

<sup>173</sup> Die folgenden Informationen stützen sich v.a. auf das Interview Jauernig, Preisl. Vgl. weiters Jauernig 2009. 2005 wurde dieses Antikorruptionsprogramm mit einem Preis des 7. Internationalen Speyerer Qualitätswettbewerbes der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer gewürdigt.

<sup>174</sup> Eine Frage der Ethik. Handbuch zur Korruptionsprävention, Wien 2010.

- 2004 wurden 27 Fälle erfasst. In diesem Jahr wurden 15 Verfahren mit Sanktionen abgeschlossen (darunter eine Entlassung und zwei Auflösungen von Dienstverhältnissen, ansonsten Geldstrafen bzw. Verweise). Daneben blieben 8 Verfahren offen.
- 2005 wurden 84 Fälle erfasst: In diesem Jahr wurden 4 Entlassungen, 2 aufgelöste Dienstverhältnisse, 6 Geldbußen bzw. –strafen und ein Verweis ausgesprochen. 6 Fälle endeten mit Einstellung/Freispruch, 65 Fälle blieben offen.
- 2006 wurden 59 Fälle erfasst. In diesem Jahr wurden 3 Entlassungen, 3 Auflösungen von Dienstverhältnissen, 2 Suspendierungen, eine bedingte Freiheitsstrafe, 6 Geldbußen bzw. –strafen verzeichnet. Daneben erfolgten 40 Einstellungen/Freisprüche, 8 Verfahren blieben offen.
- 2007 wurden 44 Fälle erfasst. In diesem Jahr wurden 6 Entlassungen, 5 aufgelöste Dienstverhältnisse, 10 Suspendierungen, eine bedingte Freiheitsstrafe, 8 Geldbußen bzw. –strafen, 3 Einstellungen/Freisprüche und 21 offene Verfahren verzeichnet.
- 2008 wurden 46 Fälle erfasst. A 7 Entlassungen, 1 aufgelöstes Dienstverhältnis, 1 Austritt, 4 Suspendierungen, 4 bedingte Freiheitsstrafen, 12 Geldbußen bzw. –strafen, 10 Einstellungen/Freisprüche, 14 offene Verfahren.
- 2009 wurden 40 Fälle erfasst (11 Entlassungen, 1 Kündigung, 1 aufgelöstes Dienstverhältnis, 3 bedingte Freiheitsstrafen, 9 Geldbußen bzw. –strafen, 8 Einstellungen/Freisprüche, 7 offene Verfahren).

**Tabelle 16: Untersuchungsfälle der Internen Revision des Magistrats der Stadt Wien 2002-2009**

Jahr	abgeschlossen (Verurteilung)	offen	eingestellt/ freigesprochen	Gesamt
2002	14	3	0	17
2003	10	7	0	17
2004	15	9	3	27
2005	13	65	6	84
2006	11	8	40	59
2007	20	21	3	44
2008	22	14	10	46
2009	25	7	8	40

Quelle: Magistrat der Stadt Wien, Interne Revision

Die hohe Zahl an Neuanfällen 2005 betraf amtsinterne Beteiligte im vom BIA-BMI ermittelten Fall der Transportbegleitungen, die im Folgejahr eingestellt werden mussten (sich aber im Bagatellbereich bewegten).

Im längerfristigen Jahresdurchschnitt ist von durchschnittlich rund 15-25 Sanktionierungen auszugehen, wobei der *Schwerpunkt bei dienstrechtlichen Maßnahmen* liegt und nur eine kleine Minderheit auf gerichtliche Verurteilungen entfällt. Allerdings sind in diesen Zahlen

nicht nur Korruptionsfälle, sondern auch MitarbeiterInnenkriminalität im Bereich Untreue und Unterschlagungen/Dienstdiebstählen enthalten. Korruptionsdelikte im eigentlichen Sinne liegen pro Jahr nur im einstelligen Bereich:

Ich habe mir das in der Vorbereitung zu unserem Gespräch angesehen, ob man da irgend etwas ableiten kann, wo die gefährdeten Bereiche sind. Ich glaube nicht, dass man das bei dieser geringen Anzahl seriös sagen kann. Es bestätigt sich zum Teil das, was auch in der Risikoanalyse drinnen steht, diese Bereiche kommen vor: also Baubereich oder Krankenanstaltenbereich kommen immer wieder vor. Daneben gibt es aber auch Mitarbeiterkriminalität im Sinne von Untreue und Unterschlagungen, Dienstdiebstähle können da auch drinnen sein. Und diese können schwer einem bestimmten Dienstbereich zugeordnet werden. Das sind die berühmten schwarzen Schafe, die es überall gibt, vielleicht waren es auch Kontrollmängel im einen oder anderen Fall. Die sind auch in dieser Statistik drinnen, das sind nicht nur Amtsdelikte, die da erfasst sind. Für uns geht das nach der schädlichen Neigung, sprich Missbrauch meiner Funktion zum persönlichen Vorteil. Wenn ich also Amtsmaterial verwende zum privaten Vorteil, so geschieht das für uns auch aus derselben schädlichen Neigung heraus. (...) Auch Integrity-Programme, die in der Privatwirtschaft angeboten werden, umfassen immer auch diesen Bereich, also nicht nur die Bestechung und Vorteilsnahme oder Vergabegeschichten.<sup>175</sup>

Die Dienststelle betreibt auch ein eigenes „Antikorruptionstelefon“, in dem sich jede/r auch anonym beraten lassen kann. Die Fallzahl daraus resultierender Kontakte liegt allerdings bei vergleichsweise geringen rund 50 und 100 Kontaktaufnahmen pro Jahr. 2010 waren bis Mitte Mai 46 Anrufe zu verzeichnen, von denen allerdings 35 nur die Antikorruptionsbroschüre bestellen wollten; von 11 Beratungsfälle enthielten drei konkrete Hinweise von Externen, die zu weiterführenden Revisionen rührten. 2009 gab es 50 Anrufe, davon 35 Beratungsfälle (ein weiterführender Fall führte zu einer Kündigung eines Mitarbeiters wegen dienstrechtlicher Vergehen unterhalb der strafrechtlichen Grenze). Via e-mail sind pro Jahr Beratungsfälle im einstelligen Bereich zu verzeichnen. Ungefähr ähnlich viele tatsächlich zu prüfende Fälle wie über diese formalisierten Meldemöglichkeiten werden im Umweg über andere Teile der Landesverwaltung oder die Volksanwaltschaft weitergeleitet. Insgesamt liegt der Schwerpunkt der aufgedeckten Fälle offenkundig eindeutig bei der eigenen Prüftätigkeit.

#### **4.4.2 Innenrevisionen und Antikorruptionsaktivitäten anderer Länder**

Ein derartiges umfassendes Antikorruptionsprogramm ist in anderen Bundesländern bislang nicht etabliert worden. Allerdings muss auch festgehalten werden, dass Wien in seiner Doppelfunktion als Land und Gemeinde über einen ungleich größeren und komplexeren, eben auch die typischen Aufgaben von Gemeindeverwaltungen umfassenden Apparat verfügt. Vom Bauvolumen und Raumplanung über kommunale Unternehmen bis hin zu Spitälern und da-

---

<sup>175</sup> Interview Jauernig.

durch deutlich höherer Auftragsvergaben treten hier Gefahrenzonen verschärft auf – und wurden nach einschlägigen Skandalen (vor dem Bauskandal war in den späten 1990er Jahren im Krankenhausbereich auch die Teleges-Affäre ein erster Anknüpfungspunkt) schließlich auch konsequent aufgegriffen. Das bedeutet nicht, dass derartige Probleme in anderen Ländern nicht auftreten können: Auch diese verfügen über beträchtliche Auftragsvolumina und verteilen hohe Förderungen. In einigen Bundesländern – wie Niederösterreich – wurden die früheren Gemeindespitäler vom Land übernommen. Großunternehmen wie die Landeselektrizitätsversorger oder Landeshypothekenbanken stehen im (Teil-)Eigentum der Länder.

Auch die übrigen Länder haben in den vergangenen Jahren das Thema Korruptionsprävention verstärkt thematisiert.<sup>176</sup> Den primären Anknüpfungspunkt bildet dabei allerdings das *Dienstrecht* und daran anknüpfend die *Schulung der Landesbediensteten*: Im Grunde sind Geschenkkannahmen – teilweise jenseits einer sehr niedrigen (deutlich unter dem Strafrecht liegenden) Geringfügigkeitsgrenze, teilweise überhaupt bereits seit Jahrzehnten von den Beamtendienstrechten und darauf aufbauenden internen Erlässen der Länder untersagt. Neben der Kritik im GRECO-Bericht – die wie erwähnt den Anstoß für eine verstärkte Koordinierung der Länder und zur Einrichtung einer Länderexpertenkonferenz geführt hat – bildete auch das ab 2008 verschärfte Korruptionsstrafrecht (speziell das 2009 allerdings entschärfte „Anfütterungsverbot“) den Anknüpfungspunkt für Präzisierungen und Neuverlautbarungen der Erlässe zu Geschenkkannahmen und vor allem zur verstärkten Thematisierung des Korruptionsthemas sowohl in Führungskräfte tagungen, Fortbildungsveranstaltungen sowie dem von neuen Bediensteten zu durchlaufenden Schulungen. Derartige Bildungsaktivitäten werden allerdings teilweise auch unter den breiteren Fokus der Amtsethik gestellt.

## 4.5 Rechnungshöfe

Ein zentraler Akteur im Bereich der Korruptionsprävention sowie indirekt der Aufdeckung von Korruptionsverdachtsfällen war seit jeher der Rechnungshof des Bundes. Zwar dienen Prüfungen des Rechnungshofs vordergründig der Überprüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit der Verwaltungen des Bundes, der Länder und Gemeinden über 20.000 Einwohner sowie von Unternehmen im zumindest 50%igen Eigentum von Gebietskörperschaften (oder dem Fall der tatsächlichen Beherrschung durch diese). Auch sind korruptive Zahlungen kaum in den untersuchten Buchhaltungen zu finden (einen seltenen Ausnahmefall bildete 1966 die Aufdeckung des Falls Müllner in Niederösterreich; vgl. Sickinger 2007, 715 f.). Durch das Aufdecken von „Verschwendung“ öffentlicher Mittel (einer häufigen Folge auch von Korruption) hat der Rechnungshof allerdings in zahlreichen Fällen auch den Anstoß für die Aufdeckung von Korruptionsfällen gegeben. Der Rechnungshof ist

---

<sup>176</sup> Interviews Grüner, Janitschek, Reumann sowie Gmeiner

als durchaus effizientes Kontrollorgan einzuschätzen: Die Prüfungen werden durch von den geprüften Stellen unabhängige Prüfer durchgeführt, die Berichte werden veröffentlicht und im Nationalrat bzw. den Landtagen diskutiert, für Presseberichterstattung sind sie ein wichtiges Thema, der Rechnungshof verfügt auch über eine sehr professionelle Öffentlichkeitsarbeit. Seit den späten 1990er Jahre wird vom Rechnungshof diese Funktion der Korruptionsprävention durch seine Prüfungen und seine Funktion als Berater der geprüften Institutionen bei der Verhinderung korruptiver Strukturen in zunehmenden Ausmaß auch ausdrücklich als zentrale Aufgabe der öffentlichen Finanzkontrolle thematisiert.

Die Prüftätigkeit des Rechnungshofs ist vor allem unter präventiven Gesichtspunkten von großer Bedeutung. Innerhalb seiner Prüfmöglichkeiten liegen vor allem folgende Aspekte:

- „Täuschung der öffentlichen Einrichtungen und deren Organe
- Schädigung öffentlich Haushalte
- Machtmissbrauch von Amtsträgern,
- Nutzenweisungen,
- Vertrauensmissbrauch“ (Moser 2009, 114)

„Der Rechnungshof trägt der Frage der Korruptionsbekämpfung dadurch Rechnung, dass er

- einerseits bei der Auswahl von Prüfungsthemen den korruptionsanfälligen Bereichen, wie z.B.
  - Privatisierungsprozesse und Ausgliederungen,
  - Beschaffungsvorgänge und Leistungsaufträge,
  - Vergabe von Subventionen,
  - Genehmigung von Lizenzen,
  - Personaleinstellungen und Personaladministration,
  - Abgaben, Gebühren sowie Zollbesonderes Augenmerk zuwendet und er
- andererseits spezielle Prüfungen von Controlling, Internen Revisionen und Buchhaltungen sowie von Einrichtungen, die der Kriminalitätsbekämpfung dienen, durchführt.“ (Moser 2009, 119)

Zuletzt ab dem Jahr 2009 bildete die Korruptionsbekämpfung daher ausdrücklich einen Prüfungsschwerpunkt des Rechnungshofs: In seiner aktuellen Prüfungsstrategie trägt der RH der Korruptionsbekämpfung dadurch Rechnung, dass er bei der risikoorientierten Planung der Gebarungüberprüfungen und der Auswahl der Prüfungsthemen den korruptionsanfälligen Bereichen besonderes Augenmerk zuwendet. Diesem Beispiel folgen mittlerweile auch die Landesrechnungshöfe, die ebenfalls vereinbart haben, ab 2011 Korruptionsprävention im weitesten Sinne zu einem zentralen Thema ihrer Prüfprogramme zu machen.

## **4.6 Die Frage eines „disziplinen Überhangs“ bei Amtsdelikten mit Vorteilsannahmen; dienstrechtliche Sanktionen bei LandesbeamtInnen**

Aufgrund der strengen Fassung der Delikte gemäß §§ 302-308 StGB liegt die Vermutung nahe, dass die wichtigeren bekannt gewordenen Korruptionsverdachtsfälle letztlich zu gerichtlichen Anklagen geführt haben. Lücken in der strafrechtlichen Pönalisierung bestanden bis 2008 dahingehend, dass Geschenkkannahmen durch BeamtInnen ohne einen direkten Konnex zu Amtsgeschäften nicht strafrechtlich mit Strafe bedroht, dienstrechtlich aber oberhalb einer (in den Bundesländern bzw. für unterschiedliche Bereiche des öffentlichen Dienstes unterschiedlich strikt gehandhabten) Geringfügigkeitsgrenze verboten waren. Zudem bestand bei Geschenkkannahmen von Beamten in Hinblick auf ein – als solches – pflichtgemäßes Amtsgeschäft (§ 304 Abs. 2 iVm Abs. 4 StGB) eine Geringfügigkeitsgrenze, sofern das Delikt nicht gewerbsmäßig ausgeführt wurde. Diese Geringfügigkeitsgrenze war laut Judikatur im vergangenen Jahrzehnt üblicherweise bei 1000 Schilling bzw. 100 Euro überschritten. Ab 1. 1. 2008 wurden die Bestimmungen stark verschärft, für eine Geschenkkannahme „in Zusammenhang mit der Amtsführung“ (ohne Unterschied hinsichtlich eines pflichtgemäßen oder pflichtwidrigen Amtsgeschäfts; § 304 Abs. 1 StGB) blieb bei strenger Auslegung des Gesetztextes überhaupt keine Geringfügigkeitsgrenze, für eine solche „in Hinblick auf die Amtsführung“ (das viel diskutierte „Anfüttern“; § 304 Abs. 2) blieb die Straffreiheit der Annahme eines nur geringfügigen Vorteils (§ 304 Abs. 4). Seit September 2009 wurde die strafrechtliche Pönalisierung von Vorteilsannahmen ohne direkten Konnex zu einer Amtshandlung wieder stark gelockert (§ 306: Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme) und bei pflichtgemäßen Amtsgeschäften (nunmehr § 305: Vorteilsannahme) eine Geringfügigkeitsgrenze für dienst- oder organisationsrechtlich „erlaubte“ Vorteilsannahmen eingezogen. Hier findet somit eine dynamische Verweisung auf die dienstrechtlichen Vorschriften statt – was dienstrechtlich untersagt ist, ist somit (bei direktem Konnex zu einem Amtsgeschäft) strafbar.

Grundsätzlich können derartige Fälle der Vorteilsannahme – losgelöst von strafrechtlichen Verurteilungen – auch zu dienstrechtlichen Sanktionen führen. In der Praxis ist der Spielraum für einen derartigen „disziplinären Überhang“ allerdings gering und ist durch die Neufassung der strafrechtlichen Bestimmungen seit 2008 noch deutlich geschrumpft. Im Projektdesign wurde davon ausgegangen, dass sich dieser Bereich durch eine Sekundärerhebung bei den Ämtern der Landesregierungen über disziplinarrechtliche Sanktionen erhellen lassen kann – für diesen Zweck wurden diese im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer um entsprechende Zahlen gebeten und mehrere Interviews durchgeführt. Es stellte sich allerdings rasch heraus, dass Statistiken von Disziplinarkommissionen der Länder kein die Gerichtsaktenanalyse tatsächlich vertiefendes Bild des Hellfeldes der Korruption ergeben können. Dies

liegt erstens daran, dass der Großteil der Bediensteten v.a. der Länder mittlerweile keine Beamten mehr sind, sondern Vertragsbedienstete.<sup>177</sup> Für letztere sind allerdings nicht Disziplinarsenate (der Ämter der Landesregierungen oder der Ministerien) zuständig.

Dies ist grundsätzlich positiv zu bewerten: Beamte unterliegen einem strikten Entlassungsschutz und in den Disziplinarsenaten können die PersonalvertreterInnen nicht überstimmt werden – und Amtsverlust ist üblicherweise gemäß § 27 Abs. 1 StGB erst Folge einer gerichtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr (bzw. wenn der nicht bedingt nachgesehene Strafteil sechs Monate übersteigt). Bei *Vertragsbediensteten* ist in gravierenden Verdachtsfällen die Entlassung die übliche Folge, bei Fällen, in denen die gerichtliche Nachweisbarkeit fragil erscheint (die Verfehlung als Solche aber allen Beteiligten klar ist) wird auch auf eine nur formal „freiwillige“ einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses ausgewichen. Bei geringeren Verstößen von BeamtenInnen gegen Dienstpflichten kann auch zum Mittel der (schriftlichen) Ermahnung gegriffen werden. Falls es aber tatsächlich zu einer gerichtlichen Verurteilung gemäß §§ 302 oder 304 ff. gekommen ist, bleibt für einen disziplinären Überhang bei BeamtenInnen in der Praxis meist nur mehr wenig Spielraum. Auch sind Disziplinarbehörden in diesem Fall an die vom Gericht festgestellten Sachverhalte gebunden, können sich somit nur schwer auf den Standpunkt stellen (bzw. hier würden sich normalerweise die PersonalvertreterInnen querlegen), das Gericht habe den Sachverhalt nur unzureichend festgestellt oder gewürdigt.<sup>178</sup>

Im Rahmen dieser Studie wurden Interviews mit den LeiterInnen und MitarbeiterInnen des BIA-BMF, der Internen Revisionen der Stadt Wien und des Landes Niederösterreich, mehreren RepräsentantInnen des BAK und dem ehemaligen Leiter des BIA-BM.I durchgeführt. Diese Interviews ergaben zwar zahlreiche für den Projektbericht verwertbare Einschätzungen und Fallschilderungen, sie machten allerdings auch deutlich, dass dienstrechtliche Sanktionen für korruptive Vergehen unterhalb der Schwelle des Strafrechts zumindest bei korruptiven Vergehen in der Praxis offenkundig nur eine geringe Rolle spielen: Wo für Staatsanwaltschaften bzw. Gerichte ein Vorwurf nicht substantiell genug für eine Anklage oder Verurteilung ist, bleibt für disziplinarrechtliche Sanktionen bei BeamtenInnen nur ein geringer Spielraum. Im Interview im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wurde allerdings deutlich, dass in einigen Fällen (in denen die Gerichtsstrafe als eindeutig zu niedrig empfunden wurde) sehr wohl auf ergänzende disziplinarrechtliche Sanktionen zurückgegriffen wurde (etwa im bereits erwähnten Fall der Kfz-Prüfstellen in Höhe mehrerer Monatsgehälter), in manchen Fällen (dem Golddukat-Fall) zwar Disziplinarstrafen, aber keine finanzielle Sanktion ausgesprochen wurde (da hier die gerichtliche Geldstrafe als außerordentlich hoch eingeschätzt wurde)

---

<sup>177</sup> Interviews Gmeiner sowie Grüner, Janitschek, Reumann

<sup>178</sup> Interview Grüner, Janitschek, Reumann

und gegebenenfalls durch organisatorische Umstrukturierungen die Betroffenen versetzt, gegebenenfalls Zulagen gestrichen wurden.

Rein quantitativ fallen bei BeamtInnen derartige Fälle allerdings kaum ins Gewicht. In Niederösterreich hatten zwischen 2001 und 2010 von insgesamt 127 Personen, die dienstrechtlich sanktioniert wurden, 39 einen „Korruptionshintergrund“ – davon waren allerdings 20 Empfänger von Golddukaten und 10 Bedienstete der zitierten Lkw-Prüfstellen. Nach Fallkonstellationen ergab sich somit im Durchschnitt nur ca. 1 Fall pro Jahr (worunter auch einige Fälle waren, die nicht unter Bestechlichkeit im eigentlichen Sinne fielen, sondern unzulässigerweise auf amtliche Ressourcen zurückgegriffen hatten).

Noch geringere Zahlen ergaben sich aus den Rückmeldungen einiger anderer Ämter der Landesregierungen. Im Burgenland gab es seit Mitte 2002 keinen einzigen Disziplinarfall in Zusammenhang mit Vorteilsannahmen, in Vorarlberg einen Fall. In Oberösterreich wurden insgesamt 9 Personen (darunter ein VB) in Zusammenhang mit der Golddukaten-Causa zusätzlich auch disziplinarrechtlich sanktioniert. Insgesamt muss davon ausgegangen werden, dass (mit Ausnahme des Golddukaten-Falls, der mehrere Bundesländer betraf) die entsprechenden disziplinarrechtlichen Sanktionen aufgrund der bei den meisten Gerichten durchaus strengen Anklagepraxis zu § 302 StGB kaum tiefergehende Hinweise auf das korruptive „Hellfeld“ geben würden.

Eine eigene Statistik von „Korruptionsfällen“ führt somit lediglich Wien, in den übrigen Bundesländern existiert keine derartige Zusammenstellung von Amtsmissbräuchen bzw. disziplinarrechtlicher Verstöße von BeamtInnen und Vertragsbediensteten.

## 5. Spezifische Problemfelder

### 5.1 Medienberichterstattung über Korruptionsfälle

Im vergangenen Jahrzehnt bildete Berichterstattung über mutmaßliche Korruptionsfälle einen maßgeblichen Teil der Innenpolitik-, Wirtschafts- und Chronikberichterstattung.<sup>179</sup> Dies ist umso bemerkenswerter, als die „goldenen Zeiten des Enthüllungsjournalismus“ eigentlich in den 1990er Jahren waren: Bei den Tages- und Wochenzeitungen wirkten sich die wirtschaftliche Krise ab dem 1. September 2001 und die Weltfinanzkrise ab 2007 jeweils in einem starken Rückgang der Werbeeinnahmen und in der Folge einem deutlichen Personalabbau in den Redaktionen aus; JournalistInnen, die zu Unternehmen, in Pressestellen von Ministerien oder in die PR-Branche wechselten wurden selten nachbesetzt. Im Bereich der Nachrichtenmagazine waren die 1990er Jahre vom „Magazinkrieg“ zwischen dem bislang dominanten profil und dem Newcomer NEWS (ab 1997 auch format) geprägt gewesen, der zu einem starken Ausbau der Redaktionen und einem Wettstreit um die Position des führenden Aufdeckmagazins geführt hatte; dieser kostspielige Wettbewerb (freilich nicht die Konkurrenz der MagazinjournalistInnen um „exklusive“ Geschichten) wurde am Beginn des Jahrzehnts mit der Verschränkung der Eigentümerstruktur weitgehend beendet, der Anteil an investigativ tätigen Journalisten ging in diesen Magazinen (besonders deutlich bei NEWS) in der Folge stark zurück. Mittlerweile ist (nach Einschätzung von JournalistInnen wie auch befragter Korruptionsexperten) maximal ein knappes Dutzend JournalistInnen unterschiedlicher Medien tatsächlich investigativ in der Recherche und Aufarbeitung bedeutsamer Fälle von Korruption, Amtsmissbräuchen und Fällen von Wirtschaftskriminalität aktiv. Sie agieren dabei überwiegend als „EinzelkämpferInnen“: gut ausgebaute Recherche- und Dokumentationsabteilungen, wie sie internationale Investigativmedien (wie den Spiegel, die New York Times o.ä.) auszeichnen, fehlen in Österreich völlig.

Die 2000er Jahre waren allerdings eine Phase des politischen Umbruchs: die bislang oppositionelle FPÖ kam 2000 in die Regierung – und war ab 2002 von heftigen innerparteilichen Konflikten sowie 2005 von einer Abspaltung geprägt (was der Aufdeckung von Malversationen ehemaliger „Parteifreunde“ erfahrungsgemäß förderlich ist). Die Weltfinanzkrise führte zum spektakulären Zusammenbruch einiger Finanzunternehmen samt nachträglicher Aufarbeitung durch WirtschaftsermittlerInnen und die Staatsanwaltschaft – mit dem Ergebnis des Bekanntwerdens wirtschaftskrimineller Praktiken und auch Korruptionsverdachtsfällen, die in „Normalzeiten“ kaum bekannt geworden wären (und die Schwierigkeiten der Justiz bei der Bearbeitung derartiger Fälle schonungslos offen legten). Daher prägten vor allem einige

---

<sup>179</sup> Für dieses Projekt wurden Interviews mit 5 Journalisten durchgeführt (Klenk/Falter, Kuch/NEWS, Nikbakhsh/profil, Sankholkar/format, Fleckl/Kurier. Ergänzend kann sich der Verfasser auf zahlreiche frühere Gespräche und Kontakte mit JournalistInnen im vergangenen Jahrzehnt (u.a. anlässlich von Fragen zu Parteienfinanzierung und Korruption) stützen.

mutmaßliche Fälle von „Großkorruption“ zeitweilig stark die Berichterstattung, ohne dass diese letztlich zu einer Anklage geführt haben. Grundlegende Umbauten des Polizeiapparats (samt der damit einhergehenden Konkurrenz um Führungsfunktionen) führten ebenfalls zu bemerkenswerten Einblicken, die ansonsten wohl kaum möglich gewesen wären.

Gleichwohl ist festzustellen, dass vertiefte Berichterstattung (oder gar aktive Aufdeckung) von derartigen Fällen in Österreich die Domäne weniger Nachrichtenmagazine und einiger Qualitätstageszeitungen darstellt. Die eigentlichen „Leitmedien“ der österreichischen Politik (v.a. die Kronenzeitung, die Abendnachrichten des ORF) berichten über derartige Fälle zu- meist nur sehr zurückhaltend. Die Konkurrenz der Magazine um „Exklusivität“ ihrer Ge- schichten führt häufig dazu, dass bei „großen“ Affären der rote Faden der Geschichten für oberflächliche LeserInnen häufig nur mehr schwer nachvollziehbar ist – was letztlich auch dazu führt, dass viele derartige Berichte langfristig letztlich folgenlos blieben. Ab 2006 kul- minierte allerdings aus den genannten Gründen dennoch die Medienberichterstattung über Korruptionsprobleme. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei kurz auf folgende Fälle verwie- sen:<sup>180</sup>

- Im Herbst 2000 enthüllte ein ehemaliger führender FPÖ-Gewerkschafter, dass Poli- zeibeamte im Auftrag von Funktionären seiner Partei illegale Datenabfragen gegen politische Gegner (aber auch gegen Parteifreunde oder mögliche Opfer von Partei- kampagnen) gegen Bezahlung getätigt hatten.<sup>181</sup> Während die ersten Enthüllungen nur bereits verjährte Fälle betrafen, tauchten bald auch möglicherweise nicht verjährte Fäl- le auf – sowie die Frage nach den prominenten Bestimmungstätern, für welche die In- formationen bestimmt waren und die diese Informationen auch verwendet hatten (da- runter der FPÖ-Obmann, führende Landesfunktionäre, der ehemalige geschäftsführen- de Klubobmann und möglicherweise auch der ehemalige Parteianwalt und nunmehrige Justizminister). Obwohl sich Josef Kleindienst durch seine auch vor der Kriminalpoli- zeil getätigten Aussagen auch selbst massiv belastete (und auch eine Sonderkommissi- on der Wirtschaftspolizei nachdrücklich ermittelte), wurden die meisten Verfahren von der Justiz schließlich eingestellt.<sup>182</sup> Nur der „Kronzeuge“ selbst und der frühere Wiener FPÖ-Landessekretär (ebenfalls Polizeigewerkschafter) wurden wegen kleiner- er Nebendelikte angeklagt, in erster Instanz verurteilt und vom OLG Wien schließlich freigesprochen.<sup>183</sup>

---

<sup>180</sup> Die mehr chronikale Berichterstattung (die häufig nur regionale Bedeutung hatte) kann hier beiseite gelas- sen werden: diesbezüglich kann weitgehend auf die Darstellung in der Gerichtsaktenanalyse verwiesen werden.

<sup>181</sup> Format 40/2. 10. 2000.

<sup>182</sup> Vgl. profil 21/21. 5. 2001, 26-31; falter 49/2001, 8 f.

<sup>183</sup> Falter 11/2003.

- Zahlreiche Presseberichte kreisten um verdeckte Politspenden und „schwarze Kassen“ von Parteien. Derartige Berichte betrafen vor allem die FPÖ, deren finanzielle Praktiken (auch aus den 1990er Jahren) im Zuge der innerparteilichen Verwerfungen nach der Nationalratswahl 2002, der nachfolgenden hohen Verschuldung dieser Partei und der Abspaltung fast der gesamten Parteispitze und der Kärntner Landesparteiorganisation im Jahr 2005 offenkundig wurden (vgl. Sickinger 2009). Zuletzt wurde im Sommer 2010 über angebliche Schwarzgeldkonten (über die nur der Obmann bzw. Kärntner Landeshauptmann Haider und wenige Vertraute verfügungsberechtigt waren) in zweistelliger Euro-Millionenhöhe in Liechtenstein berichtet, darunter hohen Spenden aus dem Irak und Libyen.<sup>184</sup> Ob sich derartige Schwarzgeldkonten hinsichtlich der ausländischen Geldgeber bzw. der behaupteten Höhe nach verifizieren lassen, muss dahingestellt bleiben – die Existenz derartiger Schwarzgeldkassen in Millionenhöhe ab den 1990er Jahren dürfte mittlerweile allerdings (auch durch Zeugenaussagen) plausibel belegt sein.
- Im Zuge der Beschaffung von Eurofighter-Kampfflugzeugen 2002/2003 wurde – obwohl mehrere Rechnungshofprüfungen grundsätzlich die Korrektheit des Beschaffungsvorgangs bestätigten – intensiv über mögliche korruptive Zahlungen an die damaligen Regierungsparteien (oder deren VertreterInnen) sowie militärische Entscheidungsträger spekuliert, allerdings nur in sehr begrenztem Ausmaß auch nachgewiesen (vgl. Kapitel 5.4.2 über militärische Beschaffungen).
- Mehrere Verdachtsfälle (die auch aktuell von der Korruptionsstaatsanwaltschaft geprüft werden) kreisen um mögliche Bestechungszahlungen österreichischer Unternehmen in ausländischen Staaten: Im Zuge der weltweiten Siemens-Affäre wurde berichtet, dass mögliche Schmiergeldzahlungen auch über österreichische Konten bzw. von österreichischen Siemens-Angestellten abgewickelt worden seien.<sup>185</sup> Seit 2006 wird ermittelt, ob der österreichische Baukonzern STRABAG im Zuge eines Autobahnbaufauftrags in Ungarn über eine Agentur politischen Entscheidungsträgern (der liberalen Partei und Vertretern der Budapester Stadtregierung) Provisionen in Millionenhöhe zugewendet hatte.<sup>186</sup> Österreichische Unternehmer waren mutmaßlich an der Abwicklung von Provisionszahlungen beim Verkauf finnischer Patria-Radpanzer nach Slowenien und Kroatien involviert.<sup>187</sup> Beim der Privatisierung der Güterverkehrsspar-

---

<sup>184</sup> Vgl. profil 31/2. 8. 2010; NEWS 31/5. 8. 2009; profil 41/16. 8. 2010.

<sup>185</sup> Vgl. profil 9/26. 2. 2007, 46 ff.; profil 6/4. 2. 2008, 55; Der Standard, 22. 9. 2010, 21.

<sup>186</sup> Profil 37/8. 9. 2008, 48; profil 38/15. 9. 2008, 38 f.

<sup>187</sup> APA0190 vom 23. 9. 2009; APA0043 vom 14. 2. 2010.

te der ungarischen Staatsbahnen (MAV Cargo) 2008 besteht der Verdacht von Provisionszahlungen über eine ungarische Agentur.<sup>188</sup> Ein weiterer – seit 2008 von der Wiener StA untersuchter Fall – betrifft mutmaßliche „side payments“ eines österreichischen Rüstungslobbyisten bei der Vermittlung von Gripen-Abfangjägern an Tschechien und Ungarn (vgl. Kapitel 5.4.2).

- Breit berichtet wurde in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts über mögliche Korruptionsfälle im Kontext des „Wiener Polizeiskandals“ – diese Fälle wurden teilweise auch bereits vor Gericht verhandelt (und endeten letztlich mit der strafrechtlichen Verurteilung des ehemaligen Landespolizeikommandanten – allerdings nicht wegen der ebenfalls angeklagten Geschenkkannahme; vgl. kurz Kapitel 2.2.1). Andere Fälle allzu enger Verbindungen von (auch hochrangigen) Ermittlern mit dem „Rotlichtmilieu“ sind mittlerweile im Anklagestadium. Darüber hinaus wurde – anhand des „Vereins der Freunde der Wiener Polizei“ – allerdings auch ein verbreitetes Beziehungs- und Interventionswesen thematisiert.<sup>189</sup> Enthüllungen des nicht mehr verlängerten Leiter des Bundeskriminalamts Herwig Haidinger über parteipolitisch motivierte Interventionen in prominenten Fällen (Kampusch, BAWAG) und Postenbesetzungen im BM.I führten im Februar 2008 sogar zur Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses<sup>190</sup> – der schließlich mit den vorzeitigen Wahlen ohne Abschlussbericht beendet wurde.
- Ein periodisch wiederkehrendes Thema während des gesamten Jahrzehnts (v.a. im Nachrichtenmagazin profil) stellten Reportagen über die Korruptionsanfälligkeit im Gesundheitssektor dar – wobei sowohl Fälle von Kuvertmedizin<sup>191</sup>, als auch korruptive Marketingpraktiken der pharmazeutischen Industrie thematisiert wurden (vgl. Kapitel 5.7).
- 2005 ermittelte das BIA in einem Verdachtsfall auf Parteispenden bzw. side-payments (über einen Kärntner Fußballverein) im Zuge der Vergabe eines Auftrags für den Neubau des Fußballstadions in Klagenfurt. Die Anzeige des BIA wurde von der StA sehr rasch ohne weitere Ermittlungen eingestellt.<sup>191</sup>

---

<sup>188</sup> Die Presse, 14. 3. 2008; profil 44/29. 10. 2010, 43 ff.

<sup>189</sup> Vgl. falter 43/2007. 8 f.; profil 44/2007, 32-34

<sup>190</sup> Untersuchungsausschuss hinsichtlich der Vertuschung von Polizeiaffären und des Missbrauchs der politischen Macht insbesondere im Bundesministerium für Inneres, aber auch in den Bundesministerien für Justiz, für Finanzen und für europäische und internationale Angelegenheiten, März – September 2008. Der Ausschuss wurde durch das vorzeitige Ende der Gesetzgebungsperiode ohne Ausschussbericht beendet.

<sup>191</sup> Vgl. profil 4/2005, 50 f.; 9/2005, 16-21; falter 9/2005, 10-13.

- 2006-2008 wurde im Zuge der Beinahe-Insolvenz der BAWAG, dem bislang größten Wirtschaftsstraftfall, der (Juli 2007 – Juli 2008) vor einem österreichischen Gericht angeklagt wurde, auch intensiv über mögliche verdeckte Finanzierungen der ehemaligen Gewerkschaftsbank an die SPÖ spekuliert (allerdings nur für einen lange zurückreichenden, steuerrechtlich offenbar verjährten Zeitraum der 1970er und 1980er Jahre, nicht aber aus verdeckten Finanzierungsströmen im Zuge der Spekulationsgeschäfte der 1990er Jahre nachgewiesen).<sup>192</sup> Die starke Verschuldung der Bundes-SPÖ 2000 und der rasche Abbau dieses Schuldenstands in den Folgejahren boten den parteipolitischen Gegnern ebenfalls Anlass für (nicht näher belegte) Spekulationen.
- Im Zuge des finanziellen Zusammenbruchs des Immofinanz/Immoeast/CPB-Verbunds wurden Provisionszahlungen von 9,9 Mio. € (1 % der Verkaufssumme) an die Lobbyisten Peter Hochegger und Walter Meischberger über eine zypriotische „Briefkastenfirma“ bekannt, die im Zuge der Privatisierung der bundeseigenen Wohnbaugenossenschaft BUWOG geleistet worden waren. In der Folge wurden weitere Provisionen beider (in einem engen Naheverhältnis zum damaligen Finanzminister Karl-Heinz Grasser stehenden Berater sowie des (als BUWOG-Aufsichtsrat ebenfalls in die Causa verwickelten) FPÖ-nahen Immobilienmaklers Ernst Plech bekannt (vgl. Kapitel 5.4.3). In der Öffentlichkeit wurde 2010 intensiv diskutiert bzw. spekuliert, ob auch dem ehemaligen Finanzminister eine Involvierung in die Causa nachgewiesen werden kann.
- Ab Dezember 2009, dem Zeitpunkt der Notverstaatlichung der Hypo Group Alpe Adria, wurden (erneut bzw. verstärkt) die Umstände des Verkaufs an die Bayerische Landesbank im Mai 2007 (und die vorherige schrittweise Aufstockung der Anteile einer Investorengruppe um den späteren Generaldirektors Berlin ab Dezember 2006, die sich zumindest retrospektiv im Falle einer Kenntnis von bereits ab Mitte Februar 2007 bereits geführter geheimer Verkaufsverhandlungen mit dem späteren Käufer als exzellentes Geschäft der Investoren erwies) thematisiert. Der öffentlich artikulierte Verdacht besteht darin, dass nicht nur politisch bestens vernetzte Wirtschaftstreibende, sondern möglicherweise auch Parteien von dieser Privatisierung profitiert haben könnten. Ebenfalls intensiv diskutiert wurden Fragen von Interventionen der Landespolitik in die Geschäftstätigkeit der Bank (v.a. Förderungen für ökonomisch fragwürdige

---

<sup>192</sup> Vgl. als (eher unsystematische) journalistische Darstellung mit Stand ca. am Beginn des BAWAG-Prozesses Swietly/Okresek 2007.

Prestigeprojekte, Sponsorings) und die Rolle der Bank bei der Finanzierung korruptiver Geschäfte in Ex-Jugoslawien.<sup>193</sup>

- Im Sommer 2009 wurde schließlich bekannt, dass im Zusammenhang mit der Bewerbung Salzburgs für die Winter-Olympiade 2014 das ÖOC über einen eigenen Förderverein hohe Honorare (zumindest 900.000 €) an einen Berater bezahlt hatte – womit strafrechtlich Untreue und faktisch der Verdacht im Raum stand, dass ein Teil dieser Gelder auch für „side-payments“ an Funktionäre ausländischer Sportverbände (also Entscheidungsträger im IOC über den Austragungsort) verwendet worden seien.<sup>194</sup> In der Folge wurde auch Schwarzgeldkonten des ÖOC entdeckt, die offenbar für Spesenabrechnungen für FunktionärInnen verwendet wurde.<sup>195</sup>
- Im Jänner 2010 wurde das Thema der Verleihung von Staatsbürgerschaften gegen Provisionszahlung an Parteien durch die Veröffentlichung eines heimlich mitgeschnittenen Tonbandes des Vertreters eines potentiellen russischen Investors mit dem Kärntner BZÖ-Landesparteiobmannes breit diskutiert. Dieser stellte 2009 unverblümt die Vermittlung der Staatsbürgerschaft als Teil des Deals in Aussicht – für den Fall einer Investition von 5 Mio. € in ein touristisches Projekt im Bundesland, das begleitend auch vom Land in beträchtlicher Höhe gefördert würde, und gegen Provision von 5-10% der Projektsumme für die Partei.<sup>196</sup> Dieses „Geschäft“ (das über eine Agentur abgewickelt werden sollte) kam nicht zustande; im Fall zweier anderer russischer Investoren wurde hingegen nachgewiesen, dass diese 2005 1,1 Mio. Dollar an Sponsorgeldern für ein anderes Prestigeprojekt des damaligen Kärntner Landeshauptmanns (Sponsoring eines Kärntner Formel I-Rennfahrers) bezahlt und dafür auf Antrag Kärntens 2007 von der Bundesregierung die Staatsbürgerschaft verliehen bekommen.<sup>197</sup> Offen blieb die in Medienberichten nur vorsichtig angesprochene Frage, ob derartige Praktiken auch in anderen Bundesländern (und zugunsten anderer Regierungsparteien) üblich sein könnten.

Es fällt auf, dass diese Fälle fast durchwegs eine politische Korruptionskomponente aufweisen und teilweise mit einer stark wirtschaftskriminellen Komponente verknüpft sind (bzw. die Korruptionskomponente manchmal ein Detail wirtschaftlicher Malversationen darstellt). Dies sind die Themenbereiche, in denen nach zahlreichen durchgeführten Interviews bislang die

---

<sup>193</sup> Vgl. zum Fall Hypo Group Alpe Adria als journalistische Darstellung Schneider 2010.

<sup>194</sup> Salzburger Nachrichten, 31. 8. 2009, 13

<sup>195</sup> Die Presse, 16. 4. 2010.

<sup>196</sup> NEWS 2/2010, 16 f.

<sup>197</sup> NEWS 4/2010, 16 f.

Strafverfolgungsbehörden besonders große Schwierigkeiten der Investigation und konsequenten Verfolgung aufweisen. Daher sollen im Folgenden diese Aspekte in einigen kurzen Kapiteln behandelt werden, in denen diese Schwierigkeiten gerafft beschrieben werden.

## 5.2 Politische Korruption

### 5.2.1 Dimensionen politischer Korruption

Politische Korruption gilt in der öffentlichen Berichterstattung und der Fachdiskussion (neben dem medial weniger thematisierten Bereich der business-to-business-corruption) als der Bereich, in dem gerichtetes Hellfeld und tatsächliche Verbreitung (Dunkelfeld) besonders stark auseinanderklaffen. Zugleich wurde in zahlreichen Interviews auf praktische Schwierigkeiten der Verfolgung von Verdachtsfällen hingewiesen, die den Themenbereich der Finanzierung der Parteipolitik (also die Politikfinanzierung) betreffen. Nahezu einhellig wurde (von Staatsanwälten, Journalisten, UnternehmensberaterInnen und LobbyistInnen) in den Interviews darauf verwiesen, dass die rechtlichen Grundlagen (sowohl des Strafrechts, als auch des Parteienrechts) für diesen Bereich unzureichend seien – eine Einschätzung, die sich mit derjenigen des Verfassers in einer 2009 erschienenen umfangreichen Monografie zum Thema „Politikfinanzierung in Österreich“ (Sickinger 2009) deckt.

Politische Korruption betrifft das *Verhalten politischer AmtsträgerInnen* und mögliche systemische Korruption in *politischen Institutionen wie Parteien und Verbänden*. Dabei sind drei Hauptbereiche zu identifizieren:

- Individuelle Bereicherungsinteressen von politisch bestellten AmtsträgerInnen;
- Die strukturellen Finanzierungswege und –probleme v.a. von Parteien und KandidatInnen um öffentliche Mandate;
- Sonstige Formen rechtlich nicht gedeckten Machtmissbrauchs wie politische Patronage („Parteibuchwirtschaft“, „Protektion“...)

Da Korruption eine Austauschbeziehung darstellt, sind einerseits die korruptiven bzw. korruptionsfördernden Strukturen seitens des politischen Systems (speziell das System der Politikfinanzierung) zu untersuchen. Andererseits sind auch Strukturen auf der „Angebotsseite“ zu betrachten. Politische Korruption kann seitens der „Geberseite“ entweder der schlichte „Kauf“ politischer oder administrativer Entscheidungen zugunsten eines Geldgebers, v.a. eines Unternehmers bzw. Unternehmens sein. Eine Vorteilszuwendung kann allerdings auch eine „weichere“ Form der Interessenvermittlung (durch Unternehmen oder Interessenverbände) darstellen und eher regulatorische Rahmenbedingungen (etwa für eine ganze Branche) betreffen. Unter strukturellen Gesichtspunkten ist dabei vor allem der Wandel des Systems der Interessenvermittlung, insbesondere der Aufstieg von Lobbyunternehmen zu beachten – ein Sammelbegriff, unter dem (zu Unrecht) in der aktuellen Debatte auch „Beratungsunternehmen“ (meist ehemaliger Politiker bzw. StabsmitarbeiterInnen) subsumiert werden, die weniger im Bereich der *public affairs* und Kommunikation von Unternehmensinteressen gegenüber den EntscheidungsträgerInnen, sondern in einem Graubereich des „deal making“ (bei

öffentlichen Aufträgen) und aggressiven Interessendurchsetzung (auch mit korruptiven Mitteln) tätig sind.

### 5.2.2 Grundzüge der Parteienfinanzierung: Einnahmen der Parteien

Österreich hat unter organisatorischen und finanziellen Gesichtspunkten ein Parteiensystem der (teilweise fragwürdigen) Superlative:<sup>198</sup> Die Zahl der Parteimitglieder ist höher als in anderen Demokratien, wenn man diese mit der Zahl der Wahlberechtigten in Relation setzt: In den 1970er Jahren waren mehr als ein Viertel aller Wahlberechtigten auch Mitglied in ÖVP und SPÖ, heute sind dies immer noch ca. 14 %. Hohe Mitgliederzahlen sind unter finanziellen und demokratiepolitischen Gesichtspunkten einerseits positiv zu bewerten, weil sie mit ihren Mitgliedsbeiträgen und kleineren Massenspenden zur Finanzierung der Partei beitragen und darüber hinaus ein Reservoir von freiwilligen AktivistInnen und MandatarInnen für überwiegend kaum bezahlte Wahlämter auf kommunaler Ebene darstellen. Politische Arbeit ist, auch wenn man die ca. 700 hauptberuflich tätigen, vom Staat (für eine Elite-Funktion) bezahlten Abgeordneten und Regierungsmitglieder auf Bundes- und Landesebene und Bürgermeister größerer Städte berücksichtigt, quantitativ überwiegend ehrenamtliche Arbeit.<sup>199</sup> Andererseits bilden Mitgliederorganisationen mit 250.000 bis über 600.000 Mitgliedern (so die aktuellen Zahlen für SPÖ bzw. ÖVP)<sup>200</sup> einen eminenten *Kostenfaktor* – so beschäftigen die österreichischen Parteien und ihre organisatorischen Ableger – Parlamentsklubs auf Bundes- und Landesebene, Parteiakademien, Teilorganisationen – in Vollzeitäquivalenten gerechnet mehr als 1.400 (in absoluten Zahlen knapp über 1.750) Angestellte.<sup>201</sup> Und die positive Wertschätzung der Mitgliedsbeiträge wird dadurch relativiert, dass die enorm hohen Mitgliederzahlen der beiden Großparteien in den ersten Jahrzehnten der Zweiten Republik auch stark durch ein umfassendes System einer geradezu sprichwörtlichen Parteibuchwirtschaft mit verursacht und stabilisiert wurden.

In Österreich wurde der aus den hohen Kosten der Parteiapparate und den seit den 1980er Jahren deutlich gestiegenen Wahlwerbungskosten resultierende Finanzbedarf der Parteien in einem international außergewöhnlich hohen Ausmaß auf die öffentlichen Budgets abgewälzt.

---

<sup>198</sup> Vgl. zum österreichischen Parteiensystem Abschnitt III. Parteiensystem, in Dachs et al. 2006, 279-421; unter dem Blickwinkel der Parteienfinanzierung umfassend Sickinger 2009.

<sup>199</sup> Vgl. dazu als empirische Erhebung Dawid 2004. Als Grenzwert für die Bezahlung einer politischen Vollzeit- und Elitelfunktion wurde hier ein Wert von ca. 6.000 € brutto pro Monat angesetzt, der etwa von Landtagsabgeordneten, nicht aber von Bundesräten (3.800/Monat) oder Bezirksvorsteher-StellvertreterInnen in Wien bezogen wird. Würde die Schwelle bei dem zuletzt genannten, niedrigeren Wert gezogen, würde sich eine Zahl von ca. 900 PolitikerInnen ergeben (vgl. Sickinger 2009, 103, 211 ff.

<sup>200</sup> Die ÖVP-Mitgliederzahlen sind wegen der indirekten Struktur dieser Partei – die Mitglieder werden v.a. über die sechs Teilorganisationen erfasst, von denen drei (für Frauen, Jugend und Senioren) bei anderen Parteien eher Vorfeldorganisationen entsprechen würden – nur bedingt vergleichbar.

<sup>201</sup> Dawid 2004, 102-105

2010 betrug die direkte Förderung der Parteiorganisationen auf Bundes- und Landesebene 129 Millionen €, die Parlamentsklubs<sup>202</sup> und Landtagsfraktionen erhielten weitere ca. 42 Millionen. Zusätzlich werden Parteien auch auf Gemeindeebene subventioniert (nach Schätzungen des Verfassers mit ca. 30 Millionen). Diese Zahlen (alle Subventionsebenen zusammenge-rechnet ergeben ca. 30 Euro pro Wahlberechtigtem) enthalten noch keine Subventionierungen parteinaher Organisationen (Vereine etc.), auch keine sonstigen Formen wie eine parteipoliti-sch motivierte Öffentlichkeitsarbeit staatlicher Stellen (die tatsächlich staatlich bezahlte Par-teiwerbung darstellt), Parteiarbeit durch Mitarbeiter staatlicher Institutionen in ihrer Dienst-zeit (eine informelle „lebende Subvention“ an die jeweilige Partei bzw. den/die PolitikerIn) und ähnliche Grauzonen. Ebenfalls nicht enthalten sind indirekte Unterstützungen durch Un-ternehmen im Staatsbesitz (etwa in Form von Inseraten für Parteipublikationen, Sponsoring von Veranstaltungen von Parteiorganisationen etc.). Die tatsächlichen staatlichen Leistungen an Parteien bzw. deren Sub- und Vorfeldorganisationen sind somit sicherlich höher anzuset-zen.

Abgeordnete und Regierungsmitglieder sowie Bürgermeister größerer Städte werden in Öster-reich im Vergleich zum Durchschnittseinkommen der Bevölkerung durchaus als Angehörige einer Elitegruppe bezahlt<sup>203</sup> (was es diesem Personenkreis zumeist ermöglicht, Politik haupt-beruflich auszuüben). Die potentiell korruptionshemmende Wirkung hoher Politikbezüge wird allerdings dadurch wieder vermindert, dass die österreichischen Parteien von ihren Mandata-rInnen beträchtliche „Parteisteuern“ kassieren (die allerdings in die Höhe der Politikerbezüge informell eingearbeitet sind); darüber hinaus werden Zahlungen in Wahlkampfbudgets und seitens der Bevölkerung auch Spenden etwa für Vereine im Wahlkreis erwartet. Darüber hin-aus konkurrieren Kandidaten derselben Partei teilweise in Vorzugsstimmenwahlkämpfen, die nicht von der Partei bezahlt werden. All dies kann Mandatare motivieren, auch für *ihre eige-nen politischen Ambitionen* (nicht nur für ihre Partei) Spenden einzuwerben: Der Wunsch, wieder aufgestellt und gewählt zu werden, generiert also ein durchaus auch eigennütziges – wenngleich nicht unmittelbar von persönlichen Bereicherungsinteressen motiviertes – finan-zielles Interesse.

Obwohl die österreichischen Parteien großteils aus staatlichen Zuwendungen finanziert wer-den, spielen Spenden zweifellos nach wie vor eine Rolle. Den Rechenschaftsberichten der

---

<sup>202</sup> Die Finanzierung der Parlamentsfraktionen auf Bundes- und Landesebene dient zwar vordergründig der Unterstützung der parlamentarischen Arbeit (etwa die Bezahlung von Fachreferenten der Klubs), Teile die-ser Gelder finden aber über (zumindest nicht ausdrücklich verbotene) Umwege für Parteizwecke Verwen-dung.

<sup>203</sup> Den Ausgangswert der 1997 mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentli-cher Funktionäre, BGBl. I 1997/64, eingeführten „Bezügepyramide“ bildet der Bezug eines Nationalratsab-geordneten, 1997 exakt 100.000 Schilling (2010 valorisierte ca. 8.160 €), 14mal pro Jahr, die voll zu ver-steuern sind; Minister verdienen das Doppelte.

Parteien – die allerdings nur die Bundesparteiorganisationen erfassen, nicht auch die Landesparteien und darunter liegende Organisationsebenen – kann diese Bedeutung allerdings nicht entnommen werden: Erstens sind Spenden offenbar für die weiter unten angesiedelten Organisationsebenen wichtiger als für die Bundesebene, und zweitens existierten in der Praxis zahlreiche Möglichkeiten, Spenden an Parteien und Politiker so zu leisten, dass diese nicht in den Parteibilanzen auftauchen. Letzteres kann auch primär den Zweck verfolgen, die Zuwendung so zu leisten, dass sie vom Unternehmen bzw. dem/der UnternehmerIn als Betriebsausgabe abgesetzt werden kann (was letztlich auf eine Steuerhinterziehung hinauslaufen kann, da Parteispenden oder Spenden für politische Aktivitäten steuerrechtlich als Ausgaben für den persönlichen Lebensbereich angesehen werden). Möglichkeiten, indirekt für parteipolitische Aktivitäten zu spenden, sind etwa:<sup>204</sup>

- Aufträge an Parteiunternehmen: die bekannteste Variante bilden hier Inserate in Parteipublikationen, aber auch überzahlte Aufträge (eventuell auch Aufträge mit nur fiktiver Gegenleistung) an parteieigene bzw. parteinahe Werbeagenturen und Beratungsunternehmen (über die z.B. auch Wahlkämpfe abgewickelt werden, in denen der Partei dabei dann verbilligte Tarife verrechnet werden) kommen dafür in Frage;
- gegenüber dem Finanzamt nicht als solche – sondern als Betriebsausgaben – ausgewiesene Kostenübernahmen (Übernahme von Rechnungen, etwa Hotelrechnungen, Bewirtungen, Buffets für Veranstaltungen, Druckaufträge, Erstellungskosten für Web-Auftritte);
- verbilligte Dienstleistungen, die Dritten (ohne die intendierte Spendenkomponente) nicht zu ermäßigtem Preis zur Verfügung gestellt würden, beispielsweise Saalmieten für Veranstaltungen, Immobilienmieten, Agenturdienstleistungen und Werbemittel, Gestaltung der Bedienmodalitäten von Krediten durch Banken etc.

Daneben kann die Aufnahme in die offizielle (gegenüber Außenstehenden dennoch nicht offen gelegte) Buchhaltung auch durch Barübergaben (manchmal sicherlich aus „Schwarzgeld“) verhindert werden. Diese Variante dürfte insbesondere auch dann zur Anwendung kommen, wenn damit direkt bestimmte PolitikerInnen – nicht die Partei – bedacht werden sollen (ungeachtet dessen, ob die Mittel später für Parteizwecke verwendet werden).

Weitere wichtige Finanzierungen der Parteien erfolgen einerseits durch *Kreditaufnahmen*, die de facto vor allem einen Vorgriff auf künftige andere Einnahmen, insbesondere künftig zu erwartende staatliche Mittel darstellen (bei hoher Verschuldung allerdings zu einer durchaus ähnlichen Abhängigkeit von den Kredit gebenden Banken führen können wie beispielsweise bei Privatspenden). Andererseits ist die „Fraktionsfinanzierung“ der Kammern und des ÖGB

---

<sup>204</sup> Vgl. ausführlich Sickinger 2009, 155 f.

an die Partei-Teilorganisationen oder beruflichen Vorfeldorganisationen, die innerhalb dieser Großverbände die eigentlichen politischen Akteure darstellen, zu nennen. In der Praxis können derartige Fraktionsfinanzierungen (die unter unterschiedlichen Titeln – von Pressearbeit und Wahlwerbung bis zur Ausbildung von FunktionärInnen – ausgezahlt werden) entgegen vordergründigen Zweckbindungen durchaus auch zugunsten der jeweiligen Mutterpartei verwendet werden. Nicht zuletzt existiert – als Erbe der „Lagerstrukturen“ der österreichischen Gesellschaften – bis heute eine große Zahl an im Freizeit-, Sport- und Sozialbereich angesiedelten Vorfeldorganisationen der Parteien, die formal meist überparteilich sind, in denen die maßgeblichen Funktionärspositionen allerdings (de facto oder de jure) meist Parteimitgliedern vorbehalten sind. Zuwendungen an derartige Organisationen (seien es staatliche Subventionen oder private Spenden) können durchaus den Zweck haben, damit indirekt die jeweilige Partei zu unterstützen.

### **5.2.3 Die spezifische Korruptionsproblematik der Politikfinanzierung**

Im Bereich der *Finanzierung der Parteien und des für die Politik tätigen Personals* (AmtsträgerInnen in Regierungen und Parlamenten, KandidatInnen bzw. FunktionärInnen von Parteien) wird die Unschärfe des Korruptionsbegriffs besonders deutlich. Auch in einem durchaus juristischen Verständnis deckt die übliche Engführung auf Bestechung (*bribery*) die Korruptionsproblematik nur teilweise ab (vgl. Pinto-Duschinsky 2002, 70-72). Es existiert nämlich eine breit gestreute Bandbreite an Finanzierungspraktiken, die zwar strafrechtlich oder zumindest in der Praxis der Gerichte und Finanzämter schwer fassbar sind, aber dennoch eindeutig illegal – in einem breiteren Sinne somit ebenfalls „korrupt“ – sind (vgl. Sickinger 2006, 568 f.; 2009). Dazu zählen:

- Zuwendungen, die aus „Schwarzgeld“ des Geldgebers stammen oder unter Umgehung steuerrechtlicher Normen geleistet werden, indem sie als vorgebliche Betriebsausgabe steuerlich abgesetzt werden (siehe oben Kapitel 5.2.2);
- die Umgehung oder direkte Missachtung von Offenlegungsbestimmungen (gemäß § 4 PartG), auch wenn dafür keine ernsthafte Sanktion vorgesehen ist, diese (juristisch gültige) Verpflichtung somit eine *lex imperfecta* darstellt;
- das Führen „schwarzer Konten“ jenseits der offiziellen Parteibuchhaltung (die immerhin vorhandenen fragmentarischen Vorschriften, etwa gemäß § 3-4 PartG, haben die Vollständigkeit der offiziellen Parteibuchhaltung zur Voraussetzung);
- die illegitime Nutzung staatlicher Ressourcen für parteipolitische Zwecke (Öffentlichkeitsarbeit der Regierung, mit der tatsächlich parteipolitische Propaganda von Regierungsparteien betrieben wird; die Bezahlung von ParteimitarbeiterInnen über die Anstellung als Beamte, etwa in Mitarbeiterstäben von Regierungsmitgliedern) usw.

Dass Zahlungen von Unternehmen und Interessenverbänden an Parteien, mit denen eine Bevorzugung der eigenen Interessen bei Gesetzesvorhaben und (allgemeingültigen) regulativen Entscheidungen bewirkt werden soll, unter Korruption zu subsumieren sind, mag strafrechtlich für Österreich im Allgemeinen zu verneinen sein (die Bestimmungen über Abgeordnetenbestechung gemäß § 304 oder verbotene Intervention/§ 308 StGB dürften auf derartige Sachverhalte in der Praxis kaum anwendbar sein). In der internationalen Korruptionsforschung gelten derartige Zahlungen allerdings als „*state capture*“ und damit als spezifische Erscheinungsform politischer Korruption (vgl. Hellmann et al. 2000, 2001). Ähnliches mag auch für Zahlungen an AmtsträgerInnen in Hinblick auf künftiges Wohlwollen bei das Unternehmen betreffenden künftigen Entscheidungen gelten: derartige Fallkonstellationen fielen nur 2008-2009 potentiell unter die verschärften Bestimmungen des § 304 Abs. 2 StGB (allerdings gab es in diesem Zeitraum nach den Ergebnissen der Gerichtsaktenanalyse keine einzige Verurteilung wegen dieser Bestimmung), seit September 2009 sind sie von § 305 neu StGB nicht mehr erfasst.

Man muss davon ausgehen, dass größere Spenden regelmäßig mit einem Investitionskalkül verbunden sind, wobei *direkte Zuwendungen an* (gegenwärtige oder potentielle künftige) *AmtsträgerInnen* auf Gemeinde-, Landes- oder auch Bundesebene weitaus wirksamer sind, als dies bei einer Spende in eine zentrale Parteikasse der Fall wäre (dies gilt auch dann, wenn die Spende letztlich an die Parteikasse weiter geleitet wird). Motiv bei derartigen Spenden ist überwiegend nicht direkter Kauf von Entscheidungen, sondern eher „politische Landschaftspflege“, d.h. eine Absicherung privilegierten Zuganges zu EntscheidungsträgerInnen. Die Unterschiede zwischen „Landschaftspflege“ und „Entscheidungskauf“ können allerdings fließend sein: Bauunternehmen, die regelmäßig an Parteien spenden, erwarten sicherlich ein *return of investment* in Form von Bauaufträgen (resp. politische Weichenstellungen zugunsten von Projekten, an denen das Unternehmen interessiert ist). Im vergangenen Jahrzehnt gab es markante Beispiele etwa von Unternehmen der Glückspielbranche, die mit über Lobbyisten bezahlte (indirekte) Parteispenden offenkundig die Gesetzgebung contra/pro Glückspielmonopol bzw. die Regulierung der Marktchancen neuer Mitbewerber zu beeinflussen trachteten. Fälle von „Mäzenatentum“ in dem Sinne, dass reiche Privatpersonen Parteien in der Hoffnung auf eine von der Partei verfolgte inhaltliche Ausrichtung ihrer Politik unterstütz(t)en, ohne dass diese SpenderInnen für sich selbst, ihre Privatstiftung oder ihr Unternehmen Vorteile erhoffen, stellen vermutlich nicht den Normalfall, sondern eher einen Ausnahmefall dar.

Prototypisch für die Problematik von Einfluss Spenden und zugleich von Direktspenden an Entscheidungsträger ist die (unter dem irreführenden Etikett „Homepage-Affäre“ fungierende, da angeblich überwiegend für eine aufwändige Personality-Homepage verwendete) Zuwendung von insgesamt 283.000 € (in mehreren Tranchen 2001-2003) an Finanzminister Karl-Heinz Grasser durch die Industriellenvereinigung, die den offenkundigen Zweck hatte, diesem

eine von seiner Partei unabhängige organisatorische Plattform (zur Kommunikation mit der Öffentlichkeit und spezifischen Zielgruppen, für inhaltliche Arbeit usw.) zu verschaffen. Die Modalitäten der Abwicklung (über einen von dessen engsten Mitarbeitern im Finanzministerium dafür gegründeten und betriebenen „Verein zur Förderung der New Economy“) können als exemplarisch für den Einfallsreichtum bei der Suche nach Konstruktionen zur Umgehung von Schenkungssteuer- und Rechenschaftspflichten gelten, seit ihrer Aufdeckung Mitte 2003 boten sie Massenmedien und der Fachöffentlichkeit Diskussions- und Kritikstoff betreffend die (letztlich von weisungsgebundenen Untergebenen des Ministers attestierte) Zulässigkeit einer derartigen steuersparenden Konstruktion. Das *Einflusskalkül* war hingegen offenkundig: der Finanzminister war für zentrale Anliegen des Interessenverbandes (nämlich Privatisierungen und die Ausarbeitung einer unternehmensfreundlichen Steuerreform) zuständig (vgl. Sickinger 2009, 168 f.).

#### **5.2.4 Mangelnde Kontrollmechanismen**

Gemessen an der Spitzenposition, die Österreich bei der Höhe der staatlichen Politikfinanzierung einnimmt, muten die institutionellen Kontrollmechanismen sehr dürftig an. Jede Partei, die gemäß den §§ 2-2b PartG<sup>205</sup> Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit oder Beiträge zu ihren Wahlwerbekosten für Nationalrats- oder Europaparlamentswahlen erhält, muss folgende Regeln beachten (§ 4 PartG):

Erstens muss sie sich als politische Partei gemäß § 1 PartG konstituiert und damit Rechtspersönlichkeit erlangt haben. Dies ist allerdings etwa im Vergleich zu Vereinen eine Privilegierung: Im Wesentlichen muss nur eine Satzung beschlossen, im Innenministerium hinterlegt und in (irgend-)einer periodischen Druckschrift veröffentlicht werden, aus der die Parteiorgane und die Rechte und Pflichten der Mitglieder hervorgehen; inhaltliche Auflagen gibt es dazu nicht. Daher liegt es derzeit auch völlig im Ermessen der Partei, wie sie ihre Rechtsbeziehungen zu Landes- und Teilorganisationen regelt, ob es hier also im Ernstfall Weisungsmöglichkeiten und wechselseitige finanzielle Haftungsdurchgriffe gibt.

Die Partei muss über die widmungsgemäße Verwendung der Mittel genaue Aufzeichnungen führen und von zwei Wirtschaftsprüfern testieren lassen (die formell zwar vom Finanzministerium bestellt, aber von der jeweiligen Partei selbst vorgeschlagen werden).

Weiters muss die Partei bis Ende September des Folgejahres eine (relativ einfache) Einnahmen- und Ausgabenrechnung („Rechenschaftsbericht“) im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichen. Dieser erfasst in der Praxis nur die Bundesparteiorganisa-

---

<sup>205</sup> BG über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz – PartG), BGBl. 1975/404, zuletzt idF. BGBl. I 2003/71.

tion (weil die Landesparteiorganisationen regelmäßig als eigenständige politische Parteien konstituiert sind).

Spenden über 7.260 € von Einzelpersonen, Unternehme(r)n und Vereinen müssen dem Rechnungshofpräsidenten gemeldet werden (der die Meldungen aber strikt vertraulich behandeln muss; nur wenn die Partei selbst – etwa im Falle eines Spendenskandals – ihn dazu auffordert, hat er der Öffentlichkeit mitzuteilen, ob ihm eine Spende gemeldet wurde). In kumulierter (anonymisierter) Form sind diese drei Spendenkategorien und eine vierte Kategorie – Spenden von Körperschaften öffentlichen Rechts, Interessenverbänden, Stiftungen – auch als Anhang in den publizierten Rechenschaftsbericht aufzunehmen. Diese Offenlegungspflicht für Spenden umfasst ausdrücklich alle Parteiebenen, also auch die Landes-, Bezirks- und Ortsorganisationen.

In der Praxis handelt es sich bei diesen Kontrollvorschriften nahezu um eine *lex imperfecta*. Inhaltliche Unrichtigkeiten eines Rechenschaftsberichts bleiben sanktionslos; lediglich für den Fall, dass *überhaupt kein* Rechenschaftsbericht publiziert wird, enthält das Gesetz eine Regelung: In diesem Fall ist die nächste Rate der staatlichen Finanzierung (die ohnehin erst am Beginn des Folgejahres fällig ist) solange zurückzuhalten, bis ein Rechenschaftsbericht veröffentlicht ist. Allenfalls könnten die Wirtschaftsprüfer für wissentlich oder grob fahrlässig falsche Testate standesrechtlich sanktioniert werden, die Parteien haben in der Praxis keine Sanktionen für Verletzungen der ohnehin zahnlosen Rechenschaftspflicht zu befürchten.

Auf Landesebene ist mit Ausnahme Salzburgs, wo den Landesparteien (und Landtagsklubs) ebenfalls eine öffentliche Rechenschaftspflicht auferlegt wurde, typischerweise nur die Überprüfung der Einhaltung von (noch vager formulierten) Zweckbindungen der Subventionen (nicht etwa so wie auf Bundesebene der gesamten Einnahmen und Ausgaben) durch je einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer auferlegt. Zwei Bundesländer – Wien und Vorarlberg – haben ihre Parteienförderung bislang nicht gesetzlich geregelt.

Auch die Regelung möglicher *Spendenannahmen durch politische Mandatäre* ist lückenhaft. Die Besonderheit dieses Bereichs unter kriminologischen Gesichtspunkten besteht in folgenden Gesichtspunkten:

- Für Spenden an politische Parteien bestehen keine spezifischen – auf Parteien bezogenen – Regelungen, unter denen diese unzulässig sind. Parteispenden sind Geschenke – oder, falls die strafrechtliche Schwelle zur Illegalität überschritten ist, im Sinne der §§ 304-308 Vorteile, die (üblicherweise eben nicht dem jeweiligen Amtsträger, sondern) Dritten in Zusammenhang mit einem Amtsgeschäft zugewendet werden.
- Bis Anfang August 2008 waren Parteispenden von der Schenkungssteuer (nicht auch der Erbschaftssteuer) befreit. Für Spenden, die direkt an PolitikerInnen be-

zahlt wurden, galt das nur, wenn sie diese an die Partei weiterleiteten. Seither gilt für Politikspenden ebenfalls die Abschaffung der Schenkungs- und Erbschaftssteuer. Es gibt lediglich Meldepflichten gegenüber den Finanzämtern (Schenkungen zwischen Angehörigen müssen ab Überschreiten einer Wertgrenze von 75.000 € gemeldet werden, bei Schenkungen zwischen Nichtangehörigen muss bereits ab dem Überschreiten einer Wertgrenze von 15.000 € die Finanz informiert werden).

- Für Inhaber von *Regierungsfunktionen* (auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene) bilden (neben § 302) die §§ 304 StGB für pflichtwidriges und § 305 für pflichtgemäßes Handeln die Grenze. In der Praxis läuft dieses Verbot in den meisten Fällen ins Leere, da zwischen einer Geschenkkannahme und der Entscheidung über konkretes administratives Handeln ein *unmittelbarer Konnex* nachgewiesen werden müsste. Für Spenden in Zusammenhang mit *pflichtgemäßem* Amtshandeln wurde mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 zudem eine bedenkliche Regelungslücke eingebaut: Zwar ist das ausdrückliche Fordern eines Vorteils (für sich oder die Partei) gemäß § 305 Abs. 2 pönalisiert – hingegen läuft das Verbot der Vorteilsannahme bzw. des „Sich-Versprechen-Lassens“ bei politischen AmtsträgerInnen nun ins Leere, da die Zusatzbedingung der Strafbarkeit, nämlich der Verstoß gegen dienst- oder organisationsrechtliche Vorschriften, mangels solcher Regelungen z.B. für Regierungsmitglieder oder Bürgermeister nicht anwendbar ist. Ein Bürgermeister oder Regierungsmitglied kann sich somit durchaus in Gegenzug zu einer (pflichtgemäßen) Amtshandlung eine Parteispende versprechen lassen oder diese annehmen.
- Bei Abgeordneten sind die Regelungen gegen Bestechlichkeit noch schwammiger: Bis Ende 2007 kam für Abgeordnete lediglich die schwer anwendbare Bestimmung gegen verbotene Intervention in Betracht (§ 308 StGB). Nach der ab 2008 bis August 2009 geltenden Regelung des § 304a StGB war darüber hinaus der Kauf bzw. Verkauf des Abstimmungsverhaltens im Nationalrat strafbar; sonstige Formen der Einflussnahme (etwa in Klubsitzungen) fielen nicht unter diese Bestimmungen. Seit September 2009 fallen Abgeordnete zwar unter den Amtsträgerbegriff der §§ 304 ff. – allerdings nur, soweit sie in einer Wahl oder Abstimmung ihre Stimme abgeben oder in Ausübung der in der Geschäftsordnung des Vertretungskörpers festgelegten Pflichten eine Handlung vornehmen oder unterlassen.
- Das UnvereinbarkeitsG<sup>206</sup> nimmt lediglich auf die *Ausübung eines zusätzlichen Berufs mit Erwerbsabsicht* Bezug: Mitglieder von Bundes- und Landesregierungen unterliegen einem Verbot der parallelen Berufsausübung, Nationalratsabgeordnete haben eine zusätzliche Berufstätigkeit nur dem Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrats zu melden. Die *Entgegennahme von Spenden* durch Regierungsmitglie-

---

<sup>206</sup> BGBl. 1983/330 idgF.

der oder auch eines Honorars für sporadische Tätigkeiten (beispielsweise Vorträge) fällt im Allgemeinen allerdings nicht unter „Ausübung eines Berufs mit Erwerbsabsicht“.

Es ist daher kein Wunder, dass in durchwegs allen Interviews mit Staatsanwälten die mangelhaften Strafbestimmungen im Bereich der Parteienfinanzierung sowie gegenüber Abgeordneten als maßgebliches Hindernis für die Untersuchung mutmaßlicher Korruptionsfälle moniert wurde: die Frage, welche gesetzlichen Bestimmungen derzeit unzureichend seien, wurde durchwegs mit dem Hinweis auf den Problembereich der Politikfinanzierung beantwortet.

Die oben in Kapitel 4.2.2 und 4.2.3 beschriebenen verdeckten Spendenpraktiken und indirekten Formen der Unterstützung durch öffentliche Stellen (etwa durch kaum verhohlene Parteiwerbung auf Staatskosten) standen durchaus immer wieder auf der Ermittlungsagenda von BIA/BAK und Staatsanwaltschaften. Auf Basis der mangelhaften Strafbestimmungen werden die praktischen Schwierigkeiten von Ermittlungen gegen einflussreiche PolitikerInnen zusätzlich akut: Kontenöffnungen und Telefonüberwachungen bei Parteien oder Regierungsmitgliedern usw. würden von den Verdächtigen zweifellos als Politikum skandalisiert; für den Fall, dass auch Abgeordnete sich unter den Verdächtigen befinden, müsste zuvor deren Immunität aufgehoben werden (Ermittlungen gegen andere – nicht-immune – Tatbeteiligte könnten zudem als unzulässige Ermittlungen gegen Abgeordnete interpretiert werden, sofern diese in der Sache ebenfalls als Verdächtige gelten müssten). Hinzu kommen objektive Beweisprobleme bei problematischen politischen Gegengeschäften: Mit führenden Parteifunktionären vereinbarte Spenden sind oft nicht mit einer „beweisbaren“ formellen Gegenleistung des tatsächlichen Adressaten verbunden (Weisungen etwa eines Landeshauptmannes an den formell zuständigen „gleichfärbigen“ Landesrat sind normalerweise weder zu finden noch tatsächlich nötig); Politikspenden können formell statt an die Partei auch an parteinahe Vereine gehen oder überhaupt für offizielles Sponsoring geleistet werden (das dem Politiker zu positiven Auftrittsmöglichkeiten verhilft oder ein Problem vom Hals schafft). Korruptionsfälle unter Involvierung tatverdächtiger PolitikerInnen sind „clamoröse“, somit berichtspflichtige Fälle. Da sich hochrangige Politiker bzw. deren Parteifreunde durchaus auch mit äußerst „harten Bandagen“ (persönlichen Angriffen gegen die Ermittler) gegen derartige „Kriminalisierungen“ öffentlich zur Wehr setzen, ist die Bereitschaft zu konsequenten strafgerichtlichen Ermittlungen in „politischen“ Fällen nicht zufällig traditionell nur gering ausgeprägt. Nicht zuletzt als Reaktion auf derartige Defizite wurde 2009 die Korruptionsstaatsanwaltschaft eingerichtet, die in ihren eingeschränkten Berichtspflichten, ihrer Spezialisierung und – als zentrale StA – ihrer größeren Distanz v.a. gegenüber Landespolitikern grundsätzlich zur Bearbeitung politisch heikler Fälle besser geeignet erscheint.

### 5.3 Patronage (Parteibuchwirtschaft)

Phänomene wie Patronage (bzw. von der Empfängerseite betrachtet Klientelismus) oder Nepotismus sind ebenfalls Formen eines – extralegalen und mit materiellen Vorteilen verbundenen – sozialen Austauschs, die überwiegend als Erscheinungsformen von Korruption eingestuft werden (vgl. Andvig u.a. 2000, 12). In Österreich war in den ersten Jahrzehnten der Zweiten Republik der öffentliche Sektor – der durch umfangreiche Verstaatlichungen am Beginn der Zweiten Republik auch große Teile der Wirtschaft (Banken, Versorgungsunternehmen, verstaatlichte Industrie) umfasste – durch ein umfassendes System der „Parteibuchwirtschaft“ geprägt, sowohl hinsichtlich machtpolitisch wichtiger Ämter (hohe BeamtenInnen, Management in der staatsnahen bzw. verstaatlichten Wirtschaft), als auch als Versorgungspatronage (Wohnungen im sozialen Wohnbau, einfache Jobs...).<sup>207</sup> Allerdings existieren daneben bzw. ergänzend durchaus auch andere Formen der Protektion: Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen, Mitgliedschaft in Studentenverbindungen, als weichere Form der Parteipatronage die Mitgliedschaft in Vorfeldorganisationen der jeweiligen Partei.

Patronage bedeutet Verpflichtungen des Patrons gegenüber den Klienten, bei der sprichwörtlichen „Parteibuchwirtschaft“ sind dies Verpflichtungen der AmtsträgerInnen und FunktionärInnen einer Partei (Nationalrats- und Landtagsabgeordnete, GemeinderätInnen und BürgermeisterInnen, BezirksparteigeschäftsführerInnen...) gegenüber den Parteimitgliedern. Patronage stellt insofern ein Tauschgeschäft dar, als der Klient/die Klientin politische Loyalität (Unterstützung der Organisation) verspricht und darauf bauen kann, dass die parteipolitischen AmtsträgerInnen gegebenenfalls in seinem/ihrem Sinne bei den eigentlichen EntscheidungsträgerInnen intervenieren. Eine durch Patronage motivierte Parteimitgliedschaft ist in diesem Sinne als *generalisiertes* (meist nicht auf eine konkrete Transaktion bezogenes) *Tauschgeschäft* zu betrachten. Diese umfassende parteipolitische Patronage ist somit ebenfalls als Grauzone politischer Korruption einzuschätzen.

Dieses Tauschgeschäft war und ist in Österreich Alltagswissen: Wie durch Umfragen seit den 1970er und 1980er Jahren (als die umfassende, alle Lebensbereiche erfassende Patronage noch allgegenwärtig war) gut belegt wurde, ist Parteimitgliedschaft in Österreich überwiegend mit der Erwartung (v.a. durch Mitglieder) bzw. kritischen Wahrnehmung (v.a. durch Nichtmitglieder) verbunden, dass mit dieser konkrete Vorteile im Berufsleben und im Zugang zu Gemeindewohnungen oder zum sozialen Wohnbau verbunden sind. Zumindest ein Teil der Parteimitglieder gestand diese Motivation in diesen Umfragen auch für sich selbst (und nicht nur für Parteimitglieder im Allgemeinen) ein (ausführlicher Müller 1988, 470-475). Erst seit den 1980er Jahren wurde die Patronage auf den „niedrigeren“ Hierarchieebenen bzw. die Ver-

---

<sup>207</sup> Vgl. zur Patronage im österreichischen Parteiensystem ausführlich Müller 1988, sowie unter dem Gesichtspunkt politischer Korruption Sickinger 2006, 565 ff.

sorgungspatronage stark reduziert: Die Vergabe von Gemeindewohnungen wurde weitgehend objektiviert, für „normale“ Arbeitsplätze in der staatsnahen Wirtschaft (die zudem in Teilbereichen privatisiert wurde) spielt die Parteibuchwirtschaft fast keine, für den Eintritt in den öffentlichen Dienst nur mehr in Teilbereichen eine Rolle. Wichtige Positionen werden allerdings nach wie vor häufig (auch) nach Gesichtspunkten eines politischen Naheverhältnisses vergeben. Dass für den beruflichen Aufstieg in höhere Beamtenfunktionen – neben der vorgeschriebenen Qualifikation – auch parteipolitische Nähe ein wichtiges Kriterium darstellt, lässt sich regelmäßig nach Änderungen der parteipolitischen Spitze von Ministerien feststellen. Dass auch jenseits von höheren Leitungsfunktionen Parteimitgliedschaft ein zentrales Motiv für Beförderungen darstellt, wurde durch die Veröffentlichung von e-mails des Innenministers und seiner Kabinettmitarbeiter aus dem Jahr 2002 deutlich, in denen es sehr offenherzig über die Besetzung auch relativ niedrig angesiedelter Leitungsfunktionen in der Polizei (wie stv. Postenkommandanten) ging.<sup>208</sup> Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen derartige Praktiken zweifellos nicht, die Subsumtion unter strafrechtliche Bestimmungen ist in der Praxis aber (auch aus Beweisgründen) nur selten möglich.

Generell wirken die *Traditionen der* geschlossenen, weltanschaulich gebundenen „*Lagerparteien*“ bis heute in den Mentalitäten und Verhaltensweisen vieler ParteifunktionärInnen nach, obwohl das gesellschaftliche Substrat der beiden „Reichshälften“ – die geschlossenen, voneinander abgeschotteten gesellschaftlichen Milieus der beiden Großparteien – mittlerweile verschwunden ist.<sup>209</sup> Als Folge der „Parteibuchwirtschaft“ zählt die *Durchführung von Interventionen* für Parteimitglieder und sonstige Interessen im Wahlkreis traditionell zum selbstverständlichen Rollenbild von ParteifunktionärInnen und Abgeordneten, und dieses interventionistische Rollenbild prägt Abgeordnetentätigkeit bis heute.<sup>210</sup> Zugleich war die Kumulation inhaltlich schwer vereinbarer Funktionen durch wichtige FunktionärInnen – etwa durch Spitzenfunktionäre von Interessenverbänden, die zugleich Abgeordnete oder Regierungsmitglieder (und innerparteiliche Mandatsträger auf unterschiedlichen Parteiebenen) waren – bis in die späten 1980er Jahre eher die Regel als die Ausnahme. Ämterkumulationen und „Parteibuchwirtschaft“ wurden zwar seit den späten 1980er Jahren deutlich abgebaut, sie führ(t)en aber zu einer bis heute nachwirkenden geringen Sensibilität der österreichischen politischen Elite gegenüber Unvereinbarkeiten.

Derartige Patronagepraktiken wurden in mehreren Interviews ausdrücklich angesprochen. So vom ehemaligen Leiter des BIA:

---

<sup>208</sup> Profil 10/3. 3. 2008, 20-23.

<sup>209</sup> Vgl. dazu Plasser/Ullram 2002.

<sup>210</sup> Vgl. als historische Darstellung (am Beispiel Wiener Gemeinderäte/Landtagsabgeordneter) Gerlich/Kramer 1969, und als aktuelle Darstellung von Interventionstätigkeiten von Nationalratsabgeordneten Dolezal/Müller 2001, 146-173. Allgemein zum Stellenwert von Patronage in Österreich vgl. oben Fußnote 17.

Was man in Österreich schon noch thematisieren muss, ist, dass wir Korruption immer nur reduzieren auf den Bereich des strafrechtlich Nachweisbaren, das klar unter strafrechtliche Tatbestände zu subsumieren ist. Ich glaube was wir in Österreich noch vermissen – und das ist auch eine Kritik des Europarates und eine Kritik auch anderer internationaler Facheinrichtungen –, dass bei uns eine breitere Kontextualisierung fehlt. Nämlich dort, wo es in sogenannte Graubereiche hineingeht, bzw. dort, wo es hinein geht, was man in Österreich langläufig unter Freunderlwirtschaft, im Deutschen unter dem Klüngel versteht. Also ich sag es jetzt auch nur sehr pauschal. Aber wenn man angeblich noch vor einigen Jahren, oder wann immer der Fall war, in großen Kommunalverwaltungen mit dem Dienstantritts- oder Dienstvertragsformular auch das Parteibuchformular und die entsprechende Fachgewerkschaftsformular auf den Tisch bekommen hat und einem dann auch mitgeteilt wurde, in welcher Reihenfolge man das zu unterschreiben hat, dann ist das etwas, was zumindest unter einen modernen Korruptionsbegriff sehr wohl zu subsumieren ist. Wenn man in Ausschreibungen, ganz gleich welcher Art, de facto neben dem besten Produkt noch besser auch eine besserer Beziehung vorweisen muss, dann gilt das auch zu hinterfragen, ob das nicht auch unter den Korruptionsbegriff zu subsummieren ist. Also eine sehr große deutsche Firma, die sich mit dem Thema zur Zeit sehr proaktiv stellt [Anm.: Siemens], hat unter anderem gesagt, sie sind darauf gekommen, dass Korruption ihnen nicht deswegen geschadet hat, weil sie jetzt einen schlechten Ruf und hohe Strafzahlungen haben, sondern sie sind darauf gekommen, dass es ihnen deswegen geschadet hat, weil sie insbesondere einen massiven Innovationsnachteil gehabt haben. Weil sie nicht mehr geforscht haben, weil sie nicht mehr versucht haben gut zu sein, weil sie ohnehin gewusst haben, sie bekommen die Aufträge auch so, und sie dadurch mittel- und langfristig sich selber massiv geschadet haben. (...)

Das heißt alle jene Bereiche, wo es auch umgekehrt (...) bereits in einer vorausseilenden Antizipation von Regelunterworfenen oder Geschäftsleuten dazu kommt, dass die sich bereits vorab den Kopf zerbrechen, nicht was ist die beste Leistung oder das beste Produkt, oder was wird von mir im Sinne der Sache erwartet, sondern wo hab ich am wenigsten Schwierigkeiten, was ist vermeintlich oben gewünscht, was will man von mir hören und das sag ich dann, auch wenn es eigentlich gegen meine innere Überzeugung geht. (...) Ich glaube dass wir in Österreich noch nicht erkannt haben, was für volkswirtschaftliche Schäden uns mittel- und langfristig dadurch entstehen, durch diese kurzfristig fokussierte Freunderlwirtschaft, durch das kurzfristige Bedienen von vermeintlich politisch, privat, persönlich Angetanen, weil das über kurz oder lang zur Bedienung des nur zweit- oder drittbesten und zur Erlangung der zweit- oder drittbesten Leistung führt, nicht der besten Leistung, des besten Produkts. (Interview Kreutner)

In diesem Zusammenhang muss festgehalten werden, dass offenkundig zahlreiche Fälle auch beim BIA angezeigt wurden, die eben diesem Muster von parteipolitischen Postenbesetzungen bis hin zu offenbar durch „Beziehungen“ motivierten Vergaben oder Entscheidungen angezeigt wurden, deren Verfolgung an den diesbezüglich kaum anwendbaren Strafbestimmungen scheiterte.

Sehr ausführlich angesprochen wurde die Problematik der Auswirkungen der „Parteibuchwirtschaft“ auch im Interview mit VertreterInnen des oberösterreichischen Landesrechnungshofs.<sup>211</sup> Dieser hatte im Auftrag des Landtages das Thema der Subventionierung parteinaher Vereine zu prüfen (Hintergrund: ein Strafverfahren gegen einen Landtagsabgeordneten, der zugleich führender Funktionär der fünf geprüften Vereine war).<sup>212</sup> Entdeckt wurde unter anderem, dass es geheime Parteivereinbarungen der im Landtag vertretenen Parteien gibt, mit denen die Fördersummen an bestimmte parteinahe Vereine vorab bestimmt und nach einem festgelegten Schlüssel aufgeteilt wurden; die an sich für Subventionen gültigen Abläufe werden dabei durch Intervention aus den Landesregierungsbüros und ohne Bedarfsprüfungen de facto unterlaufen. Beispielsweise sind parteinahe Vereine in Oberösterreich stark bei der Erbringung sozialer Dienstleistungen engagiert (wo es regelrechte Gebietsaufteilungen zwischen diesen Organisationen gibt) – mit dem Effekt, dass Organisationen, die nicht über diese politischen Beziehungen verfügen, gravierende Wettbewerbsnachteile haben:

Das Problem ist, dass die ganz andere Entwicklungsmöglichkeiten haben am Markt. Wenn der Familienbund heute „Akzente“ [ein gefördertes, vom LRH geprüftes Programm] setzt und er bekommt das Geld dafür sehr leicht, dann baut er entsprechend auf. Und das ist das Problem bei den parteinahen Vereinen, wenn politische Akzente gesetzt werden, bekommen die das Geld und bauen die Strukturen auf, dass andere gar keine Chance mehr haben.

(...)

Mir stark aufgestoßen sind Interessenskollisionen. Wir stellen immer wieder fest, auch in Berichten, da fehlt jegliches Problembewusstsein in der Politik, das wird fast nicht ernstgenommen. Das ist politische Realität. Mich ruft der Präsident des Roten Kreuzes an<sup>213</sup> und sagt, das ist doch bitte selbstverständlich, das ist doch unsere Politik, dass wir unsere Funktionäre aus der Top-Politik holen, damit wir schnelleren Zugang zu den Finanzierungstöpfen haben. Das wird gar nicht verschwiegen, das ist völlig klar. Das ist Politik all dieser Vereinigungen, wir haben schon Dinge vorgefunden, wo auf der linken und der rechten Seite faktisch die gleiche Unterschrift steht. Als Fördergeber unterschreibt der Landesrat und als Fördernehmer unterschreibt er als Präsident dieses Vereins, der diese Förderungen kriegt. Der beantragt bei sich selbst diese Förderung. Das verstößt natürlich fundamental gegen demokratiepolitische Grundsätze, Gewaltenteilung usw. Da müssen wir aufpassen, dass sie nicht hellauf lachen im Kontrollausschuss [des Landtags], im Sinne, [unsere Kritik daran] ist völlig wirklichkeitsfremd. Ganz im Gegenteil, das erleichtert und die sind dann besser informiert, und Informationspolitik – na klar, Information, das ist es ja. Also das ist erschreckend, auch im Zuge dieser ganzen Korruptionsdiskussion, GRECO, Verhaltenskodizes etc., *diese Bestimmungen über Interessenskollisionen werden quer durch*

---

<sup>211</sup> Interview Brückner, Heftberger, Spindelbaker, Mühlbacher

<sup>212</sup> Oberösterreichischer Landesrechnungshof: Sonderprüfung. Widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln durch 5 Vereine und Organisation. LRH-140017/19-2008-MÜ, März 2008.

<sup>213</sup> Hintergrund u.a.: Fast alle Bezirkshauptleute in Oberösterreich sind PräsidentInnen der Bezirksstellen des Roten Kreuzes. Das Rote Kreuz erbringt in OÖ flächendeckend mobile Dienste, und der LRH kritisierte, dass eigentlich die Bezirkshauptleute zur Steuerung der Leistungserbringung verantwortlich wären.

*die Parteien abgelehnt.* Bestenfalls bei Extremfällen – na passt's auf, sagt er, dass nicht auf der linken und der rechten Seite des Formulars der gleiche Name steht. Da soll formal halt der Vertreter unterschreiben. Da sehe ich echt das Problem, dass eine wirkliche Form des Problembewusstseins fehlt.<sup>214</sup>

Dies sind keine oberösterreichischen Besonderheiten, sondern im gesamten Bundesgebiet feststellbare Praktiken (der Unterschied mag darin bestehen, dass in Oberösterreich der Zugang zu Fördertöpfen traditionell vergleichsweise „konsensual“ zwischen den Parteien aufgeteilt ist, während in einigen anderen Bundesländern die Dominanz der stärksten Partei unmittelbarer wirksam wird).

## 5.4 Grauzonen des Lobbyismus

### 5.4.1 Zur Abgrenzung: Traditionelle Muster der Interessenvertretung, Lobbyismus

Die wirtschaftliche Interessenvermittlung (von Unternehmens-, ArbeitnehmerInnen- und agrarischen Interessen) verlief in der Zweiten Republik jahrzehntelang vor allem über die Wirtschaftskammer (sowie jahrzehntelang eher in deren Schatten die Industriellenvereinigung), ÖGB und Arbeiterkammern sowie die Landwirtschaftskammern. Dieses System der Interessenvermittlung hat(te) mehrere Besonderheiten:<sup>215</sup>

- In den genannten großen Interessenverbänden werden grundsätzlich sehr breit gestreute Interessen repräsentiert – bei den Kammern ist dies durch die Pflichtmitgliedschaft auch institutionell vorgesehen. Von den Verbänden werden somit Interessen in aggregierter Form (zumindest in Form von Brancheninteressen, aber auch diese innerverbandlich abgestimmt mit potentiell konkurrierenden Interessen anderer Wirtschaftszweige) vertreten.
- Im System der Sozialpartnerschaft, d.h. der Zusammenarbeit der Interessenverbände und deren Zusammenarbeit mit dem Staat werden v.a. in Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik diese bereits verbandsintern aggregierten Interessen mit interessenpolitisch konträren Interessen anderer Großverbände abgestimmt und versucht, Kompromisse (auch unter Einbeziehung anderer Materien) zu schnüren.
- Die großen Interessenverbände sind institutionell und personell stark mit den beiden traditionellen Großparteien verflochten: Wirtschaftskammern und Landwirtschaftskammern ÖVP sowie Beamtenverbände (und die AK's Tirol und Vorarlberg) via

---

<sup>214</sup> Interview Zitate: Heftberger bzw. Brückner

<sup>215</sup> Vgl. zum österreichischen Verbändesystem ausführlich Teil IV (Sozialpartnerschaft) in Dachs u.a. 2006, 423-498; Karlsrufer/Tálos 2005. Zu den Auswirkungen auf die Parteienfinanzierung sowie auf politische Korruption vgl. Sickinger 2009, 98 ff., 160 ff.

Wirtschaftsbund, Bauernbund und ÖAAB mit der ÖVP, ÖGB und Arbeiterkammern mit der SPÖ.

Dieses System der verpflichtenden Mitgliedschaft in den Kammern bedeutet, dass UnternehmerInnen bzw. UnternehmensvertreterInnen über ihre Interessenvertretung einen relativ einfachen direkten Zugang zu parteipolitischen EntscheidungsträgerInnen haben – insbesondere bei Anliegen, die „verallgemeinerbar“ sind (also nicht unmittelbare Unternehmensinteressen darstellen, die mit Interessen von Konkurrenten kollidieren). Staatliche und private Großunternehmen haben auch über Betriebsräte, die üblicherweise in ÖGB und SPÖ (teilweise auch ÖVP) gut verankert sind und typischerweise von einem Primat der Sicherung von Arbeitsplätzen in den österreichischen Standorten (auch durch staatliche Förderungen bzw. für den Unternehmensstandort günstige Regulierungen) ausgehen, einen Lobbyingkanal für die Interessen des Unternehmens. Sowohl Kammerfunktionäre als auch GewerkschafterInnen sind zahlenmäßig gut in Parlamenten vertreten, wenngleich in einem deutlich geringeren Ausmaß als vor einigen Jahrzehnten.

*Ein zusätzlicher Bedarf an Lobbyismus gegenüber dem politisch-administrativen System besteht für Unternehmen daher vor allem dort, wo innerhalb einer Branche konträre Interessen – etwa fundamental unterschiedliche Interessen betreffend die Regulierung eines Sektors – bestehen (ein markantes Beispiel bietet dafür die Glücksspielbranche, in der die Interessen des ehemaligen Monopolisten sowie neuer Herausforderer nicht unter einen gemeinsamen Nenner gebracht werden können, somit jedes Unternehmen für sich seine Interessen gegenüber der Politik zu vertreten trachten muss).*

Daneben gestalten natürlich Unternehmen/Unternehmer auch ihre konkreten Geschäftsbeziehungen mit politischen (ebenso wie mit administrativen) EntscheidungsträgerInnen. Hier geht es allerdings nicht um die (allgemeinen) regulativen Rahmenbedingungen, somit letztlich nicht um „Lobbyismus“: Werden für die Anbahnung oder Absicherung derartiger Auftragsbeziehungen finanzielle Anreize an Parteien oder politische EntscheidungsträgerInnen eingesetzt, handelt es sich um „deal-making“, „Anfüttern“, „politische Landschaftspflege“ bzw. Korruption.

Lobbyismus wird seit den 1990er Jahren von einer zunehmenden Anzahl an spezialisierten-Agenturen angeboten – teilweise auch unter Begriffen wie „public affairs management“. In der österreichischen Agenturszene existieren zwei – allerdings in der Praxis nur teilweise scharf trennbare – Zugänge: Der größere Teil der Agenturen bietet Lobbying ergänzend zu Public Relations an, das den Hauptschwerpunkt der Tätigkeit dieser Unternehmen bildet (diese Unternehmen haben sich im Dachverband PASA zusammengeschlossen). Andere Agenturen legen Wert auf die strikte Trennung zwischen PR und Lobbying, verstehen sich in diesem

Sinn primär als Lobbying-Agenturen und haben (analog zum deutschen Branchenverband de.ge.pol) einen eigenen Verband (ALPAC) gegründet. In der Praxis verschwimmen die Grenzen zwischen PR und Lobbying, aktuell werden entsprechende Diskussionen über Regeln für Lobbying (über die von beiden Verbänden vom deutschen Verband de.ge.pol übernommenen Verhaltenskodizes hinaus) vor allem innerhalb des PRVA (Public Relations Verband Austria) geführt.<sup>216</sup> Diese Diskussionen kreisen vor allem um eine verschärfte Transparenz der Tätigkeit von Lobbying-Unternehmen (hinsichtlich der von ihnen vertretenen KlientInnen, Etats, der eingesetzten Instrumente), etwa in Form eines verpflichtenden Lobbyistenregisters.

Den Hintergrund derartiger Diskussionen bildet vor allem das verstärkte Auftreten neuer kleiner Agenturen bzw. BeraterInnen, die in der Öffentlichkeit häufig als „LobbyistInnen“ bezeichnet werden, meist aus ehemaligen PolitikerInnen bzw. politischer StabsmitarbeiterInnen bestehen und die offenbar bereit sind, für ihre KlientInnen auch finanzielle Leistungen an AmtsträgerInnen bzw. EntscheidungsträgerInnen abzuwickeln. Spätestens seit der „Eurofighter“-Beschaffung bzw. der im Zuge des parlamentarischen Untersuchungsausschusses 2007 diskutierten Rolle der Vertreter der konkurrierenden Anbieter von Kampfflugzeugen (die eigentlich nicht Lobbyisten, sondern eben UnternehmensrepräsentantInnen bzw. „Deal-maker“ waren) gerieten Lobbying-Agenturen in der Öffentlichkeit zunehmend unter Korruptionsverdacht.

#### **5.4.2 Militärische Beschaffungen**

Ein Bereich öffentlicher Auftragsvergaben, bei dem nicht nur „politische Landschaftspflege“, sondern Korruption im engeren Sinne im Raum steht, bildet der militärische Beschaffungsbereich. Dieser Bereich wird auch häufig im Kontext der Gefahrenzonen des „Lobbyismus“ genannt: Rüstungsunternehmen beschäftigen typischerweise Vertreter vor Ort, die im Falle erfolgreicher Verkäufe Provisionen erhalten – weshalb der Verdacht naheliegt, dass Teile dieser Provisionen an Entscheidungsträger „weitergereicht“ werden könnten. Gerade im Zusammenhang mit Waffenkäufen des Bundesheeres werden mit großer Regelmäßigkeit auch Politikspenden (oder Zuwendungen an militärische EntscheidungsträgerInnen vermutet. Sehr deutlich wurden offenbar einschlägige Usancen in einem von der Zeitschrift NEWS 1994 veröffentlichten Tonbandmitschnitt, in dem ÖVP-Wehrsprecher Hermann Kraft (der dafür später wegen verbotener Intervention strafrechtlich verurteilt wurde) dem SPÖ-Wehrsprecher und Bundesgeschäftsführer Peter Marizzi für den Fall einer Zustimmung der SPÖ zu einer Auftragsvergabe von Heereshubschraubern bzw. eines Regierungsflugzeugs an die Firma British Aerospace die Teilung einer Provision von 2 % der Auftragssumme (insgesamt ca. 5

---

<sup>216</sup> Interview Thierry.

Mio. €) zwischen beiden Parteien anbot.<sup>217</sup> Insgesamt blieb kaum eine militärische Großbeschaffung der vergangenen Jahrzehnte – von den Draken über das Zielzuweisungs- und Tief-fliegererfassungsradarsystem Mitte der 1990er Jahre bis zu den Eurofightern – von derartigen (politischen) Korruptionsvorwürfen verschont, tatsächliche Zahlungen konnten allerdings nicht nachgewiesen werden.

Im Bereich der Beschaffung der „Eurofighter“-Kampfflugzeuge durch das österreichische Bundesheer 2002/2003 stand der Verdacht von Bestechungszahlungen aufgrund des hohen Auftragsvolumens (ca. 2 Mrd. €) besonders hartnäckig im Raum und wurde 2006/2007 auch von einem (durch die nunmehrige Regierungspartei SPÖ und die Oppositionsparteien eingesetzten) parlamentarischen Untersuchungsausschuss mit dem Hintergedanken überprüft, im Falle des Nachweises von korruptiven Zahlungen eine Ausstiegsmöglichkeit aus dem Kaufvertrag zu suchen. Die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses fielen vergleichsweise „bescheiden“ aus. Aufgedeckt wurde das zwar nicht in der Sache, wohl aber der Höhe des Auftrags nach neue Faktum, dass der ehemalige FPÖ-Bundesgeschäftsführer Gernot Rumpold für seine gemeinsam mit seiner Frau neu gegründete Agentur (die noch keinerlei einschlägige Referenzen vorweisen konnte) einen Lobbyingauftrag im Ausmaß von 6,6 Millionen € erhielt – dem, wie Journalisten in der Folge penibel nachrechneten, tatsächliche Aufwendungen für Werbeschaltungen im Marktwert von lediglich 1,8 Mio. € entgegenstanden; andere im Steuerakt angeführte Verrechnungsposten (etwa 96.000 € für die Durchführung einer Pressekonferenz) sorgten für Verwunderung in der PR-Branche. Die Agentur hatte (abzüglich derartiger exorbitanter Auswendungen) einen Reingewinn von 3,2 Mio. € zu verzeichnen.<sup>218</sup> Auftraggeber war nicht der Eurofighter-Konsortialpartner EADS, sondern ein weiterer Lobbyist, dem auch enge Beziehungen zum österreichischen Luftwaffenchef sowie die Bezahlung eines (offenbar nicht erfüllten) Beratungsauftrags (Erstellung eines Marketingkonzepts) – nach anderer Darstellung eines Darlehens – von 87.600 € an die Frau des Airchiefs (bzw. die gemeinsame Firma des Ehepaares Wolf) im Dezember 2002 nachgewiesen wurde (ein Fall, der bis Dezember 2010 von der Justiz weder angeklagt noch eingestellt wurde). Einige kleinere Subaufträge im Ausmaß einiger zehntausend Euro wurden an ehemalige FPÖ-Stabsmitarbeiter vergeben.<sup>219</sup> Parteispenden oder Bestechungen im Umweg über den Auftrag an die FPÖ-nahe Agentur (die zu diesem Zeitpunkt allerdings über großzügige Werbe-Rahmenverträge mit der ab 2002/2003 stark verschuldeten FPÖ verfügte) konnten nicht nachgewiesen werden. Bemerkenswerterweise konzentrierten sich die damals berichteten Fakten auch lediglich auf eine der beiden Regierungsparteien (die zwar 2002, nicht aber zum Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses des Kaufvertrags 2003 den Verteidigungs- und den Finanzminister stellte.

---

<sup>217</sup> NEWS 4/1995, 23ff.

<sup>218</sup> Profil 13/ 26. 3. 2007, 22; Die ZEIT (Österreich-Ausgabe) 15/2007;

<sup>219</sup> Profil 16/16. 4. 2007, 18 ff.; Die ZEIT 17/2007; Profil 24/11. 6. 2007, 25.

Spätere Medienberichte rückten einen weiteren Lobbyisten, den für BAE-Systems – eine weitere 30%ige „Muttergesellschaft“ der Eurofighter-GmbH und zugleich der zunächst favorisierten schwedischen Firma SAAB (Gripen) – tätigen Österreicher Alfons Mensdorff-Pouilly ebenfalls in den Umkreis der Eurofighter-Beschaffung: Der vor allem im ÖVP-Umfeld verankerte Lobbyist, gegen den ab 2008 umfangreiche Ermittlungen der britischen Behörden und in der Folge auch der österreichischen StA wegen des Verdachts der Verteilung umfangreicher „Schmiergelder“ in Ungarn und der Tschechischen Republik in Zusammenhang mit dem Verkauf des Gripen-Abfangjägers liefen, hatte in einem Memorandum vom 27. 3. 2003 an seinem Auftraggeber angeführt, er habe 2002 in Österreich erfolgreich „Druck“ ausgeübt „mit dem Resultat, dass die erste Ausschreibung storniert wurde und eine neue Ausschreibung ausgestellt wurde“ und der gefährlichste (Gripen-)Gegner F-16 aus dem Verfahren ausgeschieden wurde. Nach dieser Neuausschreibung sei in Anschluss an „aggressive Zahlungen von Erfolgsprämien an wichtige Entscheidungsträger“ und starkes Lobbying der britischen, deutschen und italienischen Botschafter die Entscheidung für den Eurofighter gefallen.<sup>220</sup> Es ist allerdings fraglich, ob sich diese Darstellung mit der tatsächlichen Chronologie der Ausschreibungen deckte. Das Verfahren gegen Mensdorff-Pouilly in Großbritannien – wo das Serious Fraud Office laut „Guardian“ davon ausging, dass der Lobbyist ab 2002 insgesamt 17 Mio. Pfund für „Marketingstudien“ erhalten und davon über 10 Millionen für „inoffizielle Zahlungen“ in Mitteleuropa verwendet habe, die über österreichische Konten gelaufen seien<sup>221</sup> – wurde im Februar 2010 im Zuge eines gerichtlichen Vergleichs (plea bargaining) zwischen seinem mutmaßlichen Auftraggeber BEA Systems und dem Serious Frau Office eingestellt,<sup>222</sup> das Verfahren in Österreich – wegen<sup>222</sup> des Bestechungsverdachts in den Nachbarstaaten – wird von der österreichischen StA hingegen weiterhin verfolgt.

### 5.4.3 Die BUWOG-Affäre

In besonderem Ausmaß wurden derartige Grauzonen nach Bekanntwerden einer 1 %-Provision an die Lobbyisten Peter Hohegger und Walter Meischberger nach der Privatisierung der bundeseigenen Wohnbaugenossenschaft BUWOG diskutiert:<sup>223</sup> Im Grunde stellte sich rasch heraus, dass es sich hier um einen gravierenden Korruptionsverdachtsfall im politischen Naheverhältnis zum damaligen Finanzminister Karl-Heinz Grasser handelte. Die Affäre war eigentlich Neben- bzw. Zufallsprodukt eines Wirtschaftsfalls – der justiziellen Aufarbeitung des Zusammenbruchs der Constanzia-Privatbank (sowie der mit ihr verbundenen Immobiliengesellschaften Immofinanz und Immoeast). In einem Vernehmungsprotokoll gab ein

---

<sup>220</sup> Profil 41, 6. 8. 2010, 40.

<sup>221</sup> BAE chiefs „linked to bribes conspiracy“ Guardian, 7. 2. 2010.

<sup>222</sup> Der Standard, 6. 2. 2010; Die Presse, 7. 2. 2010

<sup>223</sup> Vgl. FORMAT 38/18. 9. 2009; NEWS 39/2009, 54 ff.; profil 40/5. 10. 2009

Manager an, er habe auf Weisung seines Chefs über eine Tochterfirma der CPB die Summe von 9,9 Mio. Euro an eine zypriotische „Briefkastenfirma“ des Lobbyisten Hohegger für einen Hinweis (wie sich später herausstellte, den Hinweis auf das maximale Anbot des wichtigsten Konkurrenten) bei der BUWOG-Privatisierung zu bezahlen gehabt. Als Journalisten in Kenntnis dieses Einvernahmeprotokolls zu recherchieren begannen,<sup>224</sup> brachten Hohegger und der – mit 7,7 Mio. Euro zum deutlich größeren Teil – ebenfalls von der Provision profitierende Meischberger (ein ehemaliger FPÖ-Politiker und enger Freund des Finanzministers) Selbstanzeige bei der Finanz ein und mussten dabei (zur Wahrung der strafbefreienden Wirkung der Selbstanzeige) ihre Kontenverbindungen vollständig offenlegen: das Geld floss zum Großteil unversteuert über eine zwischengeschaltete Briefkastenfirma im amerikanischen Delaware an (Meischberger zuzurechnende) Konten in Liechtenstein, auf die teilweise auch der Immobilienmakler Ernst Plech – zum Zeitpunkt der BUWOG-Privatisierung Aufsichtsrat der staatlichen Immo-Gesellschaften Buwog und BIG – Zugriff hatte. In der Folge wurde die bereits 2004 stark umstrittene BUWOG-Privatisierung neu problematisiert: Das von der Immofinanz angeführte Konsortium hatte den Zuschlag (mit 961 Mio. €) mit nur einer knappen Million Vorsprung vor einem Mitbewerber erhalten; die Vergabe des Auftrags für die Durchführung der Privatisierung an eine Investmentbank erwies sich ebenfalls als aufklärungsbedürftig. Der Wert der Wohnungen wurde später durch den (offenbar ohne finanzielle Gegenleistung erfolgten) nachträglichen Verzicht des Finanzministeriums auf das bislang bestehende Einweisungsrecht des Bundes in freiwerdende Mietwohnungen um einen dreistelligen Millionenbetrag erhöht. Im Zentrum der massiven Medienberichterstattung des Jahres 2010 sowie der laufenden Ermittlungen der StA stand somit die Frage, ob auch der ehemalige Finanzminister (der nach seinem Ausscheiden aus der Politik gemeinsam mit Plech ein gemeinsames Unternehmen gründete) von dieser Privatisierung profitiert hatte. Gegen alle Beteiligten laufen Ermittlungen der StA, Medien publizierten 2010 mehrfach belastende Akten-  
teile<sup>225</sup>

Es ist offenkundig, dass ohne den Zusammenbruch der CPB diese Finanzierungen nie bekannt geworden wären. In der Folge wurden (eben aufgrund der Kontenöffnungen) auch weitere fragwürdige Lobbying-/Beratungsaufträge und Provisionen der beteiligten Personen bekannt (oder, im Fall des Immobilienmaklers Plech, neu problematisiert) – etwa Provisionen an Meischberger bzw. Hohegger durch einen Glücksspielkonzern bzw. der Telekom Austria für Beratungsleistungen (offenkundig Lobbying bei politischen Entscheidungsträgern) und die Vermittlung mehrerer (durchaus bereits zum Zeitpunkt ihrer Abwicklung umstrittener) Immobiliengeschäfte mit öffentlichen Einrichtungen (Wirtschaftsuniversität, Übersiedlung des

---

<sup>224</sup> Auslöser: Wirtschaftsblatt, 1. 9. 2009.

<sup>225</sup> Vgl. profil 40/5. 10. 2009; NEWS 41/2009; NEWS 43/2009; profil 17/26. 4. 2010; NEWS 24/2010; NEWS 28/2010; Falter 49/2010; Falter 51-52/2010.

Handelsgerichts, Terminal-Tower Linz) auf Provisionsbasis (für Meischberger bzw. Plech).<sup>226</sup>

#### **5.4.4 Nachweisprobleme bei Korruption via „BeraterInnen/LobbyistInnen“**

„Eine hochentwickelte Gesellschaft verfügt auch über hochentwickelte Formen von Korruption“, so der langjährige Leiter des BIA-BMI im Interview.<sup>227</sup> Was damit gemeint ist, wurde in Interviews meist in Zusammenhang mit Verdachtsfällen auf Bestechungszahlungen bzw. Kickbacks angesprochen, deren Abwicklung auf Beratungsunternehmen („Lobbyisten“) ausgelagert wurde. Dieser Themenbereich betrifft sowohl die Beschäftigung von Agenturen im Ausland (etwa den neuen Demokratien oder autoritären Systemen Mittel-Ostmitteleuropas und der ehemaligen Sowjetunion), um bei Privatisierungen oder öffentlichen Aufträgen oder Bauaufträgen zu reüssieren. Vordergründig erscheint es für Kenner korruptiver Praktiken evident, dass Beratungsaufträge, deren Honorar einen festgelegten Prozentsatz des schlussendlich erlangten Auftrags beträgt, statt das Honorar für konkret geleistete Arbeiten abzurechnen, meist einen korruptiven Hintergrund haben dürften: Die meisten großen internationalen Unternehmensberatungen oder Anwaltskanzleien würden – wenngleich gegen ihrer spezialisierten Expertise angemessene hohe Honorarsätze – auf Basis konkreter, im Detail belegter Leistungen abrechnen. Bei europaweit ausgeschriebenen Aufträgen oder Privatisierungen sind – zumindest formal – die Voraussetzungen für den Zuschlag von vornherein festgelegt; ein von konkret abgerechneten Beratungsleistungen für das Unternehmen abgelöstes prozentuales Erfolgshonorar hat hier zumindest rechtlich kaum eine denkbare legal argumentierbare Grundlage.<sup>228</sup>

Soll ein Unternehmen für derartige Zahlungen im Ausland allerdings tatsächlich wegen Bestechung (§ 307 StGB) verurteilt werden, muss konkret nachgewiesen werden, dass das Unternehmen den (in- oder ausländischen) Vertreter tatsächlich zu diesem Zweck engagiert hat und auch die Bestechung nachgewiesen werden: In den Verträgen wird dies nie zu finden sein (das Verbot der Auslandsbestechung und das Ende der steuerlichen Absetzbarkeit derartiger Aufwendungen ab 1998 einerseits, die verstärkten Compliance-Bemühungen der Unternehmen andererseits haben derartige Nachweise naturgemäß stark erschwert – formal verpflichteten sich derartige Vertreter natürlich vertraglich, keine Bestechungszahlungen zu leisten). In Fällen, in denen Österreich nur eine Zwischendestination für die Weitervermittlung ins Ausland darstellt, sind die österreichischen Behörden zwingend auf Ermittlungen in den (Aus-

---

<sup>226</sup> Eine Zusammenfassung der geflossenen Provisionen bietet Falter 50/2010, 16.

<sup>227</sup> Interview Kreutner.

<sup>228</sup> Interview Geyer, Hofbauer.

gangs- und) Zielstaaten angewiesen – dies gilt aber ebenso, wenn österreichische Unternehmen im Ausland korruptiv tätig sind.

Hinzu kommt, dass derartige Fälle seit 1 – 2 Jahrzehnten auch dann, wenn es sich um innerösterreichische Korruption hat, von sehr „kleinen“ Fällen abgesehen durchwegs eine internationale Dimension bei der finanziellen Abwicklung aufweisen.<sup>229</sup>

Wir arbeiten heute in einer globalisierten Wirtschafts- und Finanzwelt, und genauso sieht es mit der Wirtschaftskriminalität aus. Sie haben die kleinen Fälle, da sind sie noch in Österreich, aber bei allem, das ein bisschen größer wird, kommen sie unverzüglich ins Ausland.

Angesprochen sind damit die Bemühungen, die „Spur des Geldes“ zu verwischen:

Das schwierigste ist, dass die Papierspur durchbrochen wird. Dann haben Sie Barbehebungen, und sie haben die Beweisschwierigkeit, nachzuweisen, was mit dem Bargeld passiert ist. Und eines muss auch klar sein, Rechnungen sind heute Handelsware. Wenn Sie sagen, sie brauchen eine Rechnung, dann können Sie diese am Markt kaufen, 3-5% kostet sie das. Die Lobbyisten machen das auch über Studien, und dann kommen Sie zu Bewertungsfragen, ob es das wert war. Die Firmen sagen dann beinahart, das war es wert, ich habe den Auftrag gekriegt, das ist der Satz, den man bezahlt dafür. (...)

Nach meiner Erfahrung kann man den letzten Schritt fast nie nachweisen, denn das fließt bar. Sie dürfen eines nicht vergessen, es sind hier Lobbyisten tätig, und die Tätigkeit des Lobbyisten ist ja, dass er seine Leute deckt. Ein Lobbyist wird nie sprechen, der wird das auf seine Kappe nehmen.<sup>230</sup>

Einen durchaus wirksamen Filter für die Aufdeckung von Korruptionsverdachtsfällen stellen mittlerweile die Geldwäschebestimmungen (v.a. im Bankenbereich) dar. Allerdings setzt Geldwäsche den Nachweis eines Vordelikts voraus (§ 165 StGB) – und aus den genannten Gründen fällt es im Regelfall sehr schwer, die Bestechung selbst nachzuweisen. Eine in den Interviews mehrfach angesprochene Hilfsvariante besteht hier allenfalls im Ausweichen auf *Untreue* (d.h. es wird unterstellt, dass der Vertreter des „compliance-getriebenen Unternehmens“ Vermögen des Unternehmens eigenständig entgegen den Unternehmensvorgaben verwendet hat).

Man weicht auf gewisse Tatbestände aus, wir haben schon solche Delikte, dass wir sagen, wir klagen wegen Geldwäsche an bzw. wegen Untreue. Aber effektiv das Bestechungsdelikt – würde ich sagen –, das machen die Dummen, dass das so nachvollziehbar ist. Also in den großen Wirtschaftsfällen läuft das anders. (...)

---

<sup>229</sup> Die folgenden Zitate stammen aus dem Interview Unterköfler, Mayr-Hassler, Mahr.

<sup>230</sup> Zitate: Unterköfler.

Wir haben aktuelle Fälle, wo es zur Anklage kommen wird und wo wir guter Dinge sind, dass wir das durchbringen. Aber die Problematik ist, auch wenn ein österreichisches Unternehmen ins Ausland zahlt, muss dieses Land die notwendigen Erhebungen führen, dass wir zumachen können. Und da hapert es oft, da fehlt es am Willen, dass man das nachvollziehen kann.<sup>231</sup>

In diesem Zusammenhang wird auch ein legitisches Problem konstatiert (die Interviewpassagen beziehen sich auf konkrete österreichische Fälle, siehe Kapitel 5.4.3):

Wir haben momentan mehrere Causen, wo es darum geht, dass Lobbyisten, meistens ehemalige Parteisekretäre oder im Partei Umfeld tätige Personen, eine PR-Agentur gründen und Firmen anbieten, ihr Wissen, das sie im politischen Käfig erhalten haben, zu verwerten und die Kontakte herzustellen und dafür Summen kassieren, die in keiner Weise mehr nachvollziehbar sind. (...) [bringt die Beispiele BUWOG, Eurofighter, STRABAG/Ungarn]

Die bekommen sehr hohe Provisionen, weil sie Deals ermöglichen zwischen öffentlichen Einrichtungen, zwischen der öffentlichen Hand im weitesten Sinne, und konkreten Firmen. Das Problem in all diesen Verfahren ist, dass das gesetzlich faktisch nicht nachzuweisen ist, dass da ein Amtsmissbrauch passiert ist. Du kannst es über Untreue versuchen anzufassen über die Seite der Unternehmen, aber du hast die rechtlichen Möglichkeiten eigentlich nicht. Nimm nochmal Grasser her, sein Vertrauensmann in den Aufsichtsräten der staatlichen Immobiliengesellschaften hat offensichtlich sein Wissen auch für sich selbst verwendet und nachher wird Grasser Teil seiner Firma. Meischberger detto. Also die bekommen alle Teilhaberschaften an diesen Firmen. Das ist strafrechtlich nicht zu fassen, denn kein Mensch kann heute prüfen, ob Grasser z.B. irgendeine Provision in diesem Plech-Imperium bekommt, für die er eigentlich gar nichts getan hat.

Das Darlehen ist auch eine interessante Form der Korruptionsfinanzierung. In der Eurofighter-Geschichte hat der Airchief im Wege seiner Frau ein Darlehen bekommen. Da kann man immer sagen, das ist ein Darlehen, das ist überhaupt keine Vermögensübergabe, der muss es mir zurückzahlen. Nur, ob er es mir je zurückzahlt kann ich überhaupt nicht... Zugriffsrecht auf Konten: Der Plech hatte bei Meischberger ein Zugriffsrecht auf seine Konten. Sterbeklausel. Also alle Formen von Vermögensübertragung, die man eigentlich nicht mehr nachvollziehen kanns, wo es so verwischt wird, wo es eigentlich augenfällig ist, dass es ein kickback ist oder irgendeine Form von Dankbarkeit – auch jemanden in der Hand zu haben mit dem Darlehen, denn solange er sich gütlich erweist muss er das Darlehen ja nicht zurückzahlen, aber in dem Moment, wo er es nicht tut, wird das Darlehen fällig gestellt, damit habe ich Leute in der Hand und kann sie kompromittieren. Also das fällt mir einmal rechtlich auf.<sup>232</sup>

---

<sup>231</sup> Zitate: Unterköfler.

<sup>232</sup> Interview Klenk

## 5.5 Unternehmenskorruption

### 5.5.1 Studie zur Bestechungspraxis österreichischer Unternehmen in Mittel-Osteuropa

Über Korruption als *Instrument der Geschäftspolitik zwischen Unternehmen* liegen in Österreich bislang kaum Untersuchungen vor. Eine wichtige Ausnahme bildet die 2006 veröffentlichte Studie des Wirtschaftsjournalisten Sebastian Heinzl über Korruption österreichischer Unternehmen in mittel-/osteuropäischen Staaten. Untersucht wurden österreichische Unternehmen, die Direktinvestitionen (Unternehmensbeteiligungen, Produktionsstätten) in Tschechien und Rumänien getätigt haben (Heinzl 2006). Diese Studie (eine überarbeitete volkswirtschaftliche Diplomarbeit) basiert auf persönlichen Interviews mit Vorstandsmitgliedern von 50 Unternehmen, durchgeführt im Zeitraum Oktober 2002 bis März 2003. Wie in Weltbank-/EBRD-Studien<sup>233</sup> wurde nach Schmiergeldzahlungen nur indirekt gefragt.<sup>234</sup> In der Sache ist klar, dass von den Befragten bei derartigen Fragen vor allem über eigene Erfahrungen gesprochen wurde, ohne sich selbst belasten zu müssen; dies wurde laut Heinzl auch in den „offenen“ Teilen seiner Interviews deutlich.

Zu Tschechien gaben nur 32 % der befragten österreichischen Unternehmen an, nie Schmiergelder an Beamte bezahlt zu haben (gegenüber 15%: immer, meistens oder oft), in Rumänien sind nur 12,5 % völlig „sauber“ (gegenüber 42,9 % immer/meistens/oft). 9 % bzw. fast 19 % (Tschechien bzw. Rumänien) leisten öfters Zahlungen zur Beeinflussung politischer Entscheidungen, gut 22 % bzw. fast 43 % räumen indirekt Kickbacks bei Staatsaufträgen ein. Und die österreichischen Direktinvestoren wenden 0,9 % des Jahresumsatzes der jeweiligen Tochtergesellschaft in Tschechien bzw. 1,4 % in Rumänien für derartige Zahlungen auf, besonders auffällig hoch sind die Aufwendungen in der Baubranche. Der Autor vergleicht seine Daten mit den Weltbank-Ergebnissen für ausländische Investoren und kommt zum Ergebnis, dass österreichische Unternehmen im Vergleich mit Direktinvestoren aus 13 Ländern zwar ähnlich oft bestechen, aber mit Abstand am wenigsten bezahlen würden. Unter Berufung auf Aussagen in offen gehaltenen Teilen der Interviews hält er es allerdings für möglich, dass österreichische Manager bestimmte subtilere Formen der letztlich auch korruptiven „Kontaktpflege“ (etwa Einladungen zu Tagungen in Österreich samt attraktiven Begleitprogramm, verschiedene Geschenke und Gefälligkeiten, Praktika/Stipendien für Kinder von Geschäfts-

---

<sup>233</sup> Den seit 1999 periodisch durchgeführten BEEPS-surveys, vgl. Hellmann et al. 2000, 2001.

<sup>234</sup> („Wenn Sie über Beamte in Tschechien nachdenken, wäre die folgende Aussage immer, meistens, oft, manchmal, selten oder nie zutreffend? ‚Es ist üblich, dass Firmen in meinem Geschäftszweig irreguläre Zusatzzahlungen leisten müssen, damit gewisse Dinge erledigt werden‘“; ähnliche Fragen wurden auch zur Justiz und anderen öffentlichen Sektoren gestellt. Für den Bereich der Politik wurde abgefragt, ob das – indirekt umschriebene – eigene Unternehmen Einfluss auf gesetzgeberische Entscheidungen nehme, und dafür auch Zahlungen geleistet würden; bei Zutreffen beider Kriterien wird in den Weltbank-Studien von „state capture“ gesprochen.

partnern) nicht als Korruptionsausgaben bewerten würden. Österreichische Unternehmen, die in den untersuchten Staaten primär für den Export produzieren würden, könnten „sauberer“ agieren als Unternehmen, die den lokalen Markt erobern wollten (Dienstleistungen, Staatsaufträge).

### **5.5.2 Steigende „Compliance-Anstrengungen“ von Unternehmen, aber fragliche Erfolge**

Derartige vertiefte Untersuchungen zu Wirtschaftskorruption in Österreich selbst fehlen bislang. Es gibt zwar für in Österreich periodisch durchgeführte Befragungen internationaler Unternehmensberatungsgesellschaften (PriceWaterhouseCoopers, KPMG, Ernst&Young) zu Wirtschaftskriminalität (einschließlich Korruption), die auch auf ein wachsendes Problembewusstsein der Befragten schließen lassen. Ein detailreiches Bild liefern diese allerdings nicht – zumindest nicht zum aktiven Bestechungsverhalten. Zu diesen Themen muss daher auf die Ergebnisse der Unternehmensbefragung verwiesen werden, die für diese Studie durchgeführt wurde (Kapitel 6.3).

Auf Basis von Interviews (sowohl seitens von Wirtschaftsinsidern<sup>235</sup> wie Ermittlern) liegen allerdings folgende Einschätzungen nahe: Erstens wird durchwegs nicht angenommen, dass Korruption im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen weniger verbreitet ist als gegenüber dem öffentlichen Sektor. Zweitens wurde Korruptionsbekämpfung in Unternehmen in Österreich erst seit dem weltweiten Siemens-Korruptionsskandal – und den Diskussionen ab 2008 vorübergehend auch um das verschärfte Korruptionsstrafrecht – ein zunehmend wichtiges Thema. Während die Gefahr der Aufdeckung von Bestechungspraktiken im Inland sicherlich auch zuvor durchaus präsent war, bestand zuvor bei Bestechung in bestimmten ausländischen Staaten (etwa den neuen Demokratien Mittel-Osteuropas) kaum ein verbreitetes Problembewusstsein. Vor allem ein Teil der großen börsennotierten Unternehmen und Banken hat seither seine Compliance-Anforderungen verschärft – wobei allerdings zwischen Unternehmen derselben Branche nach den ExpertInneneinschätzungen große Unterschiede bestehen. Hinsichtlich dieser Compliance-Strategien sind allerdings zwei Ebenen zu unterscheiden:

Im Bereich der *unternehmensinternen* Compliance ist die Toleranz gegenüber Korruption von MitarbeiterInnen zweifellos stark gesunken:

Zur Frage, wie gehen Unternehmen mit Korruption um, wenn Korruption durch Mitarbeiter begangen wird, also nicht zur Erfüllung von Unternehmenszielen – den sales mit Bestechung und Schmiergeld zu fördern – sondern wenn sich Mitarbeiter mit Unternehmensmitteln bereichern, da ist mittlerweile bei den Unternehmen viel weniger

---

<sup>235</sup> Interviews Hofbauer, Mair, Kopetzky.

Toleranz als früher. Früher hat man das aufgedeckt und dem Mitarbeiter vielleicht gesagt, dass das so nicht geht, heute sehen wir auch durchwegs sehr klare Untersuchungen und Entlassungen. Das war früher relativ unüblich [F: Früher gab's da keine Entlassung?] Keine Entlassung, sondern bei Einkäufern wenn überhaupt ordentliche Kündigung mit vollen Bezügen oder Versetzung eventuell in andere Abteilungen, aber mit gleichem Level. Generell sehen wir, dass in vielen Konzernen da jetzt starke Bestrebungen in den exponierten Abteilungen wie Einkauf, Accounting, sonstigen Bereichen unternommen werden, um solche Themen durch interne Kontrollsysteme bzw. auch durch Überprüfungen, durch Stärkung von internal audit oder compliance hintanzuhalten.<sup>236</sup>

In Hinblick auf Korruption als Mittel der Unternehmenspolitik wird manchen Unternehmen durchaus attestiert, ihre Compliance-Systeme deutlich verschärft zu haben und großes Interesse an einer Reduktion verbreiteter Bestechungspraktiken zu haben. Für Zulieferer von stark compliance-getriebenen Unternehmen – wie Siemens seit der Aufarbeitung des weltweiten Korruptionsskandals, das diesbezüglich auch strenge Auflagen der US-Börsenaufsicht SEC zu erfüllen hatte – stellt dies durchaus auch einen Sachzwang dar, um nicht „blacklisted“ zu werden. Auch die erhöhten Transparenzanforderungen für Unternehmensbilanzen erschweren die Verbuchung von Bestechungszahlungen – und Wirtschaftsermittlungen der vergangenen Jahre (z.B. auch das BAWAG-Urteil) haben Steuerberatungsunternehmen die Risiken einer Testierung unvollständiger Bilanzen vor Augen geführt. Ob diese Anstrengungen tatsächlich insgesamt zu einer Reduktion von Bestechungszahlungen geführt haben, wird (auch unter Verweis auf die weiterhin bestehende „Nachfrage“ und die in Kapitel 5.4 beschriebenen „Lobby-Praktiken“) dennoch überwiegend skeptisch beurteilt.

## 5.6 Bausektor

Bauindustrie und Baugewerbe sind in einem sehr hohen Ausmaß von staatlichen Aufträgen abhängig.<sup>237</sup> Infrastruktur wie Straßen, Schienenwege, U-Bahnen oder Kraftwerke wird – teilweise im Umweg über öffentliche Unternehmen wie die ÖBB, die ASFINAG, Energieversorgungsunternehmen, Verkehrsbetriebe – vor allem von öffentlichen Institutionen gebaut. Besonders der Tunnel- und Autobahnbau erfordert einen hochspezialisierten Maschinenpark, ist also sehr kapitalintensiv und ausschließlich von (in- und ausländischen) öffentlichen Aufträgen abhängig. Selbst im Hochbau, der mittlerweile weitgehend eine private Domäne darstellt (kommunaler Wohnbau wurde in den 1990er Jahren weitgehend eingestellt, auch neue Amtsgebäude werden zunehmend privat errichtet und von öffentlichen Institutionen gemietet) stellen Gebietskörperschaften und öffentliche Unternehmen via Wohnbauförderung oder als

---

<sup>236</sup> Interview Mair.

<sup>237</sup> Zu den traditionellen Besonderheiten der Bauwirtschaft – auch im Vergleich zu anderen Wirtschaftssektoren – vgl. ausführlich Marin 1986, 1987.

Nachfrager von Arbeitsflächen wichtige Faktoren für einen erheblichen Anteil des Bauvolumens dar.

In diesem Sinne ist der gesamte Baubereich letztlich auch besonders sensibel gegenüber möglicher Korruption im Bereich der Auftragsvergabe. Die *hochgradige Komplexität vieler Baugroßprojekte* ermöglicht in diesem Zusammenhang vielfältige, schwer nachweisbare Möglichkeiten der Manipulation von Ausschreibungen (indem z.B. im Tiefbau falsche Mengenrelationen für Gesteinsklassen ausgeschrieben werden und Unternehmen mit dem entsprechenden Insiderwissen die zu hoch angesetzten Gesteinsklassen sehr billig, zu gering ausgeschriebene Klassen deutlich überhöht ansetzen können – was dann zu beträchtlichen Nachforderungen berechtigt). Da für die Ausschreibungen häufig externe Sachverständige (Ziviltechniker) herangezogen werden (müssen), müssen auch nicht notwendigerweise Beamte beeinflussbar sein: Auch Ziviltechniker können in einem (nicht transparenten) wirtschaftlichen Naheverhältnis zu den bietenden Unternehmen stehen. Derartige Manipulationen standen in den 1990er Jahren im Zentrum mehrerer Skandale um Autobahn-Vergabeaffären.

Mit der Aufdeckung des „Schwechater Bauskandals“ 1998/99 wurde – nicht zum erstenmal – offenkundig, dass zumindest beträchtliche Teile des Tiefbaus von Absprachen der Bauunternehmen gekennzeichnet waren (vgl. Pilz 1999): Die gerichtlichen Ermittlungen begannen bei einer eher kleinen Schwechater Baufirma und weiteten sich (nachdem bei der dortigen Hausdurchsuchung hinreichend kompromittierendes Material gefunden worden war) rasch auf den Wiener U-Bahn-Bau aus; auch in anderen Bundesländern wurden vergleichbare Bieterkartelle, aber auch sonstige überhöhte Abrechnungen von Bauunternehmen bekannt. Ende April 1998 wurden bei über 80 Baufirmen – darunter auch namhaften Großkonzernen – Hausdurchsuchungen durchgeführt. Unter anderem wurden auch Protokolle mutmaßlicher Bieterabsprachen sichergestellt.<sup>238</sup> In der Sache wurde vor Gericht (im Korneuburger Bauprozess 1999 und im Wiener U-Bahn-Bauprozess 2001) Bauunternehmen nachgewiesen, dass sie ihre Angebote bei Ausschreibungen abgestimmt hatten, um dann anschließend den Auftrag entweder als Arbeitsgemeinschaften unter Beteiligung der „unterlegenen“ Firmen abzuwickeln oder diese in Form von Abschlagszahlungen für (teilweise fiktive) Subaufträge zu beteiligen. Während bei der Schwechater Baugesellschaft deren Chef zu 7 Jahren Haftstrafe und einer finanzstrafrechtlichen Geldbuße von 30 Mio. Schilling verurteilt wurde,<sup>239</sup> wurden in Wien nur Baumanager der zweiten Reihe angeklagt. Laut Anklage wurden in Wien die Preise im U-Bahn-Bau um rund 7 % angehoben, das Gericht sah dies aber nicht als erwiesen an: Obwohl den 9 verurteilten Baumanagern die meisten Tatbestände (Preisabsprachen, Ausstellen von Scheinrechnungen, Abschlagszahlungen an vertröstete Mitbieter etc.) nachgewiesen werden konnten,

---

<sup>238</sup> Der Standard, 30. 4. 1998 und 18. 5. 1999.

<sup>239</sup> NEWS 35/1998, 84.

wurden sie daher schließlich Ende Mai 2001 nur zu bedingten Haftstrafen zwischen 5 und 9 Monaten sowie unbedingten Geldstrafen bis zu 300.000 Schilling (21.800 €) verurteilt. Die Baufirmen bekamen Geldbußen zwischen 400.000 und 700.000 Schilling (29.000 – 51.000 €) auferlegt. Das Ergebnis ist insofern interessant, als bei einem Baulos (den Europaplatz) ein von außen kommendes Unternehmen (das nicht im Baukartell verankert war) die Ausschreibung mit einem um ein Drittel niedrigeren Angebot gewonnen hatte (und nachträglich allerdings durch Boykott der ansässigen Bauunternehmen bei der Belieferung mit Asphalt „sanktioniert“ wurde). Nach in damaligen Medienberichten und von in Pilz 1999 zitierten Insidern dürften die durch diese Kartellierung überhöhten Preise somit im Einzelfall bis zu einem Drittel der Auftragssumme gelegen sein. Auch das LG Korneuburg war in seinem Urteil von deutlich erhöhten Preisen aufgrund der inkriminierten Absprachepraktiken ausgegangen.

In Bezug auf die öffentliche Verwaltung und deren politische EntscheidungsträgerInnen lag der Verdacht nahe, dass derartige kartellierte Verhaltensweisen lange Zeit (aus Rücksicht auf die schwierige Situation der großen – damals noch manchmal im staatlichen Eigentum, häufiger in einem historisch gewachsenen politischen Naheverhältnis stehenden Unternehmen) stillschweigend geduldet worden waren oder immer wieder auftauchenden Hinweisen zumindest nicht konsequent nachgegangen wurde. Dieser Schluss liegt nicht zuletzt deshalb nahe, weil es auch bereits vor dem Schwechater und Wiener Kartellfall einschlägige – durchaus „große“ – vergleichbare Fälle gegeben hatte (u.a. 1966, 1980, 1985 und 1991; vgl. Pilz 1999, 33-39). Letztlich wurden derartige Praktiken auch dadurch systematisch gefördert, dass Großbauvorhaben in möglichst kleine Teilaufträge zerlegt wurden, für die zu bieten für ausländische Unternehmen (trotz nunmehriger europaweiter Ausschreibung) aufgrund der großen Distanzen bzw. (ohne Kooperation mit lokalen Bauunternehmen) der Notwendigkeit zum Aufbau lokaler Strukturen kaum rentabel wäre. Systematische Präferenzen für lokale Unternehmen (mit dem Hintergrund der Sicherung lokaler Arbeitsplätze angesichts bekannter Überkapazitäten der österreichischen Bauwirtschaft) trugen somit (nicht notwendigerweise intentional) zur Absicherung des kartellierten und abgeschotteten „Marktes“ bei.

Für bei Bauskandalen stets reflexartig geäußerte Verdächtigungen begleitender „kickbacks“ an hochrangige EntscheidungsträgerInnen über Bauaufträge oder direkt damit verbundene Parteispenden ergaben die gerichtlichen Ermittlungen allerdings offenbar *keine* Belege, auch die Medienberichterstattung ergab diesbezüglich keine greifbaren Hinweise. Eine sichtbare Praxis von indirekten Parteispenden gab es allerdings in Form von Inseraten in Parteipublikationen – bei denen allerdings ein direkter Konnex zu konkreten Bauaufträgen nicht herstellbar war. Auch Pilz (1999, 63 f.), der im Kontext des Wiener Baukartells unter Hinweis auf eine Rechnungshofprüfung drei Mio. Schilling an derartigen Inseratekosten der damals gemeindeeigenen Teerag-Asdag skandalisierte, verweist letztlich darauf, dass vieles dafür spreche, „dass geheime Parteienfinanzierung durch Kartelle in Österreich eine bestenfalls untergeordnete

Rolle gespielt hat“ (Pilz 1999, 64). Korruption wurde einigen Beamten in Bauverwaltungen nachgewiesen – unter anderem für die Herausgabe der geheimen Bieterlisten. Es ist zwar offensichtlich, dass zu den Praktiken von Submissionskartellen gegebenenfalls auch die Bestechung und Korrumpierung von VertreterInnen der Auftraggeber gehört. Davon zu trennen ist eine ebenfalls festzustellende Praxis, Organe der Baupolizei zu bestechen, um eine „minderwertige“ Bauausführung (im Vergleich zur Ausschreibung) zu vertuschen und damit auf Kosten der öffentlichen Hand billiger zu bauen oder überhöhte Leistungen zu verrechnen.

Im vergangenen Jahrzehnt gab es ebenfalls mehrere durchaus prominente Affären um Bauaufträge. Politische Korruption stand insbesondere in der „Klagenfurter Stadionaffäre“ im Raum – nach der Zeugenaussage eines Architekten (Jurymitglied in der Vergabekommission) hatten ihm gegenüber zwei Vertreter eines Kärntner Baukonzerns interveniert: Ihrem Konzern sei u.a. aufgrund von regelmäßigen Wahlkampffinanzierungen der Bauauftrag versprochen worden.<sup>240</sup> Da das Verfahren offenbar nicht zum „gewünschten“ Ergebnis führte, wurden in der Folge strikt vertrauliche Vergabeunterlagen vorzeitig an Medien weitergereicht. Die Anzeige des BIA – das auch vom Verdacht von Umwegfinanzierungen über einen Sportverein an die betreffende Partei ausging – wurde von der StA sehr rasch ohne weitere Ermittlungen eingestellt.<sup>241</sup>

Obwohl manche Bauprojekte wegen massiver Kostenüberschreitungen medial stark thematisiert wurden, waren Hinweise auf weitere Bestechungsfälle bei Auftragsvergaben in Österreich kaum zu finden. Dichter waren hingegen derartige Hinweise österreichischer Bauunternehmen auf Geschäftspraktiken im Ausland, und zwar nicht nur in den als notorisch korrupt geltenden neuen Demokratien in Mittel-/Osteuropa. Die beiden prominentesten Fälle:

- Einen gerichtlich abgeschlossenen Fall bildet der Bau eines Münchner Stadions (Allianz-Arena München): Dem Baukonzern Alpine wurde nachgewiesen, für die Erlangung des 280 Mio. Euro teuren Auftrags 1 % der Auftragssumme an den privaten Auftraggeber bezahlt zu haben.<sup>242</sup>
- Ein Verdachtsfall auf Bestechung durch die STRABAG im Zuge eines Autobahnbaufauftrags in Ungarn über eine zwischengeschaltete PR-Agentur wird derzeit von der KStA geprüft.<sup>243</sup>

Ebenfalls zum Bausektor zählen allerdings auch mögliche Insidergeschäfte bei der Vermittlung von (z.B. öffentlichen) Mietern/Kunden, die ein Projekt überhaupt erst rentabel machen

---

<sup>240</sup> profil 4/21. 1. 2005.

<sup>241</sup> Vgl. profil 4/2005, 50 f.; 9/2005, 16-21; falter 9/2005, 10-13.

<sup>242</sup> Der Standard, 11. 3. 2004; profil 6/6. 2. 2006; Der Standard 7. 2. 2006.

<sup>243</sup> profil 37/8. 9. 2008, 48; profil 38/15. 9. 2008, 38 f.

und den Bau damit überhaupt erst ermöglichen. Derartige Fälle (zugunsten von Projekten des Bauunternehmens Porr) wurden im Zuge der Ermittlungen gegen den Immobilienmakler Plech und die Lobbyisten Meischberger und Hohegger breit öffentlich thematisiert und bilden derzeit auch Gegenstand justizieller Ermittlungen (siehe oben Kapitel 5.4.3).

Einen derzeit in Österreich überhaupt noch kaum thematisierten Problemkomplex bildet Korruption zwischen privaten Unternehmen. Der Bausektor ist diesbezüglich vor allem unter dem Gesichtspunkt systematischen Abgabebetrugs bei Sozialversicherungsleistungen im Blickfeld von Ermittlungen der Behörden: V.a. die Sozialversicherungsträger beklagen eine verbreitete Praxis, dass Unternehmen – die als Personalleasingfirmen bei Bauaufträgen in Erscheinung treten – Sozialversicherungsbeiträge ihrer ArbeitnehmerInnen schuldig bleiben, nach etwas mehr als einem halben Jahr in Konkurs gehen und anschließend unter neuem Firmendeckmantel (häufig mit demselben Personalpool) erneut in Erscheinung treten. In diesen Fällen handelt es sich typischerweise um organisierte Wirtschaftskriminalität (Korruption etwa von Bankangestellten, welche die Konten betreuen, oder Beamten spielen hier eine Nebenrolle). Vermutungen der Wirtschaftsermittler kreisen allerdings durchaus auch um die Frage, dass auch bei der Vergabe dieser Subaufträge „Provisionen“ an Vertreter der regulären Bauunternehmen eine Rolle spielen könnten.<sup>244</sup>

Die Bauwirtschaft ist nicht nur im Bereich der Auftragserteilung in beträchtlichem Ausmaß von der öffentlichen Hand abhängig. *Sie ist in ihrem Handeln auch sonst in besonderem Ausmaß gegenüber staatlichen Genehmigungen und Kontrollen exponiert* – wodurch sich auch ein breites Feld potentieller *Kontrollkorruption* ergibt. Der Bogen reicht von der Erteilung von Genehmigungen für Pläne gemäß der Bauordnung (samt dabei etwa erteilter Auflagen) und Anschluss an das Kanalnetz bis zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung und Erfüllung aller Auflagen, bei öffentlichen Aufträgen auch der genauen Erfüllung aller vereinbarten Leistungen und der Korrektheit der Abrechnungen. Behörden können Genehmigungen relativ rasch vornehmen oder sich auch Zeit lassen – was für die Kosten und Marktchancen von Bauträgern, aber auch Baumeistern/Architekten usw. erhebliche Unterschiede bedeutet. Aber auch bereits im Vorfeld besteht eine beträchtliche Abhängigkeit auch von politischem Handeln: Gebaut werden kann etwa im Bereich des Wohn- und Anlagenbaus nur bei entsprechenden Flächenwidmungen sowie Bebauungsplänen, womit auch eine Abhängigkeit von den Gemeinden (Bürgermeistern) besteht. Derartige Fälle wurden v.a. in den späten 1990er Jahren ausführlicher thematisiert; in der Medienberichterstattung des vergangenen Jahrzehnts und offenbar auch in der Gerichtspraxis spielten sie allerdings nur eine geringe Rolle.

---

<sup>244</sup> Interview Unterköfler, Mayr-Hassler, Mahr.

## 5.7 Gesundheitssektor

### 5.6.1 Überblick

Das Gesundheitswesen gilt international als stark für Betrug und Korruption anfälliger Sektor.<sup>245</sup> Das liegt einerseits an den enormen Geldmitteln, die weltweit darin umgesetzt werden und andererseits an der Komplexität, dem hohen Grad an Intransparenz und der Vielzahl der Akteure, die in diesen Bereich involviert sind. Auch die Trennung zwischen PatientInnen, LeistungserbringerInnen und auszahlenden Stellen macht das System anfällig für Missbrauch auf Kosten Dritter.

Über Korruption im *österreichischen* Gesundheitssektor gibt keine systematische wissenschaftlichen Erhebungen. In Österreich gibt es (anders als z.B. bei deutschen Krankenkassen) derzeit auch keine Einrichtungen, die sich professionell und spezialisiert dem Kampf gegen Betrug, Missbrauch und Korruption im Gesundheitswesen widmen. Allerdings gibt es zahlreiche journalistische Veröffentlichungen, insbesondere in Nachrichtenmagazin profil. Die aktuellste, sehr gut recherchierte Buchpublikation, geschrieben von einem investigativen Journalisten, zu korruptiven Vertriebspraktiken der Pharmaindustrie in Deutschland und Österreich stammt von Weiss 2008.<sup>246</sup> Im Dezember 2007 veröffentlichte Transparency International – Austrian Chapter ein ausführliches Grundsatzpapier über „Transparenzmängel im Gesundheitssystem“, das im März 2010 in einer erweiterten Fassung neu aufgelegt wurde. In diesem Grundsatzpapiere werden zentrale Transparenzmängel als Einfallstore für korruptives bzw. missbräuchliches Verhalten bei allen am Gesundheitssystem Beteiligten systematisch zusammengefasst, um notwendige Reformdiskussionen zu initiieren. Zwar wird darin auch auf bekannt gewordene belegbare Einzelfälle hingewiesen, allerdings geht es den AutorInnen primär um Systemfragen und präventive Ansätze. Transparenzmängel und korruptive Gefahrenzonen werden dabei – weitgehend im Einklang mit internationalen Befunden – auf folgenden Ebenen verortet:

- LeistungserbringerInnen (z.B.: ÄrztInnen, Spitäler, Gesundheitsberufe, ...)
- Industrie und sonstige Zulieferer (z.B.: Pharma, Medizinprodukte, Technik, IT, Bauwirtschaft)
- Wissenschaft
- LeistungsempfängerInnen (z.B.: PatientInnen, Selbsthilfegruppen)
- Verwaltung (z.B.: Versicherungen, Krankenkassen, Behörden, Ministerien)

---

<sup>245</sup> Vgl. Transparency International 2006 (Global Corruption Report 2006, Schwerpunktthema: Corruption in the Health Sector).

<sup>246</sup> Das Thema ist durchaus als Klassiker der investigativen Recherche anzusehen; Hans Weiss war bereits Mitautor eines bereits 1981 veröffentlichten vielgelesenen Buchs (Langbein u.a. 1981). Vgl. weiters Langbein 2009, dessen Schwerpunkt aber auf anderen Systemmängeln im Gesundheitswesen liegt.

- Medien<sup>247</sup>

Im Folgenden werden die wichtigsten Gefahrenzonen kurz zusammengefasst, die sich auf *Korruption im engeren (strafrechtlich relevanten) Sinne* beziehen, ergänzt um Einschätzungen aus den Interviews und Aktenanalysen:

### **5.6.2 Korruption auf der Ebene der LeistungserbringerInnen**

Auch in Österreich werden gelegentlich Fälle von „informal payments“ bekannt, in denen sozialversicherte PatientInnen für Leistungen zur Kasse gebeten wurden, die ihnen ohne zusätzliche Zahlung zustehen würden („Kuvertmedizin“). Im Arbeitspapier der Arbeitsgruppe Gesundheitswesen von TI-AC (an dem auch der Sprecher der österreichischen PatientInnenanwälte mitgearbeitet hat) wird darauf hingewiesen, dass vor allem die Patientenanwaltschaften immer wieder mit Fällen konfrontiert werden, bei denen PatientInnen zur Vor- bzw. Nachbetreuung bei operativen Eingriffen in Spitälern mit allgemeiner Gebührenklasse von ÄrztInnen in deren Privatpraxen (und damit zur Privatzahlung) „gebeten“ werden. Berichtet werde auch über psychischen Druck, der auf sie ausgeübt werde und der dazu führe, dass sie „freiwillig“ privat zu bezahlende Sonderleistungen annehmen. Eher zurückhaltend wird darauf hingewiesen, dass „in einzelnen Fällen ... dabei auch frühere OP-Termine in Aussicht gestellt (würden), wenn eine ‚größere‘ Geldsumme (die die Honorare einer Konsultation überschreiten) dem Arzt/der Ärztin übergeben wird.“ In den meisten österreichischen Spitalsabteilungen sei es für die PatientInnen nicht nachvollziehbar, wie lange sie auf einen Operationstermin warten müssen und warum, PatientInnen würden berichten, dass ihnen kürzere Wartezeiten in Aussicht gestellt werden, wenn sie als Privatzahler auftreten. Da in nahezu allen Fällen die Betroffenen ihre Anonymität wahren wollen, weil sie sonst Nachteile bei der zukünftigen Betreuung befürchten, gelangen derartige Fälle allerdings fast nie zur Anklage.<sup>248</sup>

„Im Herbst 2006 wandte sich eine Gruppe AKH-MitarbeiterInnen aus dem medizinisch-technischen Bereich zu diesem Thema an die Wiener Zeitung (Wiener Zeitung, 23. 9. 2006): Um nicht wochenlang auf einen Termin in einer AKH-Ambulanz warten zu müssen, wenden sich PatientInnen an die Privatordinationen bzw. –kliniken der Primar- und Oberärzte – und werden dann binnen kurzer Zeit im AKH als Ambulanzpatienten ‚eingeschoben‘. ‚Chefeinschub‘ heiße das im Jargon. Ein AKH-Betriebsrat sagte damals zur Wiener Zeitung: ‚Man kann es nicht beweisen, aber im ambulanten Bereich gibt es Anzeichen von Bevorzugungen.‘ MitarbeiterInnen, die sich dagegen wehren, stünden ‚massiv unter dem Druck des Klinikchefs‘.“<sup>249</sup>

---

<sup>247</sup> Transparency International 2010, 6

<sup>248</sup> Transparency International 2010, 7 f.

<sup>249</sup> Transparency International 2010, 8

Vom Wiener Krankenanstaltenverbund (mit Ausnahme des AKH) wurde als Reaktion auf derartige Vorwürfe 2008/2009 ein EDV-gestütztes Anmeldesystem eingerichtet, das für mehr Transparenz bei den Wartelisten sorgen soll. Demnach sollen Operationstermine ausschließlich in Abhängigkeit vom Datum der Anmeldung/Erstkonsultation, der medizinischen Dringlichkeit und bestimmten sozialen Kriterien vergeben werden. Jede Änderung wird vom System automatisch und unlöschar dokumentiert. Ein ähnliches System existiert in der Steiermark – in anderen Bundesländern allerdings offenbar nicht.

In den für diese Studie durchgeführten Interviews<sup>250</sup> wurde deutlich, dass „Kuvertmedizin“ sich nach Einschätzung der Gesprächspartner durchaus nicht nur auf „Einzelfälle“ beschränkt, sondern diese als relativ verbreitetes Phänomen eingeschätzt wird.<sup>251</sup> Die für betroffene PatientInnen finanziell „günstigste“ Variante (in dem Sinne, dass sie für derartige Sonderzahlungen nicht selbst unmittelbar zahlen müssen) besteht in der Ausnützung einer Zusatzversicherung – die eigentlich zu keiner Besserbehandlung zusatzversicherter PatientInnen führen, sondern nur eine „Hotelkomponente“ bei Spitalsaufenthalten abdecken dürfte. Die von Versicherungen bewusst in ihrer Werbung genährte und in vielen Fällen wohl nicht unberechtigte Erwartung von PatientInnen besteht darin, dass Zusatzversicherungen über die dadurch mögliche Auswahl des operierenden Arztes und Abdeckung der dadurch bei diesem anfallenden zusätzlichen Kosten (dem Arzt bzw. der Ärztin verschafft der/die PrivatpatientIn somit ein Zusatzeinkommen) zu einer bevorzugten Behandlung und rascheren Berücksichtigung bei der Festlegung von Operationsterminen führen kann. Darüber hinaus führen diese Versicherungsleistungen an Spitalsärzte mit eigener Praxis meist zu finanziellen Nachteilen für die Spitals-träger, die über derartige Sonderklassehonorare keinen Überblick haben.<sup>252</sup>

Einen einschlägigen Fall, der letztlich auch die Nachweisschwierigkeiten sehr gut illustriert, gibt es dazu auch in den Akten der Korruptionsstaatsanwaltschaft:

Eine Patientin hatte sich in einem Schreiben an das AKH beschwert, sie habe vom Tag ihrer Aufnahme an gehört, dass in ihrem Fall eine Herzklappenoperation zwar höchst notwendig, aber wegen anderer dringender Fälle nicht so bald realisierbar sei; die Wochenendvertretung des behandelnden Arztes habe dies mit dem Hinweis „da zahlt man ein bissl was...“ wiederholt, und der Leiter der Ambulanz habe dies ihr gegenüber dahingehend konkretisiert: „mit 3.000 Euro erhalten Sie einen früheren Termin“. Dieses Schreiben der Patientin (die dann die notwendige Herzoperation stattdessen in einem anderen Krankenhaus durchführen ließ) wurde vom ärztlichen Leiter

---

<sup>250</sup> Interviews Piribauer, Fried.

<sup>251</sup> Vgl. dazu jüngst auch: Geld oder Leben, profil 48/2010, 96 ff.

<sup>252</sup> So der Rechnungshof, Reihe Bund 2006/12, bei einer Überprüfung des Wiener AKH und des LKH Innsbruck (zweier Universitätskliniken).

des AKH gemeinsam mit dem Ergebnis der von ihm daraufhin getätigten Veranlassungen gemäß § 80 StPO der KStA übermittelt. In der Folge wurden Stellungnahmen dreier verdächtiger ÄrztInnen (darunter zwei Professoren) eingeholt sowie im Auftrag der KStA Patientenakten des hauptverdächtigen Arzts sichergestellt und auf mögliche Bevorzugungen von dessen PrivatpatientInnen bei OP-Terminen überprüft.

Letztlich blieb allerdings nur der Anlassfall offen: Eine Ärztin rechtfertigte sich dahingehend, nur über das Allgemeinwissen gesprochen zu haben, dass ein Operationstermin durch finanzielle Leistungen beeinflusst werden könne (laut KStA war aber keine konkrete Tathandlung nachweisbar). Dem Leiter der betreffenden Ambulanz im AKH, der die konkrete Zahl genannt hatte (laut eigener Rechtfertigung: für den Fall, dass die Patientin eine Zusatzversicherung habe, würde die Betreuung durch einen Operateur in dessen Privatpraxis zwischen 3.000 und 5.000 Euro kosten – ein Betrag, der bei Privatversicherungsträgern verifiziert werden konnte) wurde die diversionelle Beendigung des Verfahrens gegen Zahlung von 3.000 Euro angeboten, die dieser annahm.<sup>253</sup>

*Kickback-Zahlungen für Überweisungen:* Pharma- und Medizinproduktfirmen, aber auch Krankenhäuser, LaborärztInnen und –institute, Radiologische Praxen und Institute, Physikalische Institute und Therapeuten, Bandagisten, Hörgerätehersteller, Optiker, ZahntechnikerInnen, Diagnosezentren und andere Gesundheitsdiensteanbieter haben ein großes Interesse an guten Beziehungen zu verordnenden ÄrztInnen und wollen sie motivieren, ihre Produkte und Dienstleistungen zu verschreiben bzw. ihre Patienten/Patientinnen an sie zu überweisen. Laut § 53 Abs. 2 ÄrzteG sind Vergütungen an Ärzte für derartige Zuweisungen von PatientInnen verboten. In einigen Fällen (betroffen waren Hörgeräte-Techniker) berichteten Medien dennoch, dass Überweisungen durch Kickback-Zahlungen motiviert wurden.<sup>254</sup>

### **5.6.3 Grauzonen im Bereich der Pharmabranche**

Am intensivsten wird über auch rechtlich fragwürdige, strafrechtlich allerdings in einem offenbar schwer fassbaren Graubereich angesiedelte Praktiken bereits seit den frühen 1980er Jahren im Bereich der Pharmaindustrie berichtet – Investigativjournalisten recherchierten mehrmals undercover in der Pharmabranche und berichteten samt Abdruck ausführlicher Unterlagen über ihre Erfahrungen (vgl. Langbein u.a. 1983; Weiss 2008).

Verschreibungspflichtige Arzneimitteln dürfen den PatientInnen weder direkt verkauft noch durch Werbung angepriesen werden. Aus diesem Grund konzentrieren die Firmen ihr Marketing direkt auf die Fachberufe. Ein seit Jahrzehnten periodisch thematisiertes Instrument bilden von Pharmavertretern übergebene Gratis-Ärztemuster (speziell für hausapothekenführende Ärzte). Nach einem entsprechenden Medienbericht wurde im Oktober 2005 die Vergabe von Naturalrabatten für verschriebene Medikamente an niedergelassene Ärzte verboten (§ 55b

---

<sup>253</sup> KStA, 1 St 32/09

<sup>254</sup> Transparency International 2010, 10 f.

ArzneimittelG); Geldrabatte sind allerdings weiterhin erlaubt, ebenso Naturalrabatte für Spitäler. Würde durch derartige Rabatte oder Gratismuster das Verschreibungsverhalten nicht beeinflusst, so würden derartige Marketingmethoden wohl längst eingestellt sein. Daneben gibt es Berichte, dass auch sonstige Geschenke an Ärzte für die Einstellung von PatientInnen auf bestimmte Medikamente angeboten bzw. geleistet wurden.<sup>255</sup>

Die Insiderberichte aus der Pharmabranche verweisen darüber hinaus auf eine Vielzahl von Möglichkeiten, einzelne Produkte bei den ÄrztInnen sowie VertreterInnen anderer Gesundheitsberufe zu „bewerben“. „Dazu zählen u.a.:

- Kostenlose Ausstattung der Ordination
- Produktwerbung in Ärzte-Software
- Arzneimittelmuster (Anzahl gesetzlich geregelt)
- Provisionen
- Essenseinladungen, Geschenke, Reisen
- Einladung zu Kongressen
- Hochbezahlte Vortragstätigkeiten
- Sponsoring
- Beauftragung von Gutachten
- Forschungsaufträge
- als Forschung getarnte Marketingmaßnahmen (z.B.: Anwendungsbeobachtungen),
- etc...“<sup>256</sup>

Ein Grundproblem besteht darin, dass die für Angehörige von Gesundheitsberufen gesetzlich verpflichtende Weiter- und Fortbildung zu einem bedeutenden Teil (rund 50 Prozent) international von der Industrie (für Pharma- und Medizinprodukte) finanziell unterstützt bzw. organisiert wird. Dies spart den Spitalsbetreibern und Sozialversicherungen vordergründig Geld, führt aber zur einseitigen Beeinflussung durch die von der Industrie gesteuerte Informationen und ExpertInnen. Bis vor wenigen Jahren war noch durchaus üblich, ÄrztInnen samt Familie zu Kongressen in ferne Länder einzuladen; als Reaktion auf die Aufdeckung derartiger Praktiken wurden die Firmen in der Zwischenzeit mit solchen Incentives zurückhaltender und werden diese nun auch im Verhaltenskodex der österreichischen Vereinigung pharmazeutischer Unternehmen Pharmig abgelehnt.<sup>257</sup> In mehreren Interviews wurde (auch seitens von

---

<sup>255</sup> Transparency International 2010, 11.

<sup>256</sup> Transparency International 2010, 16 f.

<sup>257</sup> Der 2007 grundlegend überarbeitete Pharmig-Verhaltenscodex enthält neben den Allgemeinen Grundsätzen Regeln für die Information über Arzneimittel, Werbung für Arzneimittel, Information und Werbung über das Internet, Veranstaltungen, Zusammenarbeit mit Fachkreisen oder Dritten, Zusammenarbeit mit Patientenorganisationen, Geschenke, Gewinnspiele, Mitarbeiter in den Unternehmen, klinische Prüfungen und Verstöße gegen das AMG.

Vertretern der Aufsichtsbehörden) allerdings festgehalten, dass diese Einschränkungen häufig auf deutlichen Widerstand von ÄrztInnen stößt, die auf diese Einschränkung gewohnter Ansprüche (z.B. in Form von Kongressen in näheren Destinationen mit weniger Flugmeilen, stark reduzierter „Urlaubskomponente“ und ohne PartnerIn) nur ungern hinnehmen wollen.<sup>258</sup> Gut honorierte Vortragende auf derartigen Kongressen sind üblicherweise hochrangige ÄrztInnen, die auch über Forschungsfinanzierungen, Beiratsfunktionen u.ä. den betreffenden Medikamentenherstellern verbunden sind – und zugleich deutlichen Einfluss auf das Verschreibungsverhalten in ihrem Verantwortungsbereich haben (Weiss 2008).

Strafrechtlich ebenfalls kaum erfassbar sind als Forschung getarnte Marketingmaßnahmen. Anwendungsbeobachtungen sind in dem letzten Jahren in Verruf geraten, weil sie oft als reine Marketinginstrumente missbraucht werden. Ärzte erhalten dabei von den Firmen Geld für alle PatientInnen, die sie auf ein bestimmtes Medikament einstellen oder umstellen. Dazu füllen sie Beobachtungsbögen aus, die oft die Anforderungen an ein Projekt zur medizinischen Erkenntnisgewinnung nicht erfüllen. Augenscheinliches Ziel ist dabei die Intensivierung der Kontakte von Arzneimittelherstellern und ÄrztInnen – und den Anreiz, eben die betreffenden Medikamente zu verwenden. Jenseits jedes Anknüpfungspunkts an „Amtsträger“ oder Entscheidungsträger in privaten Unternehmen sind Instrumentalisierung und Sponsoring vorgeblich unabhängiger PatientInneninitiativen, um Druck auf die Finanzierung neuer (teurer, in ihrer Wirksamkeit umstrittener) Medikamente, PR-Kampagnen in Medien und ähnliche Lobbying- und Werbepraktiken (Erzeugung von Druck der KonsumentInnen etc.).<sup>259</sup>

Die öffentliche Diskussion konzentriert sich zwar hauptsächlich auf die pharmazeutische Industrie und deren Vertriebs- und Werbepraktiken, die Problematik kann bei anderen Zulieferern allerdings ähnlich gelagert sein. Und selbstverständlich stellt sich auch im Gesundheitssektor die Gefahr einer korruptiv gesteuerten Auftragsvergabe – vom Bau und der Erhaltung von Krankenhäusern bis hin zur Beschaffung von Großgeräten und des laufenden Bedarfs. Der Skandal um hohe Bestechungsgelder beim Bau des Wiener AKH, die Anfang der 1980er Jahre aufgedeckt wurden (vgl. Worm 1981), gilt nicht von ungefähr als einer der prominentesten Korruptionsfälle der Zweiten Republik. In den untersuchten Gerichtsakten des untersuchten Zeitraums seit 2002 war allerdings nur ein einschlägiger Fall – des Krankenhauses St. Pölten – zu finden. Die Akten der KStA zeigten allerdings, dass Korruption im Gesundheitssektor sehr wohl die Strafverfolgungsbehörden beschäftigen:

---

<sup>258</sup> Interviews Mair; Grüner, Janitschek, Reumann.

<sup>259</sup> Transparency International 2010, 18 ff.

## 5.6.4 Die Problematik der Strafbestimmungen am Beispiel von Korruption im Gesundheitssektor

Ab 2008 provozierten die verschärften Strafbestimmungen (betreffend „Anfüttern“) gegen Korruption im Bereich der Krankenanstaltenträger deutliche Anstrengungen, die Regeln für Unvereinbarkeiten, Nebengeschäfte und Geschenkkannahmen zu verschärfen und präzisieren.<sup>260</sup> Als Anlass für derartige Bestrebungen konnte genützt werden, dass den Ärzten in öffentlichen Spitälern auch die potentielle Strafbarkeit bisher tolerierter Praktiken vor Augen geführt werden konnte. Die 2009 erfolgte, deutlich eingeschränkte Fassung der diesbezüglichen Strafbestimmung (nun § 306: Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme) und die eingeschränkte Interpretation des „Amtsträgerbegriffs“ (§ 74 Abs. 1 Z 4a StGB) hat die potentielle Anwendbarkeit des Korruptionsstrafrechts allerdings wieder stark reduziert. Dies belegt ein Berichtsakt der Korruptionsstaatsanwaltschaft, in der die Einstellung von Ermittlungen gegen einen internationalen Pharmakonzern unmittelbar nach Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen begründet wird:

Dem BIA-BMI waren im April 2009 vertrauliche Unterlagen übergeben worden, wonach Verantwortliche der österreichischen Niederlassung eines führenden internationalen Pharma-Herstellers in den Jahren 2008 und 2009 AmtsträgerInnen von Krankenanstalten im gesamten Bundesgebiet Reise-, Aufenthalts- und sonstige Kosten bei Veranstaltungen nationaler und internationaler Organisationen/ Veranstalter sowie der vom Unternehmen selbst organisierten Veranstaltungen bezahlt hatten. Umgekehrt standen diese in Verdacht, diese Vorteile angenommen bzw. gefordert zu haben. Die dem BIA übergebenen Listen enthielten neben den Namen der ÄrztInnen auch deren Stellung in der Krankenanstalt (z.B. Leitender Angestellter, Oberarzt, Primar, Leiter der Ärztekommision), die erbrachte Leistung, Datum der (Fortbildungs-)Veranstaltung sowie Höhe der Zuwendung. Weiters befand sich bei jeder Zuwendung auch ein Vermerk, welchem Medikament des Unternehmens die jeweilige Zuwendung zuzurechnen sei.

Allerdings lagen bei einer Dienstbesprechung Anfang Juli 2009 (als zeitgleich die ab 1. 9. 2009 in Kraft getretenen Bestimmungen des Korruptionsstrafrechts vom Parla-

---

<sup>260</sup> Das Wiener Kontrollamt prüfte 2008/2009 (aufgrund eines im Dezember 2007 eingebrachten Antrags oppositioneller GemeinderätInnen) den Wiener Krankenanstaltenverbund auf Basis der von Transparency International aufgezeigten Transparenzdefizite des Gesundheitssektors: Im Ergebnis wurde festgehalten, dass der KAV zahlreiche Schulungsveranstaltungen und Projekte durchgeführt hatte, die in einschlägigen Erläsen mündeten, und die – wenigen – bekannt gewordenen Verstöße auch konsequent verfolgt wurden. Im Beschaffungsbereich wurden z.B. bei der Beschaffung von Medikamenten und Implantaten Defizite festgestellt. Obwohl der KAV eine umfassende Richtlinie bzw. Handlungsanweisung in Bezug auf die Nebenbeschäftigungen von Ärztinnen und Ärzten erlassen hatte, erfolgten die Prüfungen der diesbezüglichen Meldungen durch einige Anstalten nicht in ausreichender Art und Weise, um etwaige „conflicts of interest“ in jedem Fall ausschließen zu können. Insgesamt attestierte das Kontrollamt allerdings dem KAV deutlich verstärkte Anstrengungen im Bereich der Korruptionsprävention.

Vgl.: Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“, Prüfung betreffend Transparenzmängel im öffentlichen Gesundheitswesen der Gemeinde Wien. Volltext:

<http://www.kontrollamt.wien.at/berichte/2009/lang/03-02-KA-II-K-19-7.pdf>

ment beschlossen worden waren) noch keine konkreten Anhaltspunkte vor, dass die erlangten Vorteile (Übernahme der Kosten für Fort- und Ausbildungsveranstaltungen) in einem nun künftig von § 304 Abs. 1 geforderten ursächlichen Zusammenhang mit der Amtsführung, also einer konkreten Amtshandlung bzw. gleichwertigen faktischen Verrichtung standen. Ob es sich um „reine Fortbildungsveranstaltungen“ oder Veranstaltungen mit aufwändigem und kostenintensivem Rahmenprogramm handelte, hätte entsprechender Durchsuchungsanordnungen bei den Unternehmen bzw. den jeweils beauftragten Veranstaltern bedurft.

In Hinblick auf die geänderten strafrechtlichen Bestimmungen wären zwar noch ein Teil der ÄrztInnen in öffentlichen Spitälern taugliche Deliktssubjekte gemäß §§ 304, 307 gewesen, ein Teil je nach Organisationsform aber nicht mehr (insbesondere nicht Ärzte in Landes- und Gemeindespitälern, die in Form von ausgelagerten Rechtsträgern betrieben werden). *Die Beweisführung auf die nunmehrige Fassung des § 304 StGB erschien hingegen nunmehr aussichtslos* (da die Bestellung von Medizinprodukten für Krankenanstalten üblicherweise vordergründig nicht von einzelnen Ärzten, sondern Gremien beschlossen werden):

„Vielmehr dürften die Zuwendungen von Pharmaunternehmen geradezu typischerweise der vielbesprochenen ‚Klimapflege‘, dem Gewogenstimmen von Meinungsbildnern iSd §§ 304 Abs. 2; 307 Abs. 2 StGB idgF dienen, wobei der Vorteil zwar irgendein Motivationszusammenhang zu künftigem Verhalten im Amt schlechthin aufweisen, nicht aber ein unmittelbarer Zusammenhang zu einem konkreten Amtsgeschäft hergestellt werden muss.“

„Unter Zugrundelegung des § 306 StGB neu ist hingegen nur derjenige Amtsträger strafbar, der entweder mit dem Vorsatz, die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts anzubahnen, einen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt oder mit dem Vorsatz, die Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts anzubahnen, einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert. In beiden Tatbestandsvarianten bezieht sich die Vorteilsannahme sohin auf die Anbahnung eines künftigen Amtsgeschäfts, wobei dieses nach den Erläuterungen in seiner konkreten Gestalt vom Vorsatz umfasst sein muss.

Selbst wenn daher im Einzelfall Vorteile tatsächlich gefordert worden sein sollten, müsste der Bezug zu einem weitgehend konkretisierten Amtsgeschäft hergestellt werden. In der Variante des Annehmens oder Sichversprechenlassens müsste gar der Nachweis der Pflichtwidrigkeit des in Aussicht genommenen Amtsgeschäfts geführt werden, was bei der hier in Betracht kommenden Bestellung von Medikamenten konkurrierender Unternehmen mit mutmaßlich weitgehend gleichartiger Wirkungsweise praktisch aussichtslos erscheint. Gleiches gilt – abgesehen von der hier gar nicht indizierten Qualifikation nach Abs. 2 – für § 168c StGB auf die nicht vom Amtsträgerbegriff umfassten Ärzte.“

Bei der gebotenen Zugrundelegung der neuen Rechtslage sah die KStA somit keine weiteren Ermittlungen oder eine die einzig zielführende Anordnung der Durchsuchung rechtfertigende Verdachtslage und stellte das Verfahren ein.<sup>261</sup> Mit einer vergleichbaren Begründung wurde – ebenfalls 2009 – übrigens auch ein Verfahren (gegen ein anderes Pharmaunternehmen in ca.

---

<sup>261</sup> 1 UT 15/09

3000 Fällen) in Deutschland eingestellt.<sup>262</sup> Die geltende Rechtslage ermöglicht somit offenkundig nur schwer, offenkundig stark verbreitete und durchaus als korruptiv einzuschätzende Praktiken wirksam zu verfolgen.

### **5.6.5 Zur Aussagekraft von Umfragen über Korruption im Gesundheitswesen**

Die in Kapitel 6 ausgewerteten Umfragen ergeben vordergründig das Bild, wonach dem Gesundheitssektor – sofern allgemein nach der Einschätzung der Korruptionsanfälligkeit unterschiedlicher Institutionen gefragt wird – ein relativ „sauberes“ Image attestiert wird. Es kann allerdings angenommen werden, dass hier eher das hohe Sozialprestige der mit diesem Bereich hauptsächlich assoziierten Personengruppe, also der ÄrztInnen, stark auf das Ergebnis derartiger pauschaler Fragestellungen abfärbt. In den globalen Korruptionsbarometern und den beiden Eurobarometern wurde allerdings auch wiederholt gefragt, ob die Befragten (GCB: oder sonst jemand aus ihrem Haushalt) in den vergangenen 12 Monaten Schmiergeld an VertreterInnen des Gesundheitssystems bezahlt hatten oder (Eurobarometer) ein solches von ihnen erwartet wurde. In den globalen Korruptionsbarometern gaben 2006-2010 zwischen 1 % und 6,3 % derjenigen, die mit dem Gesundheitssystem in Kontakt gekommen waren an, ein Schmiergeld bezahlt zu haben; die weichere Fragestellung in den Eurobarometern ergab – für die Gesamtbevölkerung – jeweils Werte von 3 %. Als verlässlich sind diese Angaben – zumindest in den globalen Korruptionsbarometern – nicht anzusehen, da sie offenkundig mit gravierenden Stichprobenfehlern behaftet sind.

Auf ein weiteres Problem wies einer der Interviewpartner hin:

„Als Schmiergeld würden das viele nicht empfinden, dem Arzt oder der Krankenschwester 100 Euro zu geben. Das ist zwar ein bisschen erpresst, aber das steht denen zu. Das ist ein Problem der Wortwahl in diesen Fragebögen: es ist sehr kontextabhängig, wo man was man als Schmiergeld empfindet, wo man was wie zu bezeichnen hat. Dadurch ergibt sich eine Unterschätzung, das ist ein Privathonorat oder so etwas. Das will der Arzt und dann bekomme ich eine bessere Versorgung, komme früher dran.“ (Interview Piribauer)

Mehrere Interviewpartner<sup>263</sup> wiesen daher darauf hin, dass eine valide Untersuchung in Form von persönlichen (teilstrukturierten) Interviews mit PatientInnen durchgeführt werden müsste, die z.B. eine Operation hinter sich haben (Basis: Daten der Sozialversicherungsträger). Eine stark qualitative Komponente müssten derartige Interviews deshalb haben, um eben die unterschiedlichen Dimensionen und das unterschiedliche Alltagsverständnis möglicher „side payments“ angemessen zu erfassen. Eine derartige Studie mit 40 PatientInnen (sofern der Fo-

---

<sup>262</sup> Transparency International 2010, 11; Der Spiegel 38/2009.

<sup>263</sup> V.a. Interviews Geyer; Piribauer (letzterer mit detaillierten methodischen Vorschlägen)

kus auf schwierigeren Operationen liegt) oder 100 Befragten (bei breiterem Fokus) mit von ExpertInnen des Gesundheitssystems entworfenem Fragenkatalog würde zweifellos ein valideres Bild als pauschale Bevölkerungsumfragen ergeben.

## 6. Korruption in Österreich im Lichte von Meinungsumfragen

### 6.1 Aufbau der Untersuchung

Eine zentrale Quelle der Dunkelfeldforschung stellen Repräsentativumfragen dar. Allerdings mangelt es in Österreich an einer kriminologischen Dunkelfeldforschung, die sich systematisch auf Bevölkerungsumfragen mit *ausreichend großen* Samples stützt (was natürlich nicht nur im Korruptionsbereich ein Desideratum der Forschung darstellt). Die im folgenden Unterkapitel präsentierten Umfrageergebnisse des Globalen Korruptionsbarometers von Transparency International/Gallup International weisen darauf hin, dass pro Jahr nur ein niedriger einstelliger Prozentanteil der Bevölkerung angibt, Schmiergeldzahlungen (bribes) an AmtsträgerInnen zu leisten. Dies bedeutet, dass aufgrund geringer Fallzahlen von tatsächlich Betroffenen für eine gehaltvolle demoskopische Viktimisierungsstudie deutlich höhere Samples als die für Umfragen üblichen 500-1000 Befragten erforderlich wären – was im Rahmen dieser Studie nicht vorgesehen ist. Aus diesem Grund wird die demoskopische Erhellung des Dunkelfeldes im Folgenden zweigleisig angegangen:

- Zwar wurden von österreichischen Institutionen in den vergangenen Jahrzehnten keine systematischen bzw. vertieften Meinungsumfragen zu Korruption in Österreich beauftragt (die wenigen vorliegenden Umfrageergebnisse bis 2000 wurden in Sickinger 2000, 55-65 und Sickinger 2006a, 35-40 zusammengefasst). Allerdings wurden im Auftrag nicht-österreichischer Institutionen im Rahmen vergleichender demoskopischer Studien seit 2002 mit den Globalen Korruptionsbarometern von Transparency International sowie zweier EUROBAROMETER der EU Umfragen zu Korruptionsthemen auch in Österreich durchgeführt. Daher wurde bei der Konzeption des Projektdesigns davon ausgegangen, dass eine weitere Umfrage hier nur wenig zusätzlichen Erkenntnisgewinn versprechen würde, statt dessen werden die Ergebnisse der bereits vorliegenden Bevölkerungsbefragungen sekundäranalytisch aufbereitet.
- Zweitens wurde im Mai 2010 eine eigene Repräsentativerhebung unter UnternehmerInnen bzw. mit der Vertretung gegenüber Behörden befassten EntscheidungsträgerInnen von Unternehmen durchgeführt, wodurch eine zentrale „Angebotsseite“ korruptiver Beziehungen erfasst werden soll. Hintergrund ist die Überlegung, dass UnternehmerInnen (bzw. bei größeren Unternehmen Angehörige des Managements) häufiger als DurchschnittsbürgerInnen von administrativen und politischen Entscheidungen und dadurch gegebenenfalls auch häufiger von Korruption unmittelbar betroffen sind – als Opfer oder TäterInnen. Spezialuntersuchungen zur allgemeinen Einschätzung von Korruption durch diese spezifische (informierte) Gruppe fehlen zudem in Österreich bislang. Der Fragebogen wurde in Zusammenarbeit mit dem Institut für Empirische Sozialforschung IFES sowohl in Anlehnung an erprobte Fragebatterien internationaler Unternehmensbefragungen (die allerdings meist nur Großunternehmen

umfassen), als auch an die für Österreich bereits vorliegenden Bevölkerungsumfragen entwickelt. Die Feldarbeit wurde durch das IFES-Institut durchgeführt.

- Anschließend werden die Ergebnisse der Bevölkerungsumfragen und der UnternehmerInnenbefragung einer zusammenfassenden Bewertung unterzogen.

## **6.2 Ergebnisse vorhandener Bevölkerungsumfragen zu Korruption in Österreich (Globales Korruptionsbarometer und EUROBAROMETER)**

### **6.2.1 Vorhandene Umfragen**

Zu Korruption in Österreich aus der Perspektive der Gesamtbevölkerung liegen zwei rezente Erhebungsserien vor:

- Das Globale Korruptionsbarometer (*Global Corruption Barometer*)<sup>264</sup> (im Folgenden zitiert mit Jahreszahl der Publikation) wird seit 2002 in ein- bis zweijährigen Intervallen von Gallup International im Auftrag von Transparency International durchgeführt. Die Globalen Korruptionsbarometer sind Teil von Gallup-Mehrthemenumfragen, die Fragen differieren leicht von Jahr zu Jahr. Ab 2005 wurden wesentliche Daten (detailliertere Tabellierungen als im weltweiten Bericht) auch als Excel-Dateien auf der Homepage von Transparency International veröffentlicht, für die vorliegende Studie konnten derartige Daten bereits ab dem Barometer 2004 verwendet werden.
- 2007 und 2009 wurden auch im halbjährlich im Auftrag der EU-Kommission durchgeführten EUROBAROMETER Spezialerhebungen zu Korruption durchgeführt. Die Ergebnisse finden sich in den Sonderauswertungen EB 68.2 und EB 72.2.<sup>265</sup>

Die folgende Tabelle gibt die bekannten methodischen Eckdaten (Erhebungszeiträume, Stichprobengrößen, Auswahlverfahren) der im Folgenden ausgewerteten Umfragen<sup>266</sup> wieder.

---

<sup>264</sup> Die Presseaussendungen sowie die zugrunde liegenden Daten für die einzelnen Staaten(gruppen) sind auf [http://www.transparency.org/policy\\_research/surveys\\_indices/gcb](http://www.transparency.org/policy_research/surveys_indices/gcb) zu finden.

<sup>265</sup> Einstellung der Europäer gegenüber Korruption, Eurobarometer 325/Welle 72.2, November 2009; The attitudes of Europeans towards corruption, special Eurobarometer 291/Wave 68.2, April 2008. Die Berichte sind via [http://ec.europa.eu/public\\_opinion/archives/eb\\_special\\_en.htm](http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb_special_en.htm) downloadbar.

<sup>266</sup> Das Globale Korruptionsbarometer 2003 ist von den Fragestellungen für diese Studie weniger relevant und wird im Folgenden nicht verwendet.

**Tabelle 17: Daten der vorliegenden Umfragen**

Umfrage	Durchführung	Feldarbeit	Sample
Global Corruption Barometer 2003	Gallup International; Österreichisches Gallupinstitut Dr. Karmasin Marktforschung	Juli 2002	?
Global Corruption Barometer 2004	siehe oben	(Juli-September) 2004	1000
Global Corruption Barometer 2005	siehe oben	(31. 5. – 16. 6. 2005	669
Global Corruption Barometer 2006	siehe oben	27. 7. – 20. 8. 2006	969
Global Corruption Barometer 2007	siehe oben	12. 7. – 13. 8. 2007	804
Global Corruption Barometer 2009	siehe oben	6. – 21. 11. 2008	751
Global Corruption Barometer 2010	siehe oben	14. 6. – 15. 7. 2010	1005
Special EUROBAROMETER 291/ Wave 68.2, April 2008	TNS Opinion & Social; Österreichisches Gallupinstitut	9. 11. – 5. 12. 2007	1.012
EUROBAROMETER 325/ Welle 72.2, November 2009	TNS Opinion & Social; Österreichisches Gallupinstitut	11. – 27. 9. 2009	1.001

Laut technischen Anhängen der Eurobarometer erfolgt die Befragung face-to-face, Stichprobenauswahl nach dem „random route“-Verfahren; in den Globalen Korruptionsbarometern findet sich nur der Hinweis „face to face“ (die Stichprobenauswahl ist wohl identisch, da „random route“ das bei Gallup das gebräuchliche Verfahren darstellt).<sup>267</sup>

## 6.2.2 Ergebnisse zur Bezahlung von Schmiergeldern in Österreich

Im Globalen Korruptionsbarometer wurde ab 2004 jährlich die Frage aufgenommen, ob die Befragten selbst oder jemand, der in ihrem Haushalt wohnt, im vergangenen Jahr ein Schmiergeld (*bribe*) bezahlt hatten, 2005-2008 wurde bei Bejahung nach dessen Höhe gefragt. Während 2004 und 2005 diese Frage allgemein gestellt wurde, wurde ab 2006 stets zunächst danach gefragt, ob die Befragten oder jemand, der in ihrem Haushalt wohnt, mit bestimmten (breit gestreuten) v.a. staatlichen Institutionen Kontakt hatten und bejahendenfalls die Anschlussfrage gestellt, ob sie dabei ein Schmiergeld bezahlt hatten. Ab 2006 sind die Angaben somit als genauer zu bewerten (2004/2005 waren relativ hohe Antwortverweigerungen bzw. „weiß nicht“-Antworten zu verzeichnen), wobei allerdings offen bleiben muss, ob tatsächlich alle in Frage kommenden Institutionen, für deren Leistungen Bestechungsgelder in

<sup>267</sup> Bei der Auswahl werden laut technischer Beschreibung im Eurobarometer 2009 (Anhang) „aus den ‚regionalen Verwaltungseinheiten‘ nach einer Schichtung pro Einzeleinheit und nach Regionstypen, diese Erhebungspunkte systematisch durch Ziehung ermittelt. Sie repräsentieren so das Gesamtgebiet des an der Studie teilnehmenden Landes (...) nach der Verteilung der nationalen Wohnbevölkerung in Bezug auf großstädtische Ballungszentren sowie städtische und ländliche Gebiete. Für jeden der Erhebungspunkte wurde nach dem Zufallsprinzip eine Ausgangsadresse gezogen. Die weiteren Adressen (jede n-te Adresse) wurden daraufhin ausgehend von der Ausgangsadresse nach einem Random-Route-Verfahren ausgewählt. In jedem Haushalt wurde dann der Befragte nach einem Zufallsprinzip bestimmt (nach der Regel des ‚zeitlich am nächsten liegenden Geburtstags‘). Alle Interviews wurden von Angesicht zu Angesicht mit dem Befragten und in der jeweiligen Landessprache durchgeführt.“

Frage kommen, erfasst wurden. Im Jahr 2007 wurde für die möglichen Bereiche administrativer Korruption („petty corruption“) zunächst gefragt, ob die Befragten zur Zahlung eines Schmiergeldes aufgefordert wurden, und erst als Folgefrage, ob sie tatsächlich eines bezahlt hatten. Während die Frage nach tatsächlich bezahlten Schmiergeldern wie in den übrigen Jahren sehr niedrige Werte ergeben, sind die Werte für (möglicherweise auch vermutete) Wünsche nach der Bezahlung von Schmiergeldern 2007 deutlich höher.

Im EUROBAROMETER wurden 2007 und 2009 die RespondentInnen (ähnlich wie im Globalen Korruptionsbarometer 2007) danach gefragt, ob innerhalb der letzten 12 Monate jemand in Österreich sie gefragt oder von Ihnen erwartet habe, für seine/ihre Dienstleistungen Schmiergeld zu bezahlen. Hier wurde somit *nicht die tatsächliche Bezahlung* von Schmiergeldern erhoben.

**Tabelle 18: Bezahlung von Schmiergeldern in den letzten 12 Monaten – Anteil an der Bevölkerung (2004-2010)**

	2004	2005	2006	2007	2008	2010
Ja	0,6%	4%	2%*	1%*	2%*	(4,5%)**
Nein	87,4%	82%				95,5%
Weiß nicht/keine Antwort	12,0%	13%				-

Quelle: Global Corruption Barometer 2004-2010

Fragestellung 2004 und 2005: In the past 12 months, have you or anyone living in your household paid a bribe in any form? 2006-2010: siehe weiter unten.

\* Prozentangabe laut Tabellen im weltweit veröffentlichten Bericht zum Global Corruption Barometer.

\*\* 2010: Anteil der Befragten, die zu keiner der vorgegebenen sieben Institutionen angaben, ein Schmiergeld bezahlt zu haben.

In der Erhebung 2005 gaben 4 % an, dass sie selbst oder jemand aus ihrem Haushalt in den letzten 12 Monaten ein Schmiergeld in irgendeiner Form bezahlt hatten. Diese RespondentInnen wurden weiter befragt, wofür dieses bezahlt wurde; die folgenden Prozentangaben beziehen sich somit lediglich auf diese kleine Subgruppe von 30 Befragten, sind also allenfalls als grobe Näherungswerte zu sehen. Bemerkenswert ist dennoch, dass nur in ca. in einem Viertel (d.h. jedenfalls einer deutlichen Minderheit) der Fälle das Schmiergeld von den Amtsträgern direkt verlangt wurde. Die drei Antwortalternativen schließen einander nicht wechselseitig aus:

### Tabelle 19: Umstände der Schmiergeldzahlung? (2005)

Which of the following applied to the bribes paid in the last 12 months:

A bribe was directly asked for?

A bribe was offered to avoid a problem with the authorities?

A bribe was offered to receive a service entitled to?

2005	Schmiergeld wurde direkt verlangt	Schmiergeld wurde angeboten, um Probleme mit den Behörden zu vermeiden	Schmiergeld für eine Leistung, auf die ein Anspruch bestand
Ja	23%	49%	14%
Nein	63%	38%	72%
w.n./k.A.	14%	14%	14%
N	30	30	30

Quelle: Global Corruption Barometer 2005

### Tabelle 20: Höhe der bezahlten Schmiergelder (2005)

What was the approximate amount of money paid overall in bribes by your household in the past 12 months?

Unter 25 Euro	3%
25-39 Euro	5%
40-59 Euro, 60-79 Euro	-
80-119 Euro	2%
120-159 Euro, 160-239 Euro	-
240-399 Euro	6%
400-599 Euro	6%
600-799 Euro	8%
800 Euro oder mehr	10%
Weiß nicht/keine Antwort	27%
Antwort verweigert	34%
N (4% des Gesamtsamples)	30

Quelle: Global Corruption Barometer 2005

Ab 2006 wurde zunächst danach gefragt, ob die Befragten (oder jemand, der in ihrem Haushalt lebt) mit konkreten (korruptionssensiblen) Bereichen der öffentlichen Verwaltung Kontakt hatten; wurde dies bejaht, wurde gefragt, ob in irgendeiner Form dabei ein Schmiergeld bezahlt wurde, und in welcher Höhe dieses lag. Laut Angabe im weltweit verbreiteten Bericht von TI zum Barometer 2006 lag der Anteil der Befragten, die solcherart angaben, ein Schmiergeld bezahlt zu haben, in der Gesamtstichprobe bei 2 %:

**Tabelle 21: Mit welchen Institutionen hatten die Befragten Kontakt und bezahlten Schmiergeld (2006)**

In the past 12 months, have you or anyone living in your household had a contact with the following institution/organisation?

In the past 12 months, have you or anyone living in your household paid a bribe in any form to each of the following institution/organisation?

2006	hatte Kontakt	N (hatte Kontakt)	Schmiergeld bezahlt*	Höhe (in Euro)
Bildungssystem	20%	192	2%	69
Rechtssystem/Gerichte	9%	91	3%	99
Gesundheitssystem	44%	426	4%	304
Polizei	23%	224	0%	99
Registrierungen und Genehmigungen**	11%	107	7%	80
Versorgungsunternehmen	12%	118	7%	84
Steuerbehörden	4%	38	8%	89

\* Basis: diejenigen, die Kontakt mit der jeweiligen Institution/Organisation hatten

\*\* registry and permit services (civil registry for birth, marriage, licenses, permits)

Quelle: Global Corruption Barometer 2006

2007 wurde die Fragestellung insofern erweitert, als die RespondentInnen mit Kontakt zu Institutionen sowohl gefragt wurden, ob sie *nach einem Schmiergeld gefragt* wurden, als auch danach, ob sie *ein Schmiergeld bezahlt* hatten. Das Ergebnis: offenbar wird deutlich häufiger nach Schmiergeldern gefragt (bzw. dies von RespondentInnen situativ so wahrgenommen) als tatsächlich bezahlt.

**Tabelle 22: Mit welchen Institutionen hatten die Befragten Kontakt, wurde Schmiergeld verlangt und bezahlt (2007)**

In the past 12 months, have you or anyone living in your household had a contact with the following institution/organization?

In the past 12 months, have you or anyone living in your household been requested a bribe from someone in the following institution/ organization?

In the past 12 months, have you or anyone living in your household paid a bribe in any form to each of the following institution/organization?

What was the cost of the last bribe paid?

2007	hatte Kontakt	N (hatte Kontakt)	Schmiergeld verlangt*	Schmiergeld bezahlt*	Schmiergeld nicht bezahlt*	Höhe (in Euro) ***
Bildungssystem	17%	133	9%	1%	99%	70
Rechtssystem	6%	49	4%	3%	97%	200
Justiz	4%	33			100%	
Gesundheitssystem	34%	278	3%	1%	98%	594
Polizei	34%	271	1%		99%	
Genehmigungen**	19%	152	9%	1%	99%	100
Telefonunternehmen	19%	153	2%	1%	99%	70
Elektrizitätsversorger	18%	145	1%		99%	
Wasserversorger	9%	71	1%		100%	
Gasversorger	5%	42			100%	
Steuerbehörde	15%	118	3%		99%	

\* Bezug: diejenigen, die Kontakt mit der jeweiligen Institution bzw. Organisation hatten

\*\* registry and permit services (civil registry for birth, marriage, licenses, permits)

\*\*\* Höhe: letztes Schmiergeld

Quelle: Global Corruption Barometer 2007

Im Barometer 2009 (Oktober 2008) wurde ebenfalls nach Schmierzahlungen an unterschiedliche Bereiche des öffentlichen Sektors gefragt, anschließend aber nach dem *Anteil der Schmiergeldzahlungen am Haushaltseinkommen* und allgemein nach den *Erfolgsaussichten* von Bestechungsversuchen gefragt:

**Tabelle 23: Mit welchen Institutionen hatten die Befragten Kontakt und wurde Schmiergeld bezahlt (2008)**

2008	hatte Kontakt	Schmiergeld bezahlt	kein Schmiergeld bezahlt	weiß nicht	keine Antwort
Bildungssystem	36%	2%	97%	1%	0%
Justiz	14%		99%		1%
Gesundheitssystem	81%	1%	98%	1%	0%
Polizei	21%		99%	1%	1%
Registrierungen und Genehmigungen*	29%	1%	98%	0%	0%
Versorgungsunternehmen	39%	1%	97%	0%	1%
Steuerbehörden	41%		99%	1%	1%
land services**	19%	1%	99%		1%

\*Registry and permit services (civil registry for birth, marriage, licenses, permits, land and property ownership and transfer of ownership;

\*\*Land services (buying, selling, inheriting, renting)

Quelle: Global Corruption Barometer 2009

Zur Höhe der Schmiergelder gab 1% der Befragten einen Betrag in Höhe von umgerechnet 100-499 US-\$ an, die übrigen Befragten (rund 1%) gaben entweder minimale Beträge (unter 30 US-\$), Beträge über 500 US-\$ an oder verweigerten die Aussage. Angesichts der niedrigen Fallzahlen sind diese Angaben kaum als statistisch verlässliche Angaben zu bewerten.

**Tabelle 24: Mit welchen Institutionen hatten die Befragten Kontakt und wurde Schmiergeld bezahlt (2010)**

2008	hatte Kontakt	N	Schmiergeld bezahlt	kein Schmiergeld bezahlt	weiß nicht	keine Antwort
Bildungssystem	28,3%	300	3,7%	94,7%	0,3%	1,2%
Justiz	10,8%	115	3,3%	94,0%	-	2,7%
Gesundheitssystem	60,9%	615	6,3%	92,0%	0,2%	1,5%
Polizei	19,1%	193	4,1%	93,0%	-	2,8%
Registrierungen und Genehmigungen*	15,7%	161	3,5%	93,4%	-	3,1%
Versorgungsunternehmen	46,1%	474	4,4%	93,0%	0,5%	2,1%
Steuerbehörden	43,5%	454	3,3%	94,3%	0,6%	1,8%
land services*	12,3%	126	5,2%	92,0%	-	2,8%
Zoll	3,3%	35	-	82,9%	4,0%	13,1%

Quelle: Global Corruption Barometer 2010

In der Umfrage 2010 war der Anteil der Befragten, die angaben, ein Schmiergeld bezahlt zu haben, bemerkenswerterweise deutlich höher als in den drei vorangegangenen Umfragen (2006-2008). 2010 wurde im Anschluss nach dem Motiv der letzten Schmiergeldzahlung gefragt. Die folgende Tabelle gibt die Antworten wieder:

**Tabelle 25: Hintergrund der letzten Schmiergeldzahlung (2010)**

If you paid a bribe in the past 12 months, which of the following applied to the LAST bribe paid:  
(Single answer)

- 1=The bribe was paid to speed things up
- 2=The bribe was paid to avoid a problem with the authorities
- 3=The bribe was paid to receive a service entitled to
- 4=Did not pay a bribe in the past 12 months
- 5=Cannot remember
- 9=Don't know

Kein Schmiergeld in den vergangenen 12 Monaten bezahlt	95,5%
Zur Beschleunigung	1,8%
Zur Vermeidung eines Problems	0,8%
Für eine Leistung, auf die ein Anspruch bestand	0,7%
Kann mich nicht erinnern	0,9%
Weiß nicht, keine Antwort	0,4%

Quelle: Global Corruption Barometer 2010, Basis: alle Befragten (N=1005)

Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse der Global Corruption Barometer 2006 – 2010 zur Bezahlung von Schmiergeldern zusammen:

**Tabelle 26: Schmiergeldzahlungen an unterschiedliche Bereiche des öffentlichen Sektors, 2006-2010**

	2006			2007			2008		2010	
	hatte Kontakt	Schmiergeld bezahlt	Höhe (in Euro)	hatte Kontakt	Schmiergeld bezahlt	Höhe (in Euro)	hatte Kontakt	Schmiergeld bezahlt	hatte Kontakt	Schmiergeld bezahlt
Bildungssystem	20%	2%	69	17%	1%	70	36%	2%	28,3%	3,7%
Rechtssystem /Gerichte	9%	3%	99						10,8%	3,3%
Rechtssystem				6%	3%	200				
Justiz				4%			14%			
Gesundheitssystem	44%	4%	304	34%	1%	594	81%	1%	60,9%	6,3%
Polizei	23%	0%	99	34%			21%		19,1%	4,1%
Registrierungen und Genehmigungen	11%	7%	80	19%	1%	100	29%	1%	15,7%	3,5%
Versorgungsunternehmen	12%	7%	84				39%	1%	46,1%	4,4%
Telefonunternehmen				19%	1%	70				
Elektrizitätsversorger				18%						
Wasser versorger				9%						
Gasversorger				5%						
Steuerbehörden	4%	8%	89	15%			41%		43,5%	3,3%
land services							19%	1%	12,3%	5,2%

Quelle: Global Corruption Barometer 2006-2010

Wie erwähnt, betrug der Gesamtanteil aller RespondentInnen, die angaben, in den vergangenen 12 Monaten ein Schmiergeld tatsächlich bezahlt zu haben, 2006 und 2008 jeweils 2 %, 2007 1 % (im Jahr 2005 waren es 4 %, 2004 0,7 % gewesen – jeweils mit allgemeiner Fragestellung, nicht als Anschlussfrage nach konkretem Kontakt mit Institutionen/Organisationen). 2010 gaben 95,5 % (für sich und andere Personen in ihrem Haushalt) ausdrücklich an, in den vergangenen 12 Monaten kein Schmiergeld bezahlt zu haben – 4,1-4,5 % hatten demgemäß (da 0,4 % keine Antwort gaben) ein Schmiergeld bezahlt.

Diese kleineren Abweichungen können zwar mit statistischen Schwankungsbreiten erklärt werden. An den Umfrageergebnissen der Jahre 2006-2010 verwundert allerdings, wie unterschiedlich die Prozentwerte derer sind, die mit den Institutionen im vergangenen Jahr Kontakt hatten (besonders deutlich ist dies bei der Verdoppelung für das Gesundheitssystem und das Bildungssystem 2008 gegenüber 2007). Diese Schwankungen können aufgrund ihrer Größe nur schwer mit der geringfügig modifizierten Fragestellung erklärt werden („Sie oder jemand,

der/die in Ihrem Haushalt lebt“ / „Sie oder jemand, der/die mit Ihnen zusammen lebt“), sondern legen eher den Verdacht von Stichprobenfehlern bei der Erstellung der Umfragen nahe.

### 6.2.3 Forderung bzw. Erwartung von Schmiergeldzahlungen

IM EUROBAROMETER wurde 2007 und 2009 eine deutlich „weichere“ Fragestellung gewählt: „Hat Sie irgendjemand in Österreich innerhalb der letzten 12 Monate gefragt oder von Ihnen erwartet, dass Sie für seine/ihre Dienstleistungen Schmiergeld bezahlen?“ Hier wurde also nicht gefragt, ob die RespondentInnen *tatsächlich ein Schmiergeld bezahlt* hatten, auch stellt „oder wurde von Ihnen erwartet“ letztlich auf die subjektive *Situationsdeutung* der Befragten ab, die auch dadurch geprägt sein kann, wie diese generell die Bestechlichkeit von AmtsträgerInnen im jeweiligen Bereich einschätzen. Diese Fragestellung könnte somit dazu tendieren, über konkrete Bestechungssituationen hinaus tendenziell auch das korruptive Image von Institutionen und AmtsträgerInnen mit abzufragen. Der Anstieg von 10 % 2007 auf 13 % 2009 könnte insofern auch auf ein generell gestiegenes „korruptives“ Image österreichischer Institutionen und ihrer AmtsträgerInnen, nicht eine tatsächliche Steigerung von Bestechungssituationen zurückzuführen sein.

**Tabelle 27: Erwartung bzw. Forderung von Schmiergeldzahlungen unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Sektors laut EUROBAROMETER (2007 und 2009)**

Hat Sie irgendjemand in Österreich innerhalb der letzten 12 Monate gefragt oder von Ihnen erwartet, dass Sie für seine/ihre Dienstleistungen Schmiergeld bezahlen?

	2009	2007	Diff.
Politiker auf nationaler Ebene	2	1	+1
Politiker auf regionaler Ebene	1	2	-1
Politiker auf lokaler Ebene	2	2	0
Personen, die im Polizeidienst arbeiten	2	3	-1
Personen, die im Zolldienst arbeiten	1	2	-1
Personen, die im Justizdienst arbeiten	1	2	-1
Beamte, die öffentliche Aufträge vergeben	2	2	0
Beamte, die Baugenehmigungen erteilen	2	2	0
Beamte, die Gewerbe genehmigungen erteilen	1	2	-1
Personen, die im öffentlichen Gesundheitswesen arbeiten	3	3	0
Personen, die im öffentlichen Bildungswesen arbeiten	2	3	-1
Inspektoren (Gesundheit, Bau, Lebensmittelqualität, Sanitätskontrolle und Lizenzvergabe)	2	3	-1
Sonstiges (SPONTAN)	2	3	-1
Weiß nicht	3	2	+1
Ja (insgesamt)	13	10	-3
Nichts davon (SPONTAN) /Nein, niemand	84	84	0

Quellen: EUROBAROMETER EB 72/2 (9-10/2009) und EB 68/2 (11-12/2007)

Die Werte von 10 % (2007) bzw. 13 % (2009) erscheinen nicht nur für Kenner der österreichischen Verwaltung bemerkenswert hoch. Die 13 % von 2009 stellen auch im europäischen Vergleich (der vom EUROBAROMETER ja gerade hergestellt werden soll) einen erstaunlich hohen Wert dar, da der Durchschnittswert der EU-27 2009 „nur“ bei 9 % lag. Von den „alten“ EU-15 lagen in dieser Umfrage nur die als notorisch „korrupt“ geltenden Staaten Griechenland und Italien schlechter als Österreich. Die folgende Tabelle reiht die EU-Mitgliedstaaten nach dem Prozentanteil der Zustimmung nach der Frage nach der Forderung bzw. Erwartung von Schmiergeldzahlungen:

**Tabelle 28: Erwartung bzw. Forderung von Schmiergeldzahlungen im EU-Vergleich (2009)**

Hat Sie irgendetwas in (UNSER LAND) innerhalb der letzten 12 Monate gefragt oder von Ihnen erwartet, dass Sie für seine/ihre Dienstleistungen Schmiergeld bezahlen?

	Nein, niemand	Ja	Weiß nicht
EU-27	89	9	2
Dänemark	97	1	1
Schweden	97	3	0
Finnland	96	3	1
Frankreich	96	3	1
Niederlande	96	3	1
Irland	95	3	2
Großbritannien	95	3	2
Belgien	95	4	1
Deutschland	95	4	1
Luxemburg	95	5	0
Estland	92	5	3
Slowenien	93	6	0
Malta	91	6	3
Zypern	93	7	0
Portugal	89	8	3
Spanien	89	10	1
<b>Österreich</b>	<b>84</b>	<b>13</b>	<b>3</b>
Polen	82	14	4
Tschechien	84	15	1
Griechenland	84	16	0
Bulgarien	81	17	2
Italien	80	17	2
Ungarn	80	17	3
Lettland	78	18	4
Slowakei	76	22	1
Litauen	68	27	5
Rumänien	68	27	5

Quelle: EUROBAROMETER EB 72/2 (9-10/2009)

## 6.2.4 Allgemeine Wahrnehmung der Korruptionsanfälligkeit von Institutionen bzw. Organisationen

### Global Corruption Barometer

Neben den Fragen nach der tatsächlichen Bezahlung von Schmiergeldern wurde in den Globalen Korruptionsbarometern durchwegs auch die allgemeine Einschätzung der Verbreitung von Korruption in unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Sektors, aber auch in der Privatwirtschaft erfragt. 2004 und 2005 wurde abgefragt, welche Sphären (eigenes Privat- und Familienleben, Geschäftswelt, Politik) von Korruption betroffen seien, seit 2005 wird regelmäßig auch die Einschätzung der Verbreitung von Korruption in unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Sektors erfragt.

**Tabelle 29: Betroffenheit des persönlichen Lebens, der Geschäftswelt und Politik durch Korruption (2004, 2005)**

Some people believe that corruption affects different spheres of life in this country. In your view: does corruption affect Your personal and family life [the business environment / political life] not at all, to a small extent, to a moderate extent or to a large extent?

		in einem großen Ausmaß	in einem moderaten Ausmaß	in einem geringen Ausmaß	überhaupt nicht	weiß nicht / keine Antwort	in einem moderaten oder großen Ausmaß
Ihr persönliches oder Familienleben?	2004	3%	9%	22%	57%	9%	12%
	2005	2%	5%	16%	67%	10%	7%
die Geschäftswelt?	2004	5%	18%	31%	34%	12%	23%
	2005	2%	13%	27%	42%	16%	15%
das politische Leben?	2004	17%	29%	24%	19%	11%	46%
	2005	17%	27%	18%	20%	18%	44%

Quelle: Globales Korruptionsbarometer 2004 und 2005

**Tabelle 30: Einschätzung der Korruptionsanfälligkeit unterschiedlicher Bereiche des öffentlichen Sektors (2008)**

2008	überhaupt nicht korrupt (1)			extrem korrupt (5)		w.n. /k.A	Mittelwert	stark korrupt (4-5)
	1	2	3	4	5			
Politische Parteien	6%	15%	36%	24%	13%	6%	3,3	37%
Parlament / Gesetzgebung	16%	27%	34%	11%	6%	5%	2,6	17%
Geschäftswelt / Privatsektor	8%	24%	37%	19%	7%	5%	2,9	26%
Medien	8%	21%	38%	19%	9%	4%	3,0	28%
Öffentliche Amtsträger / Beamte	11%	28%	35%	15%	6%	5%	2,7	21%
Justiz	24%	31%	26%	9%	5%	6%	2,4	14%

Quelle: Globales Korruptionsbarometer 2009

In den Jahren 2004 bis 2007 sowie 2010 waren die abgefragten Institutionen breiter gestreut. Die folgenden beiden Tabellen präsentieren die Ergebnisse für 2007 und 2010, anschließend vergleicht Tabelle 33 die Mittelwerte (auf der Skala von 1-5) für alle Jahre, in denen im Globalen Korruptionsbarometer die Einschätzung der Korruptionsanfälligkeit unterschiedlicher Institutionen erhoben wurde:

**Tabelle 31: Einschätzung der Korruptionsanfälligkeit unterschiedlicher Bereiche des öffentlichen Sektors (2007)**

2007	überhaupt nicht korrupt (1)			extrem korrupt (5)		w.n. /k.A	Mittelwert	stark korrupt (4-5)
	1	2	3	4	5			
Politische Parteien	7%	15%	27%	24%	13%	13%	3,2	37%
Geschäftswelt / Privatsektor	6%	15%	31%	26%	10%	12%	3,2	36%
Medien	7%	21%	32%	20%	5%	14%	3,0	25%
Parlament / Gesetzgebung	10%	24%	25%	18%	7%	15%	2,9	25%
Militär	8%	24%	29%	17%	6%	16%	2,9	23%
Polizei	10%	25%	33%	14%	6%	12%	2,8	20%
Steuerbehörden	11%	28%	26%	13%	7%	15%	2,7	20%
Religionsgemeinschaften	13%	30%	23%	13%	7%	14%	2,7	20%
Justiz	13%	28%	27%	13%	5%	13%	2,6	18%
Registrierungen und Genehmigungen	14%	29%	27%	12%	4%	14%	2,6	16%
Bildungssystem	15%	33%	20%	11%	6%	15%	2,5	17%
Gesundheitssystem	18%	29%	24%	12%	4%	13%	2,5	16%
NGOs	14%	28%	25%	11%	3%	19%	2,5	14%
Versorgungsunternehmen	21%	28%	23%	9%	3%	15%	2,3	12%

Quelle: Globales Korruptionsbarometer 2007.

**Tabelle 32: Einschätzung der Korruptionsanfälligkeit unterschiedlicher Bereiche des öffentlichen Sektors (2010)**

2010	überhaupt nicht korrupt (1)			extrem korrupt (5)		w.n. /k.A	Mittelwert	stark korrupt (4-5)
	1	2	3	4	5			
Geschäftswelt / Privatsektor	5,4	18,1	29,9	29,4	12,3	5,0	3,3	41,6
politische Parteien	5,2	19,6	32,7	26,9	10,7	4,8	3,2	37,6
Öffentliche Amtsträger/Beamte	7,2	28,4	38,7	15,8	5,1	4,9	2,8	20,9
Medien	7,9	30,1	33,5	16,7	6,2	5,6	2,8	22,9
Parlament / Gesetzgebung	10,8	30,8	33,3	15,2	4,2	5,6	2,7	19,4
Religionsgesellschaften	15,9	27,6	28,0	12,5	10,5	5,6	2,7	23,0
Polizei	14,0	33,1	31,7	12,5	3,6	5,2	2,6	16,0
Militär	14,2	34,1	30,7	10,6	3,5	7,0	2,5	14,1
Justiz	16,1	33,9	30,1	10,7	2,9	6,3	2,5	13,6
Bildungssystem	16,6	42,7	24,7	7,0	2,8	6,2	2,3	9,8
NGOs	17,5	35,9	25,6	6,7	1,7	12,5	2,3	8,4

Quelle: Globales Korruptionsbarometer 2007.

**Tabelle 33: Entwicklung der Einschätzung der Korruptionsanfälligkeit unterschiedlicher Bereiche des öffentlichen Sektors (2004-2010)**

	2010	2008	2007	2006	2005	2004
politische Parteien	3,2	3,3	3,2	3,3	3,6	3,3
Parlament/Gesetzgebung	2,7	2,6	2,9	2,9	3,1	2,8
Geschäftswelt/Privatsektor	3,3	2,9	3,2	3,0	3,0	2,9
Medien	2,8	3,0	3,0	2,8	3,0	2,8
Justiz	2,5	2,4	2,6	2,8	2,8	2,6
Öffentliche Amtsträger/Beamte	2,8	2,7				
Bildungssystem	2,3		2,5	2,4	2,4	2,3
Gesundheitssystem			2,5	2,5	2,5	2,4
Polizei	2,6		2,8	3,0	2,8	2,8
Steuerbehörden			2,7	2,8	2,8	2,7
Zoll					2,7	2,6
Registrierungen und Genehmigungen (Geburt, Heirat, Führerschein, Genehmigungen)			2,6	2,7	2,8	2,5
Versorgungsunternehmen (Telefon, Elektrizität, Wasser etc.)			2,3	2,4	2,3	2,4
Militär	2,5		2,9	2,6	2,7	2,5
NGOs	2,3		2,5	2,4	2,3	2,4
Religionsgemeinschaften	2,7		2,7	2,6	2,5	2,5

Quelle: Globales Korruptionsbarometer 2004-2010.

Deutlich wird im Globalen Korruptionsbarometer, dass die politischen Parteien bei dieser allgemeinen Fragestellung als die korruptesten Institutionen gelten, die private Geschäftswelt folgt in fast allen Umfragen mit etwas Abstand (2010 schnitt sie dann allerdings noch etwas schlechter als die Parteien ab). Unterschiedliche Bereiche der Verwaltung sowie Justiz liegen deutlich besser, besonders das Bildungs- und Gesundheitswesen weisen moderate (d.h. positive) Werte auf.

Da das Global Corruption Barometer eine international durchgeführte Umfrage darstellt, ist auch der internationale Vergleich (hier: erfasste EU-Mitgliedstaaten/westeuropäische Staaten) von Interesse:

**Tabelle 34: Einschätzung der Korruptionsanfälligkeit von Institutionen im internationalen Vergleich (2010)**

Staat	Polit. Parteien	Parlament	Polizei	Unternehmen/ Privatsektor	Medien	Öffentlich Bedienstete	Justiz	NGOs	Religionsgesellschaften	Militär	Schulsystem
EU+	4,4	3,5	3,1	3,5	3,4	3,5	3,4	2,8	3,5	2,7	2,6
Bulgarien	4,1	3,9	3,8	3,7	2,9	3,9	4,3	2,8	2,7	2,5	3,2
Dänemark	2,8	2,3	2,0	2,8	2,6	2,5	1,6	2,2	2,3	2,2	2,0
Deutschland	3,7	3,1	2,3	3,3	3,0	3,2	2,4	2,6	2,9	2,6	2,3
Finnland	3,7	2,9	1,9	3,0	2,7	2,7	2,0	2,5	2,7	2,0	2,2
Frankreich	3,6	3,1	2,7	3,3	3,0	3,0	2,8	2,4	2,5	2,2	2,1
Großbritannien	4,0	3,8	3,1	3,5	3,4	3,4	2,8	2,9	3,0	2,5	2,5
Griechenland	4,6	4,3	3,7	3,6	4,3	4,0	3,9	2,8	3,5	2,9	3,2
Island	4,3	3,7	2,2	4,0	3,5	3,5	2,7	2,6	3,2		2,4
Irland	4,4	4,0	3,0	3,5	3,0	3,3	2,7	2,5	3,9	2,3	2,5
Italien	4,4	4,0	3,0	3,7	3,3	3,7	3,4	2,7	3,4	2,8	2,9
Lettland	4,0	3,7	3,3	3,0	2,5	3,6	3,2	2,1	1,8	2,3	2,6
Litauen	4,2	4,2	3,7	3,5	2,9	3,8	4,0	2,6	2,5	2,4	3,0
Luxemburg	2,9	2,5	2,5	3,0	2,7	2,7	2,5	2,3	2,7	2,3	2,3
Niederlande	3,0	2,7	2,6	3,1	2,9	3,0	2,6	2,5	2,9	2,5	2,3
Norwegen	3,0	2,2	2,1	3,2	2,9	2,8	1,9	2,7	3,2	2,4	2,4
<b>Österreich</b>	<b>3,2</b>	<b>2,7</b>	<b>2,6</b>	<b>3,3</b>	<b>2,8</b>	<b>2,8</b>	<b>2,5</b>	<b>2,3</b>	<b>2,7</b>	<b>2,5</b>	<b>2,3</b>
Polen	3,6	3,4	3,2	3,5	2,8	3,4	3,3	2,6	2,7	2,4	2,6
Portugal	4,2	3,7	3,2	3,6	2,8	3,2	3,4	2,6	2,6	2,6	2,5
Rumänien	4,5	4,5	3,9	3,6	3,1	3,8	4,0	2,9	2,3	2,4	3,1
Slowenien	4,3	3,7	3,2	3,7	3,1	3,6	3,5	2,7	3,2	2,8	2,9
Spanien	4,4	3,5	3,1	3,5	3,4	3,5	3,4	2,8	3,5	2,7	2,6
Schweiz	2,9	2,6	2,1	3,3	3,0	2,6	2,3	2,2	2,5	2,2	1,8
Tschechien	3,8	3,6	3,5	3,3	2,8	3,7	3,5	2,6	2,5	3,3	3,1
Ungarn	3,9	3,4	3,2	3,8	3,1	3,2	2,9	2,4	2,2	2,8	2,5

[http://www.transparency.org/policy\\_research/surveys\\_indices/gcb/](http://www.transparency.org/policy_research/surveys_indices/gcb/)

Im europäischen Vergleich werden eindeutig politische Parteien als die korruptionsanfälligsten Institutionen angesehen; als Spezifikum des 2010 durchgeführten Surveys ist allerdings

festzuhalten, dass – in deutlichem Kontrast zu früheren Umfragewellen – in einigen (im Korruptionswahrnehmungsindex als vergleichsweise „moderat“ geltenden) Staaten, so auch in Österreich, der Privatsektor die Parteien als besonders „korrupt“ geltenden Sektor überholt hat. Es kann vermutet werden, dass diese Imageverschlechterung der privaten Geschäftswelt eine Folge der Finanzkrise darstellt.

## EUROBAROMETER

Ähnliche Fragebatterien wurden auch in die EUROBAROMETER-Umfragen 2007 und 2009 aufgenommen. Allerdings gibt es zwei wichtige Unterschiede, die eine direkte Vergleichbarkeit verbieten: Erstens wurde hier nach der Einschätzung gefragt, ob „das Anbieten und Annehmen von Schmiergeldern sowie der Machtmissbrauch zur persönlichen Bereicherung“ unter bestimmten Berufsgruppen „weit verbreitet“ sei. Es wurde in der Fragestellung also inhaltlich determiniert, was unter Korruption zu verstehen ist. Zweitens wurden als Antwortalternativen nur die Zustimmung bzw. Ablehnung vorgegeben, keine Abstufungen wie im Globalen Korruptionsbarometer.

**Tabelle 35: Korruption in unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Sektors – Zustimmung (2007 und 2009)**

Glauben Sie, dass das Anbieten und Annehmen von Schmiergeldern sowie der Machtmissbrauch zur persönlichen Bereicherung unter den folgenden Berufsgruppen in Österreich weit verbreitet ist?

	2009	2007	Diff.
Nichts davon (SPONTAN) / Nein, niemand	8	9	-1
Politiker auf nationaler Ebene	40	30	+10
Politiker auf regionaler Ebene	35	31	+4
Politiker auf lokaler Ebene	36	30	+6
Personen, die im Polizeidienst arbeiten	31	32	-1
Personen, die im Zolldienst arbeiten	28	26	+2
Personen, die im Justizdienst arbeiten	25	17	+8
Beamte, die öffentliche Aufträge vergeben	47	39	+8
Beamte, die Baugenehmigungen erteilen	46	36	+10
Beamte, die Gewerbe genehmigungen erteilen	43	30	+13
Personen, die im öffentlichen Gesundheitswesen arbeiten	20	14	+6
Personen, die im öffentlichen Bildungswesen arbeiten	18	10	+8
Inspektoren (Gesundheit, Bau, Lebensmittelqualität, Sanitätskontrolle und Lizenzvergabe)	37	29	+8
Sonstiges (SPONTAN)	2	2	0
Weiß nicht	7	13	-6

Quellen: EUROBAROMETER EB 72/2 (9-10/2009) und EB 68/2 (11-12/2007)

Offenbar führen die unterschiedlichen Fragevarianten zu unterschiedlichen Ergebnissen: während bei den Globalen Korruptionsbarometern der allgemeinen Verwaltung ein vergleichsweise moderates Image hinsichtlich der Verbreitung von Korruption zugeschrieben wird, liegen beim EUROBAROMETER BeamtInnen, *die konkrete Genehmigungen erteilen und Aufträge vergeben*, an der Spitze (2009: Nennungen von fast 50 %). Wenn nach PolitikerInnen (auf unterschiedlichen Ebenen) und nicht nach Parteien gefragt wird, so liegt zwar die Vermutung von Machtmissbrauch zur persönlichen Bereicherung bzw. Schmiergeldannahme weiterhin relativ hoch – aber dennoch unter den Werten von BeamtInnen mit besonders korruptionsexponierten Aufgaben. Nach beiden Erhebungsserien wird die Verbreitung von Korruption im öffentlichen Bildungs- und Gesundheitswesen jeweils offenbar als niedrig eingeschätzt.

Die befragten ÖsterreicherInnen verorten laut EUROBAROMETER Korruption ziemlich gleichmäßig auf den unterschiedlichen Ebenen des föderalistischen Staatsaufbaus. In der Fachliteratur verbreitete unterschiedliche Hypothesen wie eine besondere Korruptionsanfälligkeit der kommunalen Ebene (worunter freilich häufig auch Millionenstädte – in Österreich also auch die regionalen Institutionen – erfasst werden) oder die besondere Exponiertheit der zentralstaatlichen Ebene für „grand corruption“ finden zumindest in den beiden EUROBAROMETER-Umfragen keine Widerspiegelung:

### **Tabelle 36: Einschätzung der Bevölkerung: Einschätzungen von Korruption in öffentlichen Institutionen**

*Bitte sagen Sie mir für jede der folgenden Aussagen, ob Sie ihr voll und ganz zustimmen, eher zustimmen, eher nicht zustimmen oder überhaupt nicht zustimmen.*

*Es gibt Korruption in ... in Österreich*

	Stimme voll und ganz zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht	Stimme zu	Lehne ab
lokalen Institutionen							
2009	16	47	28	4	6	63	32
2007	13	40	28	4	15	53	32
Differenz	+3	+7	0	0	-10	+10	0
regionalen Institutionen							
2009	17	48	26	4	5	65	30
2007	11	42	27	5	15	53	32
Differenz	+6	+6	-1	-1	-10	+12	-2
nationalen Institutionen							
2009	17	49	24	4	6	66	28
2007	15	43	24	6	12	58	30
Differenz	+2	+6	0	-2	-6	+8	-2
Korruptionen der EU							
2009	30	48	15	2	5	78	17
2007	29	43	15	2	11	72	17
Differenz	+1	+5	0	0	-6	+6	0

Quellen: EUROBAROMETER EB 72/2 (9-10/2009) und EB 68/2 (11-12/2007)

### **6.2.5 Allgemeine Einschätzungen der Bevölkerung zu Korruption in Österreich**

In den EUROBAROMETERN wie auch in den Globalen Korruptionsbarometern wurden auch allgemeine Einschätzungen zu Fragen der Korruptionsprävention und –bekämpfung gestellt. Im Folgenden die wichtigsten Befunde:

## Korruption – ein großes Problem?

**Tabelle 37: Einschätzungen zur Korruption – die Größe des Problems (EUROBAROMETER 2007 und 2009)**

	Stimme voll und ganz (1) – eher (2) – eher nicht (3) – überhaupt nicht (4) zu				weiß nicht	stimme zu	lehne ab
	1	2	3	4		1+2	3+4
Korruption ist ein großes Problem in Österreich							
2009	19	42	30	5	4	61	35
2007	10	37	36	8	9	47	44
Differenz	+9	+5	-6	-3	-5	+14	-9
Korruption ist nicht zu vermeiden, es gab sie immer schon (2009)	17	43	27	9	4	60	36
In Österreich wird die meiste Korruption durch organisiertes Verbrechen verursacht (2007)	7	39	26	10	18	46	36

Quellen: EUROBAROMETER EB 72/2 (9-10/2009) und EB 68/2 (11-12/2007)

Allgemein wird Korruption von der Mehrheit (60 %) als ein Phänomen gesehen, das nicht zu vermeiden sei und das es schon immer gegeben habe (was allerdings nicht als Akzeptanz von Korruption interpretiert werden kann). 2009 stimmten 61 % der Aussage zu, dass Korruption in Österreich ein großes Problem ist; 2007 waren dies „nur“ 47 % gewesen; „voll und ganz“ stimmten dem Statement allerdings nur 19 % (2009) bzw. 10 % (2007) zu. In der vergleichenden europäischen Perspektive liegen die Österreicher damit allerdings deutlich *unter dem Durchschnitt der EU-27 (78% 2009)*, auch deutlich unter dem Schnitt der EU-15 (nur fünf Staaten – Dänemark, Schweden, Luxemburg, Niederlande und Finnland hatten 2009 noch niedrigere Werte. Dies ist ein bemerkenswerter Widerspruch zum bereits referierten Ergebnis derselben Umfrage, wonach die berichteten eigenen Erfahrungen mit Bestechungswünschen im EU-Vergleich besonders für einen „alten“ EU-Mitgliedsstaat besonders hoch sind und deutlich über dem Durchschnitt der EU-27 liegen. Dass eine knappe relative Mehrheit der ÖsterreicherInnen der Aussage (eher) zustimmt, die meiste Korruption in Österreich würde durch organisiertes Verbrechen verursacht (womit im Alltagssprachgebrauch überwiegend mafiöse Gruppierungen aus östlichen Nachbarstaaten und Italien, Rotlichtmilieu u.ä. assoziiert werden dürften), ist ebenfalls zumindest bemerkenswert.

Der Befund, dass Korruption wohl nicht das drängendste Problem der ÖsterreicherInnen ist, deckt sich mit Befunden aus dem Globalen Korruptionsbarometer 2004, laut denen der Stellenwert des Problems Korruption deutlich hinter anderen Problemen liegt, aber dennoch keineswegs zu vernachlässigen ist:

**Tabelle 38: Problemwahrnehmung der Bevölkerung – Stellenwert von Korruption im Vergleich zu anderen Problemen (2004)**

	ein sehr großes Problem	ein eher großes Problem	kein besonders großes Problem	überhaupt kein Problem	weiß nicht / keine Antwort	ein sehr großes + eher großes Problem
Arbeitslosigkeit	36,4	43,3	15,4	1,3	3,5	79,7
hohe Preise/Inflation	31,2	41,0	23,8	1,6	2,3	72,3
Armut	11,9	39,3	41,5	5,0	2,4	51,2
Umweltprobleme	15,4	33,3	41,7	7,0	2,6	48,7
Unsicherheit/Kriminalität/ Gewalt/Terror	18,0	30,3	41,8	6,9	3,1	48,3
<i>Großkorruption oder politische Korruption*</i>	10,6	32,8	39,2	8,5	8,9	43,4
<i>Kleinkorruption oder Verwaltungskorruption**</i>	9,2	27,3	44,5	9,8	9,3	36,4
Menschenrechtsverletzungen	8,9	19,4	43,8	22,6	5,3	28,4

„In your opinion, How would you describe the following problems facing your country“

\* „Grand or political corruption that is corruption at the highest levels of society, by leading political elites, major companies etc.“

\*\* „petty or administrative corruption that is corruption in ordinary peoples daily lives, such as bribes paid for licenses, traffic violations etc.“

Quelle: Globales Korruptionsbarometer 2004.

### **Justiz und Korruption: Effektivität justizieller Korruptionsbekämpfung, Korruption in der Justiz**

Eine weitere hier interessante Frage betrifft die Effektivität der Bekämpfung von Korruption. Dazu wurde sowohl die wahrgenommene Effektivität gerichtlicher Strafverfolgung, als auch mehrfach die allgemeine Einschätzung der Aktivitäten der Regierung im Kampf gegen Korruption abgefragt. Die Ergebnisse fallen in beiden Fällen eher ernüchternd aus (was andererseits angesichts der beschriebenen eher fatalistischen Einschätzung von Teilen der Bevölkerung gegenüber der Verhinderbarkeit von Korruption zugleich folgerichtig wirken mag):

**Tabelle 39: Einschätzungen zur Korruption in Österreich: Effizienz der gerichtlichen Verfolgung (EUROBAROMETER 2007 und 2009)**

	Stimme voll und ganz (1) – eher (2) – eher nicht (3) – überhaupt nicht (4) zu				weiß nicht	stimme zu	lehne ab
	1	2	3	4		1+2	3+4
Es gibt genügend erfolgreiche Verurteilungen in Österreich, um Menschen vom Anbieten von Schmiergeldern abzuhalten							
2009	9	35	37	13	6	44	50
2007	15	33	26	12	14	48	38
Differenz	-6	+2	+11	+1	-8	-4	+12
Gerichtsurteile in Korruptionsverfahren fallen in Österreich zu milde aus (2009)	25	44	19	2	10	69	21
Die Anstrengungen der österreichischen Regierung bei der Bekämpfung der Korruption sind erfolgreich (2009)	6	31	41	15	7	37	56
Die EU hilft, die Korruption in Österreich zu bekämpfen (2009)	6	26	37	22	9	32	59

Quellen: EUROBAROMETER EB 72/2 (9-10/2009) und EB 68/2 (11-12/2007)

Nur ca. die Hälfte der Befragten glaubt, dass es genügend erfolgreiche Verurteilungen in Österreich gibt, um Menschen vom Anbieten von Schmiergeldern abzuhalten (im EUROBAROMETER 2009 fällt der Befund negativer als 2007 aus), und für zwei Drittel der Befragten (2009) fallen Gerichtsurteile in Korruptionssachen zu milde aus. Die Anstrengungen der österreichischen Regierung zur Bekämpfung der Korruption hält 2009 eine Mehrheit der Bevölkerung für (eher) nicht erfolgreich.

In den einzelnen Globalen Korruptionsbarometern wurden jahresspezifische Schwerpunkte gesetzt (die auch in der Politik von Transparency International bzw. in dessen jährlichem Global Corruption Report Niederschlag fanden). 2006 war dies die Einschätzung von Korruption in der Gerichtsbarkeit. Hier stimmten 11 % der Befragten der Aussage zu, in Österreich sei es für eine faire Gerichtsentscheidung notwendig, in irgend einer Form jemanden zu bestechen:

**Tabelle 40: Wahrnehmung von Korruptionsanfälligkeit der Gerichtsbarkeit**

Für eine faire Gerichtsentscheidung ist es in Österreich notwendig, in irgendeiner Form jemanden zu schmieren: <b>Zustimmung</b>	11%
absolute Zahl an zustimmenden Befragten	107
Frage: wen hätten Sie zu bestechen?	
Richter	32%
Polizisten	20%
Staatsanwalt	23%
Rechtsanwalt	31%
anderes Gerichtspersonal	20%
Zeugen, Geschworene	14%
Andere (angeben)	1%
weiß nicht/keine Antwort	20%
Befragtem ist ein Fall bekannt, in dem für Gerichtsentscheidung ein Schmiergeld bezahlt werden musste	8%

Quelle: Transparency International, Global Corruption Barometer 2006.

Die Folgefrage, wer gegebenenfalls zu bestechen sei, wurde nur den 11% gestellt, die dem Statement zugestimmt hatten, dass es für „eine faire Gerichtsentscheidung“ notwendig sei, in irgendeiner Form jemand zu „schmieren“. Die konkreten Antworten auf diese Folgefrage zeigen, dass offenbar teilweise nur vage Stereotype hinter der Antwort standen – denn dass neben der Bestechung von Richtern (32 %) ebenso viele Befragte die Bestechung von Rechtsanwälten für erforderlich hielt, wirkt zumindest erstaunlich: Fälle der Bestechung der Anwälte der Gegenseite dürften ja kaum gemeint sein, und von Fällen der Verfahrenshilfe abgesehen (bei denen die Motivation des jeweiligen Pflichtverteidigers oft tatsächlich gering sein mag) arbeiten Anwälte ja per se entgeltlich. Die Frage ist daher, ob sich hier möglicherweise auch (Ärger über) die Tatsache manifestiert, dass der Zugang zum Recht eben im Allgemeinen nicht unentgeltlich ist.

### **Effektivität der staatlichen Bekämpfung von Korruption**

In den Globalen Korruptionsbarometern für 2007, 2008 und 2010 wurde die Einschätzung der Effektivität der Aktivitäten der Regierung zur Korruptionsbekämpfung erfragt. Von 2007 auf 2008 hat sich diese Einschätzung deutlich verschlechtert, 2010 ist hingegen die „Unentschieden“-Kategorie am höchsten.

**Tabelle 41: Einschätzung der Aktivitäten der Regierung gegen Korruption (2007 und 2008)**

*How would you assess your current government's actions in the fight against corruption?*

	2010	2008	2007
sehr effektiv	3,9%	4%	3%
eher effektiv	22,5%	27%	21%
weder effektiv noch ineffektiv	35,1%	11%	19%
eher ineffektiv	25,5%	39%	24%
sehr ineffektiv	6,8%	15%	13%
weiß nicht/keine Antwort	6,3%	4%	21%
sehr + eher effektiv	26,4%	31%	24%
weder effektiv noch ineffektiv	35,1%	11%	19%
sehr + eher ineffektiv	32,3	54%	37%
N	1005	751	804

Quelle: Globales Korruptionsbarometer 2007 und 2009.

### **„State Capture“: Bestechung als Instrument der Geschäftswelt zur Beeinflussung staatlicher Entscheidungen**

Im Barometer 2009 wurde eine Frage zur Einschätzung von „state capture“ aufgenommen, d.h. zur (korruptiven) Finanzierung von Parteien bzw. Politikern durch Unternehmen als Mittel der Durchsetzung von Interessen in der Gesetzgebung bzw. der Festlegung von Regulierungen. Die österreichischen Ergebnisse vom Spätherbst 2008 geben wieder, dass die Vermutung eines derartigen „Kaufs“ politischer Entscheidungen in großen Teilen der Bevölkerung verbreitet ist:

**Tabelle 42: „State Capture“ in der Einschätzung der österreichischen Bevölkerung (2008)**

*How often do you think the private sector/business use bribery to influence government policies, laws or regulations?*

Nie	1%
selten	13%
manchmal	32%
oft	38%
fast immer	10%
weiß nicht	5%
N	751
Nie+selten	14%
manchmal	32%
oft+fast immer	48%

Quelle: Globales Korruptionsbarometer 2009

### 6.3 Die Ergebnisse der Unternehmensbefragung

Um eine zentrale „Angebotsseite“ korruptiver Beziehungen besser als bisher zu erfassen, wurde für das Forschungsprojekt eine eigene Repräsentativerhebung unter UnternehmerInnen bzw. mit der Vertretung gegenüber Behörden befassten EntscheidungsträgerInnen von Unternehmen durchgeführt. Dabei wurde von der Überlegung ausgegangen, dass UnternehmerInnen bzw. bei größeren Unternehmen deren Management häufiger als Durchschnittsbürger von administrativen und politischen Entscheidungen und dadurch gegebenenfalls auch häufiger von Korruption unmittelbar betroffen sind – als Opfer oder TäterInnen.

Derartige Unternehmensbefragungen bilden ein Rückgrat der international vergleichenden Korruptionsforschung: So basieren die in den Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International einfließenden Studien zum Teil auf Umfragen im Management von Unternehmen (nämlich den Umfragen des World Economic Forums und des IMD Lausanne). Vor allem aber finden derartige Befragungen in der Transformationsforschung Anwendung, insbesondere in den von der European Bank for Reconstruction and Development (EBRD) und der Weltbank 1999, 2002, 2004/05 und 2009 beauftragten „Business Environment and Enterprise Performance Surveys (BEEPS), die unter ManagerInnen bzw. UnternehmerInnen vor allem in den mittel- und osteuropäischen Transformationsstaaten durchgeführt wurden.<sup>268</sup> Auch der Bereich der „business-to-business-corruption“ sowie die mutmaßliche Höhe der betreffenden Bestechungssummen (für die bislang lediglich stark divergierende Schätzungen existieren) konnte so zumindest partiell erhellt werden. Methodisch bieten diese Studien ein Set an international erprobten Fragetechniken, die daher auch als Vorbilder für einige Fragen der Umfrage des Instituts für Konfliktforschung/des Instituts für Empirische Sozialforschung IFES darstellten. Zu erwähnen sind allerdings mehrere wichtige Unterschiede zur hier präsentierten Erhebung: Die BEEPS-Umfragen beziehen sich auf mittlere und große Unternehmen (für Österreich sollte hingegen ein repräsentatives Bild für österreichische Unternehmen erfasst werden, d.h. auch für Kleinunternehmen und Einzelunternehmer). Die BEEPS-surveys sind thematisch umfassende Umfragen,<sup>269</sup> welche die Erfahrungen von Unternehmen mit der gesam-

---

<sup>268</sup> Umfassende Informationen und Datensätze sind auf der Homepage der EBRD zugänglich: <http://www.ebrd.com/country/sector/econo/surveys/beeps.htm> (zuletzt abgefragt 24.5.2010). Mittlerweile wurden derartige Umfragen in 31 Staaten durchgeführt, in einigen außerhalb des geografischen und sachlich definierten Raums (Mittel-Osteuropa, Transformationsstaaten) liegenden Staaten allerdings nur punktuell in einer Umfragewelle.

<sup>269</sup> Die BEEPS-surveys sollen – auch im langfristigen Vergleich (in den Staaten, in denen sie mehrfach durchgeführt wurden) – das Ausmaß untersuchen, in dem staatliche Politiken und Rahmenbedingungen unternehmerische Investitionen und Aktivitäten ermöglichen oder behindern. Die untersuchten staatlichen Rahmenbedingungen erfassen Schlüsselbereiche der „governance“, wie Regulierungen, Besteuerung, Sicherheit vor Kriminalität, das Justizsystem, die staatliche Infrastruktur, Finanzdienstleistungen und Korruption. Untersucht wird sowohl die administrative Korruption, überwiegend assoziiert mit der arbiträren Anwendung existierender Rechtsnormen durch die Verwaltung, als auch „state capture“, also das Bestreben von Unternehmen, den Inhalt und die Anwendung von spezifischen Gesetzen und Regulierungen zu ihrem – engen – eigenen privaten Vorteil anstelle von allgemeinen öffentlichen Interessen zu beeinflussen. Vgl. als Über-

ten staatlichen Umwelt (als Rahmenbedingung für unternehmerisches Handeln) untersuchen; es handelt sich um umfangreiche Fragebögen, die Erhebung erfolgte face-to-face. Die hier präsentierte Umfrage wurde telefonisch durchgeführt, ist daher notwendigerweise vergleichsweise kurz und bezieht sich nur auf Erfahrungen mit Korruption. Zudem soll die hier präsentierte Unternehmensbefragung auch Vergleiche mit den im vorigen Kapitel präsentierten Bevölkerungsumfragen ermöglichen. Eine direkte Übernahme der Fragebögen der BEEPS-Studien war daher weder möglich noch zielführend.

Der Fragebogen wurde in Zusammenarbeit mit dem Institut für Empirische Sozialforschung IFES entwickelt und im April 2010 mit VertreterInnen des Bundesministeriums für Justiz akkordiert. Um statistisch repräsentative Differenzierungen nach der Unternehmensgröße bzw. der wirtschaftlichen Bedeutung der Unternehmen zu ermöglichen, wurde die Stichprobe disproportional geschichtet, da ansonsten Klein(st)unternehmen die Stichprobe dominiert hätten: Die Größe des Sample beträgt 500 Befragte; davon wurden 200 Betriebe mit bis zu fünf MitarbeiterInnen, 100 Betriebe mit bis zu 20 MitarbeiterInnen, weitere 100 Betriebe mit bis zu 50 MitarbeiterInnen und je weitere 50 Betriebe mit bis zu 100 bzw. mehr als 100 MitarbeiterInnen ausgewählt. In der Auswertung wurde die Disproportionalität durch Gewichtung neutralisiert, die Ergebnisse sind somit repräsentativ für österreichische Betriebe. Als Zielpersonen wurden EntscheidungsträgerInnen befragt, die in ihrer betrieblichen Funktion mit Ämtern und Behörden zu tun haben (EigentümerInnen, GeschäftsführerInnen, ProkuristInnen, kaufmännische LeiterInnen, Rechtsabteilung etc.). Die ungewichtete und gewichtete Aufteilung nach Branchen, Rechtsform, Umsatz, Ortsgröße und Bundesland gibt folgende Tabelle wieder:

---

blick über zentrale Ergebnisse der ersten beiden Erhebungswellen Hellmann u.a. 2000, 2000a; Fries u.a. 2003.

**Tabelle 43: Stichprobenstruktur der Unternehmensbefragung**

Stichprobenstruktur	ungewichtet		gewichtet	
	Befragte	in Prozent	Befragte	in Prozent
Gesamt	500	100	500	100
<b>Branche</b>				
Gastronomie, Hotellerie	69	14	82	16
Bau- und Baunebengewerbe	68	14	56	11
sonstiges Gewerbe, Industrie	85	17	76	15
Handel	94	19	88	18
Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistungen	22	4	20	4
sonstige Dienstleistungen	150	30	160	32
andere Branche	12	2	19	4
<b>Betriebsgröße</b>				
bis 5 Mitarbeiter/innen	200	40	360	72
6 bis 19 Mitarbeiter/innen	100	20	97	19
20 bis 50 Mitarbeiter/innen	100	20	27	5
51 bis 100 Mitarbeiter/innen	50	10	9	2
über 100 Mitarbeiter/innen	50	10	8	2
<b>Umsatz</b>				
unter 1 Million Euro	231	46	340	68
1 – 5 Millionen Euro	93	19	50	10
6 – 10 Millionen Euro	31	6	11	2
über 10 Millionen Euro	55	11	12	2
<b>Rechtsform</b>				
Einzelunternehmen	206	41	319	64
GmbH	214	43	116	23
andere	80	16	66	13
<b>Entscheidungsträger</b>				
bis 10 Jahre im Unternehmen	216	43	201	40
bis 20 Jahre im Unternehmen	145	29	144	29
mehr als 20 Jahre im Unternehmen	139	28	155	31
bis 10 Jahre in der Branche	127	25	100	20
bis 20 Jahre in der Branche	157	31	164	33
mehr als 20 Jahre in der Branche	216	43	236	47
<b>Ortsgröße</b>				
bis 2.000 Einwohner	94	19	118	24
bis 10.000 Einwohner	140	28	156	31
über 10.000 Einwohner (ohne Wien)	126	25	129	26
<b>Bundesland</b>				
Wien	140	28	98	20
NÖ/BGLD	96	19	128	26
OÖ	69	14	72	14
STMK/KTN	93	19	80	16
SBG/T/V	102	20	121	24

Branchenergebnisse werden im Folgenden im Text und den Tabellen berücksichtigt. Zu beachten ist dabei, dass die Ergebnisse für „Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistungen“ auf einem sehr kleinen Subsample (ungewichtet 22, gewichtet 20 Befragte) beruhen und zudem eine heterogene Gruppe (von Banken bis Versicherungsvertretern) repräsentieren, weshalb die auf den ersten Blick sehr bemerkenswerten Ergebnisse (im Sinne einer besonderen Exponiertheit gegenüber Korruption) nur mit großer Zurückhaltung zu interpretiert werden können. Auch die Ergebnisse der Auffangkategorie „andere Branche“ (12 Befragte im ungewichteten Sample) werden aus demselben Grund nicht weiter kommentiert. Auf Unterschiede nach Bundesländern/Ortsgröße, Rechtsform u.ä. wird im Folgenden deshalb kaum verwiesen, hier nur selten bemerkenswerte Ergebnisse zu verzeichnen sind: Diese Ergebnisse sind im Tabellenband der Umfrage zu finden.

In der Umfrage wurden keine Fragen gestellt, mit denen sich die TeilnehmerInnen selbst eines strafbaren Verhaltens bezichtigt hätten, da zu vermuten ist, dass die Ehrlichkeit bei der Beantwortung dieser Frage gering sein würde. Stattdessen sollte über Kontrollfragen eine Abschätzung der tatsächlichen Zahlung von korruptiven Zahlungen zumindest plausibel möglich sein. Der Aufbau des Fragebogens:

- In der Eingangsfrage wurde nach der Branchenüblichkeit von Schmiergeldzahlungen (bzw. deren Erwartung auf Behördenseite) bei Bewilligungen und Genehmigungen gefragt. Denjenigen, welche die Frage nicht verneint hatten, wurde die Anschlussfrage gestellt, ob die Höhe derartiger erwarteten Leistungen in der Branche bekannt seien.
- Bei der Frage nach der Leistung „inoffizieller Zahlungen und Geschenke“ an detailliert aufgelistete AmtsträgerInnen unterschiedlicher öffentlicher Institutionen (mit ausdrücklichem Zusatz: „um daraus Vorteile zu ziehen oder Benachteiligungen zu vermeiden“, um den korruptiven Gegengeschäftscharakter klarzustellen, ohne aber eine „Schuldzuweisung“ an eine der Seiten vorzunehmen) wurde zunächst nach der Betroffenheit von „Unternehmen in Ihrer Branche“ gefragt. Erst in den Anschlussfragen wurde dann nachgehakt, ob die Befragten in den letzten fünf Jahren (und, falls ja, auch in den letzten 12 Monaten) mit derartigen Wünschen oder Erwartungen konfrontiert worden waren und wie hoch (pro Amtsträgerkategorie im jeweils letzten Fall) diese Schmiergelderwartungen waren. Ob tatsächlich bezahlt wurde, wurde nicht gefragt; stattdessen wurden anschließend zwei Fragebatterien zu den Möglichkeiten gestellt, sich gegen derartige Ansinnen erfolgreich zu wehren und den Nachteilen, die ein Nichtbezahlen nach sich ziehen könnte. Die dahinterstehende Hypothese: Befragte, welche die Chancen skeptisch beurteilen, sich erfolgreich derartigen Wünschen zu entziehen (bzw. Schmiergeldzahlungen in ihrer Branche als weit verbreitet bezeichnen), dürften mit hoher Wahrscheinlichkeit derartigen Wünschen auch entsprechen.

- Neben direkten Schmiergeldzahlungen dürften – so die Erwartung – andere (durchaus ebenfalls monetär quantifizierbare) Wünsche von BehördenvertreterInnen und vor allem auch PolitikerInnen in der österreichischen Praxis ebenfalls eine Rolle spielen: etwa Sponsorings, Unterstützung von Vereinen oder auch politischen Parteien. Vereinsunterstützungen und Sponsorings zählen zu häufigen gesellschaftlichen Erwartungen an UnternehmerInnen/Unternehmen, derartige Wünsche als Gegenleistung für öffentliche Aufträge bzw. administrative Entscheidungen sind gesellschaftlich sicherlich weniger verpönt bzw. in Teilbereichen wohl sogar positiv besetzt. Sie verschaffen den Vermittlern (PolitikerInnen, BeamtInnen) – so zumindest deren eigene Erwartung – positives Prestige seitens der EmpfängerInnen der Leistungen (in denen sie nicht selten Funktionspositionen einnehmen). Falls aber ein Amtsgeschäft von derartigen Vorteilen für Dritte abhängig gemacht wird, kann dies einen Anwendungsfall für die §§ 304 f. StGB darstellen.
- Auch der Bereich der Korruption zwischen Unternehmen/Geschäftsleuten sollte zumindest ansatzweise erfasst werden. In diesem Zusammenhang wurde einerseits nach direkten Zahlungen an EntscheidungsträgerInnen anderer Unternehmen, aber auch nach dem breiteren Graubereich der Kontaktpflege über Einladungen, Repräsentationsaufwendungen und nur vordergründig privater Geschenke mit dem Hintergrund der Anbahnung oder Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen gefragt. Zur Abgrenzung von „unproblematischen“ Formen der Kontaktpflege wurde ausdrücklich nur nach „illegalen oder ungerechtfertigten“ Vorteilszuwendungen gefragt – die Einstufung durch die Befragten als „ungerechtfertigt“ impliziert hier den intendierten Gegengeschäftscharakter (damit wohl eine selbst wahrgenommene Grauzone, ohne notwendigerweise die Übertretung von Strafnormen zu bedeuten). Auch hier wurde nach der Verbreitung in der eigenen Branche und anschließend nach der persönlichen Konfrontation mit derartigen Geschäftspraktiken gefragt.
- Abschließend wurde – nun ausdrücklich losgelöst von den Erfahrungen in der eigenen Branche – nach der Einschätzung der Korruptionsanfälligkeit unterschiedlicher Bereiche des öffentlichen Sektors bzw. von deren Amtsträgern gefragt. In Kontrast zu den entsprechenden Fragen in den Globalen Korruptionsbarometern bezog sich die Fragestellung auch hier auf eindeutig korruptive Zahlungen.

### **6.3.1 Korruption als branchenübliches Phänomen?**

Die Einstiegsfrage orientierte sich an einem Vorbild aus den BEEPS-Umfragen: Sie sollte einen ersten Zugang zur Frage liefern, wie „systemisch“ Korruption in bestimmten Branchen ist. Für vier Prozent der Befragten ist dies in ihrer Branche üblich (öfters/meistens/immer), für weitere 12% kommt dies zumindest selten bis manchmal vor. Im Bereich der Bauindustrie ist der Wert für häufige Erwartung von Schmiergeldzahlungen durch Behördenvertreter (erwar-

tungsgemäß doppelt so hoch (8 %), liegt aber dennoch, gemessen an einschlägigen Images der Branche, vergleichsweise moderat. Bemerkenswerte Anteile für zumindest gelegentliche Korruption zeigen auch die Antworten in den Branchen Gastronomie/Hotellerie und Handel.

**Tabelle 44: Korruption als branchenübliches Phänomen**

*Es ist in meiner Branche üblich, dass die Behörden inoffizielle Zahlungen oder Geschenke erwarten, wenn man um Bewilligungen bzw. um Genehmigungen ansucht...*

	Be- fragte	gar nicht	selten	manch- mal	öfters	meis- tens	im- mer	weiß nicht	manch- mal, selten	„häu- fig“
Gesamt	500	80	9	3	2	1	1	5	11	4
Branche:										
Gastronomie, Hotelle- rie	82	76	12	5	0	2	0	4	17	2
Bau- und Bauneben- gewerbe	56	75	7	6	5	0	3	3	13	8
sonstiges Gewerbe, Industrie	76	86	10	1	2	0	0	0	11	2
Handel	88	74	14	3	1	2	0	5	17	3
Banken, Versicherun- gen, Finanzdienstleis- tungen	20	67	1	0	9	0	0	23	1	9
sonstige Dienstleis- tungen	160	84	6	1	1	1	0	6	7	2
andere Branche	19	90	0	0	0	0	10	0	0	10

Angaben in Prozent

Diese Frage erwies sich im weiteren Verlauf der Umfrage als wenig trennscharf. In der Folgefrage – die nur den 20 % gestellt wurde, welche das Statement nicht abgelehnt hatten – gaben nur 14 % an, dass Firmen häufig (öfter bis immer) bereits im Voraus wüssten, in welcher Höhe solche inoffiziellen Geschenke erwartet würden, für weitere 13 % ist dies „manchmal“ der Fall. Hinsichtlich konkreter eigener Korruptionserfahrungen erwiesen sich die Folgefragen weitaus aussagekräftiger und in den Antworten wohl auch weniger von Motiven der „sozialen Erwünschtheit“ geprägt; eine detailliertere Auswertung der Daten zeigt nämlich, dass Ablehnung der „Branchenüblichkeit“ von Bestechungszahlungen nicht bedeutet, dass die Befragten nicht mit Bestechungswünschen konfrontiert wurden, und Bejahung ist nur zum Teil mit einer rezenten Konfrontation mit Bestechungswünschen deckungsgleich. Als Ergebnis der Einstiegsfrage kann aber festgehalten werden, dass Korruption nur von einer kleinen Minderheit der Befragten als in der eigenen Branche endemisch angesehen wird (auch nicht in manchmal dafür als geradezu prototypisch genannten Branchen wie der Bauwirtschaft).

Genauere Ergebnisse liefert die Frage nach der Betroffenheit von Unternehmen der eigenen Branche durch Bestechungswünsche detailliert angeführter AmtsträgerInnen und die Folgefrage nach der eigenen Konfrontation mit derartigen Bestechungswünschen in den letzten fünf Jahren:

**Tabelle 45: Betroffenheit von Unternehmen in der eigenen Branche durch Korruption von Amtsträgern**

*Man kann manchmal hören, dass Unternehmen inoffizielle Zahlungen oder Geschenke an behördliche bzw. öffentliche Vertreter leisten, um daraus Vorteile zu ziehen oder Benachteiligungen zu vermeiden. Was meinen Sie – in welchem Ausmaß sind Unternehmen in Ihrer Branche von folgenden Praktiken direkt betroffen? Inoffizielle Zahlungen oder Geschenke an ...*

	gar nicht	kaum	etwas	Ziemlich	sehr	weiß nicht	kaum, etwas	stark
Politiker auf nationaler Ebene	64	12	10	5	2	7	22	7
Politiker auf regionaler Ebene (Landespolitiker)	61	14	11	5	2	7	25	7
Politiker auf lokaler Ebene (Gemeindepolitiker)	60	14	10	6	3	7	24	9
Personen, die öffentliche Aufträge vergeben	52	13	14	7	3	10	27	10
Personen, die Baugenehmigungen erteilen	56	10	13	5	3	12	23	8
Personen, die Gewerbe genehmigungen erteilen	64	15	7	4	*	10	22	4
Personen, die im Polizeidienst arbeiten	72	14	5	2	1	6	19	3
Personen, die im Zolldienst arbeiten	71	8	4	3	*	13	12	3
Personen, die im Justizdienst arbeiten	71	11	5	1	1	10	16	2
Personen bei der Finanz- und Steuerbehörde	71	12	6	1	2	8	18	3
Personen im öffentlichen Gesundheitswesen	66	13	8	4	1	8	21	5
Personen im Banken- und Kreditsektor	67	14	8	4	1	6	22	5
Personen, die Inspektionen vornehmen	62	11	12	7	1	6	23	8

Angaben in Prozent

Jeweils eine deutliche absolute Mehrheit der Befragten hält jede der abgefragten Gruppen an AmtsträgerInnen für gar nicht empfänglich für korruptive Zahlungen, relevante Minderheiten halten dies besonders für Personen, die öffentliche Aufträge vergeben, für Baugenehmigungen und Inspektionen zuständig sind sowie für Politiker durchaus für gegeben. Die Einschätzungen für „starke“ Korruptionsneigung sind etwas höher als die anschließend erfragten rezenten eigenen Erfahrungen mit „korrupten“ AmtsträgerInnen, in den Relationen aber durchaus konsistent (also vermutlich von Erfahrungen in der eigenen Branche gestützt). Zu beachten sind bei den Dimensionen potentiell korruptiver Wünsche allerdings auch die erst später abgefragten Forderungen nach Sponsorings, Vereinsunterstützungen oder Parteispenden, die einen deutlich breiteren Kreis an Unternehmen (35 % der Befragten in den letzten fünf Jahren) betreffen als direkte Bestechungswünsche der AmtsträgerInnen selbst (11 % in den letzten fünf Jahren):

### 6.3.2 Eigene Konfrontation der Befragten mit Bestechungswünschen von AmtsträgerInnen

**Tabelle 46: Konfrontation mit Korruption bei Bewilligungen oder Genehmigungen – letzte fünf Jahre**

*Und wurden Sie bzw. Ihr Unternehmen in den letzten 5 Jahren bei Bewilligungen oder Genehmigungen schon einmal mit solchen Wünschen bzw. Erwartungen von inoffiziellen Zahlungen oder Geschenken konfrontiert?*

	Gesamt	Gastronomie, Hotellerie	Bau- und Baunebengewerbe	sonstiges Gewerbe, Industrie	Handel	Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistungen	sonstige Dienstleistungen	andere Branche
N (Befragte, gewichtet)	500	82	56	76	88	20	160	19
nein, von niemandem	89	93	86	96	87	72	86	100
ja	11	7	14	4	13	28	14	0
von Politikern auf nationaler Ebene	2	0	2	2	1	9	3	0
von Politikern auf regionaler Ebene (Landespolitiker)	2	0	2	2	2	9	2	0
von Politikern auf lokaler Ebene (Gemeindepolitiker)	4	2	6	3	4	18	3	0
von Personen, die öffentliche Aufträge vergeben	5	4	9	3	3	18	4	0
von Personen, die Baugenehmigungen erteilen	3	0	6	3	3	18	3	0
von Personen, die Gewerbe genehmigungen erteilen	3	2	2	4	1	9	5	0
von Personen, die im Polizeidienst arbeiten	2	0	*	2	3	9	2	0
von Personen, die im Zolldienst arbeiten	2	2	*	2	1	9	3	0
von Personen, die im Justizdienst arbeiten	2	0	*	2	1	9	2	0
von Personen bei der Finanz- und Steuerbehörde	2	0	*	2	1	0	4	0
von Personen im öffentlichen Gesundheitswesen	2	0	0	3	2	9	1	0
von Personen im Banken- und Kreditsektor	3	0	*	2	5	18	3	0
von Personen, die Inspektionen vornehmen	3	2	2	3	5	9	2	0
von anderer Seite	3	2	5	*	4	9	3	0

Erste Zeile: N=absolute (gewichtete) Zahl der Befragten; ansonsten Spaltenangaben in Prozent.

Erwartungsgemäß lag die Konfrontation mit Bestechungswünschen in der Baubranche über dem Durchschnitt, ebenso im Handel. Bemerkenswert hoch ist der Wert im allerdings sehr kleinen Subsample „Banken/Versicherungen/Finanzdienstleistungen“ (ungewichtet 22 Befragte), die allerdings heterogene Gruppe sonstiger Dienstleistungen (ungewichtet 150 Befragte) liegt ähnlich hoch wie die Baubranche. Die Folgefrage nach der Konfrontation mit

Bestechungswünschen in den vergangenen 12 Monaten lässt (auf Basis eines noch kleineren Subsamples von 4 %) die Relationen noch deutlicher hervortreten:

**Tabelle 47: Konfrontation mit Korruption bei Bewilligungen oder Genehmigungen – letzte 12 Monate**

Und in den letzten 12 Monaten? (Konfrontation mit Wünschen bzw. Erwartungen von inoffiziellen Zahlungen oder Geschenken bei Bewilligungen oder Genehmigungen)

	Gesamt	Gastronomie, Hotellerie	Bau- und Baunebengewerbe	sonstiges Gewerbe, Industrie	Handel	Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistungen	sonstige Dienstleistungen	andere Branche
Befragte	500	82	56	76	88	20	160	19
nein, von niemandem	96	98	94	100	96	81	95	100
ja	4	2	6	0	4	19	5	0
von Politikern auf nationaler Ebene	*	0	2	0	1	0	0	0
von Politikern auf regionaler Ebene (Landespolitiker)	1	0	2	0	2	0	1	0
von Politikern auf lokaler Ebene (Gemeindepolitiker)	1	2	2	0	2	9	1	0
von Personen, die öffentliche Aufträge vergeben	1	0	2	0	2	0	1	0
von Personen, die Baugenehmigungen erteilen	1	0	2	0	2	0	*	0
von Personen, die Gewerbe genehmigungen erteilen	*	0	2	0	0	0	0	0
von Personen, die im Polizeidienst arbeiten	*	0	0	0	0	0	1	0
von Personen, die im Zolldienst arbeiten	0	0	0	0	0	0	0	0
von Personen, die im Justizdienst arbeiten	0	0	0	0	0	0	0	0
von Personen bei der Finanz- und Steuerbehörde	1	0	0	0	0	0	2	0
von Personen im öffentlichen Gesundheitswesen	*	0	0	0	1	0	0	0
von Personen im Banken- und Kreditsektor	*	0	0	0	0	9	0	0
von Personen, die Inspektionen vornehmen	1	0	2	0	2	0	1	0
von anderer Seite	2	0	5	0	2	9	1	0

Erste Zeile: N=absolute (gewichtete) Zahl der Befragten; ansonsten Spaltenangaben in Prozent.

In den letzten fünf Jahren waren somit 11 % der Unternehmen mit eindeutig korruptiven Wünschen von AmtsträgerInnen konfrontiert, in den letzten 12 Monaten immerhin 4 %. Die Fragestellung war eindeutig auf illegale Zahlungen fokussiert (anders als teilweise in den Globalen Korruptionsbarometern und im EUROBAROMETER). Relativ am häufigsten kamen diese Wünsche von Personen, die öffentliche Aufträge vergeben (5 % aller Befragten in den letzten 5 Jahren, Politikern auf Gemeindeebene (4 %), Personen, die Bau- oder Gewerbe-

genehmigungen erteilen, Inspektionen vornehmen sowie Personen aus dem Banken- und Kreditsektor (je 3 %). Aber auch die übrigen abgefragten AmtsträgerInnengruppen erreichten Werte von 2 % aller Befragten in den letzten 5 Jahren. Der Großteil der Befragten wurde offenkundig von AmtsträgerInnen mehrerer unterschiedlicher Bereiche mit Erwartungen von Bestechungsgeldern konfrontiert (die bloße Summierung der Prozentwerte für die einzelnen AmtsträgerInnengruppen würde nicht 11 %, sondern 38 % der Befragten ergeben). Die in den Tabellen 46 und 47 ersichtliche Aufschlüsselung nach Branchen (bei der natürlich die für einzelne Zellen teilweise niedrigen Fallzahlen zu berücksichtigen ist, weshalb die Angaben nur als Tendenzwerte anzusehen sind) gibt auch plausibel die Kombinationen von AmtsträgerInnen und betroffenen Branchen wieder.

Auch nach der Höhe der zuletzt geforderten Leistung wurde (im Falle der Bejahung bei jeder Kategorie von AmtsträgerInnen) gefragt. Hier verweigerte allerdings ca. die Hälfte der Befragten die Auskunft:

**Tabelle 48: Höhe der zuletzt geforderten Bestechungssummen (in Euro)**

	N	bis 500	bis 1.000	bis 5.000	bis 10.000	bis 50.000	als 50.000	keine Angabe
von Politikern auf nationaler Ebene	11	26		11				63
von Politikern auf regionaler Ebene (Landespolitiker)	10	39		11				48
von Politikern auf lokaler Ebene (Gemeindepolitiker)	20	39	14		10			36
von Personen, die öffentliche Aufträge vergeben	24	31	2		8			57
von Personen, die Baugenehmigungen erteilen	16	39	2	6	11			42
von Personen, die Gewerbe genehmigungen erteilen	16	25						75
von Personen, die im Polizeidienst arbeiten	9	29	19	10				41
von Personen, die im Zolldienst arbeiten	11	24	17					59
von Personen, die im Justizdienst arbeiten	8	33						67
von Personen bei der Finanz- und Steuerbehörde	10	10						90
von Personen im öffentlichen Gesundheitswesen	8	30	23					47
von Personen im Banken- und Kreditsektor	14	45	14					41
von Personen, die Inspektionen vornehmen, z.B. Bauwesen Sanitätskontrolle, Lebensmittelqualität, Gesundheit, Lizenzvergabe	15	57						43
von anderer Seite	16	37	32					30

N=absolute (gewichtete) Zahl der Befragten; ansonsten Spaltenangaben in Prozent.

Da direkte Bestechungszahlungen keineswegs die einzigen Gegenleistungen darstellen, wurden auch „weichere“ Formen abgefragt (die grundsätzlich ebenfalls unter §§ 304 ff. StGB

fallen können, aber in der Praxis – da sie den AmtsträgerInnen nicht *persönlich* zugute kommen – von den meisten Beteiligten wohl häufig nicht als Korruption im eigentlichen Sinne eingeschätzt werden):

**Tabelle 49: Sonstige Wünsche von Amtsträgern (Vereinsunterstützungen, Sponsorings, Parteispenden (letzte 5 Jahre))**

*Und wurden an Sie bzw. an Ihr Unternehmen in den letzten 5 Jahren als Gegenleistung für Aufträge, Bewilligungen oder Genehmigungen noch andere Wünsche herangetragen?*

	Befragte gesamt	Spendenzahlung an politische Parteien	Vereinsunterstützungen	Sponsoring	Postenbeschaffung	anderes	ja, gesamt	nein, nichts davon
TOTAL	500	3	27	25	3	3	35	65
BRANCHE								
Gastronomie, Hotellerie	82	*	27	15	1	1	28	72
Bau- und Baunebengewerbe	56	6	38	33	5	3	44	56
sonstiges Gewerbe, Industrie	76	0	25	31	6	3	35	65
Handel	88	1	26	24	3	5	35	65
Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistungen	20	9	38	20	9	9	38	62
sonstige Dienstleistungen	160	5	24	26	3	4	34	66
andere Branche	19	0	19	19	0	0	28	72

N=absolute (gewichtete) Zahl der Befragten; ansonsten Spaltenangaben in Prozent (aller Befragten).

**Tabelle 50: Sonstige Wünsche von Amtsträgern (Vereinsunterstützungen, Sponsorings, Parteispenden (letzte 12 Monate))**

*Und in den letzten 12 Monaten? (Nur Befragte, an die in den letzten 5 Jahren als Gegenleistung für Aufträge, Bewilligungen oder Genehmigungen noch andere Wünsche herangetragen wurden)*

	Befragte	Spendenzahlung an politische Parteien	Vereinsunterstützungen	Sponsoring	Postenbeschaffung	anderes	keine Angabe	ja, gesamt	nein, nichts davon
TOTAL	500	1	14	7	1	2	18	17	65
BRANCHE									
Gastronomie, Hotellerie	82	0	13	4	0	1	15	13	72
Bau- und Baunebengewerbe	56	2	14	11	2	3	22	22	56
sonstiges Gewerbe, Industrie	76	0	15	9	0	0	17	18	65
Handel	88	0	10	8	0	3	21	14	65

Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistungen	20	0	28	9	0	0	10	28	62
sonstige Dienstleistungen	160	2	14	7	1	2	18	16	66
andere Branche	19	0	19	0	0	0	10	19	72

N=absolute (gewichtete) Zahl der Befragten; ansonsten Spaltenangaben in Prozent (aller Befragten).

Interessanterweise ergeben die Resultate bei den mit Abstand größten Posten „Vereinsunterstützungen“ und Sponsorings“ keine markanten Unterschiede hinsichtlich der Ortsgröße sowie nach dem jeweiligen Bundesland, in dem die Unternehmen ansässig sind: Derartige Wünsche an Unternehmer bzw. Unternehmen sind somit in ganz Österreich gleichermaßen verteilt:

**Tabelle 51: Sonstige Wünsche von AmtsträgerInnen (Vereinsunterstützungen, Sponsorings, Parteispenden) – Angaben zu den Unternehmen**

	Befragte	Spendenzahlung an polit. Parteien	Vereinsunterstützungen	Sponsoring	Postenbeschaffung	anderes	nein, nichts davon	ja, gesamt
Gesamt	500	3	27	25	3	3	65	35
Betriebsgröße								
bis 5 Mitarb.	360	2	25	22	3	3	68	32
6 bis 19 Mitarb.	97	4	35	33	5	5	59	41
20 bis 50 Mitarb.	27	2	23	33	3		63	37
51 bis 100 Mitarb.	9	10	40	32	2	0	56	44
über 100 Mitarb.	8	*	24	20	*	*	64	36
Umsatz								
unter 1 Mio. €	340	2	26	23	4	3	66	34
1 – 5 Mio. €	50	3	36	33	3	6	59	41
6 – 10 Mio. €	11	3	34	24	0	0	61	39
über 10 Mio. €	12	3	30	24	1	1	60	40
Rechtsform								
Einzelunternehmen	319	2	28	24	3	3	67	33
GmbH	116	5	30	30	4	6	59	41
andere	66	3	15	17	6	1	70	30
Ortsgröße								
bis 2.000 EW	118	1	29	24	4	1	65	35
bis 10.000 EW	156	4	30	25	3	5	66	34
über 10.000 EW (ohne Wien)	129	5	25	27	5	5	62	38
Bundesland								
Wien	98	*	23	23	1	1	70	30
NÖ/BGLD	128	5	29	30	2	5	64	36
OÖ	72	4	29	18	4	3	65	35
STMK/KTN	80	1	25	25	1	2	66	34
SBG/T/V	121	4	29	25	9	4	63	37

N=absolute (gewichtete) Zahl der Befragten; ansonsten Spaltenangaben in Prozent; geringfügige Rundungsfehler aufgrund geringer Fallzahlen.

**Tabelle 52: Höhe der sonstigen Wünsche von AmtsträgerInnen (in Euro)**

Und in welcher Höhe ca. haben sich da beim letzten Mal die Wünsche bewegt? In Euro bzw. bei Geschenken in Geld umgerechnet.

	N	bis 500	bis 1.000	bis 5.000	bis 10.000	bis 50.000	über 50.000	keine Angabe
Spendenzahlung an politische Parteien	14	11	27		13			46
Vereinsunterstützungen	135	63	14	5	1			18
Sponsoring	124	55	12	10	1	1		21
anderes	16	41	6	12	0			41

N=absolute (gewichtete) Zahl der Befragten; ansonsten Spaltenangaben in Prozent; geringfügige Rundungsfehler aufgrund geringer Fallzahlen.

### 6.3.3 Erfolgsaussichten bei Nichterfüllung von Bestechungswünschen

Wie erwähnt wurde nicht danach gefragt, ob die Befragten aktiv bestochen hatten, die Initiative also von Unternehmensseite ausgegangen war. Allerdings liegt die Vermutung nahe, dass die Befragten derartige Situationen in den Fragen solche Konstellationen berücksichtigt haben (und vor allem auf die direkte Frage danach vermutlich nur teilweise „ehrliche“ Antworten gegeben hätten) bzw. sich die Befragtengruppen, die um Schmiergelder gefragt bzw. von sich aus angeboten haben, wohl großteils überschneiden. Ob die Unternehmer/innen (bzw. deren befragte MitarbeiterInnen) den in den Fragen 3-8 abgefragten „Bestechungserwartungen“ auch entsprochen haben, wurde (wie in anderen Unternehmensbefragungen) nicht direkt abgefragt (da Selbstbeichtigung einer strafbaren Handlung), eine näherungsweise Abschätzung erscheint aber aufgrund der Antworten auf Fragen 9-10 möglich, die einerseits auf die Erfolgsaussichten unterschiedlicher Möglichkeiten der Gegenreaktion und andererseits auf mögliche Nachteile der Nichtbezahlung abzielen. Zunächst die Ergebnisse auf diese Fragen:

**Tabelle 53: Erfolgsaussichten bei Gegenstrategien anstelle der Erfüllung der Bestechungswünsche**

*Sollten Sie bzw. Ihr Unternehmen von Behörden bzw. von öffentlichen Stellen mit inoffiziellen Geld- oder Geschenkerwartungen konfrontiert werden, für wie groß würden Sie da die Erfolgsaussichten – d.h. in Hinkunft nicht mehr mit derartigen Erwartungen konfrontiert zu werden – bei dieser Reaktion einschätzen – für groß, für eher nur mittelmäßig oder für gering?*

	N	sehr groß	eher groß	eher gering	sehr gering	weiß nicht
sich bei deren Vorgesetzten beschweren	500	23	17	24	17	19
sich mit juristischen Mitteln wehren, ohne gleich Anzeige zu erstatten	500	20	20	24	18	18
eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei	500	27	20	17	17	19
damit an die Öffentlichkeit bzw. an die Medien gehen	500	23	25	19	15	18
Politiker um Interventionen bitten	500	7	15	28	32	17

N=absolute (gewichtete) Zahl der Befragten; ansonsten Spaltenangaben in Prozent.

Bei keiner dieser Möglichkeiten liegt der Anteil der Befragten, welche die Erfolgsaussichten als (sehr+eher) groß einschätzen, bei mehr als der Hälfte: sich bei Vorgesetzten zu beschweren oder sich mit juristischen Mitteln zu beschweren, ohne Anzeige zu erstatten, halten je rund 40 % für (eher) aussichtsreich bzw. eher nicht aussichtsreich. Die Erstattung einer Anzeige oder den Gang an die Öffentlichkeit hält fast jede/r zweite Befragte für aussichtsreich, relativ aussichtslos erscheint lediglich der Gedanke, PolitikerInnen um eine Intervention zu bitten. Das kann natürlich sehr unterschiedliche Motive haben (wenn nur ein Teil der Befragten eine Anzeige als aussichtsreich ansieht, dürfte dies weniger auf Misstrauen gegenüber Polizei und Gerichten als auf die vermutete Beweisbarkeit zurückzuführen sein; eine Beschwerde bei Vorgesetzten erscheint wenig aussichtsreich, wenn diese möglicherweise selbst involviert sind etc.).

Interessant ist, dass – in der Grundgesamtheit aller Befragten – nur eine Minderheit (pro Frage ungefähr ein Drittel) die vorgegebenen möglichen *Nachteile* bei Nichtbezahlung explizit befürchtet. Hingegen sind bei jeder dieser Alternativen knapp über bzw. unter 50 % (eher oder gar) der Meinung, dass derartige Nachteile (eher) nicht drohen würden:

**Tabelle 54: Einschätzung von Nachteilen bei Nichtbezahlung**

*Ich lese Ihnen nun noch einige Aussagen zu dieser Thematik vor. Sagen Sie bitte jeweils, ob diese Ihrer Erfahrung nach in Ihrer Branche sehr zutreffen, eher schon zutreffen, eher nicht zutreffen oder gar nicht zutreffen. Wenn man auf inoffizielle Geld- oder Geschenkerwartungen von Behörden nicht eingeht...'*

	N	trifft sehr zu	trifft eher schon zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu	weiß nicht
hat man generell Konkurrenz Nachteile	500	11	22	18	38	12
sinken die Chancen, öffentliche Ausschreibungen zu gewinnen	500	10	22	14	34	20
läuft man Gefahr, dass Anträge für Genehmigungen oder Bewilligungen negativ entschieden werden	500	9	26	21	33	11
muss man damit rechnen, dass Verfahren verschleppt werden	500	9	28	18	32	13

N=absolute (gewichtete) Zahl der Befragten; ansonsten Spaltenangaben in Prozent.

Aussagekräftig für eine Abschätzung des tatsächlichen Anteils an Bestechungszahlungen werden die bisherigen Ergebnisse allerdings vor allem dann, wenn dieselben Auswertungen nur für die Subgruppen vorgenommen werden, die in den letzten fünf Jahren mit Bestechungswünschen öffentlicher AmtsträgerInnen konfrontiert worden waren. Dies gilt besonders für die Einschätzungen von Nachteilen bei der Nichterfüllung von Forderungen sowie der Erfolgsaussichten, sich mit unterschiedlichen Mitteln gegen derartige Wünsche zu wehren. Im Folgenden ist zu beachten, dass die Einschätzung „weiß nicht“ – anders als im Gesamtsample, wo dies als neutrale Kategorie einzustufen ist (wer mit korruptiven Situationen nicht konfrontiert wurde, braucht dies ja tatsächlich nicht zu wissen) – bei Personen mit kon-

kreten Korruptionserfahrungen kaum dafür spricht, dass im konkreten Fall das Ansinnen abgelehnt wurde – sondern tendenziell dafür, dass diese Möglichkeit eben nicht in Betracht gezogen wurde. Eine positive Einschätzung von Erfolgsaussichten von Gegenmaßnahmen dürfte dafür sprechen, dass die Befragten (sofern dies möglich war) auf derartige Möglichkeiten zurückgegriffen haben; dasselbe gilt für eine geringe Einschätzung von Nachteilen der Nichterfüllung korruptiver Forderungen.

**Tabelle 55: Einschätzung der Erfolgsaussichten von Gegenstrategien durch Befragte, die mit Bestechungswünschen konfrontiert wurden**

*Sollten Sie bzw. Ihr Unternehmen von Behörden bzw. von öffentlichen Stellen mit inoffiziellen Geld- oder Geschenkerwartungen konfrontiert werden, für wie groß würden Sie da die Erfolgsaussichten – d.h. in Hinkunft nicht mehr mit derartigen Erwartungen konfrontiert zu werden – bei dieser Reaktion einschätzen – für groß, für eher nur mittelmäßig oder für gering?*

	Korruptionswünsche	N	sehr groß	eher groß	eher gering	sehr gering	weiß nicht
sich bei deren Vorgesetzten beschweren	letzte 5 Jahre	56	22	10	20	29	20
	letzte 12 Monate	20	18	6	22	31	23
sich mit juristischen Mitteln wehren, ohne gleich Anzeige zu erstatten	letzte 5 Jahre	56	14	4	34	27	21
	letzte 12 Monate	20	5	*	36	28	29
Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei	letzte 5 Jahre	56	18	3	24	37	18
	letzte 12 Monate	20	*	*	28	41	28
damit an die Öffentlichkeit bzw. an die Medien gehen	letzte 5 Jahre	56	28	12	29	20	12
	letzte 12 Monate	20	28	10	24	18	20
Politiker um Interventionen bitten	letzte 5 Jahre	56	2	11	17	51	19
	letzte 12 Monate	20	-	20	22	38	20

N=absolute (gewichtete) Zahl der Befragten, die mit Bestechungswünschen von AmtsträgerInnen konfrontiert wurden; ansonsten Spaltenangaben in Prozent.

**Tabelle 56: Einschätzung von Nachteilen bei Nichtbezahlung durch die Befragten, die in den letzten fünf Jahren mit Bestechungswünschen konfrontiert wurden**

*Ich lese Ihnen nun noch einige Aussagen zu dieser Thematik vor. Sagen Sie bitte jeweils, ob diese Ihrer Erfahrung nach in Ihrer Branche sehr zutreffen, eher schon zutreffen, eher nicht zutreffen oder gar nicht zutreffen. Wenn man auf inoffizielle Geld- oder Geschenkerwartungen von Behörden nicht eingeht...'*

	Korruptionswünsche	N=54	trifft sehr zu	trifft eher schon zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu	weiß nicht
hat man generell Konkurrenz Nachteile	letzte 5 Jahre	56	32	38	5	21	5
	letzte 12 Monate	20	28	39		31	
sinken die Chancen, öffentliche Ausschreibungen zu gewinnen	letzte 5 Jahre	56	32	31	6	11	20
	letzte 12 Monate	20	29	38	10	14	10
läuft man Gefahr, dass Anträge für Genehmigungen oder Bewilligungen negativ entschieden werden	letzte 5 Jahre	56	37	33	11	14	5
	letzte 12 Monate	20	34	28	15	22	
muss man damit rechnen, dass Verfahren verschleppt werden	letzte 5 Jahre	56	30	26	17	15	12
	letzte 12 Monate	20	38	24		23	15

N= Zahl der Befragten, die mit Bestechungswünschen von AmtsträgerInnen konfrontiert wurden; ansonsten Spaltenangaben in Prozent.

Stark vereinfacht, kehrt sich die Einschätzung der Erfolgsaussichten von Gegenmaßnahmen und die Einschätzung von Nachteilen bei Nichtbezahlung gegenüber den gesamten Befragten um: fast durchwegs eine deutliche absolute Mehrheit befürchtet Nachteile oder glaubt eher nicht an erfolgreiche Möglichkeiten, sich zu wehren, nur ein Viertel bis ein Drittel sieht positive Erfolgsaussichten bzw. keine/geringe Nachteile bei Nichtbezahlung. Bei den Befragten, welche in den letzten 12 Monaten mit Bestechungswünschen konfrontiert wurden, ist dieses Bild noch deutlich pessimistischer – was daher trotz der geringen Fallzahlen dennoch ein signifikantes Ergebnis darstellt.

Eine Unschärfe derartiger Einschätzungen könnte darin bestehen, dass die pessimistische Einschätzung von Nachteilen bei Nichtbezahlung aus entsprechenden eigenen Erfahrungen mit der Verweigerung derartiger illegaler Ansinnen resultieren könnte. Andererseits zeigen die Aufschlüsselungen nach Bestechungserfahrungen mit Amtsträgern unterschiedlicher Bereiche des öffentlichen Sektors, dass die Befragten häufig Erfahrungen mit mehrfachen Bestechungswünschen (aus unterschiedlichen Institutionen) machen mussten. Diese Aufschlüsselung ist auch deshalb aussagekräftiger, da bestimmte negative Konsequenzen nur für bestimmte Konstellationen eine Gefahr darstellen (etwa ist die Gefahr, öffentliche Ausschreibungen zu verlieren, bei Bestechlichkeit von Personen, die öffentliche Aufträge vergeben, besonders relevant). Auch kommen bestimmte Möglichkeiten nur in bestimmten Konstellationen in Frage (Beschwerden bei Vorgesetzten dürfte wohl nur bei niedrigen oder mittleren

Beamten in Frage kommen, nicht bei hohen Beamten, führenden Kommunalpolitikern u.ä.. Auch unter diesem Gesichtspunkten erscheinen die Ergebnisse in der folgenden Tabelle durchaus konsistent:

**Tabelle 57: Verteilung der Bestechungswünsche nach Institutionen; Einschätzung von Nachteilen (nur Personen, die mit Bestechungswünschen konfrontiert wurden)**

	N	von Politikern auf nationaler Ebene	von Politikern auf regionaler Ebene (Landespolitiker)	von Politikern auf lokaler Ebene (Gemeindepolitiker)	von Personen, die öffentliche Aufträge vergeben	von Personen, die Baugenehmigungen erteilen	von Personen, die Gewerbe genehmigungen erteilen	von Personen, die im Polizeidienst arbeiten	von Personen, die im Zolldienst arbeiten	von Personen, die im Justizdienst arbeiten	von Personen bei der Finanz- und Steuerbehörde	von Personen im öffentlichen Gesundheitswesen	von Personen im Banken- und Kreditsektor	von Personen, die Inspektionen vornehmen	von anderer Seite
TOTAL 5 Jahre	56	19	18	35	43	29	28	17	20	15	17	14	26	26	29
in letzten 12 Monaten	20	14	19	38	48	31	19	9	9	5	18	11	18	27	52
Befragte, die Konkurrenz- nachteile befürchten	39	22	20	40	52	33	28	19	21	16	19	15	32	33	14
Befragte, die Nachteile bei Ausschreibungen befürchten	35	19	22	38	52	33	29	21	21	13	11	16	35	37	27
Befragte, die Negativ- bescheide befürchten	39	22	17	42	55	37	33	19	21	16	14	12	27	33	23
Befragte, die Verfahrens- verschleppung befürchten	31	27	22	40	66	45	41	18	26	20	19	15	25	35	20

Spalte 2 (N): absolute Zahl der Befragten; Spalten 3-16: Prozentwerte (z.B.: 52% der Befragten, die Konkurrenz- nachteile bei Nichtzahlung von Schmiergeldern befürchten, wurden von Personen, die öffentliche Aufträge vergeben, in den letzten 5 Jahren mit Bestechungsforderungen konfrontiert, 33% derselben Subgruppe wurden mit derartigen Ansinnen von Personen konfrontiert, die Baugenehmigungen erteilen; 66% der Befragten, die Verfahrensverschleppungen bei Nichtzahlung befürchten, wurden mit derartigen Ansinnen von Personen konfrontiert, die öffentliche Aufträge erteilen usw.

### 6.3.4 Anteil tatsächlich bezahlter Vorteilszuwendungen in AmtsträgerInnen- Unternehmen-Beziehungen

Aufgrund der doch relativ geringen Fallzahlen (11 % von 500) und der doch sehr vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten und tatsächlichen Unwägbarkeiten dürften auch komplexere statistische Berechnungen zu keinen gesicherten Ergebnissen führen, weshalb hier nur eine vorsichtige *Plausibilitätseinschätzung* geboten werden soll. Neben den aufgrund der bisherigen

Tabellen (für zusätzliche Details siehe den Tabellenband der IFES-Umfrage) möglichen „Augenschein Korrelationen“ wurde hier eine zweifache Berechnung angestellt:

Bei der Frage nach den Erfolgsaussichten ergab die lineare Tabellierung (siehe oben Tabelle 56), dass jeweils eine deutliche absolute Mehrheit der mit Bestechungswünschen Konfrontierten Nachteile beim Nichteingehen auf derartige Wünsche befürchtete. Eine Sonderauswertung, die die skeptischen Einschätzungen („trifft sehr zu“ und „trifft eher zu“) für die vier vorgegebenen Items kumuliert, ergibt folgendes Bild:

**Tabelle 58: Befürchtete Nachteile bei Nichtbezahlung durch die Befragten, die in den letzten fünf Jahren mit Bestechungswünschen konfrontiert wurden**

*Ich lese Ihnen nun noch einige Aussagen zu dieser Thematik vor. Sagen Sie bitte jeweils, ob diese Ihrer Erfahrung nach in Ihrer Branche sehr zutreffen, eher schon zutreffen, eher nicht zutreffen oder gar nicht zutreffen. Wenn man auf inoffizielle Geld- oder Geschenkerwartungen von Behörden nicht eingeht...'*

	N	4 x skeptisch	3 x skeptisch	2 x skeptisch	1 x skeptisch	0 x skeptisch	zumind 3 x skeptisch
total	56	42	16	18	7	17	58
Branche							
Gastronomie, Hotellerie	5	67	0	33	0	0	67
Bau- und Baunebengewerbe	8	70	2	0	24	3	73
sonstiges Gewerbe, Industrie	3	82	8	5	0	5	90
Handel	11	25	33	41	*	0	58
Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistungen	5	66	0	0	0	34	66
sonstige Dienstleistungen	23	23	20	16	9	32	43

„skeptisch“: „trifft zu“ bzw. „trifft eher zu“ bei Nachteilen im Falle des Nichteingehens auf Bestechungszahlungen. N=absolute (gewichtete) Zahl der Befragten (Konfrontation mit Bestechungswünschen in den letzten fünf Jahren), ansonsten Prozentwerte.

Bei denjenigen, die bei überhaupt keinem oder möglicherweise nur einem der vorgegebenen Alternativen Nachteile bei Nichtbezahlung von Bestechungsgeldern befürchten, kann sicherlich davon ausgegangen werden, dass sie nicht bezahlt haben. Bei durchgängiger oder überwiegender Zustimmung, dass in diesem Fall Nachteile zu befürchten sind, liegt der Schluss nahe, dass bezahlt wurde. Da nicht alle möglichen negativen Konsequenzen für das konkrete Unternehmen relevant sind, wurde hier als Wert für hohe Plausibilität der Bezahlung die Zustimmung von drei Items angesetzt, was einen Anteil von 58% ergibt. Es muss hinzugefügt werden, dass auch die Zustimmung zu weniger Items in konkreten Fällen zur Bezahlung führen kann – wenn das konkret die Nachteile sind, welche das Unternehmen im konkreten Fall zu befürchten hat.

Die komplementäre Auswertung für die Befragten, welche die Aussichten der fünf vorgegebenen Gegenstrategien als „eher gering“ oder „sehr gering“ einschätzen, enthält die folgende Tabelle. Auch hier gilt, dass sich ein Teil der Möglichkeiten, sich zur Wehr zu setzen, wohl für die konkrete korruptive Situation kaum eignen (weshalb der Schwellwert hier bei drei pessimistischen Einschätzungen angesetzt wird).

**Tabelle 59: Pessimistische der Erfolgsaussichten von Gegenstrategien durch Befragte, die in den letzten fünf Jahren mit Bestechungswünschen konfrontiert wurden**

*Sollten Sie bzw. Ihr Unternehmen von Behörden bzw. von öffentlichen Stellen mit inoffiziellen Geld- oder Geschenkerwartungen konfrontiert werden, für wie groß würden Sie da die Erfolgsaussichten – d.h. in Hinkunft nicht mehr mit derartigen Erwartungen konfrontiert zu werden – bei dieser Reaktion einschätzen – für groß, für eher nur mittelmäßig oder für gering?*

	N	5 x pessimistisch	4 x pessimistisch	3 x pessimistisch	2 x pessimistisch	1 x pessimistisch	0 x pessimistisch	zumind. 3x pessimistisch
total	56	28	12	22	10	12	16	62
Branche								
Gastronomie, Hotellerie	5	33	0	0	34	33	0	33
Bau- und Baunebengewerbe	8	23	3	36	6	8	24	63
sonstiges Gewerbe, Industrie	3	42	0	0	53	5	0	42
Handel	11	16	32	41	10	0	*	88
Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistungen	5	34	33	0	0	34	0	66
sonstige Dienstleistungen	23	32	5	21	2	10	30	58

„pessimistisch“: Befragte, welche die Erfolgsaussichten der vorgegebenen möglichen Gegenstrategien als „eher gering“ oder „sehr gering“ einschätzen. N=absolute (gewichtete) Zahl der Befragten (Konfrontation mit Bestechungswünschen in den letzten fünf Jahren), ansonsten Prozentwerte.

Die Kombination der beiden Auswertungen ergibt folgendes Bild:

**Tabelle 60: Kumulierte Auswertung: pessimistische Einschätzungen von Gegenstrategien und befürchteten Nachteilen bei Nichtbezahlung**

	N	4 x skeptisch	3 x skeptisch	zumind. 3 x skeptisch	2 x skeptisch	1 x skeptisch	0 x skeptisch
	56	42%	16%	<b>58%</b>	18%	7%	17%
5 x pessimistisch	28%	10%	4%	<b>14%</b>	7%	3%	5%
4 x pessimistisch	12%	7%	5%	<b>13%</b>			
3 x pessimistisch	22%	10%	7%	<b>16%</b>	3%		2%
<b>Zumind. 3 x pessimistisch</b>	<b>62%</b>	<b>27%</b>	<b>16</b>	<b>43%</b>	<b>10%</b>	<b>3%</b>	<b>7%</b>
2 x pessimistisch	10%	8%		<b>8%</b>	2%	1%	1%
1 x pessimistisch	12%	5%		<b>5%</b>			7%
0 x pessimistisch	16%	3%		<b>3%</b>	6%	4%	3%

Die absolute Untergrenze markiert wohl die Überschneidung zwischen „zumind. drei pessimistische und zumind. 3 skeptische“ Aussagen zu den beiden Fragebatterien. Plausibel erscheint, dass zwischen Hälfte der Befragten, die mit entsprechenden Bestechungswünschen konfrontiert wurden, und (da vermutlich die skeptische Einschätzung der Folgen bei Nichtbezahlung die aussagekräftigere Skala darstellen dürfte) knapp unter 60% derartigen Wünschen tatsächlich entsprochen haben – das wären ca. 2 % pro Jahr bzw. rund 6 % in einem Zeitraum von fünf Jahren. Dies würde bedeuten, dass in den Unternehmens-Behörden-Beziehungen Korruption zwar sicherlich ein (besonders in bestimmten Branchen) keineswegs vernachlässigbares, aber kein „systemisches“ Problem darstellt.

Allerdings ist der Anteil an (zumind. potentiell korruptiven) „Gegenleistungen“ für Amtsgeschäfte, Aufträge u.ä. höher als die eben betrachteten 11 % pro halbem Jahrzehnt bzw. 4 % pro Jahr: Wie erwähnt wurden 35% der Befragten in den letzten fünf Jahren mit sonstigen Wünschen nach Sponsorings, Vereinsunterstützungen (aber auch Parteispenden und Postenbeschaffungswünschen) konfrontiert, in den vergangenen 12 Monaten immerhin 17 %. Die Konfrontation mit derartigen (wohl nicht nur punktuellen bzw. einmaligen) Wünschen scheint für viele Unternehmen somit durchaus eine gängige Erfahrung sein. Von den oben behandelten 11 % der Befragten, die in den letzten fünf Jahren mit Erwartungen von Bestechungszahlungen konfrontiert waren, waren übrigens 80 % auch mit derartigen (vordergründig „altruistischeren“) Wünschen von EntscheidungsträgerInnen konfrontiert (diese Subsamples über-

schneiden sich somit stark: Unternehmen, welche mit Schmiergeldwünschen konfrontiert werden, bilden gewissermaßen den Kern der größeren Gruppe). Für diese breitere Befragtengruppe ist eine Zuordnung der einschlägigen Ansinnen (Sponsorings, Vereinsunterstützungen etc.) an Entscheidungsträger unterschiedlicher Bereiche des öffentlichen Sektors nicht möglich, da dies nur bei den Bestechungswünschen abgefragt wurde. Eine Sonderauswertung für die Erfolgsaussichten von Gegenmaßnahmen und befürchtete Nachteile bei Nichterfüllung ergibt folgendes Bild:

**Tabelle 61: Erfolgsaussichten bei Gegenstrategien – Konfrontation mit sonstigen Wünschen**

*Sollten Sie bzw. Ihr Unternehmen von Behörden bzw. von öffentlichen Stellen mit inoffiziellen Geld- oder Geschenkerwartungen konfrontiert werden, für wie groß würden Sie da die Erfolgsaussichten – d.h. in Hinkunft nicht mehr mit derartigen Erwartungen konfrontiert zu werden – bei dieser Reaktion einschätzen – für groß, für eher nur mittelmäßig oder für gering?*

	N	sehr groß	eher groß	eher gering	sehr gering	weiß nicht
sich bei deren Vorgesetzten beschweren	173	14	18	28	23	17
sich mit juristischen Mitteln wehren, ohne gleich Anzeige zu erstatten	173	15	18	25	24	18
eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei	173	21	17	22	19	20
damit an die Öffentlichkeit bzw. an die Medien gehen	173	21	21	21	17	21
Politiker um Interventionen bitten	173	5	19	24	30	22

N=absolute (gewichtete) Zahl der Befragten, die in den letzten fünf Jahren mit Wünschen nach Sponsorings, Vereinsunterstützungen, Parteispenden oder Postenbesetzungen konfrontiert wurden; ansonsten Spaltenangaben in Prozent.

**Tabelle 62: Einschätzung von Nachteilen bei Nichtbezahlung – Konfrontation mit sonstigen Wünschen**

*Ich lese Ihnen nun noch einige Aussagen zu dieser Thematik vor. Sagen Sie bitte jeweils, ob diese Ihrer Erfahrung nach in Ihrer Branche sehr zutreffen, eher schon zutreffen, eher nicht zutreffen oder gar nicht zutreffen. Wenn man auf inoffizielle Geld- oder Geschenkerwartungen von Behörden nicht eingeht...'*

	N	trifft sehr zu	trifft eher schon zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu	weiß nicht
hat man generell Konkurrenz Nachteile	173	17	27	23	24	9
sinken die Chancen, öffentliche Ausschreibungen zu gewinnen	173	15	28	16	23	18
läuft man Gefahr, dass Anträge für Genehmigungen oder Bewilligungen negativ entschieden werden	173	15	34	24	20	7
muss man damit rechnen, dass Verfahren verschleppt werden	173	12	36	23	17	11

N=absolute (gewichtete) Zahl der Befragten, die in den letzten fünf Jahren mit Wünschen nach Sponsorings, Vereinsunterstützungen, Parteispenden oder Postenbesetzungen konfrontiert wurden; ansonsten Spaltenangaben in Prozent.

Diese – deutlich größere – Befragtengruppe schätzt die Nachteile beim Nichteingehen auf Behörden- oder Politikerwünsche nach Schmiergeldern offenbar geringer als die engere Gruppe derjenigen ein, die mit expliziten Bestechungswünschen von Amtsträgern konfrontiert wurden. Über den Anteil der Befragten, die Wünschen nach Sponsorings, Vereinsunterstützungen, Parteispenden o.ä. nachgekommen sind, sagt dies freilich nichts aus: Im Alltagsleben sind Wünsche nach Sponsorings oder Vereinsunterstützungen normalerweise nicht mit Korruption konnotiert, ihre Erfüllung wohl stärker mit der Leistbarkeit verknüpft. Die korruptive Besonderheit der hier abgefragten Wünsche besteht darin, dass in der Frage ausdrücklich auf Wünsche von AmtsträgerInnen als Gegenleistung zu amtlichen Entscheidungen Bezug genommen wird; derartige Wünsche bzw. soziale Verpflichtungen ohne ausdrücklichen Bezug auf behördliche Entscheidungen dürften im österreichischen sozialen Leben für einen großen Teil der Unternehmer alltäglich sein.

### 6.3.5 Korruption zwischen Unternehmen

In der Umfrage wurden auch mehrere Möglichkeiten von Korruption zwischen Unternehmen abgefragt. Dabei sollten sowohl Bestechungszahlungen an RepräsentantInnen anderer Unternehmen (die jedenfalls illegal sind), als auch in einer korruptiven Grauzone liegende Formen der „Beziehungspflege“ zwischen Unternehmen erfasst werden – wobei in der Fragevorgabe die (von den Befragten selbst so eingeschätzte) Illegalität bzw. Ungerechtfertigkeit der Vorteilszuwendung ausdrücklich angesprochen wurde. Ob diese Formen der „Kontaktpflege“ „nicht gerechtfertigt“ sind, blieb dabei der Einschätzung der Befragten überlassen (allerdings gibt es auch jenseits des Strafrechts dafür sicherlich objektivierbare Grundsätze, beispielsweise auch die steuerliche Absetzbarkeit). Klarerweise muss aber davon ausgegangen werden, dass es über die nun präsentierten Ergebnisse hinaus zweifellos verbreitete Praktiken der Kontaktpflege über Einladungen u.ä. gibt, die von den Befragten als legal und gerechtfertigt/unproblematisch angesehen werden und daher in den Antworten nicht enthalten sind.

**Tabelle 63: Verbreitung von Barzahlungen zur Geschäftsanbahnung oder Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen**

*Was meinen Sie – wie verbreitet ist diese Praktik in Ihrer Branche im geschäftlichen Verkehr zwischen Unternehmen? Sind diese sehr, ziemlich, etwas, wenig oder gar nicht verbreitet?  
...Illegale oder ungerechtfertigte Barzahlungen zur Geschäftsanbahnung bzw. zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen...*

	N	sehr verbreitet	ziemlich verbreitet	etwas verbreitet	wenig verbreitet	gar nicht verbreitet	weiß nicht
Gesamt	500	4	8	21	24	35	9
Branche							
Gastronomie, Hotellerie	82	4	4	37	30	21	5
Bau- und Baunebengewerbe	56	8	13	26	22	9	22
sonstiges Gewerbe, Industrie	76	3	6	19	23	41	8
Handel	88	6	6	16	29	36	8
Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistungen	20	10	9	11	13	53	5
sonstige Dienstleistungen	160	1	10	18	22	42	7
andere Branche	19	0	0	0	19	62	19

**Tabelle 64: Verbreitung von illegalen oder ungerechtfertigten Repräsentationsaufwendungen zur Geschäftsanbahnung oder Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen**

Was meinen Sie – wie verbreitet ist diese Praktik in Ihrer Branche im geschäftlichen Verkehr zwischen Unternehmen? Sind diese sehr, ziemlich, etwas, wenig oder gar nicht verbreitet?  
 ...Illegale oder ungerechtfertigte Repräsentationsaufwendungen zur Geschäftsanbahnung bzw. zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen...

	N	sehr verbreitet	ziemlich verbreitet	etwas verbreitet	wenig verbreitet	gar nicht verbreitet	weiß nicht
Gesamt	500	7	10	20	24	30	9
Branche							
Gastronomie, Hotellerie	82	8	7	32	24	23	5
Bau- und Baunebengewerbe	56	15	19	20	20	7	19
sonstiges Gewerbe, Industrie	76	4	2	24	25	32	14
Handel	88	7	11	13	26	38	6
Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistungen	20	11	28	20	15	22	5
sonstige Dienstleistungen	160	5	10	15	29	32	9
andere Branche	19	0	0	19	0	72	10

**Tabelle 65: Verbreitung von illegalen oder ungerechtfertigten persönlichen Geschenken zur Geschäftsanbahnung oder Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen**

Was meinen Sie – wie verbreitet ist diese Praktik in Ihrer Branche im geschäftlichen Verkehr zwischen Unternehmen? Sind diese sehr, ziemlich, etwas, wenig oder gar nicht verbreitet?  
 ...Illegale oder ungerechtfertigte persönliche Geschenke zur Geschäftsanbahnung bzw. zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen...

	N	sehr verbreitet	ziemlich verbreitet	etwas verbreitet	wenig verbreitet	gar nicht verbreitet	weiß nicht
Gesamt	500	6	12	21	21	32	8
Branche							
Gastronomie, Hotellerie	82	6	18	28	19	24	5
Bau- und Baunebengewerbe	56	12	10	25	28	9	17
sonstiges Gewerbe, Industrie	76	5	18	14	22	33	8
Handel	88	9	7	18	24	36	6
Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistungen	20	9	18	18	12	43	0
sonstige Dienstleistungen	160	4	11	20	20	38	8
andere Branche	19	0	0	19	10	62	10

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass nur ca. die Hälfte der Befragten angibt, derartige Praktiken seien gar nicht oder nur wenig verbreitet; für eine *starke Verbreitung* (sehr+ziemlich verbreitet) schwanken die Werte zwischen 12% bei den nur geringfügig um-

schriebenen Bestechungszahlungen, 17% für „illegale oder ungerechtfertigte“ Repräsentationsaufwendungen und 18% für „illegale oder ungerechtfertigte“ persönliche Geschenke – Zweck jeweils unmissverständlich: „zur Geschäftsanbahnung oder Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen“. Jeweils weitere 20-21% bezeichnen derartige Praktiken als „etwas verbreitet“. Die Frage, ob die Befragten selbst bzw. ihr Unternehmen in den letzten fünf Jahren bzw. 12 Monaten damit konfrontiert wurden (womit genaugenommen nur Wünsche von RepräsentantInnen anderer Unternehmen, nicht aktive Unternehmenspolitik des eigenen Unternehmens angesprochen wurde), bringt folgendes Ergebnis:

**Tabelle 66: Konfrontation mit Zahlungs- oder Geschenkerwartungen in der Privatwirtschaft**

*Sind Sie bzw. Ihr Unternehmen in den letzten 5 Jahren mit solchen Geld- oder Geschenks-Erwartungen konfrontiert worden?*

*Und innerhalb der letzten 12 Monate?*

	Befragte	letzte 5 Jahre		letzte 12 Monate	
		ja	nein	ja	nein
Gesamt	500	8	92	3	97
Branche:					
Gastronomie, Hotellerie	82	7	93	3	97
Bau- und Baunebengewerbe	56	7	93	0	100
sonstiges Gewerbe, Industrie	76	2	98	0	100
Handel	88	14	86	6	94
Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistungen	20	9	91	0	100
sonstige Dienstleistungen	160	11	89	4	96
andere Branche	19	0	100	0	100

**Tabelle 67: Höhe der Zahlungs- bzw. Geschenkerwartungen in der Privatwirtschaft**

letzte 5 Jahre	N	bis 500	bis 1.000	bis 5.000	bis 10.000	bis 50.000	keine Angabe	Mittelwert
Gesamt	42	49	11	15		7	18	2.668
Branche:								
Gastronomie, Hotellerie	6	75	9				16	447
Bau- und Baunebengewerbe	4	55	9	11			25	1.096
sonstiges Gewerbe, Industrie	1	78	0	22				588
Handel	12	50	16	8		16	10	5.052
Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistungen	2		100					1.000
sonstige Dienstleistungen	17	41		27	0	6	27	2.294
andere Branche	0							

Zahlen in Euro.

### 6.3.6 Einschätzung der Korruptionsanfälligkeit von Institutionen und Amtsträgern

In die Umfrage wurde auch eine ähnliche Frage nach der Korruptionseinschätzung unterschiedlicher Institutionen wie in den Globalen Korruptionsbarometern aufgenommen. Die Aufschlüsselung nach Amtsträgern unterschiedlicher Institutionen wurde – ebenso wie bei der Frage nach den konkreten eigenen Erfahrungen mit korrupten Amtsträgern (Bestechungserwartungen), weitgehend aus den EUROBAROMETER-Umfragen übernommen, allerdings wurde wie in den Globalen Korruptionsbarometern eine Skala von 1 – 5 und nicht eine dichotome Zustimmung-/Ablehnung-Alternative vorgegeben. Zunächst die Ergebnisse für die Gesamtheit der Befragten (die möglichen Varianten der Vorteilannahme wurden bewusst an die Textierung der §§ 304 f. StGB angelehnt):

**Tabelle 68: Allgemeine Einschätzung der Korruptionsanfälligkeit von Institutionen bzw. Amtsträgern**

*Jetzt nochmals ganz allgemein, also ohne Bezug zu Ihrer Branche: Für wie sehr geneigt halten Sie in unserem Land diese Personengruppen bzw. Einrichtungen, inoffizielle Zahlungen und Geschenke im Zusammenhang mit der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen? Stufen Sie das bitte jeweils anhand einer Skala von 1-5 ein: 1 = gar nicht geneigt, 5 = sehr geneigt.*

	1 =gar nicht geneigt	2	3	4	5 = sehr geneigt	weiß nicht	Mittelwert
Politische Parteien	9	15	32	17	16	10	3,17
Politiker auf nationaler Ebene	16	18	27	15	12	12	2,88
Politiker auf regionaler Ebene (Landespolitiker)	14	18	31	14	13	11	2,93
Politiker auf lokaler Ebene (Gemeindepolitiker)	17	22	26	13	12	10	2,79
Personen, die öffentliche Aufträge vergeben	13	22	29	17	10	11	2,88
Personen, die Baugenehmigungen erteilen	14	23	24	17	11	11	2,88
Personen, die Gewerbe genehmigungen erteilen	29	30	16	7	5	12	2,18
Personen, die im Polizeidienst arbeiten	43	27	10	4	4	12	1,84
Personen, die im Zolldienst arbeiten	37	25	11	5	3	19	1,93
Personen, die im Justizdienst arbeiten	44	25	10	3	4	14	1,81
Personen bei der Finanz- und Steuerbehörde	39	29	13	6	4	10	1,97
Personen im öffentlichen Gesundheitswesen	36	26	15	7	4	12	2,04
Personen im Banken- und Kreditsektor	30	29	18	8	6	8	2,26
Personen, die Inspektionen vornehmen, z.B. Bauwesen, Sanitätskontrolle, Lebensmittelqualität, Gesundheit, Lizenzvergabe	20	29	24	10	7	10	2,50
Personen im öffentlichen Bildungswesen	41	27	11	4	3	13	1,86

Ein direkter Vergleich mit den Ergebnissen der EUROBAROMETER ist wegen der unterschiedlichen Antwortalternativen nicht möglich – wohl aber ist vergleichbar, dass auch die UnternehmensvertreterInnen AmtsträgerInnen, die Baugenehmigungen erteilen oder öffentliche Aufträge vergeben, für deutlich „korrupter“ als andere Kategorien öffentlich Bediensteter einschätzen (bemerkenswert hoch sind hier, anders als im EUROBAROMETER, auch die Korruptionswerte für Personen, die Inspektionen vornehmen). Beim Mittelwertvergleich mit den Globalen Korruptionsbarometern fällt auf, dass zwar die politischen Parteien in beiden Umfrage(serie)n ähnlich schlecht liegen. PolitikerInnen unterschiedlicher Ebenen werden in der Unternehmensbefragung ebenfalls bemerkenswert schlecht (aber besser als die Parteien) eingestuft. Die durchschnittlichen Werte für die übrigen Bereiche des öffentlichen Sektors liegen aber hier markant besser als in den Globalen Korruptionsbarometern (wo 2004-2010 in keiner Kategorie ein besserer Mittelwert als 2,3 zu verzeichnen war). Zentrale Kernbereiche der Staatlichkeit wie Polizei, Justiz oder Finanzverwaltung weisen hier ein bemerkenswert korruptionsarmes Image auf.

Dieses Bild stellt sich sehr ähnlich wie bei der Frage dar, die sich konkret auf Erfahrungen von Unternehmen in der eigenen Branche bezogen hat (siehe oben Tabelle 45). Offenkundig sind die Einschätzungen als „informierte Privatpersonen“ bei dieser Frage stark von den beruflichen Erfahrungen geprägt, wie sich sehr deutlich bei einer Differenzierung zwischen Personen, die in den letzten Jahren Erfahrungen mit Bestechungswünschen von Amtsträgern gemacht haben und denen, die keine derartigen Erfahrungen angeben zeigt:

**Tabelle 69: Einschätzung der Korruptionsanfälligkeit von Institutionen bzw. Amtsträgern durch Unternehmensvertreter mit und ohne rezente Korruptionserfahrungen im Vergleich**

	Letzte fünf Jahre	Letzte 12 Monate	nein	Gesamt
Politische Parteien	3,67	3,62	3,10	3,17
Politiker auf nationaler Ebene	3,24	3,25	2,84	2,88
Politiker auf regionaler Ebene (Landespolitiker)	3,40	3,39	2,87	2,93
Politiker auf lokaler Ebene (Gemeindepolitiker)	3,30	3,56	2,73	2,79
Personen, die öffentliche Aufträge vergeben	3,56	3,89	2,80	2,88
Personen, die Baugenehmigungen erteilen	3,23	3,18	2,83	2,88
Personen, die Gewerbe genehmigungen erteilen	2,59	2,82	2,13	2,18
Personen, die im Polizeidienst arbeiten	2,04	2,30	1,82	1,84
Personen, die im Zolldienst arbeiten	2,08	1,90	1,91	1,93
Personen, die im Justizdienst arbeiten	2,13	2,19	1,78	1,81
Personen bei der Finanz- und Steuerbehörde	2,53	2,40	1,90	1,97
Personen im öffentlichen Gesundheitswesen	2,50	2,72	1,99	2,04
Personen im Banken- und Kreditsektor	2,73	2,45	2,20	2,26
Personen, die Inspektionen vornehmen, z.B. Bauwesen, Sanitätskontrolle, Lebensmittelqualität, Gesundheit, Lizenzvergabe	3,01	3,25	2,44	2,50
Personen im öffentlichen Bildungswesen	2,49	2,96	1,80	1,86

Aus dieser Tabelle wird deutlich, dass sich rezente Korruptionserfahrungen (des kleinen Subsamples von 11 %) mit „korrupten“ AmtsträgerInnen deutlich negativ auf die Einschätzung der Korruptionsanfälligkeit (aller) öffentlichen Institutionen und AmtsträgerInnen auswirken.

## 6.4 Zusammenfassung der demoskopischen Befunde

Es gibt, wie oben ausführlich dokumentiert wurde, mittlerweile eine beachtliche Zahl an demoskopischen Erhebungen zur Einschätzung von Korruptionsthemen durch die österreichische Bevölkerung. Diese Befragungen wurden vom selben Institut (Gallup) und offenbar auch derselben Erhebungsmethode (face-to-face, Auswahl nach dem „random route“-Verfahren) erstellt. Diese Umfragen legen nahe, dass pro Jahr nur ein niedriger einstelliger Prozentanteil der Bevölkerung (meist rund 2 % pro Jahr) alltägliche Erfahrungen mit Schmiergeldzahlungen an AmtsträgerInnen macht. Derart niedrige Befragtenzahlen werfen allerdings das Problem statistischer Schwankungsbreiten auf (die Werte schwanken auch tatsächlich – wenngleich mit unterschiedlichen Fragestellungen – zwischen einem und viereinhalb Prozentpunkten).

Bei genauerer Betrachtung fallen allerdings Ungereimtheiten auf, die nur schwer auf (geringfügig) modifizierte Fragestellungen zurückgeführt werden können (besonders krass sichtbar bei den globalen Korruptionsbarometern 2006-2010, in denen unerklärlich hohe Unterschiede bei der Frage auftreten, ob die Befragten oder von Personen aus demselben Haushalt in den letzten 12 Monaten Kontakt mit bestimmten Institutionen hatten). Dies verweist eher auf Probleme bei der Stichprobenauswahl bzw. der Kontrolle der InterviewerInnen als auf tatsächliche Änderungen zwischen den Erhebungszeitpunkten (die auch durch nachträgliche Datengewichtung nicht ausgeglichen werden können). Auch manche inhaltlichen Ergebnisse sind zumindest überraschend: So liegt der Anteil der Befragten, die angeben, im vergangenen Jahr mit (breit definierten) Schmiergeldforderungen von AmtsträgerInnen konfrontiert geworden zu sein, im EUROBAROMETER 2009 mit 13 % bei einem im EU-Vergleich außerordentlich hohen Wert. Dies ist inkonsistent mit dem Ergebnis derselben Umfrage, wonach die Einschätzung von Korruption als „großes Problem“ (61 %) im EU-Vergleich einen bemerkenswert *niedrigen* Wert ergibt. Es stellt sich daher die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, einige ausgewählte Fragen der für dieses Projekt durchgeführten Unternehmensbefragung im Rahmen einer Mehrthemenumfrage (mit größerem Sample) auch für die Gesamtbevölkerung zu stellen, um tatsächlich valide Werte für die österreichische Bevölkerung zu erhalten.

Im Vergleich der Gallup-Bevölkerungsumfragen und der IFES-Unternehmensbefragung sticht ein bemerkenswertes Ergebnis ins Auge: Zwar werden UnternehmensrepräsentantInnen zweifellos häufiger als Privatleute mit (potentiell korruptiven) Wünschen nach Gegenleistungen für behördliche Aufträge oder Entscheidungen (insbesondere Vereinsunterstützungen, sonstige Sponsorings) konfrontiert (Privatleute dürften derartige „protokorrupte“ Praktiken eher in Form parteipolitischer Patronage kennen). Dennoch liegt der Anteil mutmaßlich bezahlter Leistungen durch Unternehmen im strafrechtlich „harten Kern“ der Bestechlichkeit von AmtsträgerInnen vermutlich nur bei wenigen Prozent der Befragten, d.h. im Wesentlichen bei

demselben Wert wie bei Privatpersonen. Selbst unter Berücksichtigung von faktisch erzwungenen sonstigen Leistungen (wie Sponsorings) dürfte der jährliche Prozentsatz im einstelligen Bereich bleiben.

Ein bemerkenswerter Unterschied der Gallup-Umfragen zur für dieses Projekt durchgeführten Unternehmensbefragung besteht darin, dass die Einstufungen der Korruptionsanfälligkeit unterschiedlicher Institutionen deutliche Differenzen aufweisen. Bei den Parteien ist die Einschätzung vergleichbar schlecht; bei unterschiedlichen Bereichen der Verwaltung – und speziell bei Institutionen wie Justiz, Polizei oder Finanzbehörden – ist dieses Image in der Unternehmensbefragung aber deutlich besser. Dies mag partiell darauf zurückzuführen sein, dass in den Globalen Korruptionsbarometern ein nicht näher definierter, in der Unternehmensbefragung hingegen durch die Fragestellung ein auf die strafrechtliche Bedeutung fokussierter Korruptionsbegriff vorgegeben wurde. Man kann aber auch die Hypothese aufstellen, dass regelmäßig mit Behördenkontakten befasste unternehmerische EntscheidungsträgerInnen ein informierteres Bild über die tatsächliche Korruptionsanfälligkeit in staatlichen Institutionen aufweisen.

Abschließend muss zur Einschätzung der Aussagekraft derartiger Umfragen neben dem Problem niedriger Fallzahlen von RespondentInnen, die deklariertmaßen oder mutmaßlich Schmiergeldzahlungen geleistet haben, und dem daraus resultierenden Problem der statistischen Schwankungsbreiten auf ein weiteres Problem verwiesen werden: *Derartige Umfragen taugen primär zur Messung „alltäglicher“ Korruption.* Für diesen Bereich kann jedenfalls festgehalten werden, dass weder im Lichte der Bevölkerungsumfragen noch der Unternehmensbefragung Korruption ein „alltägliches“, „systemisches“ Phänomen der österreichischen Wirtschaft und Gesellschaft darstellen dürfte. Zur *Messung von „Großkorruption“* (etwa Kickbacks bei Großaufträgen) sind Repräsentativerhebungen (selbst wenn die Umfrage nur UnternehmensrepräsentantInnen erfasst) wohl nur sehr eingeschränkt tauglich: Großaufträge sind naturgemäß punktuelle Ereignisse, in die nur eine sehr kleine Zahl an Unternehmen involviert ist. Selbst wenn z.B. solche Fälle beispielsweise tatsächlich im Sample unserer Umfrage enthalten sein sollten, wären sie aufgrund von wahrscheinlichen Verweigerungen bei der Höhe der Bestechungssumme kaum identifizierbar. Zur Identifikation derartiger Fallmuster im Bereich der „grand corruption“ muss daher auf andere methodische Instrumente (Gerichtsaktenanalyse, ExpertInneninterviews, Analysen von Medienberichten) und daher auf die anderen einschlägigen Kapitel dieser Arbeit verwiesen werden.

## InterviewpartnerInnen:

EStA Dr. Friedrich Borotschnig, StA Klagenfurt  
Dr. Helmut Brückner, Direktor Landesrechnungshof Oberösterreich  
Mag. Dominik Fasching, Abteilungsleiter Edukation/Prävention BAK  
Dr. Franz Fiedler, Beiratsvorsitzender Transparency International, ehemaliger Rechnungshofpräsident  
Rainer Fleckl, Journalist Kurier  
Mag. Friedrich Forsthuber, Präsident Landesgericht für Strafsachen Wien  
Dr. Andrea Fried, Gesundheit Österreich (ehem. Cefredakteurin Österreichische Krankenhauszeitung).  
Mag. Wolf-Dieter Graf, Richter, LG Steyr  
EStA Mag. Walter Geyer, Leiter Korruptionsstaatsanwaltschaft (mehrere Interviews)  
MMag. Dr. Robert Gmeiner, Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung  
Dr. Leopold Grüner, Leiter der Innenrevision, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Dr. Werner Heftberger, Landesrechnungshof Oberösterreich  
Dkfm. Dr. Franz Hofbauer, ehem. CEO Alcatel-Lucent Österreich, Beirat Transparency International  
Dr. Helmut Jamnig, StA Klagenfurt  
Dr. Alfred Janecek, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
EStA Mag. Gerhard Jarosch, StA Wien  
Dr. Paul Jauernig, Leiter der Gruppe Interne Revision, Magistrat der Stadt Wien  
Dr. Florian Klenk, stv. Chefredakteur Falter  
Mag. Dr. Albert Koblicek, Referat I/1/a, stv. Disziplinaranwalt im BM.I  
Mag. Dr. Matthias Kopetzky, Business Valuation  
Dr. Othmar Kraft, Richter LG Feldkirch  
Mag. Martin Kreutner, BM.I, 2001-2009 Leiter des BIA  
Kurt Kuch, Leiter Innenpolitik, NEWS  
ADir Gerhard Levy, operativer Leiter BIA-BMF  
Mag. Josef Mahr, Abteilung 7 Bundeskriminalamt  
Mag. Karin Mair, CFE, Deloitte Forensic & Dispute Services GmbH  
Dr. Roger Mayr-Hassler LL.M., Abteilung 7 Bundeskriminalamt  
Martin Mühlbacher MBA, Landesrechnungshof Oberösterreich  
LStA Dr. Thomas Mühlbacher, Leiter Staatsanwaltschaft Graz  
Dr. Michael Nikhbakhsh, Journalist profil  
Michael Ocvirk, Abt. 2 Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention  
Dr. Franz Piribauer, PiCo Unternehmensberatung  
Wirkl. Hofrat Dr. Manfred Reumann, Abteilungsleiter, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Mag. Ashwien Sankolkhar, Journalist Format

Mag. Isabella Spazierer-Vlaschitz, Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention

Barbara Spindelbaker, Landesrechnungshof Oberösterreich

Dr. Feri Thierry, Thierry Unternehmensberatung

Mag. Rudolf Unterköfler, Büro 4.3 Wirtschafts- und Finanzermittlungen, Bundeskriminalamt

Mag. Andreas Wieselthaler, Leiter Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention

Im Zuge der Recherchen vor Ort konnte darüber hinaus meist auch ein Gespräch mit dem/der jeweiligen (stv.) PräsidentIn des Gerichts oder einem/einer RichterIn geführt werden.

## 7. Literatúrauswahl

- Abed, George T./Gupta, Sanjeev (Hg.) (2003). Governance, Corruption, and Economic Performance. International Monetary Fund.
- von Alemann, Ulrich (Hg.) (2005). Dimensionen politischer Korruption. Beiträge zum Stand der internationalen Forschung. PVS-Sonderheft 35/2005, Wiesbaden.
- Andvig, Jens Chr./Odd-Helge Fjeldstad/Inge Amundsen/Tone Sissener/Tina Søreide (2000). Research on Corruption. A policy oriented survey. Chr. Michelsen Institute (CMI) & Norwegian Institute of International Affairs (NUPI). ([http://wwwuser.gwdg.de/~uwvw/downloads/contribution07\\_andvig.pdf](http://wwwuser.gwdg.de/~uwvw/downloads/contribution07_andvig.pdf))
- Bannenberg, Britta (2002). Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle. Eine kriminologisch-strafrechtliche Analyse, Neuwied.
- Bannenberg, Britta/Wolfgang Schaubensteiner (2004). Korruption in Deutschland. Portrait einer Wachstumsbranche, München.
- Böhmer, Peter (1999). Wer konnte, griff zu. „Arisierte“ Güter und NS-Vermögen im Krauland-Ministerium. Mit einem Vorwort von Gerhard Jagschitz, Wien/Köln/Weimar.
- Brünner, Christian (Hg.) (1981). Korruption und Kontrolle, Wien/Köln/Graz.
- Bundesministerium für Finanzen (2004). Korruptionsbekämpfung – Büro für Interne Angelegenheiten. Projektabschlussbericht. GZ. 1030/2-BIA/BMF/04, 30.09.2004.
- Dachs, Herbert/Peter Gerlich/Herbert Gottweis/Helmut Kramer/ Volkmar Lauber/ Wolfgang C. Müller/Emmerich Tálos (Hg.) (2006). Politik in Österreich. Das Handbuch, 4. Auflage, Wien.
- Edelbacher, Maximilian (1998). Organisierte Kriminalität in Österreich und Europa, in: Derselbe (Hg.): Organisierte Kriminalität in Europa: Die Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität, Wien, S. 15-60.
- EUROBAROMETER (2008). The attitudes of Europeans towards corruption. Special Eurobarometer 291/Wave 68.2, April 2008, European Commission.
- EUROBAROMETER (2009). Einstellung der Europäer gegenüber Korruption, Eurobarometer 325/Welle 72.2, November 2009; The attitudes of Europeans towards corruption,
- Fellmann, Ilan (2010). Die „automatische“ Korruption. Handbuch der Korruptionsprävention, Wien/Graz.
- Fellmann, Ilan/Franz Klug (Hg.) (2008). Vademecum der Korruptionsbekämpfung, Linz (IKW-Schriftenreihe Bd. 116).
- Fleck, Christian (1982). Sozialwissenschaften und Korruption. Notizen und Kommentare anlässlich einer Neuerscheinung, in: Kriminalsoziologische Bibliographie 34/1982, S. 63-77.
- Fleck, Christian/Helmut Kuzmics (Hg.) (1985). Korruption: Zur Soziologie nicht immer abweichenden Verhaltens, Königstein im Taunus.
- Fries, Steven/ Tatiana Lysenko/Saso Polanec (2003). The 2002 Business Environment and Enterprise Performance Survey: Results from a survey of 6.100 firms. European Bank for Reconstruction and Development, Working paper No. 84, November 2003.
- Fuchs, Eva/Robert Jerabek (2010). Korruption und Amtsmissbrauch. Grundlagen, Definitionen und Beispiele zu den §§ 302, 304, 307, 310 und 311 StGB sowie weitere praxisrelevante Tatbestände im Korruptionsbereich, Wien.
- Gastinger, Karin (2006). Strafrecht als Mittel gegen Korruption, in: Martin Kreutner (Hg.): The Corruption Monster. Ethik, Politik und Korruption, Wien, 145-155.
- Gehler, Michael/ Hubert Sickinger (Hg.) (2007). Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim (Neudruck der 2. Auflage 1996), Innsbruck.

- GRECO (2008). Joint First and Second Evaluation Round. Evaluation Report on Austria. Adopted by GRECO at its 38th Plenary Meeting (Strasbourg, 9-13 June 2008).
- Heinzel, Sebastian (2006). Die mit den Wölfen heulen. Österreichische Unternehmen und Korruption in Osteuropa, Wien.
- Heidenheimer, Arnold J./Michael Johnston (Hg.) (2002). Political Corruption. Concepts and Contexts, 3. Auflage, New Brunswick.
- Hellman, Joel S./Jones, Geraint/Kaufmann, Daniel (2000). „Seize the State, Seize the Day“: State Capture, Corruption, and Influence in Transition Economies (World Bank Policy Research Working Paper 2444), September 2000.
- Hellman, Joel S./Kaufmann, Daniel (2001). Confronting the Challenge of State Capture in Transition Economies, in: Finance & Development 38 Nr. 3.
- Huntington, Samuel P. (1968). Modernization and Corruption, in: Political Order in Changing Societies, New Haven, 59-71, wiederabgedruckt in: Arnold J.Heidenheimer/Michael Johnston (Hg.): Political Corruption. Concepts and Contexts, 3. Auflage, New Brunswick, 253-263
- Jauernig, Paul (2009). Korruptionsprävention im Magistrat der Stadt Wien, in: Österreichische Juristenkommission (Hg.): Korruption. Ursachen – Erscheinungsformen – Bekämpfung. 22. Bis 24. Mai 2008, Weißenbach am Attersee, Wien/Graz, 67-73.
- Johnston, Michael J. (2002). Measuring the New Corruption Rankings: Implications for Analysis and Reform, in: Arnold J. Heidenheimer/Michael Johnston (Hg.): Political Corruption. Concepts and Contexts, 3. Auflage, New Brunswick, 865-884.
- Karlhofer, Ferdinand/Emmerich Tálos (Hg.) (2005). Sozialpartnerschaft. Österreichische und Europäische Perspektiven, Wien.
- Klenk, Florian (2006). Eine Hand hält die andere, in: Martin Kreutner (Hg.): The Corruption Monster. Ethik, Politik und Korruption, Wien, 191-199.
- Koller, Peter (1981). Protektion und Korruption. Klassenspezifische Selektionsmechanismen in der staatlichen Verwaltung, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 6/1, 38-44.
- Kopetzky, Julia (1997). Die „Affäre Krauland“. Ursachen und Hintergründe des ersten großen Korruptionsskandals der Zweiten Republik. Diplomarbeit Universität Wien.
- KStA (2010). Bericht der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption gemäß § 2a Abs. 5 StAG, Wien, 28. April 2010.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2003). Mitteilung der Kommission vom 28. Mai 2003 an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Eine umfassende EU-Politik zur Bekämpfung der Korruption, KOM(2003) 317 endg.
- Kreutner, Martin (Hg.) (2006). The Corruption Monster. Ethik, Politik und Korruption, Wien
- Langbein, Kurt (2009). Verschlussache Medizin. 2. Auflage, Wien.
- Langbein, Kurt/Hans Peter Martin (1983). Gesunde Geschäfte. Die Praktiken der Pharmaindustrie, erweiterte Neuauflage, Köln.
- Lenzhofer, Stephan (2009). Die Parteienfinanzierung in Österreich, Wien/New York.
- Liebl, Karlhans (1992). Das Ausmaß der Korruption in der öffentlichen Verwaltung. Ergebnisse einer empirischen Erhebung, in: Benz, Arthur/Seibel, Wolfgang (Hg): Zwischen Kooperation und Korruption. Abweichendes Verhalten in der Verwaltung, Baden-Baden, S. 283-294.
- Lindenbaum, Hans (1991). Streetworkers unlimited. In Österreichs Straßenlobby tummeln sich triste Typen, in: Helmut Koch/Hans Lindenbaum (Hg.): Überrolltes Österreich. Zukunft unter dem Transitverkehr, Wien, S. 68-104.

- Magistratsdirektion der Stadt Wien, Interne Revision und Personalressourcensteuerung (2004). Bekämpfen der Korruption. Projektbericht 2002-2003, Wien, Jänner 2004.
- Marin, Bernd (1986). Unternehmerorganisationen im Verbändestaat. Politik der Bauwirtschaft in Österreich Bd. 1, Wien.
- Marin, Bernd (Hg.) (1987). Verfall und Erneuerung im Bauwesen, Wien.
- Merton, Robert K. (1957). *Social Theory and Social Structure*, Glencoe, Ill. (gekürzte deutsche Ausgabe: *Soziologische Theorie und soziale Struktur*, Berlin u.a. 1995).
- Moser, Josef (2009). Korruptionsbekämpfung durch Rechnungshöfe, in: Österreichische Juristenkommission (Hg.): *Korruption. Ursachen – Erscheinungsformen – Bekämpfung*. 22. Bis 24. Mai 2008, Weißenbach am Attersee, Wien/Graz, 99-112.
- Müller, Wolfgang C. (1988). Patronage im österreichischen Parteiensystem. Theoretische Überlegungen und empirische Befunde, in: Anton Pelinka/Fritz Plasser (Hg.): *Das österreichische Parteiensystem*, Wien/Köln/Graz, S. 457-487.
- OECD (2006). *OECD Working Group on Bribery in International Business Transactions: Austria – Phase 2. Report on the Application of the Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions and the 1997 Recommendation on Combating Bribery in International Business Transactions*, 16 February 2006.
- Österreichische Juristenkommission (Hg.) (2009). *Korruption. Ursachen – Erscheinungsformen – Bekämpfung*. 22. Bis 24. Mai 2008, Weißenbach am Attersee, Wien/Graz.
- Pilz, Peter (1999). *Das Kartell*, Wien.
- Rechnungshof (Hg.) (1999). *Bericht der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Korruption im Vergabewesen*, Wien, Februar 1999.
- Rose-Ackermann, Susan (1999). *Corruption and Government. Causes, Consequences, and Reform*, Cambridge/New York.
- Rosner, Peter/Robert Gmeiner (2010). Die Länderkonferenzen als Instrumente der Selbstkoordination der Länder und des kooperativen Bundesstaates, in: Peter Bußjäger (Hg.): *Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern*, Wien, 49-63.
- Schneider, Richard (2010). *Tatort Hypo Alpe Adria*. Mit einem Vorwort von Veit Heinichen, St. Pölten/Salzburg.
- Sickinger, Hubert (2000). *Korruption in Österreich. Verbreitung, Trends, Perspektiven der Prävention*, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres, Wien: Institut für Konfliktforschung (unveröffentlichter Forschungsbericht, Juli 2000).
- Sickinger, Hubert (2006). Politische Korruption, in: Herbert Dachs/Peter Gerlich/Herbert Gottweis/Helmut Kramer/Volkmar Lauber/Wolfgang C. Müller/Emmerich Tálos (Hg.): *Politik in Österreich. Das Handbuch*, 4. Auflage, Wien, 561-576.
- Sickinger, Hubert (2006a). Neue Spielregeln für die österreichische Parteienfinanzierung, in: Martin Kreutner (Hg.): *The Corruption Monster. Ethik, Politik und Korruption*, Wien, 389-408.
- Sickinger, Hubert (2006b). Starker Klientelismus – schwache Korruption. Ein österreichisches Paradoxon? in: Verena von Nell/Friedrich Schwitzgebel/Matthias Vollet (Hg.): *Korruption im öffentlichen Sektor. Wahrnehmungen, Interpretationen, Reaktionen*, Wiesbaden: DUV, 27-58.
- Sickinger, Hubert (2007). Korruption in Österreich. Verbreitung, ausgewählte Problembereiche, Reformbedarf, in: Bundesministerium für Justiz (Hg.): *35. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie*, 19. bis 23. Februar 2007, Wien, 101-135.

- Sickinger, Hubert (2007a). Von der „Insel der Seligen“ zur „Skandalrepublik“? Politische Skandale in der Zweiten Republik, in: Michael Gehler/Hubert Sickinger (Hg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim, Thaur/Wien/München, 2. Auflage, S. 698-743.
- Sickinger, Hubert (2009). Politikfinanzierung in Österreich, Wien.
- Swietly, Ernst A./Wilhelm Okressek (2007). Der Bankkrach. Der große Absturz der BAWAG, Wien.
- Transparency International (2001, 2003 ff.). Global Corruption Report, London (online: [http://www.transparency.org/publications/gcr/download\\_gcr/](http://www.transparency.org/publications/gcr/download_gcr/))
- Transparency International – Austrian Chapter (2010). Transparenzmängel im Gesundheitswesen: Einfallstore zur Korruption. Grundsatzpapier (1. Ausgabe Dezember 2007, 2. Ausgabe März 2010), Wien. Online: [http://www.ti-austria.at/uploads/media/Grundsatzpapier\\_Gesundheitswesen\\_auflage2\\_2010.pdf](http://www.ti-austria.at/uploads/media/Grundsatzpapier_Gesundheitswesen_auflage2_2010.pdf)
- Unterberger, Andreas (2006). Korruption, in: Martin Kreutner (Hg.): The Corruption Monster. Ethik, Politik und Korruption, Wien, 413-421.
- Vahlenkamp, Werner/Knauß, Ina (1997). Korruption – ein unscharfes Phänomen als Gegenstand zielgerichteter Prävention. Ergebnisse eines Forschungsprojektes. Mit einem Beitrag von Ernst-Heinrich Ahlf, 2. Auflage, Wiesbaden (BKA-Forschungsreihe, Band 33; auch unter dem Titel: Korruption: Hinnehmen oder Handeln?).
- Weiss, Hans (2008). Korrupte Medizin. Ärzte als Komplizen der Konzerne, Köln.
- Worm, Alfred (1981). Der Skandal. AKH: Story, Analyse, Dokumente. Europas größter Krankenhausbau, Wien.
- Worm, Alfred (2006). Korruptionsbekämpfung im Journalismus, in: Martin Kreutner (Hg.): The Corruption Monster. Ethik, Politik und Korruption, Wien, 429-435.
- Zimmerling, Ruth (2005). Politische Korruption: begrifflich-theoretische Einordnung, in: Ulrich von Alemann (Hg.): Dimensionen politischer Korruption. Beiträge zum Stand der internationalen Forschung, PVS Sonderheft 35/2005, Wiesbaden, 77-90.